

11. Aufl. 1898.
Verfuch

einer kurzen geordneten Darstellung

der

neuen Competenz-Vorschriften

(Jurisdictionsnormen)

für das

civilgerichtliche Verfahren

in Oesterreich.

Von

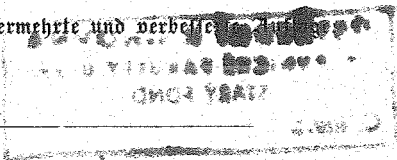
Dr. Franz Saimperl,

ordentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Wien.

DER v. KALLINA
WIEN

Zimmer strebe zum Ganzen!
Schiller. Pflicht für Jeden.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

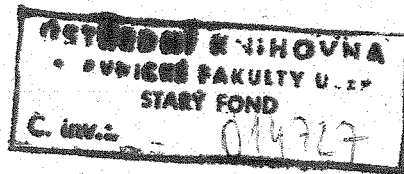


Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Kallina

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.



Vorwort zur ersten Auflage.

Vor uns liegen sechs Jurisdiction-Normen; eine für die Militärgerichte, die bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit ist und sich auch schon einer guten Bearbeitung erfreut; *) — sodann die fünf neuen für den Civilstand, die mit dem Tage der Wirksamkeit der neuen Gerichte ins Leben zu treten haben. **) Wir gestehen, wir hätten gewünscht, daß wenigstens die letzten fünf in Einem Gesetze zusammengefaßt worden wären. Die noch nicht zu beseitigenden Abweichungen in gewissen Punkten für einzelne Landestheile hätte man füglich den allgemeinen Bestimmungen anfügen können. Man hätte auf diese Weise die Uebersicht über das Ganze erleichtert und indirecter Weise genöthiget, überall auch von den Specialbestimmungen Notiz zu nehmen. Einheit in der Verfassung und Gesetzgebung, Gleichförmigkeit in der Gesetzanwendung dünkt uns für Oesterreich derzeit leitendes Princip sein zu sollen, und diesem müssen allmählig alle kleinlichen Rücksichten

*) Allgemeine und specielle Jurisdictionnorm der k. k. Armee; von M. Damianitsch, k. k. Major-Auditor u. s. w. Wien 1852, bei Braumüller.

**) Hierüber ist uns bis nun nur das Schriftchen: „Die Civil-Jurisdictionnorm vom 20. November 1852 für Oesterreich u. s. w.“ — erläutert von einem practischen Juristen — bekannt geworden (Wien 1853, bei Tendler & Comp.). — Sie gibt eigentlich nur die Abweichungen dieser Jur. Norm von der vom J. 1850 an. Sehr wenige Bemerkungen haben eine weitere Tendenz. In einem angefügten kurzen Anhange werden die abweichenden Stellen der Jur. Norm für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien angezeigt; der Jur. N. für Ungarn und Siebenbürgen geschieht darin noch keine Erwähnung. — Sie dürfte also der gegenwärtigen Darstellung nicht im Wege stehen.

geopfert werden, — mit all' den geschichtlichen Reminiscenzen an die dagewesenen Besonderheiten, die, zum Verständnisse der neueren Einrichtungen oft gleichgiltig, nur geeignet sind, vermeintliche Wunden offen zu halten.

In der nachstehenden Darstellung der Jur. Normen möchten wir (ohne auf die frühern Einrichtungen weiter, als uns eben nothwendig scheint, Bedacht zu nehmen) dem selbst und vielleicht auch von Anderen gefühlten Bedürfnisse nach einem übersichtlichen Ganzen abhelfen, namentlich für Prüfungs-Candidaten Einiges zur leichtern Auffassung und Aneignung dieser nicht ganz leichten Vorschriften beitragen, und uns für den mündlichen Vortrag eine kurze Unterlage schaffen, und wir glauben nur noch die Bemerkung voranlassen zu müssen, daß wir durchaus nicht gesonnen waren, die in Frage stehenden Jur. Normen jetzt schon umständlich zu commentiren, was bei Gesetzen, die zum größern Theile noch gar nicht gelten, deren Vorzüge, Lücken und Unzükömmlichkeiten daher im practischen Geschäftsleben noch gar nicht erprobt werden konnten, billiger Weise wohl Niemand erwarten wird. Dazu bietet sich vielleicht später Gelegenheit, wenn unsere Institutionen wieder etwas fester und bleibender sich gestaltet haben werden. Die wenigen doctrinellen Bemerkungen, die wir hier zwischen der Gesetzesrelation und Compilation einfließen ließen, hielten wir für jenen Theil der Leser, die wir besonders im Auge hatten, für einen nothwendigen Schlüssel zum Verständnisse der Gesetzesworte. — Die Darstellung schließt sich zunächst an die Jur. Norm für Oesterreich u. s. w., Nr. 251 des R. G. Bl., an, die auch im Anhange beigelegt wurde; diese ist also zu verstehen, wenn nur überhaupt die Jur. Norm citirt wird. Die Abweichungen der andern sind am geeigneten Orte mit der nöthigen Verweisung angeführt worden. Von der Gerichtsverfassung ist nur das unumgänglich Nothwendige aufgenommen; dieselbe soll, sobald sie völlig abgeschlossen, zu gleichem Zwecke besonders dargestellt werden.

Wien, am 15. Februar 1854.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der Umstand, daß die erste Auflage dieser Schrift in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit vergriffen war, dürfte zur Annahme berechtigen, daß eine solche übersichtliche Darstellung unserer neuesten Jurisdictionsnormen ein Bedürfniß war und daß mein Versuch, diesem Bedürfnisse entgegen zu kommen, auch in weitem Kreise, als wofür die Zusammenstellung eigentlich berechnet war (s. Vorerinnerung zur ersten Auflage), einigen Anklang gefunden habe. Das letztere bestätigt wohl auch die Anerkennung, welche die Arbeit in mehreren öffentlichen Blättern gefunden hat. Eben darum sah ich mich aber auch veranlaßt, die Schrift zum Behufe einer zweiten Auflage in allen Punkten genau zu revidiren, einiges, was übersehen wurde, zu verbessern, mehrere zweckmäßig erscheinende Aenderungen zu treffen und an verschiedenen Stellen neue Zusätze einzufügen, so daß sie mit Fug als eine vermehrte und verbesserte Ausgabe sich ankündigen darf, obgleich auch diesmal derselbe Hauptzweck verfolgt wurde, wie in der ersten Auflage, und polemische Erörterungen nach dem bisherigen Stande der Literatur dieses Zweiges füglich noch bei Seite gelassen werden konnten. Uebrigens erlaube ich mir, die Versicherung auszusprechen, daß mich Bemerkungen und Winke, wodurch die Schrift brauchbarer sich gestalten könnte, sowie Hinweisungen auf darauf Bezug nehmende locale Bestimmungen, die nur zu leicht entgehen, zum größten Danke verpflichten würden.

Einige, während der Drucklegung nothwendig gewordene, Zusätze habe ich im Anhange sub III. beigelegt.

Wien, am 15. October 1854.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vorrede zur ersten Auflage	III
Vorrede zur zweiten Auflage	V

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Civilgerichte.

§. 1. Verschiedenheit der Staatsverwaltungs-Behörden. Nothwendigkeit der Festsetzung ihres Wirkungskreises	1
§. 2. Bestimmungen über den Wirkungskreis der Civilgerichte in Oesterreich. — Jurisdictionsnormen	7
§. 3. Nothwendigkeit der Kenntniß dieser Vorschriften	13
§. 4. Begriff und Wirkung der Zuständigkeit (Competenz)	14
§. 5. Dauer der Zuständigkeit	18
§. 6. Erledigung der Kompetenzconflicte	19
§. 7. Verschiedenheit der Gerichtsstände:	
a) Gerichtsstand in streitigen und in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten	20
§. 8. b) Gerichtsstand im streitigen Erkenntniß- und Vollstreckungs-, dann im Concursverfahren	22
§. 9. c) Personal-, Real- und Causalgerichtsstand	24

II. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Civilgerichte erster Instanz.

I. Abtheilung.

Im streitigen Verfahren.

§. 10. I. Nähere Bestimmung des Gerichtsstandes im streitigen Erkenntnißverfahren und zwar	
II. des Personalgerichtsstandes	25
§. 11. A. Bei den ordentlichen Gerichten:	
a) Allgemeiner Personalgerichtsstand	26
§. 12. Fortsetzung	29
§. 13. Fortsetzung	30
§. 14. Verhältnis der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte zu einander rücksichtlich des Personalgerichtsstandes	32
§. 15. Rechtsangelegenheiten, welche den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten sind	35
§. 16. Rechtsangelegenheiten, welche den städtisch-delegirten Gerichten zugewiesen sind	37

§. 17. b) Besondere Personalgerichtsstände	40
§. 18. 1. Besonderer Personalgerichtsstand der Aufforderungsklage	42
§. 19. 2. — — der Amortisation der Urkunden	45
§. 20. 3. — — der Widerklage	47
§. 21. 4. — — der geführten Verwaltung	48
§. 22. 5. — — der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse	49
§. 23. 6. — — der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	50
§. 24. 7. — — der Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten	51
§. 25. 8. — — der Klagen in Fideicommissangelegenheiten	52
§. 26. 9. — — für Lehensfreitigkeiten	53
§. 27. 10. — — der zusammenhängenden Streitfachen	55
§. 28. 11. — — der Streitgenossenschaft	56
§. 29. 12. — — in Streitfachen mit Einzelrichtern und Gerichtsvorstehern	58
§. 30. 13. — — des Vertrages	59
§. 31. 14. — — für Klagen wegen Feldbeschädigungen	61
§. 32. 15. — — für provisorische Sicherstellungsmittel	63
§. 33. 16. — — der freiwilligen Unterwerfung (Prorogation)	65
§. 34. 17. — — für Klagen auf Bezahlung intabulirter und zur Rechtfertigung pränotirter Forderungen	68
§. 35. B. Personalgerichtsstand bei den außerordentlichen Gerichten und zwar:	
§. 36. a) Bei dem Obersthofmarschallamte	70
§. 36. b) Bei den Militärgerichten:	
a) Uebershaupt. Regel	82
§. 37. β) Ausnahmen	84
§. 38. γ) Bei den einzelnen Militärgerichten	87
§. 39. c) Bei den f. k. kerr. Consulaten	93
§. 40. C. Bestimmung des Realgerichtsstandes:	
§. 41. a) Allgemeine Bemerkungen	95
§. 42. b) Besondere für Tabular- oder Grundbesitzgerichte	96
§. 42. c) für die Realinstanz:	
a) bei un beweglichen Gütern	97
§. 43. β) bei beweglichen Sachen	101
§. 44. C. Bestimmung des Causalgerichtsstandes:	
§. 45. 1. Allgemeine Bemerkungen	102
§. 45. 2. Besondere Bestimmungen:	
§. 46. a) für See- und Handelsgерichte	105
§. 47. b) für die Seegerichte	111
§. 47. c) für die Berggerichte	114
§. 48. II. Nähere Bestimmungen für den Gerichtsstand im Vollstreckungsverfahren	118
§. 49. III. Nähere Bestimmungen für den Gerichtsstand im Concursverfahren:	
§. 50. a) Regel	122
§. 51. b) Ausnahmen	123
§. 52. c) Umfang der Wirksamkeit der Concursinstanz	124
§. 53. Fortsetzung	126
§. 53. Fortsetzung	130

II. Abtheilung.

Im nicht streitigen Verfahren.

§. 54. 1. Allgemeine einleitende Bemerkung	131
§. 55. 2. Besondere Bestimmungen:	
§. 56. a) für die Verlassenschafts-Abhandlung	132
§. 57. Fortsetzung	139
§. 58. Fortsetzung	142
§. 58. Fortsetzung	143

		Seite
§. 59.	b) für Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten	145
§. 60.	Fortsetzung	148
§. 61.	Fortsetzung	150
§. 62.	Fortsetzung	151
§. 63.	c) Für die Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt	153
§. 64.	d) Für die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett	154
§. 65.	e) Für die Todeserklärung und den Beweis des Todes durch Zeugen	156
§. 66.	f) Für die Besorgung der Fideicommiss-Angelegenheiten	157
§. 67.	g) Für die Grundbuchsgeschäfte und Realacte	160
§. 68.	h) Für die Certificate über die gesetzmäßige Führung der Handelsbücher	161
§. 69.	i) Für Legalisirung, Vidimirung der Urkunden und Aufnahme legtimilliger Anordnungen	165

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Wirkungskreise der Gerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 70.	1. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte zweiter Instanz	168
§. 71.	2. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte dritter Instanz	171
§. 72.	3. Verhältniß des obersten Gerichtshofes zum Justizministerium	173
§. 73.	4. Verhältniß des obersten Militärgerichtshofes zum Armeec- Obercommando	175
Anhang.	I. Zur. Norm vom 20. November 1852, Nr. 251 d. R. G. Bl.	178
	II. Milit. Jur. Norm v. 22. December 1851, Nr. 255 d. R. G. Bl.	206
	III. Nachträge und Zusätze	214

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Civilgerichte.

§. 1.

Verschiedenheit der Staatsverwaltungs- Behörden. Nothwendigkeit der Festsetzung ihres Wirkungskreises.

Der Staat ist vorzugsweise berufen, die Rechtsordnung zu vermitteln und zu erhalten. Eigenmacht und Selbsthilfe der Einzelnen ist daher in demselben, als mit diesem Zwecke des Staates selbst collidirend, regelmäßig verboten; sie macht, namentlich wenn sie die Grenzen einer gerechten Nothwehr oder Selbstvertheidigung überschreitet, in die Rechte Anderer eingreift oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, verantwortlich. *) Der Staat aber sucht seiner Aufgabe zunächst durch Organisation der nöthigen Behörden (Stellen, Aemter) zu entsprechen, denen diese Vermittlung der Rechtsordnung im Namen des Staates übertragen wird. Wer sich also in seinem Rechte gekränkt erachtet, oder überhaupt der Rechtshilfe bedarf, dem steht es frei, seine diesfällige Beschwerde oder Bitte vor der durch das Gesetz bestimmten Behörde anzubringen, wenn er es nicht etwa vorzieht, lieber eine gütliche Ausgleichung, oder eine Erledigung durch einen gewählten Schiedsrichter zu erzielen. Da der Staat eine derlei friedliche Ausgleichung privatrechtlicher Differenzen

*) §. 19 des allg. b. G. B., §. 2 lit. g. des Str. G. B. Vergl. auch Linde's Beiträge zur Lehre über die Selbsthilfe in seiner Zeitschrift f. Civilrecht und Proceß. I. Bd., S. 392 u. ff.

nur wünschen kann*); so hat man sie auch auf verschiedene Weise begünstigt, erleichtert und angebahnt, indem man nicht nur das Compromiß in seiner ganzen Ausdehnung zuließ,**) sondern auch bestimmten Autoritäten das Recht einräumte, ja oft sogar die Pflicht auflegte, gütliche Ausgleichungen zu Stande zu bringen, oder sich als schiedsrichterliche Behörde gebrauchen zu lassen.***) — Auch die Parteien selbst verpflichten sich oft, in der Ueberzeugung, daß eine solche mehr friedliche Ausgleichung ihrer Interessen mancherlei Vortheile gewährt, in Vorhinein, sich im Falle eines rechtlichen Conflictes — mit Uebergehung der öffentlichen Organe dem Ausspruche eines bestimmten Schiedsrichters unterwerfen zu wollen. †)

Abgesehen nun aber davon und im Hinblick auf den durch seine Organe die Rechtsordnung vermittelnden Staat fällt sogleich auf, daß es im Staatsorganismus regelmäßig mehrere und verschiedene, theils neben-, theils übereinanderstehende Behörden gebe. Damit also der ihrer Hilfe Bedürftige wisse, an welche er sich im gegebenen Falle zu wenden habe, muß bestimmt werden, was von den verschiedenen Staats-

*) Vergl. Rosbach's Philosophie der Gerechtigkeitspflege (Würzburg, 1852), S. 51 u. ff.

**) Vergl. §. 1391 des allg. bürgerl. G. B. in Verbindung mit den diesfälligen Vorschriften der Ger. und Proc. Ordnungen (namentlich §. 270 u. ff. der allgem., §. 359 u. ff. der westgal., und §. 376 u. ff. der Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen).

***) S. §. 268 u. ff. der allg., §. 356 u. ff. der westgal. G., und §. 372 u. ff. der Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen, und andere Gesetze, z. B. für die Polizeibehörden, Handelskammern, Börsenkammer. — Die Ansichten über den Werth der Friedensgerichte und Vermittlungsämter, dann der Schiedsgerichte, wie sie in Frankreich und anderen Staaten bestehen, sind sehr verschieden. Geib (in Reform d. deutschen Rechtslebens, S. 68) sagt: Bloß die Gerichte sind zur Bewirkung von Vermittlung und Vergleich der Parteien berufen, und sie sollen diesen Verus nicht bloß in dem einen oder andern Stadium des Processus, sondern während des ganzen Verfahrens, wo nur immer eine Aussicht sich zeigt, dieselben über ihren wahren Vortheil belehren und mit einander auszuföhnen, gerade als ihre schönste und belohnendste Aufgabe verfolgen. Vergl. Wagner's Zeitschrift vom J. 1847, II. Bd., S. 250—255.

†) Dies beurlunden namentlich die Statuten vieler Vereine, z. B. die Statuten der Nationalbank, des galiz. Creditsvereines, des Wiener Witwen- und Waisen-Pensionstinstituts, der Versicherungsvereine u. dgl. m. — In neuerer Zeit kommt es indessen auch vor, daß man vorhinein sich nur auf das summarische Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten vereinigt, weil die Schiedsgerichte den gehegten Erwartungen nicht immer entsprochen haben.

verwaltungsangelegenheiten vor die eine, was dagegen vor die andere gehört. Zu dem Ende sind nun vor Allem die eigentlichen Justiz- von anderen Verwaltungs-Angelegenheiten zu sondern; selbst dann, wenn zufällig dieselben Organe mit beiden beauftragt wären, weil dies doch nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten und in verschiedenen Formen — als den nöthigen Bürgschaften für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes — geschieht. Die Scheidung ist aber dann und in so fern um so nothwendiger, wenn die Trennung der Justizpflege von der Verwaltung (Administration) auch durch den Organismus der Behörden schon vollzogen wird. Die Justizangelegenheiten gehören vor die Gerichte, als solche; die Verwaltungsgegenstände zu den Verwaltungs- (oder politischen) Behörden. Bei uns wird in erster Instanz theilweise (bei den Bezirks- und Stuhlrichter-Aemtern) eine Verbindung der Gerichts- und Verwaltungsbehörde eintreten — ich sage theilweise; denn ein Blick in die Bestimmungen für den künftigen Bestand unserer Gerichtsstellen zeigt, daß auch in erster Instanz reine Gerichte vorkommen werden, z. B. die Präturen in Italien, die städtisch-delegirten und einige andere Bezirksgerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz, die Militärgerichte.*)

Die Justizangelegenheiten sind aber selbst wieder von verschiedener Art, und zwar zu oberst entweder Civiljustiz- oder Straffjustiz-Angelegenheiten. Zur Besorgung beider sind die Gerichte berufen, und zwar regelmäßig sogar dieselben zu beiden; auch ist oft die Erledigung einer Sache in der einen Richtung durch die Entscheidung in der andern bedingt, z. B. die Entscheidung der Civilgerichte durch die der Strafbehörden und umgekehrt. Indessen bestimmt sich der Wirkungskreis derselben dennoch nach anderen Anhaltspunkten in Straf-, nach anderen in Civilrechts-Angelegenheiten. Uns wird im weiteren Verlaufe dieser Darstellung nur der Wirkungskreis der Gerichte als Civilgerichte beschäftigen; in wie fern ihr Einschreiten von einer strafrechtlichen Amtshandlung oder Entscheidung abhängt, zeigen die Vorschriften über das Verfahren. Der Wirkungskreis der Civilgerichte (als solcher) erstreckt sich nur auf privatrechtliche Angelegenheiten der Staatsbürger unter

*) S. §. 19 der Grundsätze für die organische Einrichtung in den Kronländern des österr. Kaiserstaates v. 31. December 1851, Nr. 4 des R. G. Bl.: „Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lomb.-venet. Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.“ —

sich. Freilich fließen diese oft mit anderen Verwaltungsgegenständen so in einander, daß es in einzelnen Fällen zweifelhaft erscheinen kann, ob man sie als Rechtsfachen vor die Gerichte als solche, oder aber als Verwaltungsfachen vor die Verwaltungs-Behörde ziehen und nach den den einen oder den anderen entsprechenden Grundfäden behandeln soll. Die Theorie hat sich allerdings bemüht, diesfalls Kriterien festzustellen; z. B. man sagt: die Rechtsverhältnisse des Staates gehören der Regierungssphäre, die des Individuums, als solchen, der Rechtspflege an; denn in jenen darf das Moment der öffentlichen Wohlfahrt nicht übersehen werden, — diese dagegen dürfen nur aus dem Standpunkte der Gerechtigkeit beurtheilt werden. *) Allein man reicht damit gewöhnlich im vielgestaltigen Leben nicht aus, und es blieb am Ende nichts Anderes übrig, als durch Erklärung der Gesetzgebung selbst darüber die nöthige Richtschnur zu ertheilen. Auch wir besitzen eine Reihe von Gesetzen, in denen die Grenzlinie zwischen der Justiz und der Verwaltung positiv festgehalten erscheint, und in denen die Frage beantwortet wird: ob und in wie fern eine gewisse Angelegenheit in den gerichtlichen, oder den Wirkungskreis anderer Behörden zu ziehen sei. Man hat sie gewöhnlich als zum §. 1 der G. D. gehörig in den diesfälligen Handbüchern aufgenommen. **) Sollen dennoch zwischen den

*) Vergl. Bluntschli's allg. Staatsrecht, II. Theil, S. 499.

**) Vergl. Wessely's Handbuch zur allgem. oder zur westgalizischen Gerichtsordnung. Diese Abweichung von der früher (1849) projectirten gänzlichen Trennung der Justiz von der Administration mag wohl vorzüglich durch öconomische und Bequemlichkeitsgründe veranlaßt worden sein; indessen läßt sich auch tiefer Liegendes dafür anführen. Es ist etwas Wahres daran, wenn Bölderndorff-Waradein in seiner Denkschrift über die Gerichtsorganisation (Nördlingen, 1854), S. 9, sagt: So viele und angesehenere Autoritäten auch für die Trennung der Justiz von der Verwaltung in die Schranken getreten sind, so läßt es sich doch niemals mit haltbaren Gründen bestritten, daß die Justiz, da sie nur einen Zweig des Gesamtstaatszweckes bildet, aus dem Organismus des Ganzen nicht herausgerissen werden darf, sondern immer in einer solchen Verbindung mit demselben gehalten werden muß, daß das richtige Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen, der wohlthätige Einfluß der Einheit auf die Glieder in Wirksamkeit bleibt, daß kein Glied sich von dem Ganzen absondern, und seinen eigenen Weg gehen kann. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz muß der Staatsverwaltung immerhin ein solcher Einfluß auf die Justiz gegönnt werden, daß die letztere in übereinstimmender Weise mit dem Organismus des Ganzen gehandhabt werde und ihre Unabhängigkeit nicht so weit gehe, daß dieser Organismus gestört werde. Denn sonst tritt an die Stelle des Uebels, welches die Anhänger der gänzlichen und unbeschränkten Unabhängigkeit der Justiz in einer Beschränkung derselben zu finden glauben, ein weit größeres Uebel, die allmälige Auflösung der Gesellschaft u. s. w.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden Zweifel und Streitigkeiten rücksichtlich ihres beiderseitigen Wirkungskreises (s. g. Kompetenzconflicte) entstehen, so sollten sie durch den obersten Gerichtshof in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt werden soll (nach Vernehmung des Generalprocurators) entschieden werden (§. 35 der Grundzüge zur Gerichts-Versaffung vom J. 1849 und §. 7 des Pat. vom 7. August 1850, Nr. 325 d. R. G. Bl.). Der §. 5 der neuesten Jur. Norm verweist diesfalls auf die bestehenden Vorschriften — hat also hieran vor der Hand nichts geändert; nur ist inzwischen die Generalprocuratur am obersten Gerichts- und Cassationshofe aufgehoben worden. *)

Den österreichischen Gerichten — als Civil-Justizbehörden — obliegt also die Sicherung, der Schutz und die Geltendmachung der Privatrechte, sowie die Besorgung der darauf Bezug nehmenden Handlungen — kurz, die Verwirklichung der Rechtsordnung in privatrechtlicher Beziehung im Namen des Staates; sie üben im Namen des Regenten und in der gesetzlich vorgezeichneten Weise unabhängig von der Regierungsgewalt die Gerichtsbarkeit (jurisdictio civilis) in streitigen, wie in nicht streitigen Privatrechtsangelegenheiten aus. **) Aber auch der Civilgerichte gibt es mehrere. Denn in jedem Staate von etwas größerem Umfange wird es zur Erreichung des angeführten Zweckes nothwendig: a) mehrere Gerichte als nebeneinanderstehende (coordinirte) zu organisiren und ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen. Es kommt aber b) auch noch das s. g. Instanzen-Verhältniß in Betrachtung. Die Erreichung der größtmöglichen Rechtssicherheit fordert nämlich nicht nur eine Ueberwachung und Controle der mit der Rechtspflege unmittelbar betrauten Organe durch vorgesezte Behörden, sondern auch die wiederholte Prüfung und Entscheidung einzelner Rechtsfachen, sofort die Unterordnung der zunächst einschreitenden Gerichte unter höhere, an welche die Rechtsangelegenheiten in Folge devolutiver Rechtsmittel gelangen können. Man unterscheidet daher Untergerichte und Obergerichte, ja bei den letzteren häufig wieder höhere oder

*) Erlaß des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852, Nr. 24 des R. G. Bl.

**) §§. 45 und 205 des Patents vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. Dem Gerichtsbeamten ist im a. h. Auftrage die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut. Urtheile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten: der k. k. Gerichtshof hat kraft der ihm von Sr. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt — zu beginnen.

Mittelgerichte und höchste oder oberste Gerichte, oder mit andern Worten: Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz. So ist es nun auch nach der österreichischen Gerichtsverfassung. Wir haben coordinirte und subordinirte Gerichtsstellen, Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz,*) durchaus geschieden für den Civil- und Militärstand; für den Civilstand selbst wieder in erster Instanz die Bezirks- oder Stuhlrichterämter, als Bezirksgerichte, die Präturen, die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes-, Kreis-, Comitats-Gerichte, Provinzialtribunale), das Obersthofmarschallgericht, Gerichte der k. k. Consulate, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte — sodann die Oberlandesgerichte als zweite, der oberste Gerichtshof als dritte Instanz; — für den Militärstand aber — in erster Instanz die Regiments-, Corps- und Communitätsgerichte, dann die Landes-Militärgerichte (früher *judicia delegata militaria*); in zweiter Instanz das allgemeine Militär-Appellationsgericht, und in dritter Instanz der oberste Militärgerichtshof. — Es müssen daher auch jedem derselben Umfang und Grenzen seiner Amtswirkksamkeit vorgezeichnet werden, damit sie nicht auf der einen Seite zu weit gehen und in fremdes Gebiet eingreifen, Jurisdictionstreitigkeiten hervorrufen, oder aber etwa umgekehrt, die gerichtliche Hilfe verweigern unter dem Prätexte, daß sie die Sache nichts angeht — abgesehen davon, daß dem Rechtsuchenden selbst diesfalls die nöthigen Anhaltspunkte geboten werden müssen. Es muß also bestimmt sein, über welche Subjecte und Objecte, und in welcher Ausdehnung in Rücksicht auf den Bezirk und die erforderlichen Amtshandlungen jedes einzelne Gericht, oder doch die Gerichte einer bestimmten gleichen Kategorie die Gerichtsbarkeit ausüben dürfen und müssen.**)

*) Dabei hat man übrigens nur die für beständig organisirten öffentlichen (oder l. f.) Gerichte im Auge. Nebenher (und auch abgesehen von Schiedsgerichten) kommt aber wohl auch der Fall vor, daß für bestimmte Rechtsfachen vorübergehende Commissionen mit civilgerichtlichem Wirkungskreise aufgestellt werden, wie z. B. die Grundentlastungs-, Landes- und Bezirkscommissionen in den einzelnen Kronländern, die Urbarialgerichte in Ungarn und Siebenbürgen, in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate (Pat. v. 2. März 1853, Nr. 38 und 41, dann 21. Juni 1854, Nr. 151 des R. G. Bl., oder die nach Pat. vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des R. G. Bl., für die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte bestimmten Commissionen u. dgl.).

**) Ohne eine staatsrechtliche Feststellung und Organisation der richterlichen Gewalt ist keine befriedigende Rechtspflege denkbar. Warnkönig, juristische Encyclopädie; Erlangen 1853, S. 528.

dem Wirkungskreise (der Competenzsphäre) der Civilgerichtsstellen die Rede ist, so denkt man an den Inbegriff der Subjecte und Objecte — der Personen, Sachen und der darauf Bezug nehmenden Rechtsangelegenheiten, worüber sie die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind. Dabei sind also eigentlich folgende zwei Fragen zu beantworten: a) was gehört überhaupt zum Wirkungskreise der Civilgerichte oder einzelner Gattungen derselben, und b) was in den Wirkungskreis eines jeden einzelnen? Man hat dies auch mit absoluter und relativer Competenz bezeichnet, um sich kürzer auszudrücken.*)

§. 2.

Bestimmungen über den Wirkungskreis der Civilgerichte. — Jurisdictionsnormen.

Bei der großen Verschiedenheit der Gerichte, welche nach der älteren Gerichtsverfassung in Oesterreich stattfand, stellte sich nun gleichfalls die Nothwendigkeit einer genauen Normirung ihres Wirkungskreises heraus, und es wurden, besonders von dem Beginne der Jos. Justizregulirung anfangend, zu diesem Ende für die einzelnen österr. Provinzen für den Civilstand, so wie schon früher und auch später wiederholt für die Militärgerichte eigene Gesetze erlassen, welche, da sie die Norm für die Ausübung der den einzelnen Gerichten zugewiesenen Jurisdiction enthielten, auch Jurisdictionsnormen genannt wurden. Dazu erflossen im Laufe der Zeit mancherlei Nachträge und Erläuterungen, so daß die geordnete Darstellung der österreichischen Jurisdictionsnormen ohne eine verlässliche Kenntniß aller einschlägigen Vorschriften gar nicht leicht war.**)

*) Der §. 32 der cit. Grundsätze v. 31. December 1851 erklärte: Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

Die Einfachheit ist eine der nöthigsten Eigenschaften solcher Bestimmungen; denn durch jede Verzweigung der Zuständigkeit und Vielfachheit der Abtheilungen einer Sphäre wird die Möglichkeit der Concurrenz und Collision der Gerichtsstände vermehrt, und doch ist es erste Bedingung einer guten Justizeinrichtung, daß Jeder ohne Schwierigkeit den rechten Richter sogleich finden könne. Vergl. v. Holzschuher's Rechtsweg, S. 203. Die folgende Darstellung wird in Zusammenhaltung mit der Gerichtsorganisation zeigen, inwiefern man dieser Anforderung entsprochen.

**) Vergl. v. Stubenrauch's Sammlung unter dem Titel: Handbuch der Jur. Normen sammt den bis auf die neueste Zeit darüber erflossenen Declaratorien

Auf die frühere Gerichtsverfassung vom J. 1783 herauf berechnet, erschienen sie für die neuere, auf den Grundzügen vom J. 1849 errichtete, nicht mehr passend, sondern bedurften für die Landestheile, wo jene Organisation in's Leben trat, einer Adaptirung, — die zum Theil schon in den erwähnten Grundzügen selbst gelegen war, vollständiger aber ausgeführt wurde in dem kais. Pat. vom 18. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 74 — die Jur. Norm für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien. (Dadurch wurden die für diese Länder früher bestehenden Jur. Normen aufgehoben. *) Mit kais. Verordnung vom 3. Jänner 1851, Nr. 9 des R. G. Bl., wurde die Publication derselben auch für das lombardisch-venetianische Königreich genehmiget; unterm 22. December 1851, Nr. 255, eine neue Jur. Norm für die Militärgerichte in allen Kronländern bekannt gemacht, und unterm 10. Mai 1852 eine Jur. Norm für Siebenbürgen. Da jedoch die im J. 1849 begonnene Gerichtsorganisation nicht in allen Kronländern durchgeführt, im Gegentheil durch die mit a. h. Handschreiben vom 31. December 1851 vorgezeichneten Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates auch eine Reorganisation der Gerichtsstellen nothwendig wurde; so mußten in Uebereinstimmung damit auch die Kompetenzvorschriften oder Jurisdictionsgesetze für die Gerichte des Civilstandes modificirt werden. Die früher erwähnte Mil. Jur. Norm blieb unverändert.

Die neuesten Kompetenzvorschriften, die mit der Wirksamkeit der neuen Gerichte in Anwendung kommen, sind nun für den Civilstand folgende:

1. Kais. Pat. vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl. — die Jur. Norm für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg,

(Wien 1843), so wie die Bearbeitungen derselben besonders von Helfert, Gaimert, Nowotny u. A.

*) D. i. die Jur. Norm für Oesterreich unter der Enns vom 25. September 1783; für Oesterreich ob der Enns vom 24. Mai 1784; für Steiermark vom 21. April 1784; für Kärnthen vom 11. Februar 1784; für Krain vom 27. Februar 1784; für Görz, Gradiska und Triest vom 9. Mai 1784; für Tirol und Vorarlberg vom 27. Mai 1784; für Böhmen vom 11. Februar 1784; für Mähren und Schlesien vom 5. März 1784; die in diesen Ländern bestehenden, auf die Zuständigkeit der Berggerichte Bezug nehmenden Gesetze und die Mercantil-Gerichtsordnung für das Küstenland vom 13. Jänner 1758, sofern sie die Zuständigkeit in Seerechtsachen bestimmte. S. die Darstellungen von Blaschke (Graz 1850) und v. Stubenrauch (Wien 1850).

Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwiz und Zator, Krakau und die Bukowina;

2. kais. Pat. von demselben Datum, Nr. 259 d. R. G. Bl., — die Jur. Norm für das lombardisch-venetianische Königreich;

3. kais. Pat. von demselben Datum, Nr. 261 d. R. G. Bl., — die Jur. Norm für Dalmatien;

4. kais. Pat. vom 16. Februar 1853, Nr. 30 d. R. G. Bl., — die Jur. Norm für Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschafft Serbien und das Temeser Banat;

5. kais. Pat. vom 3. Juli 1853, Nr. 129 d. R. G. Bl., — die Jur. Norm für Siebenbürgen. — Endlich

6. das bereits früher angeführte kais. Pat. vom 22. December 1851, Nr. 255 d. R. G. Bl., — die Jur. Norm für die Militärgerichte.

Die ersten fünf — für die Gerichte des Civilstandes bestimmten — Jur. Normen beruhen insgesammt auf den Grundsätzen der neuen Justizregulirung, kommen daher auch in den Hauptsätzen überein, und unterscheiden sich nur hie und da in Detailvorschriften. *) Die sechste ist der Eigenthümlichkeit der Militärverfassung angepaßt; **) erstreckt sich aber auf die Militärgrenze nicht (§. 14 derselben).

Nach den Einführungsverordnungen der Jur. Normen für den Civilstand sind folgende Anordnungen hervorzuheben:

1. Mit dem zu bestimmenden Tage des Eintrittes der Wirksamkeit der neu organisirten Gerichte treten auch diese neuen Jurisdictionsnormen in's Leben. ***)

*) Diese 5 Jur. Normen sind auch zusammen in einer Handausgabe in der k. k. Staatsdruckerei erschienen. Vergl. im Anhang I. die Darstellung der nöthigen Nachweisungen über Parallestellen und Abweichungen.

**) S. den Anhang II. zu dieser Darstellung.

***) Diesfalls werden besondere Verordnungen erlassen. So wurde (bisher) mit Erlaß des Justizministeriums vom 4. October 1853, Nr. 19 des R. G. Bl., der Beginn der Wirksamkeit der neuen Gerichte für das lombardisch-venetianische Königreich auf den 2. November 1853 festgesetzt; der Stuhltrichterämter in Ungarn mit J. M. Bdg. vom 6. April 1854 auf den 29. April 1854; der Bezirksamter in der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate mit J. M. Bdg. vom 14. April 1854 auf den 30. Mai 1854; — des vereinigten steierm., kärnthn., krain. Oberlandesgerichtes zu Graz mit J. M. Bdg. vom 21. Juni 1854 auf den 21. Juli 1854; — der reinen Justizbehörden in Dalmatien mit J. M. Bdg. v. 24. Juli 1854 auf den 28. August

2. Mit diesem Zeitpunkte hören in Galizien und der Bukowina, dann in Krakau die noch bestehenden Patrimonial- und Communalgerichte, Landrechte, Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen, Mercantil- und Wechselgerichte und alle übrigen Gerichte, sie mögen die Gerichtsbarkeit bisher in oder außer Streitsachen ausgeübt haben, auf.

3. Die neuen Gerichte haben von da an nicht nur die neu anhängig werdenden, sondern auch die bereits bei den alten Gerichten anhängigen Rechtsfachen in und außer Streitsachen nach diesen neuen Jur. Bestimmungen zu übernehmen. Nur die zur Zeit des Ueberganges bei den daselbst bestandenen, mit rechtskundigen Richtern collegialorganisirten Gerichten bereits inrotulirten, aber noch nicht entschiedenen Proceffe, anhängigen Verlassenschafts-Abhandlungen und Concourse sind von den an die Stelle tretenden neu organisirten Gerichtshöfen erster Instanz zu beendigen. — Ebenso gehören Rechtsstreitigkeiten, deren Anbringung und Fortsetzung nach dem Pat. vom 29. November 1852, Nr. 247 des R. G. Bl. für Ungarn, und nach dem Patente vom 29. März 1853, Nr. 100 des R. G. Bl. für Siebenbürgen — über ehemals avitische adelige Güter, oder adelige Pfandgüter noch zulässig ist, vor denjenigen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Gerichtsprengel ein solches Gut gelegen ist. Liegt das Gut in dem Sprengel mehrerer Gerichtshöfe erster Instanz, so steht dem Kläger die Wahl eines derselben frei.

4. Durch die neuen Jur. Normen wurden aufgehoben:

- a) Die Jur. Norm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl., und die damit in Verbindung stehende Verordnung vom 28. Juni 1850, Nr. 254 des R. G. Bl., über die Ertheilung der Vollstreckungsclausel;
- b) die Jur. Norm vom 9. April 1784 für Galizien;

1854; — des vereinigten Oberlandesgerichtes zu Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg mit J. M. Bdg. vom 14. August 1854 auf den 31. August 1854; der Bezirksämter in Oesterreich und Salzburg mit J. M. Bdg. v. 26. August 1854 auf den 30. September 1854; der reinen Justizbehörden im Preßburger Oberlandesgerichtsbezirke mit J. M. Bdg. vom 28. August 1854 auf den 28. September 1854; — der reinen Justizbehörden in Oesterreich und Salzburg mit J. M. Bdg. vom 28. August 1854 auf den 30. September 1854; — der reinen Justizbehörden in Görz und Gradiska, Istrien und in der Stadt Triest sammt ihrem Gebiete mit J. M. Bdg. vom 4. September 1854 auf den 30. September 1854; — der reinen Justizbehörden im Sprengel des Pesther Oberlandesgerichtes mit J. M. Bdg. vom 9. September 1854 auf den 28. October 1854 u. s. w.

- c) die Jur. Norm vom 22. Februar 1804, Nr. 654 der J. G. S., und vom 24. November 1808, Nr. 869 der J. G. S., für die Bukowina;
- d) das organische Statut vom 25. Jänner 1842 für Krakau, so weit es die Jurisdiction betrifft;
- e) die Jur. Norm vom 29. September 1819 für das lombardisch-venetianische Königreich;
- f) die Jur. Norm vom 10. September 1827, Nr. 2303 der J. G. S., für Dalmatien;
- g) die Jur. Norm vom 10. Mai 1852, Nr. 108 des R. G. Bl., für Siebenbürgen; — und
- h) alle in den betreffenden Kronländern früher bestandenen, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in Civilrechtsangelegenheiten bestimmenden, Gesetze, und zwar namentlich auch diejenigen, welche auf eine verschiedene Beurtheilung der Angehörigen verschiedener Kronländer Bezug hatten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Verlassenschafts-Abhandlung beziehen, für welche noch ferner die a. h. Entschließung vom 17. Juni 1850, Nr. 242 des R. G. Bl. galt.

5. Erbschen — wo sie, wie in Galizien und Bukowina, Krakau, im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien noch bestanden — die sich auf die Gerichtsbarkeit des Fiscus beziehenden Privilegien, und nur in den aus Verträgen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Gesetze geschlossen worden sind, entspringenden Streitsachen untersteht der Fiscus nicht nur als Beklagter, sondern auch als Kläger den Gerichten des Ortes, an welchem das zu seiner Vertretung berufene Fiscalamt seinen Sitz hat. *)

*) Aus Anlaß der Aufhebung des priv. Gerichtsstandes des Fiscus, die bereits in der Jur. Norm v. 1850 erfolgte, fand sich das k. k. Ministerium des Innern mit Beziehung darauf veranlaßt, anzuordnen, daß in den Verträgen, welche die diesem Ministerium unterstehenden Behörden abzuschließen haben und welche einen vom Fiscus zu führenden Rechtsstreit zur Folge haben können, stets die Bestimmung zu verabreden sei, daß die aus diesen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aera, der öffentliche Fond, die Anstalt oder Stiftung, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, ebenso wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmassregeln, bei demjenigen am Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind — und nach einer weiteren Kundmachung der k. k. Statthalterei vom

6. Dagegen wurden bestätigt:

- a) die besonderen Kompetenzbestimmungen für die Militärgerichte (§§. 36—38);
- b) für das Obersthofmarschallamt (§. 35);
- c) für die kaiserlichen österreichischen Consulate im Auslande (§. 39);
- d) die auf Verträgen mit auswärtigen Staaten beruhenden, auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen; *) endlich
- e) rücksichtlich Ungarn und Siebenbürgen die geistlichen Behörden für die Ausübung ihres Richteramtes in Eheangelegenheiten. **)

3. November 1850, Nr. 90 des n. österr. Landesgesetzblattes, hatte das Ministerium des Innern mit h. Erlaß vom 28. October 1850, Z. 21524, anzuordnen befunden, daß in die abzuschließenden Aerial-Contracte in Absicht auf den für Streiffälle zu stipulirenden Gerichtsstand nachstehende Clausel eingeschaltet werde:

a) in Verträgen außer Militärangelegenheiten:

„Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Verträge etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerial (oder der öffentliche Fond, die Anstalt, oder Stiftung), in dessen (deren) Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Geklagter untersteht, durchzuführen sein werden.“

b) in Verträgen in Militärangelegenheiten:

„Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Verträge etwa entspringenden Streitigkeiten bei den bisherigen Militärjustizbehörden nach dem bestehenden Instanzenzuge, oder wenn diese Gerichte sich wider Vermuthen für incompetent erklären sollten, bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Civilgerichte, dem der Fiscus, abgesehen von den in der Sache obwaltenden Militärverhältnissen als Geklagter unterstände, als Gerichtsstanz für beide Theile durchzuführen sein werden.“ (Statthaltereidcret vom 30. August 1850, Nr. 64 des Landesgesetzblattes für Niederösterreich.)

*) Auf dergleichen Verträge wird gelegentlich im weiteren Verlaufe dieser Darstellung hingewiesen und ihrer gehörigen Orts näher erwähnt werden.

**) Diesfalls heißt es in den betreffenden Einführungsverordnungen und zwar

a) zur Jur. Norm für Ungarn u. s. w.:

II. Die geistlichen Gerichtsbehörden der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht-unirten Religionsgenossen bleiben nach unseren kaiserlichen Verordnungen vom 3. November 1849 (abgedruckt in: Sammlung der für Ungarn erlassenen a. h. Manifeste und Proclamationen u. s. w.; amtliche Ausgabe; Ofen 1850, Seite 135 u. ff.), und vom 1. Mai 1850 in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes der ersten und weiteren Instanzen in Beziehung auf denjenigen Theil der Ghestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. Alle übrigen, selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten der

§. 3.

Nothwendigkeit der Kenntniß dieser Vorschriften.

Die genaue Kenntniß dieser Jurisdiction-Vorschriften ist nicht blos für die Parteien und ihre Vertreter nöthig, damit sie in jedem Falle den bestimmten Richter finden, und nicht unnützer Weise Zeit und Kosten verlieren, sondern auch und zwar ganz besonders für die Gerichte selbst, weil es eine Amtspflicht derselben ist, sich die darin festgesetzten Grenzen ihrer Amtswirksamkeit von Amtswegen gegenwärtig zu halten, und auf die Einhaltung derselben in jedem Falle bedacht zu sein. Die Jur. Normen haben dies also formulirt gleich Eingangs ausgesprochen:

„Jedes Gericht hat sogleich bei dem Beginne eines Geschäftes in oder außer Streitsachen seine Zuständigkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als auch des Gegenstandes

Angehörigen der römisch-katholischen, so wie der griechisch-unirten und nicht-unirten Religion sind von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden.

III. Die Mitglieder der übrigen nicht katholischen Confectionen (mit Ausnahme nämlich der griechisch nicht-unirten Religionsgenossen), deren Streitigkeiten über das Eheband schon bisher vor den bürgerlichen Gerichten verhandelt wurden, sind auch in Streitsachen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett den l. f. Gerichtsbehörden unterworfen. — Das Gleiche gilt von den jüdischen Glaubensgenossen, und es haben daher insbesondere alle Rabbinatgerichte mit Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes so gleich aufzuhören, und die bei denselben anhängigen Rechtsstreitigkeiten an die, zu deren Entscheidung berufenen bürgerlichen Gerichte, überzugehen (Vergl. Kundmachung des Justizministeriums vom 30. März 1853, Nr. 57 d. N. G. Bl.).

b) Zur Jur. Norm für Siebenbürgen:

II. Die geistlichen Gerichtsbehörden aller Unserer Unterthanen der christlichen Religion bleiben, unter der in Unserem Patente vom 29. Mai 1853 vorbehaltenen Regelung derselben, in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Beziehung auf denjenigen Theil der Ghestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. — Alle übrigen selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten der christlichen Religion sind von den l. f. Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden.

III. Die jüdischen Glaubensgenossen sind auch in Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett den l. f. Gerichtsbehörden unterworfen (vergl. auch die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juni 1853, Nr. 107 d. N. G. Bl.).

sorgfältig zu prüfen, und daher in Fällen, wo es dieselbe **offenbar** nicht gegründet findet, oder zufolge besonderer Vorschriften ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht Statt hat, die Parteien von Amtswegen zurückzuweisen. *)

In denjenigen Theilen des civilgerichtlichen Verfahrens, in welchen der Richter weniger von den Angaben der Parteien abhängt, wo er im Gegentheile theilweise wenigstens auch im officiösen Wege thätig ist, kann und soll er sogar auch rücksichtlich seiner Zuständigkeit von Amtswegen die nöthige Untersuchung anstellen, und von den Beteiligten die nähere Aufklärung verlangen (§. 2 d. J. N.) Dies ist namentlich der Fall in nicht streitigen (s. g. adeligen Richteramts-) Angelegenheiten und bei Eröffnung eines Concurfes. Im Civil-Process dagegen hält er sich regelmäßig nur an amtlich bekannte Daten, und da hat allerdings dann auch das Benehmen der Parteien einigen Einfluß (z. B. die stillschweigende Unterwerfung). Vergl. auch §. 21 der westgal. G. O., §. 13 des Gesetzes über das summarische Verfahren v. 18. October 1845 und §. 33 der provisor. Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

§. 4.

Begriff und Wirkung der Gerichtszuständigkeit.

Soll eine Behörde berechtigt und verpflichtet sein, als Gericht thätig zu werden, und gerichtliche Acte mit Wirkung vornehmen, so muß ihr überhaupt eine Gerichtsbarkeit (jurisdictio) zustehen. Gerichtsbarkeit aber nennt man im Allgemeinen das von der Staatsgewalt eingeräumte Befugniß zur Ausübung der Rechtspflege **). Dabei sind mancherlei Unterscheidungen möglich, die besonders für die Gerichtsverfassung maßgebend sind; z. B. in die geistliche und weltliche Civil- und Strafgerichtsbarkeit, ordentliche und außerordentliche, allgemeine und be-

*) Vergl. auch §. 2, ad 1 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 d. N. G. Bl. über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitfachen für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze. Darin heißt es: „Auch in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten (soll das Gericht) die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit nicht überschreiten und allenfalls die Parteien an das zuständige Gericht verweisen.“

**) Quippe judicare munus publicum est. fr. 78 D. de judiciis. 5 1. et confer fr. 51 ibid.

sondere, dingliche und persönliche, eigene, delegirte und prorogirte höhere und niedere u. dgl. Die Gerichtsbarkeit an sich aber genügt noch nicht zur Zuständigkeit einer bestimmten Behörde; es muß ihr weiter dieselbe gerade rücksichtlich des bestimmten Subjectes oder des betreffenden Gegenstandes, in dem betreffenden Orte, Bezirke oder Gebietsumfange, und in der betreffenden Instanz gebühren. Denn kein Richter darf in der Regel sein Amt über Subjecte und Objecte ausüben, die ihm nicht zugewiesen sind; es wäre denn, daß ausnahmsweise etwa durch den Willen und das Uebereinkommen der Parteien eine Erweiterung seiner Amtswirksamkeit herbeigeführt werden könnte (§§. 2 und 47 d. J. N.). Auch kann kein Gericht seine Gerichtsbarkeit in einem Bezirke ausüben, über den sie ihm nicht eingeräumt wurde, und daselbst selbst Handlungen der Gerichtsbarkeit vornehmen (§. 10 der J. N.). Doch sind die Gerichte anderer Jurisdictionenbezirke verpflichtet, auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache abhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen. Treffen nun alle oben vorewähnten Voraussetzungen im speciellen Falle zusammen, dann sagt man: das Gericht sei für die Person, Sache oder Rechtsangelegenheit das zuständige (competente) Gericht (forum competentis); treffen diese Voraussetzungen nicht alle zusammen, so entsteht — subjective, oder objective — Incompetenz.

Wenn nun den einzelnen Gerichten im Staate mit Rücksicht auf die verschiedenen Personen, Sachen und Rechtsangelegenheiten ein bestimmter Wirkungskreis (Competenzsphäre) angewiesen ist, der nicht willkürlich überschritten werden kann, so erhält jeder des Rechtsschutzes oder der richterlichen Hilfe Bedürftige dadurch das Recht, vor dem bestimmten Gerichte und regelmäßig vor keinem andern Recht zu suchen und zu gewähren; er ist aber auch verpflichtet, sich regelmäßig nur an den bestimmten Richter zu wenden. Nur ausnahmsweise kann das zuständige Gericht abgelehnt werden, wenn es nämlich als befangen erscheint, oder können die Parteien freiwillig ein anderes wählen. Die Fälle, in denen ein Gericht für befangen gilt — sog. Verhorräscenzfälle — enthält das Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853, Nr. 81 d. N. G. Bl. *) In solchen Fällen hat das Obergericht über Ansuchen der

*) §§. 52—54. Sie erklären: Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nehmen, und insbesondere

einen oder der andern Partei (Verhorrescenzgesuch — *exceptio judicis suspecti*), oder über Anzeige des Gerichtes selbst, welches seine Gerichtsbarkeit auszuüben verhindert ist, ein anderes Gericht zu bestimmen (zu delegiren, §. 7 d. J. N.). Aber auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses, ist es dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt eines ihm untergeordneten Gerichtes ein anderes seines Sprengels zu delegi-

weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen: 1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat; — 2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind; — 3. in Geschäften seiner Wahl- und Pflegeältern, Wahl- oder Pflegekinder; — 4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen; — 5. in Geschäften seiner Gläubiger und Schuldner, es mögen alle sowol in diesem als im 2. 3. und 4. Absätze bezeichneten Personen im eigenen Namen, oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache Theil nehmen; — 6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Miethmann eingeschritten ist; — 7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung Theil nehmen; — 8. ein Mitglied von der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referats und des Vorsitzes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten, oder der Bezirksrichter, von welchem in der Sache entschieden worden ist, mit ihm in einem der unter 2. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. — Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß anzusehen (s. oben 5.), welches an sich die Ausschließung begründete; es ist jedoch der Partei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und nach Umständen wegen Delegirung eines andern Gerichtes einzuschreiten. Außer den früher angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, insofern es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankommt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen. Das obervormundschaftliche Gericht ist in allen Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtigt. Eine Ausnahme hat jedenfalls dann Statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf Nichtigterklärung einer Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischentunst dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei der Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind.

ren (vgl. §§. 8, 73, 78, 84 d. J. N.). *) — In wie fern die Parteien auf das competente Gericht verzichten, und sich einem anderen unterwerfen (d. h. den Gerichtsstand prorogiren) können, wird im weiteren Verlaufe dieser Darstellung (§. 33) klar werden.

Auch das Gericht erhält dadurch das obligatorische Recht, inner dem Bereiche seines bestimmten Wirkungskreises sein Amt, und zwar selbst zu handeln, und seine Beschlüsse selbst zu vollziehen (§. 9 der Jur. N.) und nur dahin nicht Gehöriges zurückzuweisen, oder wegen über seinen Wirkungskreis Hinausreichenden den zuständigen Richter zu ersuchen, z. B. wegen des Vollzugs gerichtlicher Verfügungen in Ansehung unbeweglicher Güter, worüber ein anderes Gericht competent ist. Aber auch in Geschäften, die der Richter selbst vorzunehmen berechtigt wäre, soll er andere Gerichte um ihren Beistand angehen, wenn a) dadurch die zweckmäßige Behandlung der Sache erleichtert, oder b) unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Insbesondere sollen daher die Gerichtshöfe erster Instanz den Vollzug der von ihnen erlassenen Verfügungen, in so fern es zur Erleichterung der Parteien gereicht, durch die in ihrem Sprengel befindlichen Bezirksgerichte (Prätoren) bewirken, ja mitunter können sich die Gerichte zur Ausführung bestimmter Amtsacte sogar der Notare und Gemeindevorstände bedienen, die dann in der Eigenschaft gerichtlicher Commissäre einschreiten. **) — Ein Unter-Gericht darf aber anderen Behörden nur einzelne Amtsverrichtungen, — nie die endliche Entscheidung einer Rechtsangelegenheit übertragen (§. 11 d. J. N.).

Das nach den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb der bestimmten, von Amtswegen zu beachtenden, Grenzen zuständige Gericht nennt man mit Beziehung auf die Person, Sache oder Rechtsangelegenheit, worüber es die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, den Gerichtsstand derselben, und insofern sich der Rechtsuchende der Gerichtsbarkeit

*) Diese delegirte (mandirte) Gerichtsbarkeit eines Gerichts im Gegenseite von der eigenen ist natürlich nicht zu verwechseln mit der Gerichtsbarkeit der städtisch-delegirten Gerichte (nach der jetzigen Gerichtsverfassung); auch diese haben ihre eigene — nach Umständen aber auch eine delegirte Gerichtsbarkeit im obigen Sinn für einzelne Fälle.

**) Vergl. auch §. 5. d. Pat. vom 28. Juni 1850, Nr. 255, die Verordnung des Justizministeriums v. 28. Juni 1850, Nr. 256 u. §§. 29, 30, 31, 270 des Pat. v. 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.; dann die Not. D. vom 29. Sept. 1850, Nr. 366 d. R. G. Bl., §§. 176 u. ff.

Saimert, Darst. d. Jurisd. Normen.

desselben auch fügen muß, spricht man allenfalls auch noch vom Gerichtszwange.

§. 5.

Dauer der Zuständigkeit (§. 6 d. J. N.).

Ist eine Rechtsangelegenheit bei einem Gerichte einmal rechtmäßiger Weise anhängig gemacht, so dauert auch die Zuständigkeit in der Regel bis zu ihrer Beendigung fort, wenn auch während der Verhandlung die Betheiligten unter eine andere Gerichtsbarkeit gekommen wären; z. B. ein Militärist in den Civilstand übertritt, oder umgekehrt. Wo eine Sache ordnungsmäßig angebracht, soll sie auch zu Ende geführt werden (§. 6 d. Jur. Norm.); *) daher entscheidet auch bei gleichen Competenzgründen die Prävention. Wenn nämlich für dieselbe Rechtsangelegenheit zugleich mehrere Gerichte zuständig erscheinen, so daß sie alle befugterweise einschreiten können, so nennt man ein solches Zusammentreffen eine Concurrrenz der Gerichtsstände. Sie kann (was Streitfachen anbetrifft) vorzüglich in zweifacher Art vorkommen, entweder bei einem Verhältnisse, wo nur eine Partei als Kläger und die andere nur als Beklagter erscheinen kann, in diesem Falle concurriren gewöhnlich verschiedene Gerichtsstände; oder bei einer Rechtsfache, wo jeder Theil sowohl als Kläger als auch in der Eigenschaft des Beklagten auftreten kann (z. B. in den sog. *judicii divisorii*) **); da könnte auch eine Concurrrenz gleicher Gerichtsstände eintreten. Es ist nun an sich klar, daß dieselbe Sache nicht gleichzeitig vor mehreren Gerichten verhandelt und entschieden werden kann, — und daß auch nicht beide Theile in derselben Sache die Rolle des Klägers übernehmen können. Kann vermöge der Natur der Streitfache nur die eine Partei als Kläger auftreten, so hängt von ihr regelmäßig die Wahl des Gerichtsstandes ab; man spricht daher in solchen Fällen von electiver Concurrrenz der Gerichtsstände. Hat er gewählt, so kann dann nicht auch bei dem andern geklagt werden. Im andern Falle dagegen hängt es davon ab, welches Gericht in der Sache überhaupt zuerst eingeschritten ist, wo die Sache bereits pendent geworden;

*) Vergl. §. 12 der Milit. Jur. Norm.

**) L. 10. D. X. 1: *Judicium communi dividundo, familiae eriscundae, finium regundorum tale est, ut in eo singulae personae duplex jus habeant: agentis et ejus quocum agitur.*

bei einem zweiten kann sie nicht auch noch angebracht werden. Es entscheidet also das Zuvorkommen und die dadurch begründete Litispendenz — und man dehnt dies analog auch auf die nicht streitige Gerichtsbarkeit aus (*ubi coeptum semel judicium, ibi etiam finire debet*). Der Moment der Anhängigwerdung ist aber nach Verschiedenheit der Rechtsangelegenheit selbst verschieden, er liegt z. B. bei dem Rechtsstreite in der ordentlichen Zustellung der Klage an den Beklagten (was man jetzt wohl auch *litis contestatio* nennt), bei einer Verlassenschafts-Abhandlung in dem Eintritte des Todesfalls selbst und der Todesfalls-Aufnahme. Allein auch von dieser Wirkung der Anhängigkeit, oder im streitigen Verfahren insbesondere der Litispendenz wird ausnahmsweise aus wichtigen Rücksichten abgegangen; z. B. bei Concurrsverhandlungen, oder im Falle des §. 15. lit. a) d. J. N.

§. 6.

Erledigung der Competenzconflicte (§§. 3 u. 4 d. J. N.).

Sollten über das Vorhandensein jener Voraussetzungen, sofort über die Gerichtszuständigkeit zwischen einzelnen Gerichten Zweifel und Streitigkeiten (Competenzstreitigkeiten) entstehen, so ist in Betreff ihrer Behebung und Entscheidung zu unterscheiden: a) ob der Streit zwischen österreichischen Gerichtsbehörden untereinander, b) zwischen österreichischen und Gerichten auswärtiger Staaten entsteht.

ad a) Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz unter einander hat, wenn beide Gerichte dem nämlichen Obergerichte unterstehen, dieses zu entscheiden. Ist jedes der streitenden Gerichte einem anderen Obergerichte unterworfen, so ist von beiden vorgesezten Obergerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben kein Einverständnis zu Stande, oder entsteht zwischen zwei Obergerichten ein Streit über die eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe (resp. obersten Militärgerichtshofe) zu. — Die Rechtspflege darf aber inzwischen nicht aufgehoben werden, sondern dasjenige Gericht, welches in dieser Angelegenheit zuerst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streitiges fortzusetzen (§. 3 d. J. N.).

ad b) Wenn dagegen die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Angehörigen, oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, dann

kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als so weit es aus öffentlichen Rücksichten, oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Der Richter hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Ministerium leitet (§. 4 d. J. R.).

Auch zwischen den Parteien können Zweifel und Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes entstehen, namentlich durch die Einwendung der Incompetenz. Solche Streitigkeiten hat der Richter selbst, entweder (in der Regel) separat oder unter einem mit dem Definitiv-Erkenntnisse (im summarischen Verfahren), versteht sich unter Freilassung der Berufung an die höhere Instanz, zu entscheiden.*)

§. 7.

Verschiedenheit der Gerichtsstände.

a) Gerichtsstand in streitigen und in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

Da eine namentliche Zuweisung aller verschiedenen Subjecte und Rechtsgegenstände im Staate an die einzelnen mit der Gerichtsbarkeit versehenen Organe (Gerichtsstellen) nicht möglich ist, man auch nicht allen diesen Organen neben einander einen gleichen Wirkungskreis (etwa über alle in einem gewissen geographischen Bezirke vorkommenden Klagen) einräumen kann, ohne durch eine solche Gleichförmigkeit auf mancherlei Inconvenienzen zu gerathen; so muß man zur Bestimmung der Zuständigkeit bestimmte Anhaltspunkte aufstellen, die selbst wieder verschieden sein können, je nach der Richtung, in der das Gericht, dessen Zuständigkeit eben in Frage steht, thätig werden soll, und nach der Gattung der Gerichtsbarkeit, die es auszuüben hat. Besonders ist dies rücksichtlich der nebeneinander bestehenden Gerichte erster Instanz nothwendig, wenn ihrer, wie es wirklich nach unserer Gerichtsverfassung der Fall ist, mehrere mit neben- ja mitunter in einander laufenden Gerichtsbezirken (oder Sprengeln) bestehen. Weniger tritt die Nothwendigkeit solcher Anhaltspunkte rücksichtlich der Zuständigkeit der Obergerichte hervor, indem diese sich schon aus ihrer Ueberordnung über gewisse Gerichte der untern Instanz, und aus dem Gebrauche der processualischen Rechtsmittel, wodurch die Rechtsfachen an sie gelangen, von selbst

*) Vergl. die Bestimmungen über die forideclinatorische Einwendung in den Ger.- und Proc.-Ordnungen in Verbindung mit §§. 2 u. 48 d. J. R.

ergibt. Die Jur.-Normen sind daher auch vorzugsweise für die ersten Instanzen, die mit den Parteien in unmittelbarem Verkehr zu treten haben, berechnet und namentlich enthalten die neuesten nur im letzten Paragraphen eine allgemeine Andeutung über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte zweiter und dritter Instanz.

Nach unserer Gerichtseinrichtung steht aber den Civilgerichten erster Instanz nicht bloß die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, — d. i. für die Verhandlung und Entscheidung der Prozesse (Bestimmung des streitigen Rechts) und die Vollstreckung ihrer Erkenntnisse, — sondern auch die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Privatrechtsangelegenheiten, — das sogenannte adelige Richteramt — *officium nobile iudicis* — zu, obgleich die dahin gewiesenen Acte streng genommen nicht unter den staatsrechtlichen Begriff des Richteramts fallen, sondern ihrem Wesen und Zwecke nach eigentlich in die Sphäre der Polizeigewalt gehören. Schon das röm. Recht unterschied die *jurisdictio contentiosa et voluntaria*. Ob eine solche vereinte Zuweisung beiderlei Angelegenheiten an die Gerichte zu rechtfertigen, oder, ob für die nicht streitigen besser durch andere, von den Gerichten völlig getrennte Organe zu sorgen wäre, durch Notare, Gemeindevorstände, Familienräthe und dgl., ist hier nicht zu untersuchen. Bedürfnis und Übung — Gründe der Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit und des öffentlichen Ruhens also, wie nicht minder die Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten, die mit der durchgängigen Ausschcheidung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aus dem Wirkungskreise der Gerichte verbunden wären, — haben bei uns, wie zum größten Theile in ganz Deutschland, vor der Hand für die Verbindung entschieden*), und wir gehen hier von diesem factischen Bestande aus, dem es nicht widerspricht, sondern der es sogar mit sich bringt, daß zum Theile wenigstens eigene Beamte zur Vernehmung dieser Geschäfte, z. B. der Grundbuchgeschäfte angestellt werden. Bei der inneren Verschiedenheit der Sache kann sich aber die Zuständigkeit nicht für beide Arten von Rechtsangelegenheiten nach durchaus gleichen Gesichtspunkten und Grundsätzen richten. Die Aufgabe der Kompetenzgesetze für die Civilgerichte ist daher eine doppelte, die Aufstellung der Anhaltspunkte für die Gerichtszuständigkeit (oder den Gerichtsstand) in frei-

*) Eine (aber auch nur) theilweise Ausnahme ist in den Waisencommissionen in Ungarn und Siebenbürgen begründet (vergl. unten §. 59 d. A.), dann in den Hypothekenämtern einiger Theile des Reiches.

tigen sowohl, als auch in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten. Die neuesten Jur.-Normen enthalten die Bestimmungen für den Gerichtsstand in Streitsachen im II., die für die nicht streitigen Angelegenheiten im III. Hauptstücke, ohne indessen eine ganz strenge Scheidung zu beobachten. Manches, was im II. Hauptstücke vorkommt, gehört genau betrachtet in das III. und ist blos des Zusammenhanges wegen da aufgenommen, oder, weil es in beide Theile gehört, bei der ersten Veranlassung abgethan worden.

§. 8.

Gerichtsstand im streitigen Erkenntniß- und Vollstreckungs-, dann im Concursverfahren.

Im streitigen Civilrechtsverfahren (im Civilproceß) kann man selbst wieder und zwar nach den verschiedenen Stadien seines Verlaufes mehrere Haupttheile von einander unterscheiden. Das streitige Rechtsverhältniß muß nämlich untersucht, die Materialien für die Entscheidung müssen in gehöriger Ordnung durch die Verhandlung der Parteien, oder ämtliche richterliche Erhebung vorbereitet, der status causae et controversiae festgestellt, kurz der Proceß instruiert und spruchreif gemacht werden; das Erkenntniß muß (wo nöthig in den verschiedenen Instanzen) sodann gefällt und das zur Rechtskraft gediehene Erkenntniß endlich vollzogen oder vollstreckt werden. Streng genommen liegt in dem Begriffe der *jurisdictio*, daher im richterlichen Verurtheil nur die auf die vorgängige Untersuchung des Rechtsfalles zu basirende Entscheidung, — die Urtheilsschöpfung auf Grundlage der Proceßacten.^{*)} Sowohl die Leitung des vorhergehenden Instructionsverfahrens oder der Verhandlung mit den Parteien, als die dem Urtheile folgende Vollstreckung oder Execution könnte anderen, vom Gerichte unabhängigen, oder doch nicht zum status derselben gehörigen Personen (Anwälten, Vollstreckungsämtern, Gerichtsvollziehern) übertragen werden. Ein bekanntes Beispiel solcher Lostrennung der Urtheilsschöpfung sowohl von der Leitung des vorangehenden Proceßes, als von der Vollstreckung des gefällten Erkenntnisses, liefert die französische Proceßgesetzgebung, wobei Anwälte (*avoués*) und Gerichtsvollzieher (*huissiers*) eine große Rolle spielen.

^{*)} Obgleich der röm. Jurist Paulus sagte: *jurisdictio sine modica coercitione nulla est.*

Ist nun auch die Verbindung der erwähnten Functionen insgesammt mit den Gerichten nicht absolut nothwendig; so ist sie doch gewiß auch nicht durchaus verwerflich oder gar unmöglich, ja nach den Grundsätzen des deutschen Proceßrechtes wird in theoretischer und praktischer Richtung sowohl die Leitung der für das Urtheil nothwendigen Vorbereitungs-handlungen (des Proceßes im engeren Sinne), als die Anordnung des Schlusses der Rechtsgeltendmachung, die Bewilligung und Beforgung der Vollstreckung des gefällten Urtheils durch die dazu berufenen Personen als eine dem Gerichte als solchen gebührende und obliegende Thätigkeit angesehen, wie denn auch bei der Sonderung, namentlich des Executionsverfahrens der richterliche Einfluß doch nie ganz versperrt werden kann, sondern streitige Fragen, die sich inzwischen ergeben, immer wieder an das Gericht selbst geleitet werden müssen. Die Vortheile der französischen Einrichtung sind also wenigstens sehr problematisch,^{*)} und die österr. Gesetzgebung blieb auch in der neuesten Zeit bei der früheren — und überhaupt deutschen — Auffassungsweise. Die Leitung der Verhandlung zum Behufe der Instruirung des Proceßes und Sammlung der zur Entscheidung nöthigen Materialien ist dem entscheidenden Gerichte selbst zugewiesen; die Vollstreckung zwar durch die gerichtliche Intervention bedingt, aber nicht nothwendig und durchaus die Sache des entscheidenden Gerichtes selbst. Die Jurisdictionsnormen haben darum den gesammten Verlauf des Civilproceßes in zwei Haupttheile geschieden: a) in das Verfahren zum Behufe der Entscheidung der Rechtsache und diese (die Entscheidung) selbst — vom Gesetze das Erkenntnißverfahren genannt; und b) in das Verfahren zum Behufe der Vollstreckung des gefällten Erkenntnisses, — das Vollstreckungs- oder Executions-Verfahren, wozu sich dann c) gewissermaßen ein Gemisch von beiden, noch das Concursverfahren gesellt, und nach dieser Abtheilung wurde die Gerichtszuständigkeit nach den jeder einzelnen Abtheilung entsprechenden Gesichtspunkten regulirt. Man unterscheidet also den Gerichtsstand im streitigen Erkenntniß- und im Vollstreckungsverfahren, coordinirt aber beiden auch noch den Gerichtsstand im Concursverfahren, weil auch die diesfälligen Bestimmungen darüber mit keinem der beiden anderen völlig congruent ausfallen können.

^{*)} Vergl. mein Magazin für Rechts- u. Staatswissenschaft, I. Bd., S. 31 u. ff., dann Ger au: über die Trennung der Urtheilsvollziehung von der Urtheilsschöpfung (in der Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß; Gießen 1849; Neue Folge VI. Bd., S. 357 ff.).

§. 9.

c) Personal-, Real- und Causal-Gerichtsstand.

Die Gerichtszuständigkeit richtet sich entweder nach Personen, um deren Rechte es sich handelt, resp. nach deren Aufenthalt, Wohnort, persönlichen Eigenschaften, — oder nach den Sachen, worauf sich die in Frage stehenden Rechte, oder die gerichtlichen Amtshandlungen beziehen, resp. ihre örtliche Lage, Eigenschaft, Größe und Bedeutung, — oder endlich nach der Kategorie oder Eigenschaft der Rechtsangelegenheit selbst, in der das Gericht thätig werden soll. Darum theilt man den Gerichtsstand ein in den Personal-, Real- und Causalgerichtsstand, wobei hier nur noch bemerkt werden muß, daß man gewöhnlich, wenn vom Realgerichtsstande die Rede ist, eine unbewegliche Sache, eine Liegenschaft im Auge hat, daher den Realgerichtsstand auch *forum rei sitae* zu nennen pflegt, daß dagegen bei beweglichen Sachen regelmäßig der Grundsatz gilt: *mobilia sequuntur personam*, so also, daß die auf bewegliche Sachen bezüglichen richterlichen Amtshandlungen zum Personalgerichtsstande gezogen werden. *) Mitunter wird aber der Realgerichtsstand in seiner Entgegensetzung gegen den Personalgerichtsstand auch mit Rücksicht auf bewegliche Sachen aufgefaßt, d. h. die Gerichtszuständigkeit nach der beweglichen Sache, worauf sich das angesprochene Recht, oder die richterliche Amtshandlung bezieht, bestimmt, ohne Rücksicht auf die betheiligten Personen. Man nennt diesen Gerichtsstand dann gewöhnlich auch einen besonderen im Gegensatz vom allgemeinen Gerichtsstande des Domicils, — eine Auffassung, die jedoch wenigstens unseren Gesetzen nicht durchaus entspricht, wie die weitere Darstellung ohnedies zeigen wird.

*) Vergl. §. 300 des a. b. G. B.: bewegliche Sachen stehen mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen Gesetzen.

II. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Civilgerichte erster Instanz.

I. Abtheilung.

Im streitigen Verfahren.

§. 10.

I. Nähere Bestimmung des Gerichtsstandes im streitigen Erkenntnißverfahren, und zwar

A. des Personalgerichtsstandes.

Das streitige Erkenntnißverfahren (§. 8) beginnt seiner Natur nach mit der Klage (*actio*). In demselben stehen — wie im Civilproceß überhaupt — zwei Personen (Parteien) mit collidirenden rechtlichen Interessen gegenüber; der Kläger (*actor*) und der Beklagte (*reus*). Die Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich regelmäßig nach diesen im Streite befangenen Personen und zwar nach dem Beklagten; ausnahmsweise auch nach dem Gegenstande oder der Streitsache (*causa*); d. h. es tritt in der Regel der Personal-, nicht der Real- oder Causalgerichtsstand ein. Es gilt also hier als Regel der Satz *actor sequitur forum rei*.

Die Personalgerichtsbarkeit wird nach unserer Gerichtsverfassung aber entweder von den ordentlichen (gewöhnlichen) oder von den außerordentlichen (Special-) Gerichten *) ausgeübt, und zwar von den ersten für Alle, die in einem bestimmten Bezirke (Gebietsumfange) wohnen, von den anderen für Alle, die gewisse Standes- oder andere diesfalls maßgebende Eigenschaften haben. Die Zuständigkeit hängt also bei den

*) Dadurch, daß Vorschriften über die Militär- oder die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes und der k. k. Consularämter sich des Ausdruckes „ordentliche Gerichte“ bedienen, wenn sie die gewöhnlichen Civilgerichte bezeichnen wollen, rechtfertigt sich wohl diese Entgegenstellung als eine bereits sprachgebräuchlich gewordene.

einen im Allgemeinen vom Wohnsitz, bei den andern von gewissen persönlichen Eigenschaften ab. Ausnahmsweise und in einzelnen besonderen Fällen nehmen jedoch auf die Bestimmung der Zuständigkeit des Personalgerichtsstandes auch noch andere Umstände einen Einfluß. Auf diese Verschiedenheit basiert man die Einteilung des Personalgerichtsstandes in den allgemeinen und in den besonderen. Wir wollen nun nach den hier hervorgehobenen Unterscheidungen die Regeln näher betrachten, wornach sich der Personalgerichtsstand richtet.

§. 11.

A. bei den ordentlichen Gerichten.

a) Allgemeiner Personalgerichtsstand (§. 15 in Verbindung mit §§. 16—18, dann 27—29 d. J. N.).

In der Regel sind alle Klagen bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel (Gerichtsbezirke) der Beklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz (ausnahmsweise auch bloß seinen Aufenthalt) hat (§. 13 der J. N. vergl. mit §§. 18, 27, 29). Der Wohnsitz (oder Aufenthalt) des Beklagten bestimmt also regelmäßig das competente Gericht. Darum sind hierüber selbst genaue Bestimmungen nöthig. Der ordentliche Wohnsitz ist nun entweder ein wirklicher, oder ein bloß zur Bestimmung der Gerichtszuständigkeit angenommener; ein freiwilliger (*domicilium voluntarium*) oder ein nothwendiger (*dom. necessarium*); je nachdem er als Ausfluß des subjectiven Willens, oder als die nothwendige oder doch mögliche Folge eines bestimmten Rechtsverhältnisses erscheint. Unter dem ordentlichen Wohnsitz eines Menschen (dem *Domicil*) versteht man überhaupt den Ort oder Bezirk, in dem er sich mit der Absicht niedergelassen (d. h. seine auch rechtlich bedeutsame Geschäftsthätigkeit fixirt) hat, um sich allda bleibend aufzuhalten.^{*)} Diese Absicht läßt sich entweder klar erweisen, oder doch aus den Umständen vermuthen (§. 16 d. J. N.). Nur ein solcher begründet regelmäßig die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirke (Sprengel) die Niederlassung geschah, der Aufenthalt genommen wurde, nicht aber auch der

^{*)} L. 7. Cod. de incolis X. 39: Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, — unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur: quo si rediit, peregrinari jam destitit. Vergl. auch Kierulff's Theorie des gem. Civilrechtes (Altona 1830), S. 122—128.

unfreiwillige (z. B. durch Krankheit, Inhaftirung) veranlaßte, oder zu einem anderen vorübergehenden Zwecke gewählte Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes; z. B. ein mehrjähriger Aufenthalt in einem Curorte zum Behufe der Herstellung der Gesundheit. Wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, z. B. im Sommer auf seinem Landgute — im Winter in der Hauptstadt; so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen will (§. 17 d. J. N.). — Ausnahmsweise richtet sich die Gerichtszuständigkeit auch nach dem bloßen — vorübergehenden — Aufenthalte. Reisende und andere Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, auch bei dem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet, so lange sie daselbst anwesend sind. Und bei Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich die Gerichtszuständigkeit nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes (§. 18 der J. N.). Bei den Mitgliedern der Finanzwache gilt der ihnen angewiesene Standort für ihren Wohnsitz;^{*)} bei Beamten der Ort ihrer Anstellung; bei Verwiesenen oder Confinirten der ihnen angewiesene Ort.^{**)} — Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande dienen (z. B. Gesandte, welche ungeachtet ihres Aufenthaltes im Auslande doch einem fremden Gerichte nicht unterstehen), bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres letzten Aufenthaltes in den österr. Staaten unterworfen waren. Läßt sich dieser nicht ermitteln, so wird angenommen, daß sie ihren Wohnsitz in Wien hatten (§. 27 d. J. N.).^{***)} Unterthanen des österr.

^{*)} Das Hofdecr. vom 28. September 1842, Nr. 643 des J. G. S., billigte die von dem gal. Appellations-Gerichte in Bezug auf den Gerichtsstand der Glieder der Grenzwache ertheilte Belehrung: daß alle Angestellten (Grenzjäger, Oberjäger, Führer, Commissäre und Obercommissäre) keinen dauernden Standort haben und daß für deren Wohnsitz in Bezug auf die Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen der für deren Compagnie-Commando bestimmte Standort anzusehen sei. Vergl. §. 244 des Hofkammerdecr. vom 21. April 1843 (Pichl's Ges. S., 69. Bd., S. 120 und 121).

^{**)} L. 27. §. 3. D. ad munic.: Domicilium autem habere potest et relogatus eo loco, unde arcetur.

^{***)} Rückfichtlich der in den Gebäuden des deutschen Ordens in Frankfurt wohnenden österr. Unterthanen ist an den bestehenden Verordnungen nichts geändert worden. Nach dem Hofdecr. vom 26. November 1838, und dem Hofdecr. vom 25. October 1842, Nr. 651 der J. G. S., steht die Gerichtsbarkeit dem Verwalter

Kaiserthums, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen; und die Consuln fremder Mächte unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den österreichischen Gerichten, in deren Bezirke sie sich aufhalten (§. 28 der J. N.). — Ausländer werden regelmäßig den Eingebornen gleichgehalten (§. 33 des b. G. B.), wenn nicht besondere Gründe zu Ausnahmen eintreten. Haben sie ihren bleibenden Wohnsitz in den österr. Staaten genommen, oder treten rücksichtlich ihrer solche Fälle ein, in denen selbst österr. Unterthanen außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können — wie es der Fall bei den besonderen Gerichtsständen ist; so entscheiden auch bei Ausländern die gleichen Momente über die Gerichtszuständigkeit im Inlande. Außerdem müßte man den Ausländer bei seinem auswärtigen Gerichtsstande belangen.*) Das Gesetz (Jur. N. §. 29) führt aber noch zwei Fälle an, in denen Ausländer auch vor den inländischen Gerichten belangt werden können, obgleich weder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes noch einer der besonderen Gerichtsstände eintritt, dann nämlich, wenn a) es sich um Verbindlichkeiten handelt, welche in dem österr. Staate entstanden oder daselbst zu erfüllen sind. — Der Ausländer kann deswegen bei dem Gerichte eines jeden Ortes geklagt werden, wo er getroffen wird; — eine Bestimmung, die offenbar im Interesse des berechtigten Klägers getroffen wurde. b) In Fällen, in welchen der Staat, dem der Fremde angehört, auch Klagen gegen österr. Unterthanen bei seinen Gerichten zuläßt; diesfalls wird gegenseits (reciproc) dann dasselbe beobachtet; — im Zweifel müßte die Reciprocität nachgewiesen werden. Im Falle eines Conflictes mit einem auswärtigen Gerichte ist sich nach §. 4 der Jur. Norm zu benehmen (s. oben §. 6).

der Ordenscommende in Frankfurt oder im Falle der Verhinderung desselben dem österr. Residenten in Frankfurt nach den in Oesterreich unter der Enns geltenden Gesetzen und mit der im Hofdecr. vom 26. November 1838 sub 3 angeführten Modification zu, daß die Urtheile in Wien von derjenigen Behörde erster Instanz geschöpft werden, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Vergl. auch §. 55 dieser Darstellung rücksichtlich der Verlassenschaftsabhandlungen.

*) Vergl. §. 10 des Hofdecr. vom 24. Mai 1842, Nr. 618 der J. G. S., und Art. XVI ad 12 des Hauptgrenz- und Territorial-Recesses zwischen Oesterreich und Sachsen vom J. 1848, Nr. 1132 der J. G. S.

§. 12.

Fortsetzung (§§. 23—26 d. J. N.).

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes paßt jedoch eigentlich nur für natürliche oder physische Personen. Da jedoch der Wille, als das charakteristische Merkmal der Person, auch mittelbar oder ideel zur Erscheinung kommt, und daher auch künstliche (juristische, moralische) Personen (durch ein gesetzliches Ausnahmsrecht) angenommen werden und als Rechts-Subjecte erscheinen, folglich auch im gerichtlichen Wege wegen Verpflichtung in Anspruch genommen (geklagt) werden können (wie universitates, piae causae, fiscus u. s. w.); so muß auch rücksichtlich ihrer die Gerichtszuständigkeit bestimmt werden. Zu dem Ende wird daher ein bestimmter Ort als ihr Wohnsitz (Domicil) angenommen. Die neue Jur. Norm enthält diesfalls folgende Anordnungen:

§. 23. Der Fiscus**) untersteht als Geklagter in jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanz-Procuratur, oder wenn durch eigene Kundmachung ein Fiscalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz dieses Vertreters sich befindet.

*) Vergl. Harum in meinem Magazin, X. Bd. S. 248 u. ff.

**) Unter dem Ausdrucke Fiscus versteht man gewöhnlich den Vertreter des Staates in seinen privatrechtlichen Beziehungen, oder den Vertreter des Aeras. Der §. 1472 des b. G. B. nennt ihn: den Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens. Die Bestimmung des Umfangs seiner Berechtigungen im Hinblick auf das civilgerichtliche Verfahren gehört in die Lehre von den Parteien. Hier sei bloß bemerkt, daß nach der bei uns diesfalls bestehenden Einrichtung die in den einzelnen Landestheilen aufgestellten Finanzprocuraturen und die allfalls erponirten Fiscalvertreter die erwähnte Vertretung besorgen; daß ihrer Vertretung aber auch noch andere Angelegenheiten zugewiesen sind, worüber die diesfälligen Instructionen Auskunft geben. Namentlich erklärt der Erlaß des Finanzministeriums vom 13. August 1851, Nr. 186 des R. G. Bl.: Die Bestimmung der Finanz-Procuraturen ist: a) die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied des Ministeriums oder der Behörde, welcher die Verwaltung dieses Vermögens zugewiesen ist. — Das frühere Privilegium des Fiscus ist bis auf die oben (§. 2) erwähnte Ausnahme aufgehoben worden. Vergl. auch §. 14 lit. b. der Jur. Norm und §. 15 dieser Abhandlung.

§. 24. Die Gemeinden unterstehen den Gerichten, in deren Sprengel der Amtssitz des Gemeindevorstandes sich befindet.

§. 25. Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler, — unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet. Stehen sie unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde, so finden die Bestimmungen der vorstehenden §§. 23 und 24 d. Jur. Norm ihre Anwendung.

§. 26. Alle übrigen juristischen Personen, als: Vereine, Erwerbsgesellschaften und Corporationen unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet. Besitzen sie, oder auch einzelne Personen an anderen Orten Niederlassungen, oder stabile Agentien (z. B. die Agentien der verschiedenen Assurance-Gesellschaften, Versorgungsanstalten, Sparcassen, die Filialen der Bankanstalten u. dgl.); so können sie in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei den Gerichten belangt werden, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agentien befinden.

§. 13.

Fortsetzung (§§. 19—22 d. J. N.).

Es gibt aber auch physische Personen, welche vermöge des Verhältnisses, in dem sie sich befinden, sich ihren Wohnsitz nicht selbst frei und beliebig wählen können. Sie sind vielmehr verbunden, denselben Wohnsitz zu nehmen, wie andere Personen, mit denen sie in den obwaltenden Verhältnissen stehen, und die, wo es etwa auf persönliche Eigenschaften ankommt, darin sich gewöhnlich gleichstehen. Die Gerichtszuständigkeit für derlei Personen in persönlichen Rechtsangelegenheiten wird daher *ex persona alterius* bestimmt und richtet sich nach dem Wohnorte (oder der persönlichen Eigenschaft) derjenigen Person, mit welcher sie vom Gesetze als zusammenwohnend angenommen werden, sei es auch, daß sie in einzelnen Fällen wirklich nicht beisammen wohnten. Sie müssen den gleichen Wohnsitz — als Regulativ für den Personalgerichtsstand im streitigen Erkenntnißverfahren — anerkennen. Man spricht daher bei solchen Personen manchmal auch vom *forum accessorium*. Dies ist nun nach unseren Jur. Gesetzen der Fall:

1. Bei der Ehegattin (§. 19 der J. N.). Sie ist verpflichtet, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen (§. 92 des G. B.); als ihr

ordentlicher Wohnsitz wird daher der des Mannes angenommen, und so folgt sie denn auch dem allgemeinen Personalgerichtsstande desselben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird eintreten bei den auf die zweite Art verheirateten Weibern der Militäristen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und bei denjenigen Gattinnen, welche für ihre Person landtäfliche oder vom Gemeindeverbande ausgenommene Güter besitzen (vergl. §. 15 sub 3 d. Abh.). Wird die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, sei es durch den Tod, die Trennung (insofern sie zulässig), gerichtliche Scheidung oder Ungiltigerklärung der Ehe; so kommt es darauf an, ob die Witwe, oder die sonst aus der ehelichen Gemeinschaft getretene (geschiedene, von ihrem Gatten getrennte, oder ungiltig verheiratet gewesene) Frauensperson großjährig und eigenberechtigt ist, oder nicht. Im ersten Falle richtet sich sodann die Gerichtszuständigkeit nach ihrem eigenen Wohnsitze, da er nun von ihrer freien Wahl abhängt; im andern Falle, nämlich wenn sie minderjährig und nicht eigenberechtigt ist, tritt das Gleiche wie bei allen solchen Personen ein; also wie

2. bei den Kindern, die unter der väterlichen Gewalt stehen (§. 20 d. Jur. N.); sie theilen, wie regelmäßig den Wohnsitz (und die persönlichen Eigenschaften), so auch den allgemeinen Personalgerichtsstand mit dem Vater, und zwar ohne Unterschied, ob sie in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sind. Adoptivkinder unterstehen also dem Gerichtsstande des Adoptiv-, nicht des natürlichen Vaters. Die Kinder bleiben unter diesem Gerichtsstande selbst nach dem Tode des Vaters, oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt, und zwar in so lange, bis sie selbst die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt und als eigenberechtigt das Recht haben, sich ihren Wohnsitz selbst zu wählen.

Uneheliche Kinder folgen dem Gerichtsstande der Mutter; es wäre denn, daß sie auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht wären, wo sie dem Gerichtsstande der Anstalt unterstehen. Das Gleiche gilt bei den Findelkindern; sie unterstehen dem Gerichtsstande der Findelanstalt, auf deren Kosten sie untergebracht sind (§. 21 der J. N.).

3. Bei Dienstboten oder Dienstleuten, die mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, ist der Wohnsitz des Dienstgebers auch als der der Dienstleute anzusehen, falls die letzteren eigenberechtigt sind, d. h. die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen; sie theilen also den nach dem Wohnsitze — und abgesehen von

persönlichen Eigenschaften sich regulirenden allgemeinen Personalgerichtsstand mit dem Dienstgeber. Sind sie nicht eigenberechtigt, so folgen sie dem für solche Personen nach dem Vorangegangenen bestimmten Gerichte (§. 22 d. J. N.).

Insofern, als man die in einer gemeinschaftlichen Haushaltung zusammenwohnenden Eltern, Kinder, Dienstknechte (uneigentlich auch) Familien nennt, spricht man dann auch vom Familiengerichtsstande, und nennt so den Gerichtsstand des Haus- oder Familienvaters rücksichtlich der übrigen von ihm abhängigen Personen, die denselben folgen.

§. 14.

Verhältniß der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte zu einander rücksichtlich des allgemeinen Personalgerichtsstandes (§. 12 d. J. N.).

Die Personalgerichtsbarkeit im streitigen Erkenntnißverfahren — wird nach der neuen Gerichtsverfassung in erster Instanz ordentlicher Weise ausgeübt von den (collegialisch verfaßten) Gerichtshöfen erster Instanz (Landesgerichten, Kreis- oder Comitatsgerichten, tribunali provinciali) und von den Bezirks- oder Stuhlrichterämtern und Präturen, welche als Einzelgerichte erscheinen (§. 12 d. J. N. vergl. mit §§. 3—6 der a. h. Entschließung vom 14. September 1852, Nr. 10 d. R. G. Bl.).*)

*) N. h. Entschließung vom 14. September 1852:

§. 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte bestehen Bezirksgerichte (Präturen) und Gerichtshöfe erster Instanz (Tribunali di prima istanza), welche letztere entweder Landesgerichte oder Kreisgerichte (Comitatsgerichte) sind.

§. 4. Bei Bestellung der Gerichtshöfe soll als Grundsatz gelten, daß in der Regel in jedem politischen Kreise ein Gerichtshof aufgestellt wird. Ausnahmen haben nur insoferne stattzufinden, als, nach Verhältniß des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem größeren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einen Gerichtshof seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden sollte.

§. 5. Die Gerichtshöfe sollen in den Hauptstädten der Kronländer, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, den Namen: „k. k. Landesgerichte,“ sonst „k. k. Kreisgerichte“ führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räten und dem nothwendigen Hilfspersonal im Concepts- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienstanstande besetzt werden.

Der Wirkungskreis der k. k. Landesgerichte und Kreisgerichte ist im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der

Jedes dieser Gerichte hat seinen angewiesenen Gebietsumfang als Gerichtsbezirk oder Sprengel, und zwar so eingerichtet, daß der Bezirk eines Landes- oder Kreis- (Comitats-) Gerichtes oder eines Provinzialtribunals als ein doppelter, als weiterer und als engerer Bezirk desselben aufgefaßt werden muß. Der weitere Wirkungskreis eines Gerichtshofes erster Instanz umschließt außer dem Bezirke für den engern auch noch die Gerichtsbezirke bestimmter — z. B. der im Kreise befindlichen — Bezirks- oder Stuhlrichterämter, Landpräturen; der engere dagegen ist für ihren Standort, d. i. für die Stadt, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, und einen allenfalls zugewiesenen Umkreis bestimmt. — Im lomb. venet. Königreiche wird der weitere Gerichtssprengel eines jeden Provinzialtribunals und des Handelsenats auch „Provinz“ genannt, ohne daß dadurch der nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen festgestellte Begriff, nach welchem unter Provinz das ganze der Statthalterei in Mailand oder jener in Venedig unterstehende Land verstanden wird, geschmälert würde.

Je nachdem nun der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz entweder in dem engern Bezirke eines Gerichtshofes erster Instanz, oder aber in dem Bezirke eines Bezirks- oder Stuhlrichteramtes oder einer Landpratur hat, ist auch das eine oder das andere dieser Gerichte regelmäßig das zuständige Personalgericht für das durch die Klage begin-

Strafproceß-Ordnung und der Jurisdiction-Norm den Landesgerichten vorbehalten werden, unter sich gleich.

Ein besonderes Gesetz für die Gerichtsstellen bestimmt, in wiefern den Gerichtshöfen erster Instanz ein Aufsichtsrecht über die Bezirksgerichte zusteht.

§. 6. Der Geschäftskreis der Gerichtshöfe umfaßt auch jenen eines Bezirksgerichtes für deren Standorte und überhaupt für diejenigen Gebietstheile, die denselben für die bezirksgerichtlichen Amtshandlungen zugewiesen sind.

Befindet sich der Sitz eines Gerichtshofes in einer bedeutenden und volkreichen Stadt, so kann, um die Rechtspflege zu erleichtern und zu beschleunigen, die Bestellung eines oder mehrerer Bezirksgerichte in dem gedachten Orte für die Rechtsgeschäfte, welche mit einer besonderen Anordnung näher zu bezeichnen sind, stattfinden. Die Geschäfte solcher Bezirksgerichte sollen jedoch durch Beamte der Landesgerichte, welche der Präsident des Gerichtshofes dazu bestimmt, versehen werden. Diese Beamten bleiben aber in dem Status des Gerichtshofes und rücken mit den übrigen Beamten desselben nach dem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe ihrer Kategorie vor.

Die Eintheilung der Geschäfte dieser Bezirksgerichte wird übrigens für jedes Kronland, wo der Fall eintritt, durch eine besondere Verordnung des Justiz-Ministers bekannt gegeben.

nende streitige Erkenntnisverfahren (§. 13 der J. R.). Diese Regel erleidet aber für beide Classen von Gerichten eine Beschränkung, und zwar:

- a) bei den Bezirksgerichten (Stuhlrichterämtern, Landpräturen) dadurch, daß dem Gerichtshofe erster Instanz in seinem weiteren — die Sprengel mehrerer solcher Einzelgerichte umfassenden — Wirkungskreise gewisse Rechtsangelegenheiten vorbehalten und eben deswegen den Einzelgerichten entzogen sind und
- b) bei den Gerichtshöfen erster Instanz (Provinzialtribunälen) dadurch, daß neben ihnen und an ihrem Standorte für den engeren Bezirk derselben, sog. städtisch-delegirte Bezirksgerichte (in Ungarn städtisch-delegirte Gerichte, in Italien Stadtpräturen *) bestehen, denen ein Theil der Rechtspflege, die sonst insgesammt dem Gerichtshofe anheimfiel, übertragen wird. Außerdem wurde
- c) festgesetzt: daß das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht in allen Fällen, wo in und außer Streitsachen die Amtshandlung des Gerichtshofes erster Instanz durch seine Vermittlung erleichtert werden kann, es möge sich dabei um den Vollzug von Zustellungen oder gerichtlichen Entscheidungen, Sperrn, Inventuren, Schätzungen und Feilbietungen, um Vornahme von Zeugenverhören, Augenscheinen und andern Erhebungen, oder sonst um was immer für Acte handeln, dem erwähnten Gerichte hilfreiche Hand zu leisten habe (§. 61 d. Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 des R. G. Bl.).

*) Mit dem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 28. April 1854 an das Oberlandes-Ger. zu Mailand und Benedig, Z. 6469, wurde zur Beseitigung entstandener Zweifel bedeutet: daß nach der Jur. Norm (für Italien v. 20. Nov. 1852) den Stadtpräturen in dem ihnen außer dem Umkreise der Städte, wo die Provinzialtribunäle ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirke die Personal- und Realgerichtsbarkeit gleich allen übrigen Präturen zustehe, und daß unter dem in §. 12 der cit. Jur. Norm bezeichneten engeren Sprengel der Provinzialtribunäle lediglich das eigentliche Gebiet der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte mit den Corpi santi, wo solche vorhanden sind, verstanden werden könne (soltanto il territorio della città propriamente detto coi sobborghi ad essa appartenenti ed i corpi santi, ove ne esistono), — was auch bei §§. 49, 51, 52, 73 u. 79 dieser Jur. Norm zu beachten ist. Vergl. auch Justiz-Minist.-Erlaß vom 16. Jänner u. 24. März 1854, Z. 21588 u. 4334.

Das Gesetz war also einerseits für die Bequemlichkeit der Gerichts-Zusammenfassung und für die, der Einfachheit der meisten Rechtsfachen entsprechende, Schnelligkeit besorgt, andererseits hat es nebenbei auch diejenigen Rücksichten beachtet, welche wichtigere und verwickeltere Angelegenheiten erheischen. Man hat Einzelgerichte und collegialisch verfaßte Gerichte erster Instanz auf die angegebene Art in eine zweckmäßige Verbindung zu bringen gesucht, eine Einrichtung, die im Grunde auf derselben Idee ruht, wie die Bestellung von Friedens- neben den ordentlichen Landesgerichten. *)

§. 15.

Rechtsangelegenheiten, welche den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten (§. 14 d. J. R.).

Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz (Provinzialtribunäle) für ihren weiteren Sprengel sind demnach vorbehalten:

a) Im Allgemeinen:

1. Die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nichteinverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt, insofern diese Angelegenheiten überhaupt vor die landesfürstlichen Gerichte gehören. **) Namentlich unterliegen in den Kronländern, in welchen das b. G. B. erst mit Pat. v. 29. November 1852, Nr. 246 d. R. G. Bl., eingeführt wurde, die Ehestreitigkeiten der evangelischen Religionsgenossen der Verhandlung und Entscheidung dieser l. f. Gerichtsbehörden auch dann, wenn bei Eingehung der Ehe ein oder beide Theile der katholischen Religion zugethan gewesen und erst später zur evangelischen Religion übergetreten sein sollten, da die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Ehestreitigkeiten der evangelischen Glaubensgenossen den landesfürstlichen Gerichtsbehörden zugewiesen sind, hierin keinen Unterschied

*) S. Perrot's Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der preuß. Rheinprovinzen (Trier 1842) I. Thl., S. 493 u. ff.

**) In wie fern in Ungarn und Siebenbürgen die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichtsbehörden in Eheangelegenheiten bestätigt worden ist, s. oben §. 2. d. N. Was dort rücksichtlich der Ehestreitigkeiten der Juden gesagt, gilt auch für Serbien und das tem. Banat, nach Aufhebung der Rabinalgerichte sind sie von der l. f. Gerichtsbehörde zu verhandeln (Vdg. des Justizm. v. 30. März 1853, Nr. 97 d. R. G. Bl.).

festsetzen. Doch haben die Gerichte, wenn das frühere katholische Glaubensbekenntniß des einen, oder beider Eheheile auf die Beurtheilung des Streites von Einfluß ist, hierauf bei der Entscheidung die gesetzmäßige Rücksicht zu nehmen (Justizministerial-Erlaß v. 14. Juli 1854, Nr. 193 d. R. G. Bl.). — Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil und um den Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes, können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten angebracht werden. Steht das Erkenntniß in der Hauptsache den geistlichen Gerichten zu, so sind Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes, oder um den Auftrag zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten anzubringen (§. 14 d. J. N. für Ungarn und Siebenbürgen). *)

2. Klagen, welche gegen den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen, und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§§. 23—25 d. J. N.) gerichtet sind, insoweit sie nicht einem besonderen Gerichtsstande (§§. 31 u. ff. d. J. N.), einem Causalggerichte, oder der Real-Instanz angehören.

3. Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter, **) wofern die Klage nicht vor einen besonderen Gerichtsstand (§. 31 u. ff. d. J. N.), vor ein Causalggericht, oder die Real-Instanz gehört; namentlich also auch die im Patent v. 10. Februar 1853, Nr. 26 des R. G. Bl., erwähnten Klagen in Betreff der durch die Octava gedeckt gewesenen Unterthansforderungen.

4. Lehnstreitigkeiten (§. 39 d. J. N.).

*) Vergl. Vdg. des Justiz-Ministeriums vom 26. Juni 1853, Nr. 122 d. R. G. Bl. rücksichtlich der Behandlung der vor die bürgerlichen Gerichtsbehörden gehörigen Nebenpunkte.

**) Die Jur. Norm für Ungarn und Siebenbürgen enthält sub c. folgende Bestimmung: Klagen gegen Besitzer adeliger Güter, mit denen die Ausübung der Jurisdiction bis zum Jahre 1848 verbunden war. — Die Jur. Normen für das lomb.-venet. Königreich und für Dalmatien enthalten diese Bestimmung gar nicht, weil dort kein derlei Unterschied zwischen den einzelnen Gütern Platz greift und keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr bestand.

5. Klagen in Fideicommiß-Angelegenheiten (§. 38 d. J. N.). *) —

Der zuständige Gerichtshof erster Instanz in diesen vorbehaltenen Rechtsangelegenheiten ist, und zwar in den sub 1 angeführten derjenige (jenes Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten; in den sub 2 und 3 angeführten Klagen aber jener Gerichtshof erster Instanz (jenes Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel zur Zeit der Anbringung der Klage der geklagte Theil seinen Wohnsitz hat.

Wegen der Amortisirung gewisser Urkunden (s. unten §. 19 der Darst.).

b) Außerdem sind einzelnen Gerichtshöfen erster Instanz noch besondere Angelegenheiten zugewiesen, z. B. dem Salzburger die Verhandlung und Entscheidung aller auf den Rechtsweg gehörigen Waldeigentums-Ansprüche (Vdg. des J. N. vom 13. August 1852, Nr. 162 d. R. G. Bl.); dem Hermannstädter die Austragung der auf den Rechtsweg gewiesenen Forderungen auf das für verfallen erklärte Vermögen kriegsrechtlich verurtheilter Hochverräther (Vdg. vom 23. März 1853, Nr. 54 d. R. G. Bl.); den ungarischen, die in der Vdg. v. 18. April 1853, Nr. 65, näher bestimmten Einflußnahme auf die Anlegung der Grund-Intabulationsbücher u. dgl.

§. 16.

Angelegenheiten, welche den städtisch-delegirten Gerichten zugewiesen sind (§§. 15 u. 30 d. J. N.).

Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten (Stuhlrichterämtern) oder den Stadtpräturen kommt dagegen die Personalgerichtsbarkeit zu:

1. in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. CM. (im lomb.-venet. Königreiche 1500 Lire) nicht übersteigen und in allen Streitigkeiten über

*) Rüksichtlich der beiden Landesgerichte zu Ofen und Pesth wurde mit a. h. Entschließung v. 15. Febr. 1854 bestimmt: daß die Gerichtsbarkeit, welche sich auf Fideicommiße bezieht und in den §§. 14, 38 u. 87 der Jur. Norm den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen ist, jedem der beiden Landesgerichte im Umfange seines Sprengels in der Art zukommt, daß dasjenige Landesgericht zuständig ist, in dessen Sprengel sich die zu dem Fideicommiße gehörigen Güter befinden, oder falls diese im Sprengel beider Landesgerichte gelegen sind, dasjenige, in dessen Sprengel sich das Caput honorum befindet (M. Vdg. v. 6. April 1854, Nr. 80 d. R. Bl.).

andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. C.M. nicht übersteigt. *) Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte nur dann zu, wenn bloß die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. C.M. (1500 Lire) übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten, so hat das städtisch-delegirte Bezirksgericht — Stuhlrichteramt, Stadtprätur — die Klage sammt der weiteren Verhandlung, dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Fortsetzung derselben zu übermitteln. — Eben so wenig kann die Klage bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte (Stadtprätur) angebracht werden, wenn der Kläger einen Theil einer 500 fl. C.M. (1500 Lire) übersteigenden Capitalschuld oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll.

2. Ueber alle Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Kläger anstatt derselben anzunehmen sich bereit erklärt, bei Erträgen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl. C.M. (75 L.), bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 fl. (150 L.) nicht übersteigt.

Ohne Rücksicht auf den Betrag:

3. in allen Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether aus dem Miethverhältnisse über bewegliche Gegenstände, oder über Wohnungen und andere Räume, dann in den Streitigkeiten über die Zurückstellung verpachteter oder gegen einen Zins in Früchten (§. 1103 d. a. b. G. B.) überlassener Güter wegen Ablaufes der im Contracte

*) Ueber die Tragweite dieser Bestimmung bestehen Zweifel. S. mein Magazin für Rechts- u. Staatswissenschaft, III. Bd., S. 373 u. VIII. Bd., S. 289 u. ff.

festgesetzten Zeit; nur ist gegen Militärpersonen die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken. (Vergl. Bd. des Justizm. v. 3. October 1853, Nr. 193 des R. G. Bl., §. 3.).

4. in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern (und denen, wo sie Unterricht ertheilen?), Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werksebstern einerseits und ihren Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern andererseits — auch Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen Werksebstern und den Bergarbeitern, auch wenn letztere bleibend aufgenommen sind, hat das Bezirksgericht zu entscheiden (§§. 44 u. 68 d. J. N.).

5. In allen zwischen Wirthen, Schiffen und Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten und die Haftung der ersteren für die von ihnen oder ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen insbesondere, insofern nicht die Gerichtsbarkeit des Handels- oder Seegerichtes eintritt.

6. Können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Klagen aus Verlassenschaftsangelegenheiten (§. 37 d. J. N.) bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte (der Stadtprätur) angebracht werden (s. unten §§. 24 u. 55—58 d. N.). *)

Hält man nun diese besonderen Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Gerichtshöfe erster Instanz in ihrem weiteren Sprengel und über den Wirkungsbereich der städtisch-delegirten Bezirksgerichte (Stadtpräturen) im engeren Bezirke des Gerichtshofes (Provinzialtribunals) mit der allgemeinen Regel über die Zuständigkeit in Personalgerichts-Angelegenheiten (§. 13 d. J. N.) zusammen; so ergibt sich für jeden einzelnen Fall das regelmäßig, und soweit eben der (wirkliche oder angenommene) Wohnsitz des Beklagten maßgebend ist, competente Gericht.

Sollte nach diesen Bestimmungen Jemand bei dem Bezirksgerichte (Prätur) an einem Orte zu belangen sein, wo er sich nicht wirklich aufhält, und sind an dem Orte mehrere Bezirksgerichte (Präturen) bestellt, oder ist das Bezirksgericht in mehrere Abtheilungen getheilt, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Bezirksgerichte (Prä-

*) Welchen Wirkungsbereich diese Gerichte sonst noch im Bereiche anderer Gerichtsstände haben, wird gelegentlich dabei bemerkt werden (s. §§. 55, 59, 67, 68, 69, 77, 83, 92 d. Jur. N.).

turen), oder bei welcher Abtheilung desselben er seine Klage anbringen will (§. 30 d. J. N.); — eine Bestimmung, die in der Jur. Norm für Dalmatien nicht vorkommt, weil dort die Voraussetzung gar nirgends eintritt. Dafür ist zu bemerken, daß der §. 16 der Jur. Norm für Dalmatien wieder eine ganz besondere Bestimmung enthält. Es heißt darin:

In jedem mit einer Gemeinde-Ordnung versehenen Orte ist es gestattet, Klagen gegen Einwohner desselben, wenn der Gegenstand den Werth von 12 fl. C. M., in Städten und Märkten von 60 fl. C. M. nicht übersteigt, bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Gegen die Entscheidung des letztern findet die Beschwerde an die Prätur Statt, welche das Verfahren nöthigenfalls zu ergänzen und darüber zu erkennen hat. Eine weitere Beschwerde ist jedoch unzulässig: auch steht es dem Kläger frei, seine Klage, ohne Einschreiten bei dem Gemeindevorstande, unmittelbar bei der Prätur anzubringen. — Versuche gültlicher Ausgleichung und Ausfertigung der darüber zu Stande kommenden Vergleichs müssen von den Gemeindevorständen auf Verlangen der Parteien auch über jede andere Klage vorgenommen werden.

§. 17.

b) Besondere Personalgerichtsstände.

Es ist bereits oben (§. 10 d. N.) angedeutet worden, daß der Personalgerichtsstand im streitigen Erkenntnißverfahren bei den ordentlichen Gerichten sich nicht immer, sondern nur regelmäßig, nach dem ordentlichen Wohnsitz (oder doch dem zeitlichen Aufenthalte) des Beklagten, daß er sich mitunter nach anderen Umständen und Verhältnissen richte, die im Gesetze ausdrücklich angeführt sind und die sich als Ausnahmen von der Regel darstellen, wornach der allgemeine Personalgerichtsstand bestimmt wird. Man hat solche Ausnahmen statuiert, weil die Durchführung der Regel in manchen Fällen gar nicht möglich wäre oder doch für die rechtsuchenden Parteien, wenn sie strenge daran gebunden wären, eine nicht zu rechtfertigende Schwierigkeit in der Rechtsgeltendmachung erzeugen würde. *) Man spricht

*) Vergl. hierüber den a. u. Vortrag des Justizministers vom 31. Mai 1850, womit der Entw. der Jur.-Norm v. 18. Juni 1850 der Sanction Sr. Majestät un-

in solchen Fällen vom **besonderen Gerichtsstande** (*forum speciale*) mit näherer Bezeichnung der Personen oder Rechtsangelegenheiten, in denen das Gesetz die Gerichtszuständigkeit abweichend von der Regel bestimmt, und es ist in solchen Fällen entweder geradezu ein bestimmtes Gericht als das (ausschließend) zuständige bezeichnet, oder es ist ein Wahlrecht zwischen mehreren — namentlich zwischen dem allgemeinen und dem besonders bestimmten — Gerichte offen gelassen, eine *elective Concurrenz* von Gerichtsständen begründet (§§. z. B. 32, 33, 34, 40, 43, 44, 45, 46 d. J. N.), um dem Kläger die Sache auch in dieser Richtung möglichst zu erleichtern. *) Man spricht also z. B. vom *forum speciale contractus, gestae administrationis, litisconsortii, reconventionis, prorogationis* u. dgl. m. — immer im Gegensatz vom allgemeinen Personalgerichtsstande nach dem Wohnorte des Beklagten.

In den neuen Jur. Normen für den Civilstand **) ist eine Reihe solcher Fälle aufgeführt und normirt worden; man hat sich aber dabei nicht streng an den Begriff des streitigen Erkenntnißverfahrens, das im Beginne eine Klage, daher zwei als Streittheile gegenüberstehende Personen voraussetzt und in dem regelmäßig durch Urtheil entschieden werden muß, gehalten, sondern mitunter Fälle einbezogen, in denen wohl ein civilgerichtliches, aber nicht ein eigentliches Proceßverfahren eintritt, wie die nachfolgende Darstellung, wobei wir uns soweit als möglich, und zur leichtern Orientirung an die Ordnung des Gesetzes halten wollen, von selbst zeigen wird. ***)

terbreitet wurde; — in demselben ist der angeführte Gesichtspunkt ausdrücklich hervorgehoben, jedoch in der Durchführung zu sehr ausgedehnt worden.

*) Andernwärts statuiert man neben persönlichen und dinglichen gerade in dieser Beziehung auch gemischte Klagen, bei denen bald das persönliche Verhältniß der Parteien zu einander, bald die Beschaffenheit der Sache für die richterl. Entscheidung von größerer Wichtigkeit ist und wobei deswegen dem Kläger die Wahl des Gerichtsstandes inner bestimmten Grenzen offen gelassen ist. Die Veranlassung gab vielleicht schon §. 21 J. lib. IV. tit. 6: *Quaedam actiones mixtam causam obtinere videntur tam in rem quam in personam*. S. aber Kierulff a. a. D. S. 167 Anmerkung.

**) Vergl. aber auch §. 36 ad 19 d. N.

***) Vergl. auch §. 45 d. N.

§. 18.

1. Der besondere Gerichtsstand der Aufforderungsklage (§. 31 d. I. II.).

Schon das röm. Recht stellte den Grundsatz auf: *Invitus agere vel accusare nemo cogatur* (I. u. C. III, 7). Der Berechtigte kann sein Recht, wenn er will, ganz aufgeben; er kann aber auch nicht genöthigt werden, es früher geltend zu machen, als es ihm beliebt; er kann sich der Gefahr aussetzen, daß ihm der Verpflichtete den Ablauf der Verjährungszeit entgegenstellt, und daß er doch durch langes Hinhalten Beweis- und Executionsmittel verliert; aber er kann regelmäßig nicht verhalten werden, sein Recht unter sonstigem Verluste oder anderen Rechtsnachtheilen einzuklagen. Dies spricht nun auch der §. 65 der österr. allg. G. D. in den Worten: Niemand ist berechtigt, den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten, oder der §. 595 d. Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen in den Worten: Niemand kann genöthigt werden, sein Recht gerichtlich zu verfolgen. Von dieser Regel haben aber die Gesetzgebungen bald mehr bald weniger bestimmte Ausnahmefälle zugelassen, die unter den Namen Provocations- oder Aufforderungsfälle bekannt sind. *) Die Aufforderung geschieht entweder von dem dazu Berechtigten mit einer Klage der (Provocations- oder Aufforderungsklage); die gegenüberstehenden Parteien heißen: Aufforderer und Aufgeforderter — *Provocant* und *Provocat*, und dadurch wird der Aufforderungs-Proceß anhängig gemacht. Oder die Aufforderung geschieht durch Erwirkung eines gerichtlichen Edictes, also in der Form durch Edictalcitation. Die erste Form ist natürlich nur dann möglich, wenn der Aufforderer rüchlichlich eines bestimmten Rechtes gegen einen bestimmten bekannten Gegner auftreten kann; die an-

*) Solche Aufforderungsfälle sind: die Aufforderung wegen geschehener Verühmung, wozu auch der bei wiederholter, aber nicht gerechtfertigter Pränotation gehört (die gemeinrechtlich noch vertheidigte *provocatio ex lege: si contendat* ist bei uns nicht angenommen); — wegen Begünstigung oder Bemänglung einer Rechnung; — wegen eines vorzunehmenden Baues; — die Convocation unbekannter Erben; der Erbschaftsgläubiger; der Concursgläubiger; die Aufforderung wegen angeseuchter Amortisirung von Urkunden, alten Sapposten, Todeserklärungen; der im Patente v. 1. Nov. 1781 in Bergwerksachen erwähnte Fall u. dgl. Man kann aber nicht auffordern: a) Den Besitzer (§. 323 d. G. B.), b) die eigenen Gläubiger, — wenn nicht einer der früher berührten Fälle eintritt — *sub clausula praeclusi* (Hofd. v. 28. December 1791).

dere Form dagegen kann auf verschiedene, noch unbestimmte oder unbekante Rechte und Interessenten Anwendung finden. Ueberall ist eine gerichtliche Intervention nothwendig; es fragt sich für den einen Fall, bei welchem Gerichte die Klage anzubringen, und im andern Falle, bei welchem Gerichte die Edictalcitation zu erwirken sei. Natürlich wird die Frage nicht für alle möglichen Provocationsfälle gleich zu beantworten sein, sondern es müssen nicht nur die genannten beiden Hauptclassen der Aufforderungen, von denen die einen dem streitigen, die andern — als solche dem nicht streitigen civilgerichtlichen Verfahren anheimfallen, sondern sogar die einzelnen Fälle selbst von einander unterschieden werden. Nach dem hier eingehaltenen Systeme sollte natürlich an diesem Orte nur von der Zuständigkeit für Aufforderungs-Klagen die Rede sein, insofern sie (im Allgemeinen betrachtet) zum Personalgerichtsstande gehören. *)

Dies ist nun zuerst der Fall bei den Aufforderungsklagen wegen geschehener Verühmung (*ex lege diffamari*), wenn die Verühmung ein zur Personalgerichtsbarkeit gehöriges Recht betrifft. Das Gesetz dafür ist indessen so generell textirt, daß es auch auf die Fälle paßt, wo die geschehene Verühmung ein zum Causal- oder Realgerichtsstande gehöriges Recht zum Gegenstande hat — und wo für eine Personalklage — (die Aufforderungsklage) — nicht ein besonderer Personalgerichtsstand eintritt, sondern ausnahmsweise ein Causal- oder Realgericht zuständig wird.

Bei diesen Aufforderungsklagen sind zwei Klagsgründe von einander zu unterscheiden, die zwar in einer Wechselbeziehung stehen, ohne daß eben die eine als die präparatorische für die andere angesehen werden kann. Die Aufforderungs- oder Provocationsklage setzt eine

*) Die Jur. Normen haben aber bei der Angabe der besonderen Personalgerichtsstände (im streitigen Erkenntnißverfahren) auch den Gerichtsstand für die Amortisation der Urkunden eingereiht, — und die Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen setzt in der Ueberschrift zum 26. Hauptstücke den Amortisationsproceß dem Aufforderungsproceße gleich, und liefert die dafür nöthigen Vorschriften unter den übrigen Civilproceßnormen. Indessen tritt ein Proceß im eigentlichen Sinne, ein durch Klage veranlaßtes Erkenntnißverfahren und eine Urtheilsschöpfung dabei nicht ein, und es dürfte daher die Urkunden-Amortisation füglicher unter die Gegenstände des nicht streitigen Verfahrens — der Todeserklärung gleich — einzureihen sein. Vergl. unten den §. 65 dieser Darstellung.

Berühmung des Beklagten (Provocaten) gegen den Kläger (Provocanten) voraus, d. h. eine von ihm (als Diffamanten) ausgegangene Erklärung, daß ihm ein bestimmtes (flagbar verfolgbares) Recht gegen den Andern zustehe, wodurch des Letztern (Diffamaten) rechtliches Interesse gefährdet, angeblich eine unwahre Behauptung ausgestreut wird; diese Berühmung (diffamatio) berechtigt nun den Diffamaten, mittelst einer eigenen Klage, eben der Aufforderungsklage, zu verlangen, daß der Berühmer (Diffamant) zur klagsweisen Ausführung des gerühmten Rechtes verhalten werde. Das Recht, welches den Gegenstand der Berühmung bildete und das in Folge der Aufforderung eingeklagt werden soll, bildet hierbei die Hauptsache. Würde dieses Recht ohne Aufforderung von dem vermeintlich Berechtigten eingeklagt, so würde sich der Gerichtsstand dafür nach den allgemeinen Regeln über die verschiedenen Gerichtsstände bestimmen, die Klage also z. B. bei dem allgemeinen Personalgerichtsstande des angeblich Verpflichteten (oder bei einem Real- oder Causalgerichte) überreicht werden müssen. Vor demselben Gerichte nun, vor welchem die Hauptsache ohne Aufforderung angebracht werden müßte, muß der Provocant auch die Aufforderungsklage einbringen, obgleich sie (an sich betrachtet) immer eine Personalklage ist, die der Regel nach zum Personalgerichtsstande des Beklagten (hier des Provocaten) gehörte. Man will beide Rechtsführungen, über die Aufforderungs- und die aufgeforderte Klage, demselben Gerichte zuweisen, ohne jedoch die Zuständigkeit in der Hauptsache — für die Geltendmachung des Rechtes selbst, wozu die Aufforderung nur hinleitet — zu ändern. Hätte der aufgeforderte Berühmer zum Behufe der Einklagung des gerühmten Rechtes zwischen mehreren Gerichten die Wahl gehabt, und bestritten er, bei dem einen, oder dem andern aufgefordert, die Aufforderung, wird aber sachfällig, also zur Einbringung der aufgeforderten Klage verfällt, dann kann er sich jenes Wahlrechtes nicht mehr bedienen, sondern er kann die Klage nunmehr nur bei dem nämlichen Gerichte anbringen, wo der Aufforderungsproceß anhängig gemacht wurde.*) Dasselbe gilt, wenigstens nach der westgal. G. O. und nach den neueren Proceßordnungen für Ungarn und Siebenbürgen, auch rückfichtlich der Aufforderung im Rechnungsproceße. Der Rech-

*) Vergl. §§. 66 u. ff. der allg. G., §. 598 u. ff. der prov. Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen. Sie bezeichnen als Gerichtsstand der Aufforderungsklage den eigenen Gerichtsstand des Aufforderers.

nungsnehmer muß, wenn er gegen den Rechnungsleger aus der gelegten Rechnung Rechte geltend machen will, regelmäßig bei des Rechnungslegers Personalinstanz oder bei dem besondern Gerichtsstande der geführten Verwaltung klagen. Der Rechnungsleger, falls er auffordert, will bewirken, daß sein Gegner (der Rechnungsnehmer) entweder die Rechnung für richtig erkenne, oder, weil im Gegentheile eigentlich auch eine Berühmung liegt, sie mittelst förmlicher Klage bemängle; er bringt daher die Aufforderung dort ein, wo er aus der Rechnung geklagt werden müßte, oder wo die Hauptsache hingehört. *) — In beiden Fällen richtet sich also die Gerichtszuständigkeit für die Aufforderungsklage nicht nach dem ordentlichen Wohnsitz des Beklagten (Aufgeforderten), sondern nach dem angegebenen besondern Umstande, d. i. nach dem Gerichtsstande für die Hauptsache. Die allg. G. O. dagegen gibt auch einer andern Auslegung Raum, wornach die Klage des Rechnungslegers nach §. 100 keine Aufforderungsklage, sondern eine gewöhnliche ad factum praestandum, sofort zum Personalgerichtsstande des Beklagten gehörige ist, und nur bei außergerichtlich geschehener Bemänglung (z. B. durch Restzettel, Buchhalterreierledigung) eine Aufforderung, weil auch eine Berühmung eintritt. **)

Die Aufforderungsklage wegen eines vorzunehmenden Baues, der die Proceßgesetze ***) noch erwähnen, kann hier, wo vom besondern Personalgerichtsstande die Rede ist, nicht mit inbegriffen werden; sie gehört zum Realgerichtsstande (s. darüber unten §. 42); sie beruht jedoch auf derselben Grundsage, weil ja in solchen Fällen auch die Berühmung der Anrainer nur dingliche Rechte zum Gegenstande haben wird.

§. 19.

2. Der besondere Gerichtsstand der Amortisirung der Urkunden (§. 32 d. I. II.).

Unter der Amortisirung der Urkunden versteht man ihre Kraftlos- oder Ungiltigerklärung durch das Gericht — aus dem Grunde, weil sie in Verlust gerathen sind und man dem möglichen Mißbrauche damit vorbeugen will. Die in Verlust gerathene Urkunde ist entweder eine Staats-

*) §. 165 der westgal. G. O. u. §§. 612 u. ff. der pr. P. O. f. U. u. S.

**) Vergl. auch Schrott: der österreichische Ararial-Rechnungsproceß (Wien 1854), §. 34.

***) §. 72 der allg. G., §. 611 der pr. P. O. f. U. u. S.

obligation oder ein derselben gleichgeachtetes Creditspapier, — oder ein Wechselbrief, — oder eine andere Urkunde. Die Amtshandlung zum Behufe der Amortisirung der ersten ist zu begehren bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Amtssitze die bezüglichen Creditsbücher geführt werden, also ohne alle Rücksicht auf einen etwaigen Gegner. Die zur nähern Bestimmung des Gerichtshofes nothwendigen Erklärungen hat das Finanzministerium bereits mit Rücksicht auf das Kompetenzgesetz vom Jahre 1850, namentlich mit den Erlässen vom 6. Juli 1850, Nr. 268, vom 29. Juli 1850, Nr. 308 und vom 13. Mai 1852, Nr. 123 des R. G. Bl., gegeben.*)

Die Amortisirung aller übrigen Urkunden (mit Ausnahme der Wechselbriefe, die zum Handelsgerichte verwiesen wurden; vergl. §. 45 ad 6) aber kann entweder bei dem ordentlichen Gerichtsstande des Amortisirungswerbers (oder wie der §. 603 der Pr. O. f. U. u. S. erklärt: bei dem ordentlichen Richter des Bittstellers**), oder bei dem Bezirksgerichte (Prätur) des Wohnsitzes dessen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, angesucht werden; — gewiß aus dem Grunde, weil bei diesen Gerichten aus solchen Urkunden auch geklagt werden

*) Hiernach werden die Creditsbücher und Vormerkungen für die Aerial- und Domesticobligationen (insofern letztere noch bestehen) der Stände von Böhmen, Mähren, Schlessen, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, in den Hauptstädten der genannten Kronländer; für Obligationen der alten salzburger Landesschuld in Salzburg; für die gürzer ständischen Aerial- und Domesticobligationen in Görz; für die Obligationen der tiroler und vorarlberger Landesschulden in Innsbruck; für alle übrigen Staatsobligationen aber, sowie für die Aerial- und Domesticobligationen der nieder-östr. Stände, für die Stadt-Wiener-Derkammeramts-, Aerial- und Domesticobligationen und für die Actien, Briefe und andere Bankurkunden der Nationalbank, bei deren Amortisirung zufolge des §. 53 der Statuten der Nationalbank nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften zu verfahren ist, in Wien; für die von den landesfürstlichen Versagämtern ausgestellten Obligationen, bei diesen Anstalten an ihrem Amtssitze geführt. Die Register über die Como-Rentenscheine endlich werden bei der k. k. Central- und Credits-Hofbuchhaltung in Wien geführt. Für die Amortisirung der auf der Saline Gmunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen gelten die Vorschriften, die für die Amortisirung der auf den Ueberbringer mit bestimmter Zahlungsfrist lautenden Staatspapiere mit Pat. vom 28. März 1803 erlassen wurden (Erlaß des J. N. vom 17. Mai 1853, Nr. 95 des R. G. Bl.).

**) Bei der Prätur seines eigenen ordentlichen Wohnsitzes (§. 32 der ital. u. dalmat. J. N.).

könnte und weil auch hier eine Aufforderung Platz greift. Die Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen hat das diesfällige gerichtliche Verfahren auch mit dem Aufforderungsprocesse zusammengestellt und Amortisirungsproceß genannt. — Auch hier glauben wir die Proclamirung — oder Amortisirung einer verbücherten Post ausscheiden und zur Realinstanz verweisen zu müssen (s. den vorigen §. am Ende).

§. 20.

3. Der besondere Gerichtsstand der Widerklage (§. 33 d. J. N.).

Widerklage (reconventio) nennt man im Gegensatze von der Klage (actio), oder auch Vorklage, die Klage des Beklagten (als solchen) gegen seinen Kläger bei dem Gerichte der Vorklage und während deren Anhängigkeit angebracht. Klage und Widerklage haben Gerichtsstand und Parteien, nur letztere in verwechselten Rollen gemein. Wenn der Kläger A, der im Gerichtsbezirke x wohnt, seinen Schuldner B, der im Gerichtsbezirke y wohnt, bei dem Gerichte y klagt, und der geklagte B auch seinerseits ein Klagerrecht gegen A, den Kläger, auszuführen hätte, so müßte er nach der Regel bei dessen Personalinstanz in x klagen; — dieselben Parteien A und B hätten also gleichzeitig vor dem Gerichte in x und dem in y einen Proceß zu verhandeln. Es liegt auf der Hand, daß es ihnen in vielen Fällen lieber sein würde, wenn sie beide an einem Orte, bei demselben Gerichte abthun könnten — und in diesem Interesse ist der besondere Gerichtsstand der Widerklage begründet. Widerklagen, sagt die Jur. Norm, können, auch wenn sie mit dem Gegenstande der Klage keinen Zusammenhang haben, so lange über diese nicht durch rechtskräftiges Endurtheil entschieden ist, bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Klage (ordnungsmäßig) überreicht worden ist. Das Gericht muß aber für beide Rechtsfachen als Personalgericht in Anspruch genommen werden können; würde dagegen die Klage oder die Widerklage ihrem Gegenstande nach vor den Real- oder einen besonderen*) Causalgerichtsstand (§§. 40—47 d. N.) gehören, so darf die Widerklage bei demselben

*) Dadurch soll nicht ein besonderer Gerichtsstand im Sinne des §. 58 der Jur. Norm, sondern nur ein reines Causalgericht, das sonst keine andere Personalgerichtsbarkeit hat, gemeint sein, und eine Causalangelegenheit, die nur bei dem Causal- und nicht auch nach freier Wahl bei dem Personalgerichtsstande angebracht werden darf.

Richter nicht angenommen werden. Die Zuständigkeit des Gerichtes der Vorklage für eine Widerklage des Geklagten beginnt also — nach der Textirung des Gesetzes — mit der Ueberreichung der Vorklage (effectiv wohl von der Zustellung an den Geklagten, weil dieser früher keine Kenntniß hat) und dauert so lange, bis durch rechtskräftiges Endurtheil darüber entschieden ist. Nicht also die Zustellung des Urtheils an sich bestimmt die Grenze, sondern der Moment des Rechtskräftigwerdens — und die Zustellung nur insofern, als damit der Moment des Rechtskräftigwerdens zusammenfällt. Früher oder später müßte der Kläger der allgemeinen Regel folgen. Er kann aber auch während der eben genauer markirten Anhängigkeit der einen Sache, in der er geklagt ist, die andere, in der er klagen will, bei dem ordentlichen Gerichtsstande seines Gegners anhängig machen, d. h. seine Klage nicht als Widerklage behandeln, sondern bei dem Gerichte überreichen, in dessen Bezirke Derjenige, der ihn klagte, seinen ordentlichen Wohnsitz hat; denn das Gesetz berechtigt durch den Ausdruck „kann“ den Geklagten nur, verpflichtet ihn aber nicht, wenn er den Kläger klagen will, dies widerklagend vor demselben Gerichte zu thun. Er hat die Wahl; der Gegner muß sich fügen.

§. 21.

4. Der besondere Gerichtsstand der geführten Verwaltung (§. 34 d. I. II.).

Verwalter eines gemeinschaftlichen oder eines völlig fremden Vermögens haben Obliegenheiten, die leicht Anlaß geben können zu gerichtlichen Einschreitungen und Rechtsstreitigkeiten. Wenn man damit immer dem ordentlichen Gerichtsstande des Verwalters folgen müßte, so würde dies die Sache nicht nur für die Interessenten, sondern auch für das Gericht selbst erschweren, und einer gehörigen Beurtheilung der Verhältnisse abträglich sein. Das Gesetz begründet daher einen besonderen Gerichtsstand, das f. g. *forum sp. gestae administrationis* *) und unterscheidet zu diesem Ende: ob die in Frage stehende Verwaltung gerichtlich angeordnet wurde, oder nicht. In Ansehung der gerichtlich angeordneten Verwaltung — für welche man früher allein einen solchen Gerichtsstand annahm — bestätigt die neue Jur. Norm die

*) . . . in quo iudicio instructio sufficiens et nota testimonia et verissima possunt documenta praestari (c. 2 cod. ubi de ratioc.).

bestehenden Vorschriften. Die gerichtliche Anordnung der Verwaltung fremden Vermögens tritt nun z. B. ein: bei der Vormundschaft, Curatel, Sequestration, Concursverhandlung u. dgl. — und in dieser Beziehung gilt die Regel: daß der vom Gerichte bestellte Verwalter in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten dem Gerichte unterstehe, welches die Verwaltung angeordnet und den Verwalter bestellt hat. *) Das *forum speciale* ist diesfalls ein nothwendiges. — Abgesehen von solchen Fällen gibt das Gesetz in den aus der Verwaltung eines fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens entspringenden Rechtsstreitigkeiten dem „Kläger“ die Wahl, die Klage entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Geklagten, d. h. bei dem, der sich nach dessen wirklichem Wohnsitz richtet, — oder bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Geklagte unterstehen würde, wenn er an dem Orte, wo die Verwaltung geführt wird, seinen Wohnsitz hätte. Ob der Verwalter geklagt wird, oder aus der Verwaltung selbst klagt, ist bei der allgemeinen Textirung gleichgiltig, die *ratio legis* paßt auch auf beide Fälle. Nur im Falle, als der Kläger das zuletzt bezeichnete Gericht wählt, tritt etwas Besonderes — eine Abweichung von der Regel ein, die als der hier besprochene besondere Gerichtsstand erscheint. **)

§. 22.

5. Der besondere Gerichtsstand der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (§. 35 d. I. II.).

Die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (*probatio in perpetuam rei memoriam*) ist eine Art der Beweisführung überhaupt, die unternommen wird, ehe sie noch im Prozesse als nothwendig veranlaßt wird, weil man befürchtet, daß sonst das nun zu Gebote stehende Beweismittel entzogen werden könnte; z. B. ein jetzt noch vorhandener Zeuge sterben, die Sache verderben, ihre Eigenschaft ändern könnte, die auf eine bestimmte Rechtsführung noch von Einfluß sein dürfte. ***) Die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse erscheint also — wenn auch

*) Vergl. §. 200, verbunden mit §. 282 des allg. b. G. B., dann das Hofdecr. vom 14. Mai 1808, Nr. 840 der J. G. S.

**) Gemeinrechtlich wird das *forum gestae administrationis* als eine species es *forum contractus* behandelt (vergl. unten §. 30).

***) Vergl. §. 176 u. ff. der allg. G. und §. 187 u. ff., dann §. 209 der prov. Pr. O. f. u. G.

nur eventuell — als ein Theil des streitigen Erkenntnißverfahrens; von der Gerichtszuständigkeit dafür ist daher füglich auch unter der Rubrik des streitigen Erkenntnißverfahrens zu sprechen. Wer nun entweder mittelst Zeugen oder Sachverständigen den Beweis zum ewigen Gedächtnisse antreten will, hat sich diesfalls an das Gericht zu wenden. An welches? Die Jur. Norm sagt: Gesuche um Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sind — gewiß nur des objectiven Zusammenhanges wegen — bei dem Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zusteht; im Falle aber dieses zur Zeit noch gar nicht bekannt, oder dringende Gefahr am Verzuge ist, bei demjenigen Bezirksgerichte (Prätur) anzubringen und zu entscheiden, in dessen Sprengel sich der zu vernehmende Zeuge oder die in Augenschein zu nehmende Sache befindet. Nicht also nach dem Beklagten, von dem zur Zeit etwa noch gar keine Rede, sondern nach den angeführten besonderen Umständen richtet sich diesfalls die Competenz für dergleichen Gesuche.

§. 23.

6. Der besondere Gerichtsstand für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 36 d. Z. N.).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) kann nach den österr. Proceßordnungen (in formeller Richtung also und in der Eigenschaft eines außerordentlichen Rechtsmittels *) besonders zu dem Ende, um unverschuldet Versäumtes mit Wirkung nachzuholen, begehrt werden: a) wegen einer unverschuldet versäumten Fallfrist (ob terminum elapsum), — b) wegen neu aufgefundenener Beweismittel nach bereits ergangenem Spruche (ob noviter reperta), — und c) wegen schlechter Vertretung des Rechtsfreundes. **) Es kann bald der Kläger, bald der Beklagte in einem anhängigen oder anhängig gewordenen Proceße solche Gründe haben und es kann sie gewiß das-

*) Restitutionen in materieller Beziehung sind durch den §. 1450 des allg. b. G. B. abgeschafft worden. Die bürgerlichen Gesetze — heißt es daselbst — nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

**) Vergl. das 34. Capitel der allg. G. und das 15. Hauptstück der prov. P. D. f. u. u. E.; dann §. 17 des Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.

jenige Gericht am besten beurtheilen und würdigen, bei welchem die betreffende Rechtsache anhängig ist. Das Gesetz erklärt daher: die Einsetzung in den vorigen Stand ist bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzufuchen, bei welchem der Proceß früher verhandelt wurde, oder noch anhängig ist. *) — Der objective Zusammenhang zwischen der Haupt- und Restitutionsangelegenheit einerseits, und andererseits die Erleichterung für Gericht und Parteien hat diesen besondern Gerichtsstand veranlaßt.

§. 24.

7. Der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten (§. 37. d. Z. N.).

Im Laufe einer Verlassenschaftsabhandlung stellen sich häufig Fragen und Umstände heraus, über die der zur Abhandlung des Nachlasses berufene Richter nicht im officiosen, oder im Wege des f. g. adeligen Richteramtes absprechen kann, sondern die im ordentlichen Rechtswege entschieden werden müssen. **) Die Interessenten sind oft unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten zerstreut. Dem abhandelnden Gerichte obliegt die Pflicht, dem rechtmäßig erkannten Erben die Erbschaft einzantworten, wenn derselbe seine Verbindlichkeiten erfüllt hat (§. 819 des allg. b. G. B.); es ist also wohl am angemessensten, daß demselben auch die Entscheidung diesfälliger Streitigkeiten zugewiesen werde, wie es auch zur Beseitigung einer Controverse unter den österr. Juristen bereits mit Hofdecr. vom 4. Juni 1845, Nr. 893 d. Z. G. S., geschehen ist. Von derselben Ansicht geht auch die neueste Jur. Norm wieder aus und erklärt: Alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen, oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse, oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, müssen, so lange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen — auch städtisch-delegirten Bezirksgerichte (Stadtprätur) — angebracht werden, bei welchem die

*) Vergl. den §. 370 der prov. Pr. D. für Ungarn u. f. w. und für Siebenbürgen: Alle Wiedereinsetzungsgeſuche — heißt es — sind bei eben dem Richter erster Instanz anzubringen, vor welchem die Hauptsache anhängig war oder ist.

**) Vergl. die §§. 86—90 des Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl., dann die §§. 123 u. ff. der Instruction für Ung. und Siebenb., die §§. 125 u. ff., dann §. 180 d. Pat. v. 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl., und die §§. 812 u. ff. d. allg. b. G. B.

Erbschaftsverhandlung anhängig ist (vergl. unten §. 55 u. ff. d. A.). Auch hier ist die ratio legis offenbar in dem objectiven Zusammenhange zu finden und auf diese Weise allein wird auch die Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz — wie sie schon von den früheren Gesetzen genannt wurde — ein *judicium universale* für alle die Verlassenschafts-Abhandlung betreffende Angelegenheiten. Mit der Einantwortung des Nachlasses an den Erben ist aber die Wirksamkeit der Abhandlungsinstanz beendet. Will nun erst Jemand Ansprüche an die Erben rücksichtlich des eingantworteten Nachlasses geltend machen, *) so liegt kein Grund zu einer jurisdictionellen Ausnahme mehr vor; es entscheidet für nunmehr anzubringende Klagen der ordentliche Wohnsitz des zu Klagenden oder die Regel, der allg. Personalgerichtsstand. Nach der Einantwortung — sagt daher die Jur. Norm — gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand der Erben.

§. 25.

8. Der besondere Gerichtsstand für Klagen in Fideicommissangelegenheiten (S. 38. d. I. II.).

Für die Sicherung der Familien-Fideicommissen haben die Gerichte nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu sorgen (§. 627 d. a. b. G. B.); die diesfälligen gerichtlichen Amtshandlungen fallen in das Gebiet des adeligen Richteramtes und die Jur. Norm hat dazu im §. 89 (s. unten §. 66 d. A.) denjenigen Gerichtshof erster Instanz bestimmt, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommissbehörde ihren Sitz hatte. — Dasselbe Gericht ist nun auch im streitigen Erkenntnißverfahren als das zuständige bestimmt, wenn es sich um (Personal-) Klagen in Fideicommissangelegenheiten handelt, ohne sonstige Rücksicht auf den etwaigen Wohnsitz des Beklagten. Die Jur. Norm erklärt nämlich: Klagen in Fideicommissangelegenheiten sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunale) anzubringen, welchem die nicht streitigen Fideicommissangelegenheiten zugewiesen sind; es möge sich dabei um die Fideicommissnachfolge, oder um was immer

*) Vergl. §. 823 des allg. b. G. B. Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besiznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft belangt werden. Vergl. auch §. 79 des Pat. vom 28. Juni 1850 und §. 126 der Instr. f. u. u. S., dann §. 128 des Pat. vom 9. August 1854: — so lange, als die Erbanprüche nicht durch die Verjährung erloschen sind.

für andere aus dem (bestehenden) Fideicommiss-Verhältnisse entspringende Streitigkeiten handeln. *)

Rücksichtlich des Wirkungskreises der Landesgerichte in Ofen und Pesth in Fideicommisssachen vergl. die oben (§. 15) angeführte Anordnung vom 6. April 1854, Nr. 80 des R. G. Bl.

§. 26.

9. Der besondere Gerichtsstand für Lehenstreitigkeiten (S. 39 d. I. II.).

Die Lehen in Oesterreich sind entweder unmittelbar landesfürstliche, oder mittelbar, d. i. landesfürstliche Afterlehen (subfeuda), oder reine Privatlehen, sie sind weiter entweder Real-, Pecuniar- oder Ehrenlehen. Die darauf bezüglichen Angelegenheiten sind entweder administrativer oder rechtlicher Natur; die ersteren besorgt der Lehensherr, oder sein Stellvertreter, die Lehenstube; die anderen gehören in den gerichtlichen Wirkungskreis. Sie selbst sind wieder entweder Amtshandlungen des nicht streitigen, oder officiosen Richteramtes, oder sie sind Rechtsstreitigkeiten.

Was nun die l. f. Lehen anbetrifft, so ist die Lehenstube — mit der Statthalterei des Kronlandes verbunden **) — verpflichtet, für deren Sicherung und Evidenzhaltung besorgt zu sein, und die Finanzprocuratur ist die gesetzliche Vertreterin der l. f. Lehengerechtfame. Abgesehen davon sind Lehenstreitigkeiten (causae feudales), z. B. über die Lehennachfolge, Wirkung der Felonie u. dgl., gewöhnlich von größerer Bedeutung wegen der Größe des Objectes, der Mehrtheit der Interessenten; sie sind häufig auch in der Entscheidung schwieriger wegen der Anwendung des eigenthümlichen, auf alten Quellen und particular-rechtlichen Singularitäten beruhenden, daher umfassende rechtshistorische Specialkenntnisse voraus-

*) Der §. 38 der Jur. Norm f. d. lomb. venet. Königreich dehnt diese Vorschrift auch aus auf die unter dem ehem. Königreiche Italien gestifteten Majorate (vergl. auch den §. 85 derselben).

**) Der §. 29 der a. h. Enschl. vom 14. September 1852 (über den Wirkungskreis der Statthaltereien), Nr. 10 des R. G. Bl. vom J. 1853, lautet: die Statthalterei hat, wo die Landesstelle bisher l. f. Lehenstube ist, auf die Lehen-Angelegenheiten den ihr als Lehenstube durch die Lehengesetze eingeräumten Einfluß zu üben, — und bestätigt dadurch die frühere Einrichtung, wornach z. B. die Landesstelle in N. Oesterr. auch Lehenstube für die ob der ennsischen Lehen war, die böhm. Lehenbehörden auch über die in Mähren und Schlesien gelegenen böhm. Kronlehen die Functionen der Lehenstube ausübten.

legenden Lehenrechts, die man nicht jedem Richter zumuthen kann, in dessen Sprengel etwa der Beklagte seinen Wohnsitz hat, besonders da nach jetziger Einrichtung der Staatsprüfungen darauf keinerlei Rücksicht genommen wird. *) Darum verordnete die Jur. Norm: daß Lehenstreitigkeiten jedenfalls den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten seien (§. 14 lit. d), ohne sich jedoch nach der allgemeinen Regel zu richten; man begründete unter dieser Voraussetzung auch noch einen besonderen Gerichtsstand nach eigenthümlichen Gesichtspunkten. Streitigkeiten über unmittelbar l. f. Lehen, welche den Lehenherrschaften betreffen, gehören vor den Gerichtshof erster Instanz, wo die Lehenstube ihren Amtssitz hat. Ist der Lehenherr nicht bei dem Streite betheiligt, oder handelt es sich um ein bloß mittelbar l. f. oder nur um ein Privatlehen, so tritt jener Gerichtshof erster Instanz als competentes Gericht ein, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet. **)

Im lomb. venet. Königreiche ***) und in Dalmatien †) gibt es keine Privatlehen. Mit Rücksicht darauf lautet und zwar a) der §. 39 der Jur. Norm für das lomb. venet. Königreich: Rechtsstreitigkeiten, welche Lehen von unmittelbar, oder mittelbar l. f. Verleihung zum Gegenstande haben, sind, je nachdem sich die Lehen im Gebiete der Statthaltereien von Mailand oder Venedig befinden, bei dem Provinzialtribunale in Mailand oder Venedig zu verhandeln, — und b) der §. 39 der Jur. Norm für Dalmatien: Streitigkeiten, welche Lehen von unmittelbar l. f. Verleihung zum Gegenstande haben, sind bei dem Gerichtshofe erster Instanz in Zara zu verhandeln. — Die Jur. Normen für Ungarn u. s. w. und für Siebenbürgen enthalten über diesen Gegenstand gar keine Bestimmung, weil es dortlands — wie in Galizien — keine Lehen gibt.

*) Bei der neuerdings in Aussicht stehenden Aufhebung des Lehennegus würde dieser Gerichtsstand ohnedies entfallen.

**) Dies wird nun insbesondere auch im Verfahren wegen Zuweisung von Entlastungscapitalien auf Lehen gelten, wenn der Fall nach der Vdg. des J. Minist. vom 12. Jänner 1853, Nr. 8 des R. G. Bl., §. 4, auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen wird. Vergl. §. 2 des kais. Pat. vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl., und unten §. 42 in fine.

***) U. h. Entschl. vom 16. Juni 1817, Lehenverruß-Patent vom 3. Mai 1817, publicirt für Venedig am 24. April 1818, für Mailand am 4. Juli 1818.

†) Hofdecr. vom 23. December 1816 an das Gov. in Dalmatien.

§. 27.

10. Der besondere Gerichtsstand zusammenhängender Streitigkeiten (§. 40 d. I. U.).

Mehrere Streitigkeiten können und zwar auf verschiedene Weise miteinander im Zusammenhange stehen, nämlich entweder a) dadurch, daß sie sich auf einen und denselben Gegenstand — wenn auch in verschiedener Richtung — beziehen, oder b) deshalb, weil sie aus einem und demselben Grunde — derselben Quelle, demselben Factum — hervorgehen. Den ersten Zusammenhang (continentia causarum) nennt man den objectiven, den anderen den factischen, oder weil man das Factum, aus dem geklagt wird, oder den factischen Klagegrund auch genus actionis genannt hat, den genetischen Zusammenhang. Daß nun Rechtsangelegenheiten, welche miteinander in einem Zusammenhange stehen, regelmäßig auch in diesem Zusammenhange leichter, gründlicher und entsprechender beurtheilt und besorgt werden können, unterliegt keinem Zweifel. Darum werden auch in mehreren bereits berührten Fällen mehrere Rechtsangelegenheiten, ihres objectiven Zusammenhanges wegen, einem und demselben Gerichte durch Begründung eines besonderen Gerichtsstandes zugewiesen, welche sonst und nach der rücksichtlich des Personalgerichtsstandes aufgestellten Regel von verschiedenen Gerichten besorgt oder entschieden werden müßten, ohne jedoch diesfalls einen durchgreifenden Grundsatz für alle Fälle des objectiven Zusammenhanges aufzustellen, weil dieser Zusammenhang mitunter ein ganz gleichgiltiger ist für die Regulirung der Gerichtszuständigkeit. Anders hält es das Gesetz mit dem factischen (oder genetischen) Zusammenhange der Streitigkeiten (ex identitate fundamenti sc. agendi); rücksichtlich ihrer ist die Verweisung vor ein und dasselbe Gericht als durchgreifender Grundsatz aufgenommen worden. Die Jur. Norm erklärt nämlich in dieser Beziehung: Streitigkeiten, welche mit einer anhängigen und noch nicht mittelst rechtskräftigen Endurtheils entschiedenen Streitsache aus dem Grunde zusammenhängen, weil sie aus der nämlichen Thatsache entsprungen sind, können bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem der erste Proceß eingeleitet wurde. — Sobald also ein mit einem bereits anhängigen im factischen Zusammenhange stehender weiterer Proceß durch Klage anhängig gemacht werden will, kann letzterer — die Parteien mögen dieselben, in gleichen oder verschiedenen Rollen, oder andere sein — bei demselben Gerichte anhängig gemacht werden, wo der erste bereits und noch an-

hängig ist. Die Streitanhängigkeit oder Einleitung des Processus beginnt mit der Zustellung der angenommenen Klage an den Beklagten und bleibt so lange anhängig, bis sie durch Endurtheil rechtskräftig entschieden ist. Nur innerhalb dieser Grenze kann der Zusammenhang maßgebend für die Competenzbestimmung desselben Gerichtes sein; früher oder später entscheidet die Regel. Das Gesetz stellt es aber durch die Ausdrücke: „können angebracht werden“ — in das Belieben des Klägers, ob er von diesem besonderen Gerichtsstande Gebrauch machen oder lieber dem allgemeinen Personalgerichtsstande des Beklagten folgen will. Das Anbringen der Streitsache ist Sache des Klägers. Die allg. G. D. gestattet im §. 40 auch dem Beklagten eine darauf bezügliche Einwendung.

§. 28.

11. Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§. 41 d. I. U.).

Es kommt oft vor, daß Jemandem ein gleiches Klagerecht gegen mehrere Personen zusteht, weil sie insgesamt ihm aus demselben Factum obligirt sind. *) Sie wohnen aber in verschiedenen Gerichtsbezirken, unterstehen verschiedenen Gerichten. Müßte man nun bei der über den Personalgerichtsstand aufgestellten Regel bleiben, so müßte der Berechtigte jeden Einzelnen bei seiner Personalinstanz klagen und so viele Prozesse aus demselben Factum führen, als eben Obligirte sind, die verschiedenen Gerichten unterstehen. Dadurch würde offenbar die Rechtsgeltendmachung erschwert und ein unnützer Kostenaufwand nöthig gemacht, der vermieden werden könnte, wenn man mehrere Verpflichtete als Litisconsorten oder Streitgenossen auch dann mit einer und derselben (also einer gemeinschaftlichen) Klage belangen und gegen sie alle nur einen Proceß durchführen dürfte, wenn sie verschiedenen Gerichten unterstehen. Dies ist nun eben durch den besonderen Gerichtsstand der verbundenen Streiter oder Streitgenossen möglich gemacht. Es wird darnach der Gerichtsstand des einen — für diesen Fall zuständiges Gericht für alle und zwar das competente Gericht dessen, der in der Klage der erste genannt ist, auch für alle nachbenannten Mit-

*) §. 11 der prov. Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen: Auch können mehrere Personen nur dann mit der nämlichen Klage belangt werden, wenn die Letztere gegen alle auf dem nämlichen Rechtsgrunde oder auf gleichartigen, mit allen Belangten geschlossenen Geschäften beruht.

geklagten. Die Jur. Norm lautet diesfalls: Klagen wider mehrere Streitgenossen sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der in der Klage zuerst benannte Beklagte untersteht. — Da es von dem Kläger abhängt, in welcher Reihenfolge er die mehreren Beklagten, als solche, aufführen und nennen will, so ist ihm die Wahl des Gerichtes in die Hand gegeben; nur der Hauptverpflichtete, wenn ein solcher aus dem der Klage zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, soll zuerst genannt werden. *) Der Kläger bringt die Klage bei dem Gerichte desjenigen Beklagten ein, den er zuerst nennt — und die übrigen müssen diesem (sonst rücksichtlich ihrer Person incompetenten) Gerichte folgen. Das Gesetz hat, wie dessen Textirung zeigt, nur die passive Streitgenossenschaft im Auge, weil mehrere active Streitgenossen (gemeinschaftliche Kläger) ebenso, wie vereinzelt Kläger bei Personalklagen immer an den Gerichtsstand des Beklagten gewiesen sind und nur bei den mehreren Beklagten, die für ihre Person verschiedenen Gerichten unterstehen, die erwähnten Schwierigkeiten eintreten. Nur in einem Falle wäre vielleicht auch in Betreff activer Litisconsorten eine ähnliche jurisdictionelle Bestimmung nöthig, im Falle nämlich, als sich die Gerichtszuständigkeit nach dem Kläger richtet und der Kläger mehrere mitfsammen auftreten wollen, die verschiedenen Gerichten zugewiesen sind; — also z. B. wenn mehrere wegen einer sie gemeinsam betreffenden Verübmung den Diffamanten in einer gemeinschaftlichen Aufforderungsklage auffordern wollten: Wo ist diese einzubringen? Der Verübmter hätte ohne Aufforderung jeden bei seiner Personalinstanz klagen können; die Aufforderungsklage gehört aber zu dem Gerichte, vor welchem der Aufgeförderte in der Hauptsache zu belangen wäre (§. 31 der Jur. Norm und oben §. 18 d. U.). Es scheint also, daß die mehreren durch die Verübmung zur Aufforderung Veranlaßten, den Diffamanten bei eines jeden Personalinstanz auffordern können, weil auch er die Wahl gehabt hat, bei dem einen

*) Kais. Verordnung vom 12. Mai 1852, Nr. 112 d. R. G. Bl. — Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 69 der Proc. D. f. U. u. S.: Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichtete, oder derjenige, welcher die eingeklagte Verbindlichkeit zuerst übernommen hat, zuerst zu benennen. Ist unter den Belangten kein Hauptverpflichteter, oder ist aus dem der Klage zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht ersichtlich, welcher der Belangten früher als die Andern die freitige Verbindlichkeit übernommen hat; so steht dem Kläger die Wahl des am ersten Plage zu benennenden Belangten frei.

oder andern ohne Aufforderung zu klagen, und weil er nach §. 31 der Jur. Norm dieses Wahlrecht verliert, wenn er die Aufforderung bestrittet und sachfällig wird, in welchem Falle er sodann seine Klage nur noch bei dem Gerichte anbringen kann, vor welchem der Aufforderungsproceß anhängig war. — Der Fall mag indessen selten vorkommen. Das Gesetz aber beachtet vorzugsweise das Gewöhnliche. *)

§. 29.

12. Der besondere Gerichtsstand in Streitsachen der Einzelrichter und Gerichtsvorsteher (§. 42 d. J. N.).

Der Richter kann im Proceße nicht selbst Partei sein (nemo iudex in propria causa); es würde dies schon dem Begriffe des Richters, als einer den Streit der Parteien entscheidenden dritten, daher von ihnen wesentlich verschiedenen Person, widersprechen, aber auch seine Befangenheit bis zum höchsten Grade steigern. Der Einzelrichter kann daher bei sich selbst nicht geklagt werden, aber eben so wenig eine in seinem Sprengel wohnende Partei selbst bei sich klagen, d. h. vor dem Gerichte, wo er die Gerichtsbarkeit selbst und allein ausübt, weder zugleich als Kläger noch als Beklagter erscheinen. Nicht minder unpassend wäre es, wenn der Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz vor demselben, oder vor einem in dem Sprengel desselben befindlichen Bezirksgerichte (Prätur), die ihm wenigstens in gewisser Beziehung subordinirt sind**), belangt werden, oder gegen dort wohnende Parteien klagend auftreten würde. Die Rechtsgeltendmachung darf aber auch in solchen Verhältnissen nicht gehindert sein. Man hat daher für derlei Fälle eine Ausnahme von der Regel, daß sich die Personalgerichtsbarkeit im streitigen Erkenntnißverfahren nach dem Wohnsitz des

*) Eine besondere — nur transitorische — Verfügung enthält die Vdg. v. 29. September 1850, Nr. 369 des R. G. Bl., rücksichtlich des Gerichtsstandes für die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 und Pat. vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen. — Dem Kläger wird im §. 3 gestattet, alle mit derartigen Rückständen aushaftenden Schuldner, so weit sie zu derselben Ortsgemeinde gehören, zu demselben Gerichte zuständig sind (§. 2) und die Ansprüche auf gleichartigen Rechtstiteln beruhen, mit Einer Klage zu belangen.

**) N. h. Entschlg. vom 14. September 1852 (die Organisation der Gerichtsbehörden betreffend), §. 5, dann Pat. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 d. R. G. Bl., §. 90.

Geklagten richte, — eintreten lassen und sofort verordnet: Bezirksrichter (Stuhlrichter, Prätores) unterstehen als Beklagte in Angelegenheiten, welche vor das Bezirksgericht (Stuhlrichteramt, Prätur) gehören, dem sie vorgesezt sind, jenem Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunal), in dessen Sprengel der Standort des Bezirksgerichtes (der Prätur) liegt. Diese Vorschrift hat auch auf den Fall Anwendung, wenn der Betheiligte nur zeitlich die Stelle des Bezirks- oder Stuhlrichters (Prätors) versteht. — Ist ein Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz (Provinzialtribunals) bei diesem Gerichtshofe, oder bei einem in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte (Stuhlrichteramt, Prätur) zu belangen, so ist die Klage bei dem nächsten Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunal) anzubringen. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Bezirksrichter (Stuhlrichter, Prätor) gegen Parteien als Kläger einschreitet, welche dem Bezirksgerichte (Stuhlrichteramt, Prätur) unterstehen, bei welcher er angestellt ist, — oder wenn der Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz (Provinzialtribunals) Parteien belangen will, welche bei dem ihm untergebenen Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunal), oder bei dem in dem Sprengel dieses Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichte (Prätur) zu belangen wären. — Die Abweichung von der Regel in diesen Fällen liegt auf; hier tritt auch keine Wahl ein, sondern ein besonderes Zwangsforum. *)

§. 30.

13. Der besondere Gerichtsstand des Vertrages (§§. 43 u. 44 d. J. N.).

Verträge sind in dem Orte und in der Weise zu erfüllen, wo und wie es die Parteien bestimmt haben (§. 902 d. a. b. G. B.), und haben sie darüber nichts bestimmt, so tritt die Anordnung des §. 905 des G. B. ein. Wenn der Erfüllungsort für eine vertragsmäßig bestimmte Leistung außerhalb des Gerichtsprengels des Verpflichteten liegt und der Vertrag Anlaß wird zu einem Proceße; so müßte natürlich der Kläger den Verpflichteten bei dem nach seinem Wohnsitz competenten Gerichte belangen, was, abgesehen von mancherlei Beschwerlich-

*) In anderen, in diesem §. nicht berührten Fällen, z. B. wenn ein Mitglied oder der Vorstand eines Obergerichtes in einen Proceß verwickelt wird, kann dasselbe Resultat durch Delegation herbeigeführt werden (§§. 7 und 8 der Jur. Norm und oben §. 4, S. 16).

keiten auch noch deswegen ungeeignet erscheint, weil in Ansehung der Art der Leistung, rücksichtlich des Maßes, Gewichtes, oder der Geldsorten eben der Ort der Leistung zu berücksichtigen kommt (§. 905 des a. b. G. B.). Um nun den Parteien diesfalls eine Erleichterung zu verschaffen und zugleich auch den erwähnten Rücksichten zu entsprechen, hat man einen besonderen Gerichtsstand begründet; man läßt die Klage bei dem zuständigen Gerichte des bestimmten Leistungsortes anbringen. In der näheren Bestimmung dieses Specialforums variiren jedoch die Geseze. Unsere neuesten Jur. Normen enthalten darüber folgende Anordnung: Wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, im Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist; so können alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Beklagte unterstehe, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll. — Der besondere Gerichtsstand des Vertrages (forum sp. contractus) tritt also nicht schon, wenn an einem bestimmten Orte ein Vertrag abgeschlossen wurde, aus dem auf Leistung geklagt werden kann, sondern erst dann ein, wenn der Erfüllungsort im Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist, und außerhalb des Gerichtssprengels liegt, in dem der dadurch Verpflichtete seinen Wohnsitz hat. Zuständig wird dann dasjenige Gericht, welchem der zu Klagende unterstehen würde, wenn er sich am bestimmten Leistungsorte befände; *) — und es können bei diesem — bloß nach dem angenommenen Aufenthalte des Beklagten — competenten Gerichte alle Klagen in Beziehung auf den in Frage stehenden Vertrag — auf Erfüllung, Aufhebung, oder Entschädigung wegen Nichterfüllung von der einen oder andern Seite der Contractanten erhoben **) — aber auch nur die darauf bezüglichen angebracht werden, wenn es der Kläger nicht etwa vorzieht, nach der Regel bei dem allgemeinen Gerichtsstande seines Gegners aufzutreten; — eine Wahl, die das Gesez demselben offen läßt.

*) Mitunter, wie z. B. in Bayern, verlangt man zur Begründung des forum contractus auch die Anwesenheit des Beklagten im Gerichtssprengel, wo der Vertrag erfüllt werden soll, zur Zeit der Vorladung (Zustellung der Klage). Vergl. Hofdecret vom 13. Juli 1841, Nr. 548 der J. G. S., wegen reciproker Behandlung.

**) Vergl. §. 919 des a. b. G. B.

Eine analoge Erweiterung dieses Gerichtsstandes tritt dadurch ein, daß der §. 44 der Jur. Norm erklärt: Die Forderungen der Handwerker und Handarbeiter für abgenommene Erzeugnisse und gelieferte Arbeiten, dann die Forderungen der Kleinverschleißer *) für Victualien und Waaren können noch durch neunzig Tage von der Zeit, als die letzte Leistung erfolgte, bei dem nach dem früheren Wohnsitz zuständigen Gerichte angebracht werden, wenn der Abnehmer oder Arbeitsgeber mittlerweile seinen Wohnsitz in einen andern Gerichtsbezirk verlegt hat. Ein gleiches Recht steht den Privatlehrern, Dienstnehmern, Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten in Betreff der für geleistete Dienste und Arbeit entstandenen Forderungen noch durch neunzig Tage nach der letzten Leistung zu, wenn der Gegner mittlerweile seinen Wohnort in einen andern Gerichtsbezirk übertragen hat; — eine Vorschrift, die besonders in größeren Städten, wo mehrere städtisch-delegirte Bezirksgerichte bestehen und die Parteien häufiger ihre Wohnung ändern, an Bedeutung gewinnt. **) Man wollte dem Kläger die Sache erleichtern und ihm — falls er die aus den angegebenen Titeln entstandene Forderung in der im Geseze bestimmten Zeit eintreiben will, nicht bemüssigen, dem Schuldner in jenen Gerichtsbezirk zu folgen, zu dem er nach seinem nunmehrigen Wohnorte gehört; der Kläger kann (muß aber nicht) ihn bei dem Gerichte seines früheren Wohnortes, in dessen Bezirke die Verbindlichkeit entstand, klagen. Als eine Ausnahme von der Regel darf aber die Vorschrift nicht über ihren Wortverstand ausgedehnt, sondern auf die genannten Personen und Forderungen beschränkt werden.

§. 31.

14. Der besondere Gerichtsstand für Klagen wegen Feldbeschädigungen (§. 45 d. J. N.).

Gemeinrechtlich und auch nach manchem Partikularrechte wird neben dem forum speciale contractus gewöhnlich auch ein forum sp. delicti aufgeführt und darunter jenes Gericht verstanden, in dessen Bezirke eine strafbare Handlung begangen wurde, aus welcher ein civil-

*) Dieser Ausdruck scheint — mit Ausschluß der Großhändler alle Verfehrtreibenden, die den alla minuta-Handel treiben — ordentliche Kleinhändler, Krämer, Greisler, Victualienhändler u. dgl. in sich zu begreifen, — weil man von Allen sagen kann: sie verschleißern im Kleinen (Waaren überhaupt und insbesondere Victualien).

**) Vergl. oben §. 16 d. N.

rechtlicher Spruch entstand. *) Der Berechtigte kann diesen Anspruch entweder in einem besonderen civilrechtlichen Verfahren bei dem Civilgerichte des Orts, wo das Delict begangen, oder auch durch die sog. Adhäsion unter Einem im strafrechtlichen vor dem Strafgerichte geltend machen. — Wie diesfalls im Allgemeinen in Oesterreich vorgeesehen sei, zeigen die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren (§§. 352 bis 364 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853, Nr. 151 d. R. G. Bl.).

Es können indessen auch Beschädigungen eintreten, die sich weder zu einer politischen, noch strafrichterlichen Verhandlung eignen, wohl aber im Privatrechtswege geltend zu machende Ansprüche begründen. Einen solchen Fall hebt nun die Jur. Norm hervor und statuiert im Interesse des Beschädigten einen besonderen Gerichtsstand, um ihm die Geltendmachung seines Rechtes zu sichern und zu erleichtern, weil es sich dabei gewöhnlich um schnelle Erhebung des Schadens an Ort und Stelle durch Augenschein und Sachverständige, um Geltendmachung einer eingetretenen Privatpfändung (§§. 1321 u. 1322 d. a. b. G. B.) u. dgl. handelt. **) Der §. 45 der Jur. Norm erklärt nämlich: In allen Streitigkeiten wegen einer durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung von Grundstücken, oder der auf denselben befindlichen, wenn gleich schon abgeforderten Grunderzeugnisse kann die Klage auf Schadenersatz bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Grund gelegen ist, — wenn diese Angelegenheit nicht etwa in den Wirkungskreis der politischen oder der Strafbehörden gehört. Auch diese Bestimmung, als eine besondere, ist auf die bezeichneten Fälle zu beschränken, und diesfalls hat der Kläger die Wahl; er kann daher den zum Schadenersatz Verpflichteten auch bei seinem allgemeinen Personalgerichtsstande klagen.

§. 32.

15. Der besondere Gerichtsstand für provisorische Sicherstellungsmittel (§. 46 d. J. N.).

Provisorische, oder auch mittlerweilige Sicherstellungsmittel werden in Anwendung gebracht, bevor man noch zur Execution schreiten kann,

*) Man nennt gemeinrechtlich das forum contractus und seine Unterarten (forum administrationis et delicti) auch fora obligationis, weil bei allen das gemeinschaftliche Merkmal einer (durch erlaubte, oder unerlaubte) Handlungen eingegangenen Verbindlichkeit des zu Klagenden eintritt.

**) Vergl. auch die §§. 63 und 64 des Patentes vom 3. December 1852, Nr. 250 d. R. G. Bl.

oft gleich mit dem Beginne des Processes, oder gar noch vor demselben, — um sich die künftig vielleicht nöthige Execution zu sichern und vorzusorgen, daß bis dahin, wo man wirkliche Zwangsmaßregeln in Anwendung bringen kann, nicht etwa die Objecte derselben beseitigt und verschwunden sind. Unsere Gerichts- und Processordnungen *) führen als derartige Sicherstellungsmittel an: Den provisorischen Arrest eines der Flucht verdächtigen oder bereits flüchtigen Schuldners, das Verbot auf fahrende, d. i. bewegliche Güter, die Sequestration und die Deponirung der streitigen Sache oder einer bestimmten Summe Geldes, die Pränotation. **) Sie können nur durch gerichtliche Intervention effectuirt werden, und es handelt sich dabei gewöhnlich um eine mehrere Schnelligkeit, damit die Maßregel nicht vereitelt werde. Dies würde nun häufig der Fall sein, wenn man nach der allgemeinen Regel sich an das Gericht wenden müßte, dem der Gegner vermöge seines ordentlichen Wohnsitzes unterworfen ist. Darum hat die Jur. Norm eine besondere Vorsorge getroffen und erklärt: Gesuche um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes, eines provisorischen Arrestes, einer provisorischen Sequestration, oder einer anderen mittlerweiligen Sicherstellung können nach der Wahl des Klägers, entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, oder bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte (Stadtprätor) angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll. — Der Pränotation ist hierbei nicht erwähnt, obgleich auch sie unter die mittlerweiligen Sicherstellungsmittel zu rechnen ist, weil sie als ein die unbeweglichen Güter betreffender Act in den Umfang der Realgerichtsbarkeit gehört (§§. 49 u. 90 d. J. N.), während hier von besonderen Personalgerichtsständen die Rede ist. — Für die Gesuche also um die Bewilligung der eben angeführten provisorischen Sicherstellungsmittel gibt das Gesetz dem Berechtigten die Wahl des Gerichtsstandes in so weit, daß er sie entweder bei dem in der Hauptsache — für die Forderung z. B. selbst, wenn er sie einklagen würde — competenten Gerichte nach der Regel, oder aber bei dem Bezirksgerichte des Ortes einbringen kann, wo nach den obwaltenden

*) Vergl. die Vorschriften des 28., 29. u. 30. Kapitels der allg. G. und des 18., 19., 20. und 21. Hauptstück der prov. P. O. für Ungarn u. s. w. und Siebenbürgen.

**) Vergl. auch den Art. 25 der Wechselordnung.

den Umständen das Provisorium vollzogen, also z. B. der Flüchtige arretirt, die bewegliche Sache mit Beschlagnahme belegt, deponirt werden soll. Wählt der Berechtigte das Letzte, weil das Nächste, so tritt eine Abweichung, — also hier der besondere Gerichtsstand ein. Nach der Textirung der angeführten Stelle der neuesten Jur. Norm gilt aber der besondere Gerichtsstand nur für die Gesuche um die Bewilligung dieser Sicherstellungsmittel. Da jedoch die Bewilligten und Vorgenommenen auch gerechtfertigt oder justificirt werden müssen, die Justificirung aber mittelst einer Klage im ordentlichen Civilrechtswege zu geschehen hat; so fragt es sich dann weiter um die Zuständigkeit für die Rechtfertigungsklagen. Die Jur. Norm enthält hierüber keine Bestimmung und da nach dem VII. Absätze der Einführungsverordnung mit der Wirksamkeit derselben alle früher bestandenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen außer Kraft treten, die auch hierüber Verfügungen enthielten; *) so bleibt nur die Folgerung offen, daß die Zuständigkeit für die Rechtfertigungsklage bei den hier besprochenen Sicherstellungsmitteln sich nach der Regel richte, d. h. daß sie dort einzubringen sei, wo sie ohne Rücksicht auf das erwirkte Provisorium in der Hauptsache anzubringen ist. **) Von den hier erwähnten Gesuchen um provisorische Sicherstellung sind jedoch förmliche Klagen

*) Vergl. z. B. (abgesehen von der Jur. Norm v. J. 1850) das Pat. vom 27. December 1790, Nr. 99 d. J. G. S. oder die §§. 402, 421 u. 434 der Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen, die auch diesfalls noch eine Wahl und einen besonderen Gerichtsstand zuließen. Der §. 402 lautet: Der Gläubiger hat die Klage wegen seiner Forderung mit dem Arrestgesuche zu gleicher Zeit, oder längstens binnen 14 Tagen, von Zustellung der Arrestbewilligung gerechnet, bei dem Gerichte anzubringen, welches das zuständige wäre, wenn der Geklagte an dem Orte seiner Verhaftung seinen ordentlichen Wohnsitz hätte — und der §. 421, auf den sich der §. 434 bezieht, lautet: Der Gläubiger hat seine Forderung längstens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Verbotes mittelst einer förmlichen Klage zu erweisen. Ist das Verbot bei dem an sich für die Forderung zuständigen Richter erwirkt worden; so muß ebendasselbst auch die Klage angebracht werden. Hat aber der Gläubiger das Verbot bei einem anderen Gerichte (§. 411) angebracht, so steht ihm frei, die Klage entweder bei dem ordentlichen Gerichtsstande, oder bei demjenigen anzubringen, welchem der Schuldner untersteht, wenn er an dem Orte des bewilligten Verbotes seinen Wohnsitz hätte. —

**) Vergl. aber den Art. III. des bei §. 52 angeführten M. Erl. v. 2. März 1854, Nr. 54 d. R. G. Bl., wornach die Verbotsklage auch den Gerichtsstand in der Hauptsache begründet.

auf Sicherstellung in den Fällen, wo das Gesetz dazu berechtigt, wohl zu unterscheiden. Die Jur. Norm gibt dafür keine besondere Bestimmung; für dieselben gelten also die allgemeinen Kompetenzbestimmungen *).

§. 33.

16. Der besondere Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung oder Prorogation (§§. 2, 47 u. 48 d. J. N.).

Obwohl die Kompetenzbestimmungen für die Civilgerichte jeder Person und in jeder Rechtsangelegenheit ein bestimmtes Gericht anzuweisen (forum legale); so hat man doch die Rechtsuchenden an diese Bestimmungen nicht so fest gebunden, daß sie davon gar nicht abweichen dürften; es kann nebenbei auch von einem forum pactitium die Rede sein. Schon in dem Vorausgeschickten haben wir Fälle kennen gelernt, in denen den Parteien wenigstens gestattet ist, zwischen mehreren Gerichten (dem regelmäßigen und bloß ausnahmsweise competenten) zu wählen, um ihnen die Rechtsgeltendmachung möglichst leicht zu machen. Das Gesetz geht aber noch um einen Schritt weiter; es gestattet den Parteien sogar, für einzelne Fälle sich einem sonst incompetenten Gerichte zu unterwerfen. Man gebraucht dafür den Ausdruck „prorogiren,“ und nennt ein Gericht, dem die Parteien sich freiwillig unterworfen, ein prorogirtes, gewillfürtes **) (forum prorogatum).

Die Prorogation des Gerichtsstandes ist daher das Uebereinkommen der Parteien, vermöge dessen sie auf den für einen bestimmten Fall competenten Richter verzichten und sich einem sonst unzuständigen unterwerfen. Ein solches Uebereinkommen hat die Natur eines Vertrages; es können daher auch nur eigenberechtigte Personen, oder für andere ihre gesetzmäßigen Vertreter, überhaupt nur Parteien prorogiren, wenn ihnen nicht dieses Befugniß entzogen ist. So heißt es in der Mil. Jur. Norm: Niemand kann auf den ihm zustehenden Militär-Gerichtsstand gillig verzichten. — Die Prorogation kann auf eine zweifache Weise: entweder ausdrücklich oder stillschweigend ge-

*) Vergl. §§. 387—389 der prov. Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen.

**) Gewillfürtes Gericht wird aber auch für Schiedsgericht, d. h. für eine (phys. oder Collectiv-) Person genommen, der die Parteien die Entscheidung ihres rechtlichen Conflictes durch Compromiß übertragen. Das Compromittiren auf einen Schiedsrichter ist nicht nur erlaubt, sondern für manche Fälle sogar gesetzlich vorgeschrieben. Vergl. übrigens das 27. Kap. der allg. G. oder das 17. Spfst. der pr. P. D. für U. u. S.; dann oben §. 1, S. 2 dieser Darstellung.

schehen. Die eine besteht in der wirklichen übereinstimmenden Erklärung der Parteien, und hierüber erklärt der §. 47 d. J. N.: Den Parteien steht frei, sich einem anderen als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen. Daß dies auch vorhinein, z. B. bei Abschließung des Vertrags, geschehen könne, ist nach der Textirung des Gesetzes an sich klar. Der Kläger wird in der Klage das getroffene Uebereinkommen nachweisen müssen, weil sonst der incompetenten Richter die Klage zurückzuweisen hätte. Das Gesetz fügt aber diesem Rechte der Prorogirung des Gerichtsstandes auch einige objective Beschränkungen bei.

Die Parteien können einem Gerichte durch ihr Uebereinkommen eine Gerichtsbarkeit in Sachen, die ihm nach seiner Bestimmung und Verfassung überhaupt nicht zusteht, auch nicht pro casu speciali einräumen. *) Darum heißt es im §. 47 d. J. N. weiter: Doch können durch ein solches Uebereinkommen Angelegenheiten, welche einem besondern(?) **) Causalgerichtsstande ausschließlich zugewiesen sind, nicht vor ein Gericht anderer Art gezogen, — oder für eine gemeine (?) Rechtsache ein besonderer Causalgerichtsstand gewählt, — noch kann für Rechtsachen, welche vor ein Bezirksgericht (Prätur) gehören, die Verhandlung vor einem Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunale) bedungen werden. So also kann z. B. kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit nicht berechtigtes Gericht für Wechselstreitigkeiten, kein Handelsgericht, als solches, für eine einfache Darlehensstreitigkeit, kein Gerichtshof erster Instanz für summarisch zu verhandelnde Besitzstörungenangelegenheiten prorogirt werden.

Die stillschweigende Prorogation liegt in einer concludenten Handlung der Partei, welche nach den Umständen zu erkennen gibt,

*) Eine Person, der das Recht, über Streitverhältnisse zu judiciren, nicht vermöge ihres Amtes zusteht, sondern erst durch den Willen der Parteien erteilt werden soll, — kann nur als Schiedsrichter erscheinen. Die Prorogation bewirkt nur eine Erweiterung der zustehenden Jurisdiction auf noch andere — als ohnedies — zugewiesene Personen oder Rechtsangelegenheiten. Das letztere ist auch der Fall bei der Delegation; während aber bei der Prorogation der Wille der Parteien die Ausdehnung veranlaßt, geschieht sie bei der Delegation durch den Auftrag oder das Ansuchen des delegirenden Gerichtes. Die Delegation kann auch bloß zu einzelnen Gerichtshandlungen geschehen, die Prorogation dagegen geschieht für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites.

**) Vergl. die bereits bei §. 20, S. 47 in der Note gemachte Bemerkung über den Ausdruck: besonderer Causalgerichtsstand.

daß sie sich dem (obgleich nach dem Gesetze nicht zuständigen) Gerichte für diesen Fall unterwerfe. Das kann nun in folgender Weise geschehen. Der §. 2 der Jur. Norm sagt: In so ferne in Streitfachen die Gerichtsbarkeit nach den Angaben des Klägers begründet erscheint, und diese Angaben — nicht schon dem Gerichte — als unrichtig genau bekannt sind, d. h. also, wenn die Incompetenz des Gerichtes, bei dem die Klage eingebracht wird, ihm selbst nicht offenbar ist, ist das Gesuch (resp. die Klage) anzunehmen und dem Beklagten zu überlassen, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes (exceptio fori declinatoria oder incompetentis iudicis nach den näheren Bestimmungen der Proceßgesetze hierüber) anzubringen. *) Und der cit. §. 48 d. J. N. fährt dann, damit in Uebereinstimmung, fort: Wird (nun) eine Klage von einem unzuständigen Richter angenommen (d. h. aufrecht verbefehden) und von dem Beklagten die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes nicht in der durch die Proceßordnung bestimmten Frist angebracht; so ist die Verhandlung bei diesem Gerichte fortzusetzen, wenn sich gleich in der Folge zeigen sollte, daß das Gericht zur Annahme der Klage nicht berufen war. **)

Das an sich unzuständige Gericht wird also durch Unterlassung der erwähnten exceptio iudicis incompetentis zuständig, daher seine Verhandlung und Entscheidung gültig. Aber auch hier gibt es eine Grenze. Der §. 48 d. J. N. erklärt nämlich weiter: Nur Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, welche vor einem Gerichte gepflogen werden, dem eine Gerichtsbarkeit über Rechtsachen dieser Art gar nicht zusteht, — und Verhandlungen, welche von dem Civilrichter irriger Weise über einen zur Militärgerichtsbarkeit, oder gar nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand gepflogen werden, sind, auch wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen, oder im Falle die Entscheidung zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sein sollte, auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde, als ungültig aufzuheben (es tritt eine sog. unheilbare Nullität ein; jus publicum privatorum pactis mutari non potest).

*) S. §. 40 der allg. O. D., Hofdec. vom 27. Juli 1792, dann §§. 3 u. 14 der Pr. D. f. U. u. S.

**) Der §. 3 der Pr. D. f. U. u. S. deutet auf eine rechtsgültige Unterwerfung der Streittheile hin, wodurch die vom Gerichte unzuständiger Weise eingeleitete Verhandlung zur Rechtskraft gelangt.

Einer Modification wenigstens scheint der im §. 48 der Jur. Norm aufgestellte Satz auch im summarischen Verfahren (in geringfügigen Rechtsangelegenheiten, in Besitzstörungenstreitigkeiten), so wie nach der ungar. siebenb. Pr. D. im mündlichen Verfahren überhaupt zu unterliegen, falls man nicht nach der Regel *lex posterior derogat priori* entscheiden will. Denn die Gesetze über die erwähnten Verfahrensarten bestimmen für die fordeclinatorischen Einwendungen keine peremptorische Frist, lassen darüber keine abgeordnete Verhandlung und Entscheidung zu und verordnen: daß, wenn die Incompetenz des Gerichtes erst im Laufe des Processus sich zeigt, das Verfahren sogleich einzustellen sei (§. 22 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845, §. 4 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, §§. 47 u. 622 der Pr. D. f. U. u. C.). Die Unzulässigkeit der Prorogation in summarischen Besitzstörungenangelegenheiten insbesondere endlich dürfte sich nicht so sehr aus dem hervorgehobenen, als aus dem Umstande folgern lassen, daß die neuen Jur. Normen diese Streitigkeiten zum Realgerichtsstande (im nunmehr erweiterten Sinne, §§. 9 u. 43 d. D.) gewiesen haben; die Prorogation aber nur für Personal- und Causalstreitigkeiten einen besonderen Gerichtsstand begründen kann (vergl. §. 33 der Jur. Norm).

§. 34.

17. Der besondere Gerichtsstand für Klagen auf Bezahlung intabulirter und zur Rechtfertigung pränotirter Forderungen (§. 56 d. J. N.).

Schon das Hofdecret vom 23. Oct. 1802, Nr. 581 d. J. G. S., welches aus Anlaß des Zweifels erließ, bei welchem Gerichte eine wider einen im Auslande wohnenden Ausländer auf sein hier gelegenes Gut erwirkte Pränotation wegen einer Forderung an ihn zu rechtfertigen sei? — erklärte: Daß, da ein Ausländer in Rücksicht seines im Inlande gelegenen unbeweglichen Gutes, als ein hierländiger Unterthan zu achten, dem Pränotationswerber frei stehe, die wider ihn einzureichende Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalgerichte in dem wirklichen Aufenthaltsorte des Schuldners, oder aber bei demjenigen Richter (hier) anzubringen, dem der Beklagte unterstehen würde, wenn er sich in derjenigen Provinz befände, in der sein mit der Pränotation belastetes Gut gelegen ist. Wählte er das letzterwähnte Gericht, so lag darin eine Abweichung von der Regel, etwas Besonderes für diesen Fall. Später wurde mit Hofdecret vom 8. Oct. 1819, Nr. 1611 d. J. G. S., allen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder

den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bei demjenigen Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere (der Schuldner) nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen sein würde, falls er da, wo das unbewegliche Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte. Bei einem von seinem Gute Abwesenden war also die Fiction zulässig, daß er auf dem Gute wohne, und der Kläger konnte bei dem Gerichte klagen, dem der Abwesende unterstände, wenn er wirklich am Gute wohnte. Der Gerichtsstand, der zur Begünstigung des Klägers und zur Stärkung des Realcredits gestattet wurde, war ein nach Aufenthalt und persönlicher Eigenschaft des Beklagten *electiv* zugestanderer besonderer Personalgerichtsstand, wohl zu unterscheiden vom *forum rei sitae*, und wurde gewöhnlich als der besondere Gerichtsstand der Intabulation und Pränotation bezeichnet. *) —

Dasselbe bestimmt nun unseres Erachtens der §. 56 der Jur. Norm in folgender Fassung: Klagen auf Zahlung einer mit einem Pfandrechte auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung, — dann Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitz des Beklagten zuständigen, oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte untersteht, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. — Der Paragraph ist zwar unter der Rubrik „Realgerichtsstand“ eingereiht; allein die Klage auf Zahlung (d. i. auf Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist) einer Forderung kann schon an sich keine Realklage genannt werden, und die im zweiten Satze des Paragraphen erwähnten Rechtfertigungsklagen müssen auf den Fall pränotirter Forderungen (mit Ausnahme der Wechselforderungen, §. 49 d. J. N.) restringirt und können nicht auf alle Rechtfertigungsklagen ausgedehnt werden; einmal wegen des Zusammenhanges mit dem ersten Satze, wo von intabulirten Forderungen die Rede ist, dann, weil sich nach der Erklärung des Gesetzes selbst die Zuständigkeit im normirten Falle, der Kläger möge nun bei der Regel bleiben, oder sich der ausnahmsweisen Begünstigung bedienen, immer nach dem — wirklichen oder fingirten — Wohnsitz des Beklagten zu richten hat, und nicht, wie bei Realklagen, nach der Lage des Gutes, ohne alle

*) Vergl. die Lehre von den Civilgerichtsstellen; herausgegeben von Dr. Fr. Saimert, II. Th., S. 231 u. 232.

Rücksicht auf die Person. Bei Pränotations-Rechtfertigungsklagen muß daher wohl unterschieden werden, ob der Rechtfertigungskläger die Richtigkeit einer Forderung zu erweisen hat, wegen welcher durch Pränotation Sicherheit gesucht wurde, oder ob er ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut, z. B. das Eigenthumsrecht, ein Servitutsrecht, das er pränotiren ließ, zu justificiren hat. Im ersten Falle ist die Justificirungsklage eine Personal-, im andern eine Realklage und es gehört daher consequenter Weise die eine zum Personalgerichtsstande, von dem hier die Rede ist, die andere aber zum Realgerichtsstande (§. 52 d. J. R.).*)

In den Fällen des gegenwärtigen Paragraphen hat übrigens der Kläger die Wahl, seine Klage entweder bei dem allgemeinen Personalgerichtsstande, oder aber bei dem Gerichte einzubringen, dem der Geklagte, als solcher, unterstehen würde, wenn er auf seinem unbeweglichen Gute auch seinen ordentlichen Wohnsitz hätte. Nur im zweiten Falle tritt etwas Besonderes ein; es richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem wirklichen, sondern nach einem bloß angenommenen Aufenthalts- oder Wohnorte des Geklagten. Immer aber schreitet das darnach competente Gericht als Personal- und nicht als Realgericht ein, wenn es auch zufällig etwa beide Gerichtsbarkeiten vereinigt besäße.

§. 35.

B. Personalgerichtsstand bei den außerordentlichen Gerichten und zwar:

a) bei dem Oberst-Hofmarschallamte.

Das Oberst-Hofmarschallamt hatte zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Wirkungskreis. Nach der josephinischen Justizregulirung sollte in Gemäßheit des Hofdecretes vom 6. October 1783 das oberst-Hofmarschallische Gericht aufhören, das Hofamt eines Marschalls aber zum Ceremoniell, zur Besorgung der bei Botschaften und Gesandtschaften vorkommenden Rechtsangelegenheiten, wie auch derjenigen, die von dem Reichshofrath an den Hofmarschall delegirt würden, bestimmt bleiben. Mit Hofdecr. vom 14. Juli 1815, Nr. 1159 der J. G. S., befanden jedoch Se. Majestät zu verordnen, daß in allen bloß persön-

*) Vergl. unten den §. 42 der Abh. und Nusse's Darstellung der Landtafel- und Grundbuchordnung, S. 300, §. 422.

lichen Civil-Angelegenheiten in und außer Streit- und in Sterbfällen, welche die Glieder des höchsten Hauses betreffen, die nicht selbst Landesherren sind, das Oberst-Hofmarschallamt allein als Behörde einzuschreiten habe, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besonderen Standeseigenschaft, insofern Se. Maj. nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes anzuordnen für gut finden. Doch verstehe es sich von selbst, daß die Glieder des kaiserlichen Hauses in Angelegenheiten, welche Realklagen auf unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, vor der zuständigen Civilbehörde des Landes Recht zu nehmen und zu suchen haben, und daß die eigenen Standesverhältnisse dadurch nicht beirrt werden können. Die sämmtliche Dienerschaft solcher Personen des kaiserl. Hauses soll nach der früheren a. h. Entschließung vom 11. April 1813 der nach der persönlichen Standeseigenschaft eines jeden zuständigen Civilbehörde zugewiesen und nur im Felde und vor dem Feinde die Dienerschaft jener höchsten Familienglieder, die bei der Armee angestellt, der Militärjurisdiction nach den bisherigen Gesetzen unterworfen sein. — Außerdem wurden im Laufe der Zeit der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes aber auch noch andere Personen zugewiesen. *) Im J. 1850 trug daher der Ministerrath darauf an, daß der auf die Grundfeste des Reichs, auf das monarchische Princip, gestützte Gerichtshof des Oberst-Hofmarschallamtes in seiner wahren Beschaffenheit wieder hergestellt werde, als ein Gerichtshof für die Mitglieder der a. h. Herrscherfamilie und für diejenigen Personen, welche nach dem Staats- und Völkerrechte das Recht der Exterritorialität genießen, d. i. für das Gesandtschaftspersonale fremder Mächte, daß dagegen alle Personen, denen früher der oberst-Hofmarschallische Gerichtsstand zufam, ohne Mitglieder des a. h. Kaiserhauses zu sein, oder unter die Exterritorialen zu gehören, in die Jurisdiction der ordentlichen Gerichte zurückgeleitet werden sollen. Die Jur. Norm vom J. 1850 erklärte in Uebereinstimmung damit sub III.: Das Oberst-Hofmarschallamt wird zum Behufe der Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, aufrecht erhalten. Die von ihm bisher über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit wird in Zukunft den ordentlichen Gerichten zustehen. Jedoch

*) Vergl. Hofdecr. vom 24. August 1810, vom 6. October 1827, 26. August 1831, 26. October 1832, 6. März 1835, Pat. vom 28. Juni 1840, §. 9, u. dgl.

haben diese in dem Falle, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Civil- oder Militärbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt anzugehen, es wäre denn, daß es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt.

Die neue Jur. Norm weicht davon nicht bedeutend ab. Der V. Absatz der Einführungsverordnung zu derselben erklärt nämlich: Das Obersthofmarschallamt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zu steht, oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, erhalten. — Die früher über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht den ordentlichen Gerichten zu. Jedoch haben diese in dem Falle, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien, oder in seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in demselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelte.

Zur Gerichtsbarkeit des obersthofmarschallischen Gerichtes gehören also:

1. Die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses, — nicht aber auch das Gefolge und die Dienerschaft derselben; diese letzteren unterstehen den ordentlichen Gerichten, nur dürfen die letzteren in den erwähnten Gebäuden auch gegen solche Personen keinen Jurisdictionssact außer der Zustellung selbst vornehmen, sondern müssen das Obersthofmarschallamt darum ersuchen. Zu dem Ende hat das k. k. Obersthofmarschallamt mit Note vom 17. Juli 1852 ein Verzeichniß derjenigen k. k. Hofgebäude und Lustschlösser in Wien und Umgebung an das k. k. n. österr. Oberlandesgericht übermittelt, in welchen das k. k. Obersthofmarschallamt alle gerichtlichen Acte mit Ausnahme der Zustellung rücksichtlich derjenigen Personen vorzunehmen hat, welche in denselben wohnen und dem obersthofmarschallamtlichen Gerichte als Personalinstanz nicht unterstehen. Dieses Verzeichniß wurde sämtlichen Gerichtsbehörden Niederösterreichs zum Behufe ihres Benehmens in vorkommenden Fällen mitgetheilt. S.

Landesgesetzblatt für Niederösterreich vom J. 1852, LVII. St., Nr. 260, S. 654. *)

*) Verzeichniß der kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Hofgebäude und Lustschlösser in Wien und Umgebung.

Conscrip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
A. In der inneren Stadt.		
1	k. k. Hofburg	Sieher gehört auch der Kaiser-, Volks- und der Paradies-Garten.
7	k. k. Brunnstube (Löwelstraße)	
22	" " Baukanzlei	
23	" " Ballhaus	
27	" " Modeneser Gebäude	Wurde von dem Aerar für den Bedarf des Allerhöchsten Hofes angekauft, ist jedoch nur theilweise in dessen Benützung übergegangen. Gegenwärtig dem Handelsministerium zum Gebrauche überlassen.
1030	k. k. Brunnstube (Sattlergasse)	
1031	Kärnthnerthor-Theaterfeldweibel-Wohnung	
1032	Decorations-Depostorium	
1036	k. k. Hoftheater nächst dem Kärnthnerthore	
1037	das dazu gehörige Haus in der Sattlergasse	
1154	k. k. alte Stallburg	
1159	die ehemalige k. k. Generalhofbau-Direction auf der Augustinerbastei, gegenwärtig das k. k. Oberstjägermeisteramt	
1161	Ausstellunglocale des Kunstvereines	
1218	k. k. Aerial-Porzellan-Fabriks-Niederlage.	
B. In den Vorstädten Wiens.		
a) Leopoldstadt:		
151	k. k. Invaliden-Wachhaus	in der Augartenstraße.
152	" " Fourage-Magazin	
162	" " Augarten	
355	" " Invaliden-Wachhaus	am Tabor.
355	" " Hofwaschhaus.	

Conscrip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
b) Forstmeisteramt Prater:		
379	f. f. Forstmeisterhaus	in der Leopoldstadt.
1	das Gasthaus beim Lusthause	} im unteren Prater
2	f. f. Lusthaus	
3	die Kaiserküche	
4	f. f. Jägerhaus	
8	" " Gartenschloß	
9	" " Geschirrmesterwohnung	} im oberen Prater.
10	" " Jägeret-Schmiede	
11	" " Jägerhaus	
—	das Unterstand-Jägerhäuschen im Fasangarten	
—	die Fuchsstube (Kastanien-Magazin)	
—	Jagdzeugstabl	befindet sich unter den Prater- hütten. Dieses Nebengebäude, so wie Nr. 9, 10 und 11 sind Brandstätten.
—	das Unterstand-Jägerhäuschen in der Kriegau	
n. 130	das f. f. Jägerhaus in der Brigittenau	
n. 1	die Capelle in der Brigittenau.	
Zu dem Forstmeisteramte Prater gehören auch:		
87 u. 88	das f. f. Jägerhaus zu Ebersdorf	das Unterstand-Jägerhäuschen in der Poigenau.
121	" " " " Mannswörth	
56	" " " " Fischament	
113	" " " " Schwadorf.	
c) Landstraße und Rennweg:		
256	f. f. Gartengebäude in der Haltergasse	
389	ehemaliges f. lomb. venet. Leibgarde-Palais	
642	f. f. Belvedere	
643	" " "	
d) Laimgrube:		
—	f. f. Hoftheatermalerei	neben Nr. 9 in der Drei- hufeisengasse.
69	" " Hofheumagazin	
70	" " "	

Conscrip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
174	f. f. Hofgebäude (drei Trommelhaus)	} zum f. f. Hofstallgebäude ge- hörig.
176	" " " (Prinz-Carl-Haus)	
199	" " Hofburgwach-Caserne	
200	" " Trabanten-Leibgarde-Caserne.	
e) Spittelberg:		
1	f. f. Hofstallgebäude.	
f) Neubau:		
306	f. f. Hofholzstabl und Hofreiswägen-Remise.	
g) Hofau:		
27	f. f. Hofbaumaterial-Magazin.	
C. In der Umgebung von Wien.		
a) Das f. f. Lustschloß Schönbrunn:		
Zu diesem gehört außer dem eigentlichen Schlosse mit seinen Haupt- und Nebentracten das sogenannte Kaiserhaus bei Hieging das Stöckel im botanischen Garten, die Woh- nung des Hofgarten-Rechnungsführers das Stöckel in der Menagerie die Eisgrube und der Keller im botanischen Garten das Jägerhaus im Fasangarten, das sogenannte Tirolerhaus.		
b) Hiegingdorf:		
1	das f. f. Lustschloß Hiegingdorf	
37	das Kellerhaus und die Eisgrube.	
c) Laxenburg:		
1	das f. f. alte Schloß	} abusive auch Doctor-Stöckel genannt.
2	das Ulfeld'sche Haus	
3	der blaue Hof	
4	der Stallhof	
5	das Lasch'sche Haus	
7	das Feuerlösch-Requisten-Magazin	
8	das Bau-Inspectors Wohngebäude	
9	das Garde-Stöckel	

Conscrip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
10	das Kohlenträgerhaus	
11	der Geflügelhof	
17	Wohngebäude für den k. k. Schloßarzt	
19	das Gamauß'sche Haus	auch Stifft'sche Haus genannt.
27	das grüne Haus	
28	das Poms'sche Haus	
40	das Jägerstöckel	
45	das Scheck'sche Haus	
46	das Chirurgenhaus	
55	das Bau-Magazin	
84	die Garten-Meierei	
85	die Franzensburg	
87	das Wachhaus an der Münkendorfer Allee	
88	das Wachhaus an der neuen Hofstraße	
90	das Gartenhaus beim Parapsui	
91	das grüne Lusthaus	
92	das Wachhaus im kleinen Prater	
165	das Schrankenzieherhaus an der Einmündung der Hof- in die Poststraße. Außer diesen sind noch die theils für die k. k. Hofburgwache, theils für die Militär-Wach- posten bestimmten Wachhäuser im Laxen- burger Parke anzuführen, als:	
86	Wachhaus an der großen Cascade	
93	" am Anfange der neuen Hofstraße	
94	" am Schranken gegen Münkendorf u.	
95	" auf der Marianen-Insel.	
D) Forstmeisteramt Laxenburg:		
n. 89	das k. k. Forstmeisterhaus zu Laxenburg	gehört zur Schloßhauptmann- schaft g. N.
" 115	" " " Jägerhaus zu Inzersdorf	
" 8	" " " " zu Oberlaa	
" 153	" " " " am Oberlaaer Berge	als Nebengebäude: die neue Wachhütte am Oberlaaer Berge.
" 104	das Himberger Jägerhaus in der Lanzen- dorfer Allee	
a. 77	" k. k. Jägerhaus in Weitlau	
" 113	" " " " " Trumman	
" 127	" " " " " der Guntramödorfer Allee	

Conscrip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
a. 56	das k. k. Jägerhaus in Theresienfeld	
" 9	" " " " " Wiener Neustadt	
n. 13	" " " " " Breitenau	
" 40	" " " " " Sennersdorf.	
" 40	" " " " " Sennersdorf.	
e) In der landesfürstlichen Stadt Baden:		
20	das Kaiserhaus auf dem Hauptplatze	
69	die rückwärtige Abtheilung des obigen Hauses	
77	das Wasser-Stöckel	
78	das Pofch'sche Haus	
82	das ehemalige Augustiner-Kloster	(Frauenhof).
83	das Floragegebäude	
295	das Stallgebäude.	
f) Der k. k. Thiergarten:		
mit allen in demselben befindlichen Gebäuden, welche sämmtlich unterstehen dem		
Forstmeisteramte Ruhof:		
113	das k. k. Forsthaus Ruhof, mit dem Neben- gebäude (das Diener-Stöckel und Garten- Tract und Holzhauerhäuschen nächst dem Ruhofe)	
115	das Wirthshaus zum Wolfen in der Au	
117	das Rohrwiesenjägerhaus im k. k. Thiergarten	
52	das Teichjägerhaus im k. k. Thiergarten	
62	das Hirschgestüm-Jägerhaus im k. k. Thiergarten	
—	die Capelle des heil. Nicolaus im k. k. Thiergarten	
51	das Thorwächterhaus beim Lainzer Hauptthore im k. k. Thiergarten	
79	das Thorwächterhaus beim Gitterbachthor im k. k. Thiergarten	
45	das k. k. Hoffjägerhaus zu Lainz	ist zum Verkaufe beantragt.
—	das neue Lainzerhoffjägerhaus im k. k. Thier- garten	
—	das neue Thorwächterhaus bei dem Diana- thore im k. k. Thiergarten	
—	das neue Thorwächterhaus beim Pulverstampf im k. k. Thiergarten.	

Conserip- tions-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
	g) Forstmeisteramt Wolkersdorf:	
108	das k. k. Forsthaus zu Lang-Enzersdorf	
233	„ „ „ Jägerhaus in Kornenburg	
74	„ „ „ „ „ „ Asperrn	
17	„ „ „ „ „ „ Eßlingen	
22	„ „ „ „ „ „ Mühlsteiten	als Nebengebäude eine Jung- wohnung.
31	„ „ „ „ „ „ Ruhwörth	als Nebengebäude eine Jung- wohnung.
17	„ „ „ „ „ „ Drth	
109	„ „ „ „ „ „ Stammersdorf Sandthal (Rendezvous)	
135	das k. k. Jägerhaus in Wolkersdorf	
33	„ „ „ „ „ „ Klein-Wilfersdorf	
26	„ „ „ „ „ „ Rüdgersdorf	
26	„ „ „ „ „ „ Breitenlee	
116	„ „ „ „ „ „ Sagenbrunn	
D. Erzherzogliche Gebäude.		
I. In Wien.		
1. Innere Stadt:		
1160	Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht auf der Augustinerbastei	
1053	Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian von Oesterreich Erste auf der Löwelbastei.	
2. In der Vorstadt Landstraße:		
476	Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz V. von Oesterreich Erste, Herzog von Modena, in der Rabengasse, dazu gehörig:	
515	das Gartenhaus in der Baggasse	
474 u.	Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian von Oesterreich Erste in der Rabengasse.	
475		
II. Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:		
	das Schloß Weilburg nebst Nebengebäuden bei Baden (Eigenthum Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht).	

2. Die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht *). Nach dem Artikel I der Beilage XVII der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 genießen das Recht der Exterritorialität: die Botschafter, Legate oder Nuncien, die Gesandten und bevollmächtigten Minister, die bei dem Monarchen selbst, endlich die Geschäftsträger, die bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind, — nicht aber die Consuln **). Das Recht der Exterritorialität wird aber völkerrechtlich auch auf das Gesandtschaftsgefolge ausgedehnt, nämlich: auf Gesandtschafts-Cavaliers und Edelknaben, Gesandtschafts-Secretäre, Attachés, Commis, Kanzler, Kanzlei-Directoren, Kanzlisten, Dolmetscher, Deciffreurs, Geistliche, Aerzte, Fouriere, Zahlmeister, Couriere der Gesandtschaft, die Gattin des Gesandten und die übrigen bei der Person desselben befindlichen Mitglieder seiner Familie ***).

Rücksichtlich der Jurisdiction in Betreff der Privatdienerschaft der in Wien residirenden Gesandten wurde bereits mit a. h. Entschließung vom 1. Februar 1834 befohlen: daß diejenigen Hausleute und Dienftboten eines Gesandten, welche unmittelbar Untertanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen seien, daß dagegen Untertanen österreichischer Staaten und dritter Mächte der Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden unterstehen, insofern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde (Hofdecr. vom 7. Februar 1834, Nr. 2641 der J. G. S.). Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift aber wurde mit a. h. Entschließung vom 19. September 1837 (Hofdecr. vom 2. September 1839, Nr. 375 der J. G. S.) angeordnet:

a) Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Untertanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution, oder andere in —

*) Vergl. auch §. 48 der n. Str. P. D.

**) Die Consuln auswärtiger Mächte sind darunter nicht begriffen; denn sie haben keinen repräsentativen Charakter und genießen daher das Recht der Exterritorialität nicht, wenn sie auch einen natürlichen Anspruch auf Schutz und schonende Behandlung haben (vergl. §. 28 der J. R.). Ein Mehreres darüber s. in Reumann's Handbuch des Consulatwesens (Wien 1854), S. 93 u. ff.

***) Mirus, Gesandtschaftsrecht, §. 192; — Heffter's europ. Völkerrecht der Gegenwart, §. 208 u. f.

oder Streitfachen vorkommende Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Diensthleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchsschreiben an das Hofmarschallamt zu bewirken. Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzufragen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheils die Zustimmung einer Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgiltig zu halten.

b) Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienende Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die österreichischen ordentlichen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitfachen und zwar in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Patentes ad 1 zu benehmen.

c) Die gegenwärtige Verordnung gilt für die obenbezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem a. h. Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten mit Ausnahme der Diensthleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind.

In Ansehung der österreichischen Unterthanen, welche noch von einer fremden Regierung bei dem a. h. Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, soll sich nach dem Hofd. v. 10. April 1829 (Nr. 2392 der J. G. S.) die Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse erstrecken; sie unterstehen daher in allen Real- und persönlichen Angelegenheiten den hiesigen ordentlichen Gerichten (Hofd. v. 15. März 1834, Nr. 2646 der J. G. S.). *)

*) Vergl. auch die §§. 83 und 84 der Pr. D. für Ungarn und Siebenbürgen.

3. Personen, denen dieser Gerichtsstand durch besondere Anordnungen eingeräumt wird. Diese Bestimmung der neuen Jur. Norm bekommt ihre Bedeutung durch folgende a. h. Entschlüsse:

a) Vom 6. Juli 1850 (Nr. 314 des R. G. Bl.). Mit Rücksicht auf den Art. III der neuen Jur. Norm (v. J. 1850) über die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes bewillige Ich, daß die Gemahlin Meines Herrn Groß-Oheims Erzherzog Johann Liebden, die Gräfin von Meran, Freiin von Brandhofen, und dessen Sohn, der Graf von Meran, Freiherr von Brandhofen, des ihnen eingeräumten Gerichtsstandes der Mitglieder Meines kaiserlichen Hauses *) — und eben so, daß der Prinz Gustav Wasa und seine Familie **) dieses Gerichtsstandes theilhaftig bleiben.

b) Die a. h. Entschluß vom 11. Februar 1851, wodurch das Obersthofmarschallamt in seiner Eigenschaft einer Fideicommiss- Behörde (s. unten §. 66 dieser Abh.) über das von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Carl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideicommiss bestätigt wurde.

c) Die a. h. Entschluß vom 30. Juli 1851, Nr. 183 des R. G. Bl., womit Se. Majestät bewilligten, daß rücksichtlich des in Oesterreich ansässigen und domiciltrenden souverainen Fürsten von Lichtenstein, seiner Gemahlin und seiner im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, ferner in Ansehung der hierlands domiciltrenden Glieder des Hauses Bourbon, älterer Linie, bei allen in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese, als exterritorial anzusehende Personen und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, das Obersthofmarschallamt in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über Personen, denen das Recht der Exterritorialität zukommt, einzuschreiten habe; wogegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiss-Vermögen die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat.

*) Siehe Hofdecr. vom 8. Jänner 1846, Nr. 919 der J. G. S.

**) Hofdecr. vom 26. October 1832, Nr. 2578 der J. G. S.

§. 36.

b) Bei den Militärgerichten.

α) überhaupt. Regel. (§§. 2 u. 5 b. M. J. N.)

Der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen unterstehen alle Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Straffachen zugewiesen sind; d. i.:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung, wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegsartikel beeidiget; oder wegen ihrer Verbindlichkeit, den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Sagungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der bis zur Exercirzeit Beurlaubten. — Zu diesen Personen werden insbesondere auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gendarmerie, der Bukowiner Grenz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesen-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographen, des General-Quartiermeisterstabes, der Central-Equitationsanstalt, des Militär-Gesüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Academie in Wiener Neustadt, der Genie-Academie, des Marine-Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionnier-Schule, der Regimentsknaben-Erziehungshäuser, der sämtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Deconomie-Commissionen, der Kasernen-Verwaltungen, der Platz- und Transport-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflegs-ämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisonsspitäler, des bei dem Thierarznei-Institute aufgestellten Militärcommando — gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabsstockhäusern angestellten Profosen, Stabs- und Oberstabs-Profosen sammt den Beschließern und die bei den Fortificationsämtern angestellten Personen mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten und unter dem Namen Baubediente verstandenen Handwerker.

2. Die unter Beibehaltung des Officiers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen, oder in der Militärseelsorge mit oder ohne Officiers-Charakter angestellten Personen,

welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. — Hierunter sind begriffen: sämtliche Beamte des Feldkriegscommissariats, der Militär-Verpflegsamter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Nemter und Cassen, die Feldsuperioren, Regiments-, Corps- und Spital-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungsadjuncten und Fouriere, Generalauditors-Vicutenants-, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps-, oder zugetheilte Auditore, sämtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclus. abwärts mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen, die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums (Armee-Obercommando), der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militärgerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militärappellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und *Judicia delegata militaria* (Landes-Militärgerichte).*)

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in so ferne diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, so wie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet. — Bei der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gilt dies nur von den Gattinnen und Kindern derjenigen, welche nach der ersten Art verhehlicht sind.**)

*) Die sub 4 und 5 angeführten Personen unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

**) Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts ist die Verhehlichtung nach den Militärgesetzen nur einer bestimmten Anzahl zu gestatten, z. B. bei der Infanterie unter 100 Mann 8, bei der Cavallerie nur 4. Die innerhalb dieser beschränkten Zahl geschlossenen Ehen heißen Ehen nach der ersten Art. Die Weiber stehen während der Lebenszeit der Männer unter der Militärjurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartierstationen aufhalten und theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft; sie erhalten auch im Falle der Erkrankung, insofern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeltliche Pflege im Spitale und nach dem Tode ihrer Männer die angemessene Abfertigung (vergl. Damianitsch's Vorschriften über Militärheirathen; Wien 1854, S. 52). Es gibt aber noch eine andere Art der Verhehlichtung bei diesen Militärpersonen, welche zum Unterschiede als Verhehlichtung auf die zweite Art bezeichnet

8. Die Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommenen, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Zöglinge und sonstige zum Dienststande dieser Institute gehörigen Personen.*)

12. Die in Casernen, Invalidenhäusern und andern Militär-Gebäuden aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

14. Die Streitsachen des Militär-Aerars.**)

15. Die Gesuche und Beschwerden rücksichtlich der Gebühren für militär-gerichtliche Depositen.***)

Die Militär-Jurisdictionsnorm stellt dabei den Grundsatz auf: Niemand darf auf den ihm zustehenden Militärgerichtsstand verzichten (§. 6).

§. 37.

β) Ausnahmen von der Zuständigkeit der Militär-Gerichte (§. 3 und §§. 7—11 der Mil. J. N.).

Unter den der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesenen Personen und Rechtsfachen sind dagegen nicht begriffen:

1. Die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses, so wie Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, wenn sie auch eine Stelle im

wird, und die dann eintritt, wenn die erwähnte normale Zahl bereits erfüllt ist, oder aus anderen Gründen die Verehelichung auf die erste Art versagt wird. S. auf S. 86 die Anmerk.

*) Vergl. Vdg. des Kriegsministeriums vom 7. Dec 1852, Nr. 262 des R. G. Bl.

**) Ob das Militärärar als Kläger oder als Beklagter auftritt, ist nicht unterschieden. Vergl. aber wegen der in Verträgen aufzunehmenden Clausel oben §. 2, S. 11 u. 12 die Anmerk.

***) S. Minist. Erl. vom 30. Jänner 1853, Nr. 20 des R. G. Bl., und vergl. die Vdg. des Kriegsminist. vom 26. April 1853, Nr. 74 des R. G. Bl.

Kriegsheere bekleiden; sie gehören zu den obersthofmarschall'schen Gerichten (vergl. §. 35 d. N.).*)

2. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge und die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beschaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armeebedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personalstande der Kriegsministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierospitals in Wien zugehörigen Beamten und Diener, so wie auch der apostolische Feldvicar mit seinem Consistorialpersonale.

5. Die Praktikanten und Tagsschreiber bei den Militär-Behörden ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gesütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Beress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeug-Ämtern, Monturs-Deconomie-Commissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger, — die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen Arbeiter.

9. Die bei der Militär-Academie und anderen Militär-Anstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officierstöchter-Bildungs-Institute zu Hernal's zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichts angestellten Personen.

10. Die in Casernen, Invalidenhäusern und andern Militär-Gebäuden aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons außer der Zeit der activen Dienstleistung, — sowie die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit oder bis zur Einberufung Beurlaubten.

12. Die mit Pension oder Provision theilten Diener.

*) §. 15 der Mil. Jur. Norm.

13. Die mit dem Patent-Gehalte oder mit einer Versorgungs-Borbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militärpersonen, dafern sie nicht (oben §. 36 unter 9) der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militärpersonen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinnen und Kinder der im vorigen §. sub 10 genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilungen folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.*)

17. Die Witwen und Kinder verstorbenen im vorigen §. sub 8 nicht genannter Personen.

18. Streitsachen, welche in den Wirkungsbereich der Real- und Berggerichtsbarkeit gehören, ferner Streitigkeiten aus Bestand-Verträgen, aus Besitzstörungen, falls sich solche auf unbewegliche Sachen beziehen, und aus Beschädigungen an Grundstücken und Grunderzeugnissen, die Amtshandlungen in Beziehung auf die Amortisirung der öffentlichen, oder denselben gleichgehaltenen Creditspapiere und der Wechselbriefe gehören auch dann zu den Civilgerichten, wenn Militärpersonen oder das Militär-Aerar als Parteien einschreiten; ebenso gehören alle auf die Uebernahme, Verwaltung, Belastung, Umwandlung eines Lehens- oder Fideicommisses, oder die Auflösung eines Lehens- oder eines Fidei-

*) Die auf die zweite Art verehelichten Weiber der Militäristen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, worunter auch jene gehören, die schon vor der Affentirung ihres zum Militär abgegebenen Mannes verheirathet waren, dürfen sich nie beim Regimente (jedoch der Mann bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt) aufhalten; — sie müssen für sich und ihre Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem bestreiten — daher sich darüber vor der Verehelichung mit legalen Zeugnissen jausweisen; — sie können nie auf ein unentgeltliches Militärunterkommen, oder im Falle der Erkrankung auf die Pflege in einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militärversorgung, oder endlich im Falle des Todes des Mannes auf eine Abfertigung Anspruch machen; — sie müssen, wenn das Regiment in's Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß sie über die Möglichkeit eines Verdienstes und Unterhaltes in dem Orte, wohin das Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen haben, und sie unterliegen also auch sammt ihren Kindern der Civiljurisdiction.

commiss-Bandes sich beziehenden Verhandlungen ohne Rücksicht auf die militärische Eigenschaft der betheiligten Personen zu den durch das Gesetz bestimmten Civilgerichten (vergl. §§. 38, 39 und 89 d. Jur. Norm). Endlich können

19. in dem Falle, wenn der besondere Gerichtsstand der Auf-forderungsklage, der Widerklage oder der Streitgenossen-schaft (sowie der Streitabhängigkeit und der geführten Ver-waltung*) eintritt, auch Militärpersonen bei den Civil-gerichten belangt werden; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder die Vollziehung mittlerweiliger Vorkehrun-gen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen — mit Ausnahme der Real-Acte — den Militärgerichten vorbehalten.

§. 38.

1) Bei den einzelnen Militärgerichten.

Die Militärgerichtsbarkeit in erster Instanz wurde bisher ausgeübt durch die Regiments-, Corps- und Communitäts-Gerichte,**) dann durch die *Judicia militaria mixta* in Wien, Prag, Brünn, Graß, Lemberg und die *pura* in Verona, Ofen, Hermannstadt, Temesvar, Agram und Zara. An die Stelle der Letzteren sind nun die k. k. Landes-Militärgerichte getreten.***)

*) Zwar erwähnt die Jur. Norm dieser beiden nicht, allein sie finden ihre Begründung in den Bestimmungen der a. G. D. und des a. b. G. B., sowie in älteren Anordnungen, die nicht gehoben wurden (vergl. Damianitsch, a. a. D., S. 36 u. 79). Auch das *forum contractus* scheint nicht ausgeschlossen, weil dadurch auf die Militärgerichtsbarkeit nicht verzichtet, sondern nur ein anderes Militärgericht competent wird.

**) In den Militär-Communitäten Zengg, Karlopago, Petrinia, Kostainieca, Bellovar, Zvanich, Peterwardein, Brood, Carloviz, Semlin, Pancsova und Weiskirchen bestehen Magistrate. Der eigentliche Umfang der Militärgerichtsbarkeit über die Bewohner der Militär-Grenzprovinzen und Districte soll aber erst durch besondere Vorschriften bestimmt werden (§. 14 der Mil. Jur. Norm).

**) U. h. Entschl. vom 17. Jänner 1854. Unter einem wurden die den *judiciis mixtis* zugetheilten Civilräthe enthoben und dafür jedem dieser Gerichte als Ersatz ein Major-Auditor zugewiesen. — Früher waren diese *judicia militaria* mit den General-commanden, später Landes-Militärcommanden, verbunden. In Folge a. h. Entschl. vom 12. Mai 1853 wurden aber die Landes-Militärcommanden (als solche) aufgehoben und mit den Armees- und Armeecorps-Commanden, resp. Militär- und Civil-Gouvernements vom 1. Juli 1853 verschmolzen. Die Monarchie wurde in militärischer Beziehung in vier Armees-Bezirke und zwei Gouvernements eingetheilt. Der Bezirk

Die specielle Zuweisung der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen (§§. 36 u. 37 d. U.) Personen an diese einzelnen Militärgerichte erster Instanz hängt zunächst davon ab: ob sie zum Stande einer, mit einem eigenen Gerichte versehenen Militärabtheilung (Regimente, Corps, Branche) gehören oder nicht.*) Erstere sind der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Abtheilung unterworfen, letztere regelmäßig dem Landes-Militärgerichte.

der ersten Armee umfasst Böhmen (1. Armee-Corps), Mähren und Schlesien (2. Armee-Corps), beide mit eigener Administration, Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol mit 2. Armee-Corps (3. und 9.), beide ohne eigene Administration, welche letztere von dem 1. Armee-Commando besorgt wird. Der Bezirk der zweiten Armee begreift die Lombardei, das venetianische Gebiet, Kärnthen, Krain, das Küstenland mit dem 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps, sämmtlich ohne eigene Administration, welche gleichfalls vom Armee-Commando versehen wird. Der Bezirk der dritten Armee begreift das Königreich Ungarn mit dem 10. und 11. Infanterie-, dann dem 1. Kavallerie-Armee-Corps, ohne — ferner Siebenbürgen mit dem 12. Armee-Corps mit eigener Administration. Der Bezirk der vierten Armee begreift das Königreich Galizien mit Krakau und der Bukowina, gegenwärtig bloß mit dem 4. Armee-Corps und der leichten Cavallerie-Division, über welche beide gleichfalls das Armee-Commando die Administration führt. Die zwei Militär- und Civil-Gouvernements sind: 1. im Banate und der Woivodina, und 2. in Croatien, Slavonien und Dalmatien. Die früheren Landesmilitärcommanden wurden also in Wien, Verona, Ofen und Lemberg mit den resp. Armee-Commanden; in Prag, Brünn und Hermannstadt mit den Armee-Corps-Commanden; in Temesvar mit dem Gouvernement der serb. Woivodschafft und des Temeser Banates, und in Agram und Zara mit dem Gouvernement von Croatien, Slavonien und Dalmatien verschmolzen. Nach der in der Beilage C. zum a. h. Handschreiben vom 12. Mai 1853 enthaltenen Geschäftseinteilung bei den Armee- und Armee-Corps-Commanden, dann den Militär- und Civil-Gouvernements zerfällt der Geschäftsbetrieb bei denselben in drei Sectionen. Davon ist die dritte mit fünf Abtheilungen für die Militär-Administration bestimmt. In die fünfte — als Justizabtheilung bezeichnete Abtheilung sind gewiesen: Alle das Justizwesen betreffenden Verhandlungen; — alle Anfragen über Auslegung der Gesetze und die sonstigen die Militärjustiz betreffenden Gegenstände und Ausarbeitungen; — die Militär-Justiz-Organisation betreffenden Gegenstände; — die zu früheren Kategorien nicht gehörigen einlaufenden Rechtsfragen und die ins Justizwesen überhaupt einschlagenden Gegenstände, endlich das *judicium delegatum militare* mit seiner Agende. Rückfichtlich des Marine-Obercommando's wurde dadurch nichts geändert; — und das *judicium delegatum militare* (nun Landes-Militärgericht) in Graz und jenes in Zara blieben ungeachtet des Aufhörens der Landesmilitär-Commanden daselbst noch fortbestehen und zwar ersteres auch fortan mit der Ausdehnung auf Kärnthen, Krain und das Küstenland.

*) Der Militär-Schematismus vom Jahre 1854 weist als solche mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Militär-Abtheilungen folgende aus: Die k. k. Arcieren-Leibgarde, die k. k. Trabanten-Leibgarde, die k. k. Leibgarde-Gensdarmarie und die

Es gehören also z. B.:

1. Zur Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte alle im Stande derselben befindlichen Individuen vom Obrist-Lieutenant abwärts, die Individuen der Landwehr-Bataillons, soweit sie unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, alle Personen, welche den Regimentern überall folgen, als: Fleischhauer, Marketenter, Regimentschneider, Büchsenmacher u. dgl., wenn das Regiment auf den Kriegsfuß steht oder zur Friedenszeit im Auslande sich befindet, Gattinnen, Kinder, Dienstboten der genannten Personen, wenn sie nicht vermöge eines besondern Grundes, z. B. weil sie selbst in militärischen Verhältnissen bereits angestellt oder in Academien sind, einem anderen Gerichte folgen. *)

2. Zum Gerichte des General-Quartiermeisterstabs in Klosterneuburg alle zum Stande des General-Quartiermeisterstabs und des Pionnier-Corps zu Tulln befindlichen Individuen vom Obrist-Lieutenant abwärts, das gesammte Personale des dem Chef des Generalstabs untergeordneten militärisch-geographischen Instituts in Wien und des im J. 1851 errichteten Corps der Ingenieur-Geographen.

3. Zur Gerichtsbarkeit der Genie-Waffe alle zum Stande des Geniestabes, des ersten, zweiten Genie-Regiments und der Garnisons-Genie-Compagnie gehörigen Personen vom Obristlieutenant abwärts, die in der Genieacademie angestellten Inspectionsofficiere, insoweit sie aus dem Pensionsstande und nicht aus dem Stande eines Regiments genommen sind, das niedere Fortificationsbaupersonale und die Baubedienten, als: Fouriere, Wallmeister, Schleusenmeister, Fortificationswerkmeister, Poliers u. dgl.

4. Zur Marine-Gerichtsbarkeit alle jene Personen, welche aus der Marinecasse ihre Gage oder Besoldung erhalten mit Ausschluß des mit einem commandirenden Generale in gleichen Verhältnissen stehenden Marine-Obercommandanten und mit Ausnahme der Obersten

f. k. Hofburg-Wache, sodann 62 Linien-Infanterie-Regimenter, 14 National-Grenz-Infanterie-Regimenter, das Titler Grenz-Infanterie-Bataillon, das tiroler Feld-Jäger-Regiment, 8 Kürassier-Regimenter, 8 Dragoner-Regimenter, 12 Huszaren-Regimenter, 12 Uhlanen-Regimenter, 5 Artillerie-Regimenter, dann die Corps und Branchen: Geniewaffe, General-Quartiermeisterstab und Pionnier-Corps, Gensdarmarie-General-inspection und 16 Gensdarmarie-Regimenter, Marine, Militärgrenz-Communitäten und die Invalidenhäuser in Wien, Prag, Pettau, Padua und Lymau.

*) Ueber die Behandlung der bürgerlichen Rechtsfachen bei den Regimentsgerichten der Militärgrenze durch das civilrechtliche *Oremium* derselben vergl. die Bdg. d. Armee-Obercommandos vom 1. Juni 1854, Nr. 142 des R. G. Bl.

und im gleichen Range stehenden Schiffscapitäne, dann der Departementschefs und Referenten beim Marine-Obercommando.

5. Zur Gerichtsbarkeit des jeweiligen General-Genßdarmrie-Inspectors alle zum Stande derselben gehörigen Beamten und Diener, sowie alle dahin gehörigen oder daselbst zugetheilten Officiere vom Oberstlieutenant abwärts.*)

6. Zur Gerichtsbarkeit des jeweiligen General-Artillerie-Directors, alle zur technischen Artillerie (Zeugs-Artillerie, Raketen-Anstalt, Feurgewehr-Fabrik, dann zur Artillerie-Zeugsverwaltung) und zum Artillerie-Equitations-Institute gehörige Individuen vom Oberstlieutenant abwärts.**)

7. Zu den Gerichten der Invalidenhäuser alle im Stande derselben befindlichen in oder außer dem Hause versorgten Individuen mit Ausnahme des Commandanten als Gerichtsherrn.

8. Der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Kriegsministers (nun Armee-Obercommando's) wurden die Militär-Bildungsanstalten***) auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zugewiesen. Diese Gerichtsbarkeit wird an den Academie-Director delegirt, welcher dieselbe durch den dazu bestimmten Auditor auszuüben hat. Sie erstreckt sich über alle zum Dienststande dieser Institute gehörigen Personen mit Ausnahme des Academie-Directors. Dieser Gerichtsbarkeit sind demnach unterworfen: a) die Zöglinge; — b) alle zum Unterrichte oder zur Aufsicht daselbst angestellten Officiere vom Oberstlieutenant abwärts, ohne Unterschied, ob sie aus dem activen Stande der Armee oder aus dem Pensionsstande dahin eingetheilt werden, und zwar von dem Zeitpunkte, als dieselben die vorgeschriebene

Prüfungszeit vollendet haben; — c) die daselbst angestellten Geistlichen und Beamten, mit Ausnahme der aus dem Civilstande aufgenommenen Lehrer; — d) die daselbst zur Aufsicht oder sonstigen Dienstleistung dauernd commandirte Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sowohl während als nach der mit Erfolg bestandenen Probezeit; — e) die zum Haus- oder persönlichen Dienste gegen monatlichen oder jährlichen Lohn aufgenommenen Personen, ohne Unterschied, ob sie in oder außer dem Gebäude des Institutes wohnen; — f) die Wittinnen und Minderjährigen der von b—e genannten Personen, sofern solche nach dem Patente vom 22. December 1851 (Mil. Jur. Norm) überhaupt der Militärgerichtsbarkeit unterliegen.*)

Dagegen gehören

9. zur Gerichtsbarkeit der k. k. Landesmilitärgerichte (früher Judicia) im Allgemeinen alle Personen, welche sich im Bereiche des Armee-, resp. Armee-Corps-Commandos oder Gouvernements befinden und keinem anderen Gerichte zugewiesen sind; insbesondere: die Generale und Oberste, wenn sie nicht zum Stande einer Garde gehören; alle im Bezirke des Armee-, resp. Armee-Corps-Commandos liegenden selbstständigen Truppenabtheilungen und militärischen Anstalten, also auch die Regimenter und Corps, wenn sie in corpore belangt werden; die Zeugsverwaltungsartillerie, das Militärfuhrwesen, das Gestüt-, Beschäl- und Remontirungsdepartement mit Einschluß der zum Stande derselben gehörigen obligaten Professionisten und der bei den Gestüten befindlichen Gfikos, Béres und Gulhas; alle zum Stande der Monturöconomie-commission und der Verpflegshandwerker gehörigen Personen, das Platzpersonale in Städten und Festungen, dann die bei den Transports- und Sammelhauscommanden angestellten Individuen, die Militärpolizeiwache und die einen integrierenden Theil derselben bildende Gewölbwache, alle mit Pension oder mit Beibehaltung des Militärcharakters aus der Dienstleistung getretenen Officiere, alle bei den Armee-, resp. Armee-Corps-Commanden, Kriegscassen und überhaupt den den genannten Commanden untergeordneten Behörden angestellten Beamten und Diener, die Feldsuperioren mit den ihnen untergebenen Garnisons- und Spitalcaplänen, die Stabsärzte und die in den Garnisonsspitalern befindlichen, nicht zum Stabe eines Regiments oder mit selbstständiger Gerichtsbarkeit versehenen Corps gehörigen Militärärzte sammt den feld-

*) Erlass des Kriegsministeriums vom 13. Februar 1853, Nr. 31 d. R. G. Bl.

**) Vdg. des Kriegsministeriums vom 8. April 1853, Nr. 67 d. R. G. Bl.

***) Zu den Militär-Bildungsanstalten sind in dem Militär-Schematismus vom Jahre 1854 gerechnet: 1. die (Unter- und Ober-) Militär-Erziehungshäuser; — 2. die Schulcompagnien; — 3. die Cadetten-Institute, und 4. die Militäracademien, und zwar zu Wiener-Neustadt, die Artillerie-Academie prov. zu Olmütz, die Genie-academie (vom J. 1856 an in Wiener-Neustadt), die Marine-Academie zu Triest, die Kriegsschule in Wien, der vereinigte höhere Artillerie- und Genie-Curs, das Militär-Lehrer-Institut und die Central-Fechtschule in Wiener-Neustadt, das Militär-Central-Equitations-Institut und das Artillerie-Equitations-Institut, die medicinisch-chirurgische Joseph-Academie und das Thierarznei-Institut in Wien, das Officierstochter-Erziehungs-Institut, und das Mannschaftstochter-Erziehungs-Institut, dann die ärarischen Bildungsanstalten in der k. k. Militärgrenze (s. auch kais. Vdg. vom 12. Februar 1852, Nr. 48 des R. G. Bl.).

*) Vdg. des Kriegsministeriums vom 7. December 1852, Nr. 262 d. R. G. Bl.

ärztlichen Gehilfen und den zur Verrechnung, Aufsicht und Wartung der Kranken bestimmten Personen, die bei den Feldapotheken angestellten Provisoren, Senioren und sonst dahin gehörigen Beamten, die fortificatorischen Baurechnungsbeamten mit Ausnahme der Fouriers, die Gattinnen, Kinder und Dienstboten der genannten Individuen, die geschiedenen Gattinnen, die Witwen und Waisen der Militärpersonen, insoweit sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, die commandirten, beurlaubten und durchreisenden, sowie überhaupt alle Militärpersonen, deren Regiment oder ordentlicher Gerichtsstand nicht im Bezirke des Armee-Commandos sich befindet, die in einer Irrenanstalt untergebrachten Officiere und Militärparteien, welche nicht zum Stande eines Invalidenhauses gehören, und die aus der Kriegscasse ihre Pension beziehen; das Militärärar in allen dasselbe betreffenden Rechtsachen, die streitigen Eheangelegenheiten und die Adoptions- und Legitimationsfälle.

Der Wirkungsbereich der einzelnen Landes-Militärgerichte ist aber kein durchaus gleicher, weil nicht im Bezirke aller dieselben der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zugewiesenen Militärpersonen sich befinden. So untersteht also z. B.:

10. dem Landes-Militärgerichte in Wien insbesondere das gesammte Personale des Armee-Obercommando's (Kriegsministeriums) mit Ausnahme der daselbst commandirten, zu dem Stande eines mit einer eigenen Gerichtsbarkeit versehenen Truppenkörpers gehörigen Officiere, das Universalkriegszahlamt und die Militärdepotadministration; die zum Stande des Militäröbergerichts und des obersten Militärgerichtshofes gehörigen Personen, die bei der General-Artillerie- und Geniedirection, dann bei der General-Gensdarmrie-Inspection in Wien angestellten Beamten; die oberfeldärztliche Direction, die Feldsanitätscommission und das feldärztliche Institut in Wien; das der Thierarzneischule und dem Thierospitale in Wien beigegebene Militärpersonale; dahin gehören alle Klagen gegen Militärpersonen, welche sich im Auslande befinden, bei ihrem Uebertritte in das Ausland ihren früheren Wohnort im Inlande aufgelassen haben und nicht zu einem mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Truppenkörper gehören; alle Klagen über Notionen der Kriegsbuchhaltung.

11. Dem Landes-Militärgerichte in G r a z unterstehen alle Marinechargen vom Schiffscapitän oder Obersten aufwärts und die bei den Departements des Marine-Admiralitätsrathes angestellten

Referenten, so lange der Sitz des Marine-Obercommandos in Triest sich befindet. *)

12. Der Gerichtsbarkeit der Armee-Commanden endlich unterstehen in Kriegszeiten alle Personen, welche zu der aufgestellten Armee gehören und sonst den Landes-Militärgerichten unterworfen sind; in Streitigkeiten mit dem Armee-, oder Armee-Corps-Commandanten selbst delegirt das Militäröbergericht von Fall zu Fall den Gerichtsstand. **)

§. 39.

e) Bei den k. k. österr. Consulaten.

Schon die Jur. Norm vom J. 1850 hat im V. Absätze der Einführungsverordnung erklärt, daß von den im Auslande befindlichen kais. österr. Consulaten auch künftighin die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit nach den besonderen (diesfalls bestehenden) Gesetzen auszuüben sei, weil, wie der Ministerrath bemerkt (a. u. Bottrag vom 31. Mai 1850), diese Gerichtsbarkeit ein gegenüber dem Auslande, namentlich im osmanischen Reiche erworbenes Recht ist, das in vielen Beziehungen schätzbar, nicht ohne empfindlichen Nachtheil aufgegeben werden kann.

Die im Auslande befindlichen kais. österr. Consuln haben nun vermöge diesfälliger Anordnungen, Tractate und Instructionen regelmäßig nur das Recht, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Capitänen und der Schiffsmannschaft als Schiedsrichter einzuschreiten, falls dies die Landesgesetze gestatten, wo sie sich befinden; den österr. Unterthanen überhaupt, wenn sie sich an die Localbehörden wenden wollen oder müssen, mit Rath und That an die Hand zu gehen und im Falle eines Schiffbruches eines österr. Handelsfahrzeuges die sog. prova di fortuna aufzunehmen (vergl. editto politico di navigazione vom 25. April 1774 in Zimmerl's Handbuch d. Handels- und Wechselgesetze, und Hofdecr. vom 27. September 1834, Nr. 2671 d. J. G. S.). — Eine eigentliche richterliche Gewalt steht ihnen rücksichtlich der österr. Unterthanen nur in der Levante zu, nicht auch im Abend-

*) Bdg. des Kriegsministeriums vom 15. April 1850, Nr. 155 des R. G. Bl.

**) Umständlichere und mit den Belegen unterstützte Ausführungen sind in Damianitsch's Jur. Norm der k. k. Armee zu finden (Wien 1852).

lande.*) — In Beziehung auf die Levante wurde bereits im Passarowitzer Friedensschluß bestimmt, daß, wenn ein österr. Untertthan in der Türkei mit Tod abgeht, die Güter desselben nicht von dem ottomanischen Fiscus eingezogen werden dürfen, sondern von den kais. Ministern oder ihren Bevollmächtigten zu übernehmen seien; weiter, daß die Eintreibung von Forderungen gegen einen österr. Handelsmann durch die Consuln, Viceconsuln und Dolmetscher und durch Niemand andern zu erwirken sei und daß die zwischen österr. Kaufleuten vorkommenden Streitigkeiten von den österr. Consuln und Dolmetschern nach den Gesetzen des Vaterlandes untersucht und entschieden werden sollen. Diese Bestimmungen sind im Jahre 1784 und im Sistower Frieden 1791 neuerdings bestätigt worden, und hierauf bezog sich die schon erwähnte Stelle in der Jur. Norm vom Jahre 1850 — die auch in die neuesten Jur. Normen übertragen wurde. Von den im Auslande befindlichen kais. österr. Consulaten — heißt es Art. XI der Einführungsverordnung — ist die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit auch noch fernerhin nach den besonderen Vorschriften auszuüben.**)

*) Dies bestätigen auch die neuesten Handels- und Schiffahrtstractate, z. B. mit den vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. Februar 1850, Nr. 179 des N. G. Bl., Art. IV: Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten sollen das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitän und Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitän die Ordnung und Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Viceconsuln, Handelsagenten, deren Beistand zur Vollziehung und Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterliche Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechtes berauben solle, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden; — oder mit Sardinien vom 10. October 1851, Nr. 69 des N. G. Bl., Art. 18: Die Consuln, Viceconsuln und Agenten, insofern dieselben von ihren Regierungen ermächtigt sind, als Richter oder Schiedsrichter in den Civilstreitigkeiten, welche aus Verträgen zwischen den Capitän und den Mannschaften der Schiffe ihrer Nation herrühren, einzuschreiten, sollen in der Ausübung dieser Functionen nicht gehindert werden, und die Localbehörden sollen sich nicht einmischen, den Fall ausgenommen, daß die Aufführung des Capitän oder der Mannschaft nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes, wo sich diese befinden, eine solche Einflußnahme erfordern würde. Vergl. Neumann a. a. D.

**) Vergl. das Consular-Gebühren-Reglement im Hofkammer-Präsidialdecret vom 28. September 1846, Nr. 986 der J. G. S., aus dem zu entnehmen ist, zu welchen

§. 40.

B. Bestimmung des Real-Gerichtsstandes (§§. 49—56).

a) Allgemeine Bemerkungen.

Richtet sich, wie wir bisher gesehen haben, der Personalgerichtsstand zunächst nach den betheiligten Personen (ihrem Wohnorte, Aufenthalte oder ihren persönlichen Eigenschaften); so richtet sich der Realgerichtsstand (§. 9 d. D.) nach der Sache, auf welche sich die gerichtliche Amtshandlung bezieht, ohne Rücksicht auf die dabei betheiligten Personen. Daher folgen in denjenigen Angelegenheiten, welche sich nach der Sache richten, dem zuständigen Gerichte auch Personen, welche sonst den außerordentlichen Gerichten, dem Obersthofmarschallamte, oder den Militärgerichten unterstehen (§. 52 der J. N.). Das forum rei sitae ist also ein forum exclusivum und es haben regelmäßig die Parteien kein Wahlrecht, weil neben dem allgemeinen Realgerichtsstande keine besonderen eintreten. Die wenigen Ausnahmen, wo auch hier von einer electiven Concurrenz die Rede sein kann, werden im weitern Verlaufe bemerkt werden. Die Sachen, worauf sich gerichtliche Acte beziehen, sind aber entweder bewegliche oder unbewegliche. Bei beweglichen Sachen, insofern sich die Gerichtszuständigkeit darnach richtet, entscheidet ihr örtliches Befinden im Gerichtsbezirke. Bei den unbeweglichen Gütern dagegen ist zu unterscheiden, ob darüber ordentliche öffentliche Bücher geführt werden oder nicht. Im ersten Falle tritt ein Unterschied zwischen dem Tabular- oder Grundbuchsgerichte und der eigentlichen Realinstanz ein; in erster Beziehung wieder entscheidet das öffentliche Buch (resp. der Ort, wo es geführt), in der zweiten die geographische Lage des Gutes*).

speciellen Amtshandlungen die Consuln, Viceconsuln und Agenten berechtigt sind. S. auch Hofdecr. vom 16. Juni 1847, Nr. 1060 der J. G. S. und Neumann a. a. D.

*) Daß Schiffsmühlen als bewegliche Sachen anzusehen seien, ist durch das Hofdecr. vom 29. Mai 1824 und 23. Jänner 1827 erklärt worden. Neuerlich wurde ein Gleiches auch rücksichtlich der Praterhütten (in Wien) ausgesprochen: „Da die Praterhütten als bewegliche Sachen, deren Bestand auf einer bittweisen, stets widerruflichen Gestattung beruht, kein Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung sein können, so hat die Führung der Vormerkbücher über dieselben in Zukunft nicht mehr durch die Gerichtsbehörde, sondern lediglich von Seite des Oberstjägermeister-Amtes und des Polizeicommissariates und zwar nur Behufs der Evidenzhaltung der in fremde Benützung überlassenen Grundstücke, dann zu polizei-

diesfällige Einrichtung noch nicht in allen Kronländern gleich ist; so mußten auch die Jur. Normen verschiedene Bestimmungen aufnehmen.

§. 41.

b) Insbesondere für die Tabular- oder Grundbuchsgerichte (§. 49).

Tabular- oder Grundbuchsgerecht ist:

- a) in Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz in dem Orte, wo die Land- oder Lehentafel sich befindet; z. B. also der Gerichtshof erster Instanz in Prag, wo neben der Landtafel auch eine Lehentafel oder ein Lehengrundbuch (für böhmische und einen Theil der deutschen Lehen *) geführt wurde, und beide sich zur Zeit befinden, oder das Landesgericht in Lemberg, worauf sich als Landtafelbehörde für Galizien auch die Vdg. vom 24. April 1854, Nr. 111 des R. G. Bl., im §. 6 bezieht.
- b) In Ansehung der unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht, Justiztribunal). Vergl. oben S. 34, §. 14 ad b die Anm.
- c) In Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk dieselben ganz oder doch ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.**)

lichen Zwecken stattzufinden“ (Vdg. des Justizministeriums vom 7. Jänner 1854, Nr. 10 des R. G. Bl.).

*) Ueber den Bestand derselben vergl. meine Beiträge zur Kenntniß des Lehenwesens in Böhmen in (Wagner's) jurist. Zeitschrift u. s. w. vom Jahre 1846, I. Bd. S. 134—168, und II. Bd. S. 105—145.

**) Ueber welche unbewegliche Güter in Ungarn und Siebenbürgen die öffentlichen Bücher durch die Gerichtshöfe erster Instanz, und über welche dieselben durch die Bezirks-(Stuhlrichter-)ämter als Bezirksgerichte zu führen seien, wird durch die Vorschriften über die Einrichtung der öffentlichen Bücher bestimmt werden (§. 48 der Jur. N. für Ungarn und Siebenbürgen). — Für Schlesien hat das k. k. Minist. der Justiz schon mit Erlaß vom 9. Februar 1850, Z. 902, die Ausscheidung der schlesischen Hypothekenbücher aus der mährischen Landtafel und deren Zuweisung an die zuständigen schlesischen Realgerichte in der Art anzuordnen befunden, daß a) die Hypothekenbücher über die minderen Standesherrschaften (status minores) Deuschleuthen, Freistadt, Petrowitz, Zawada, Orlau und Lajz, Roy, Dorkau, Konkau und Widmichau, Reichwalbau, Oberberg und Friedel an das k. k. Bezirksgericht zu Teschen; b) jene über die Herrschaften Freudenthal, Olbersdorf und die Troppauer

Diese Gerichte, als Tabulargerichte, sind nun berufen:

- a) zur Führung der öffentlichen Bücher selbst,
- b) zur Entscheidung über alle Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen, oder Löschungen dinglicher Rechte und um Erstreckungen der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklagen;
- c) zur Vornahme aller übrigen auf diese Bücher sich beziehenden Amtshandlungen.

§. 42.

c) Für die Realinstanz und zwar:

a) für unbewegliche Sachen (§§. 50—53 der J. N.).

Realinstanz für eine unbewegliche Sache ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel dieselbe gelegen ist (also forum rei sitae) und zwar:

- 1. nach der Jur. Norm für Oesterreich zc.
- a) für landtäfelliche (und lehentäfelliche) Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Gut befindet;*)
- b) für die unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;

Stadtgüter Ottendorf, Jakubschowitz, und Skrzyp an das k. k. Bezirksgericht in Troppau und c) jene über die Breslauer Bisthums-Herrschaften Johannesberg, Freywalbau, Friedeberg und Zuckmantel an das k. k. Bezirksgericht in Jauernig zu übergeben sein. — Die genannten drei k. k. Bezirksgerichte bilden vom 1. Juli 1850 an für alle Realrechte hinsichtlich der ihnen zugewiesenen und vorbenannten minderen Standesherrschaften die competenten Realgerichte (Kundmachung des mähr. schles. Oberland. Ger. vom 2. Mai 1850, Nr. 4480). — Für Tirol wurde erklärt: daß die von dem Grundbuchs- und Landtafel-Institute so wesentlich verschiedenen Verfaßbücher fortan und so lange den Bezirksgerichten überlassen bleiben, bis die Führung dieser öffentlichen Bücher eine der Gesetzgebung in den andern Kronländern analoge Umgestaltung erhalten haben wird (Just. Minist. Erlaß vom 16. Jänner 1850, tirol. R. G. Bl., Nr. 33). Daher wurde auch mit Erlaß des Just. Minist. vom 10. März 1851 (tirol. R. G. Bl. Nr. 57) der Schlusssatz des §. 51 der Jur. Norm vom J. 1850 auf Tirol nicht anwendbar erklärt, weil daselbst keine öffentlichen Bücher im Sinne des allg. bürgerl. G. B. bestehen. Dasselbe wird jetzt rückfichtlich der lit. a des §. 50 der neuen Jur. Norm gelten. Vergl. den folgenden §. lit. a. — Im lomb. venet. Königreiche wurde durch die neue gerichtliche und politische Gebietseinteilung in dem durch frühere Gesetze bestimmten Sprengel der Hypothekämter nichts geändert (J. M. Vdg. vom 17. Juli 1854, Nr. 213 des R. G. Bl.).

*) Also z. B. für die in der böhm. Lehentafel eingetragenen, in Mähren und Schlesien aber gelegenen Lehengüter die betreffenden mähr. schles. Gerichtshöfe erster Instanz, wodurch in der bisherigen langjährigen Praxis eine Aenderung eintritt-

c) für alle anderen unbeweglichen Güter das Bezirksgericht, dessen Sprengel dieselben umfaßt.

2. Nach der Jur. Norm für Ungarn u. f. w. und Siebenbürgen (§. 48):

a) für adelige Güter, mit deren Besitz die Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1848 verbunden war, und für die Realitäten in dem Gebiete der Orte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, der Gerichtshof erster Instanz;

b) für alle anderen unbeweglichen Güter aber das Bezirksamt, als Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselben gelegen sind.

3. Nach der Jur. Norm für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien (§. 49):

a) für Güter oder Realitäten, welche im Umkreise der Städte, wo die Provinzial-Tribunale (resp. Gerichtshöfe erster Instanz) ihren Sitz haben, diese Provinzialtribunale und Gerichtshöfe erster Instanz;

b) für andere unbewegliche Güter die Prätur, in deren Bezirke sie liegen.

Zu diesen Gerichten als Realinstanzen gehören:

1. Alle Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf die theilhaftigen Personen, also auch dann, wenn der Beklagte der Militärgerichtsbarkeit, oder dem Obersthofmarschallante für seine Person untersteht (§. 52 der J. N.)* Dies gilt sonach insbesondere für die eigentliche oder ordentliche Besitz-, die Eigenthumsklage, Pfand- und Servitutsklage in Betreff einer unbeweglichen Sache, für Aufforderungs- klagen wegen eines vorzunehmenden Baues, Löschungsklagen wegen

*) Zur Durchführung der mit kais. Pat. vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des R. G. Bl., publicirten Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servitut- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte werden zwar nach Maßgabe des §. 33 dieses Patentes eigene Landescommissionen aufgestellt und ihnen auch ein judicieller Wirkungskreis eingeräumt werden. Vor der Hand aber und bis durch eine ausdrückliche Verfügung festgesetzt worden sein wird, von welchem Zeitpunkte an Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des cit. Patentes unterliegt, an jene Commissionen zur Entscheidung zu übergeben sind, hat die Competenz der Gerichte unverändert fortzubauern, da kein Grund vorhanden ist, die Theilhaftigen an der Geltendmachung ihrer Rechte zu hindern.

Ungiltigkeit der eingetragenen Urkunde, die Amortisirung alter Sagposten (Hofdecr. vom 15. März 1784, Nr. 262 der J. G. S.). Besonders weist das Gesetz auf die Theilungs- und Grenzberichtigungsstreitigkeiten, als zur Realinstanz gehörig, hin.*) Stehen die aneinander grenzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen; so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle (§. 53 der J. N.). Vergl. S. 18 u. 95 d. D. In ähnlicher Weise erklärt:

a) §. 50 der Jur. N. für Ungarn u. f. w. und Siebenbürgen: Ist das Gut in dem Sprengel mehrerer Gerichte gelegen, so hat der Kläger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er die Klage einbringen will. Und dies gilt (nach §. 51) auch bei Streitigkeiten über die Theilung unbeweglicher Güter und über die Berichtigung der Grenzen derselben; wenn die aneinander grenzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen stehen, so hat der Kläger die Wahl.

b) §. 50 der italienischen und dalmatinischen Jur. Norm: Ist der Gegenstand der dinglichen Klage eine Mehrheit von unbeweglichen Gütern, welche in dem Bezirke mehrerer Gerichte (jedoch in Italien in derselben Provinz) liegen; so kann sie bei demjenigen Provinzialtribunale (in Italien) oder Gerichtshofe erster Instanz (in Dalmatien) angebracht werden, in dessen Sprengel die Gerichtsbezirke liegen, wenn es der Kläger nicht vorzieht, wegen der einzelnen Güter bei den competenten Präturen zu klagen. Befinden sich die unbeweglichen Güter in dem Bezirke mehrerer Provinzialtribunale (in Italien), oder mehrerer Gerichtshöfe erster Instanz (in Dalmatien), so ist die Klage bei demjenigen Provinzialtribunale (oder Gerichtshofe erster Instanz) anzubringen, welchem der größere Theil derselben untersteht, und wenn auch dieses zweifelhaft ist, so steht dem Kläger die Wahl frei, an welches Provinzialtribunal (Gerichtshof erster Instanz) er sich wenden wolle. Wenn bei einem Grenzstreit die aneinander grenzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Präturen, oder verschiedener Provinzialtribunale (Gerichtshöfe erster Instanz) liegen, so steht dem Kläger die Wahl der Prätur, im zweiten Falle die Wahl des Pro-

*) Vergl. L. 1. D. X. 1: *sinium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est.* Ihr Zweck ist zunächst die Ermittlung der wahren Grenzen; sie geht aber zuletzt, wenn die Ungewißheit nicht gehoben wird, auf die Theilung des streitigen Theiles. Vergl. Puchta's Pandecten, §. 374, S. 539 (7. Aufl.) und auch §. 851 des b. G. B.

vinzialtribunals (Gerichtshofes erster Instanz) frei, bei welchem er die Klage anbringen will.

e) Der §. 27 des Statuts für die Militärgrenze vom 7. Mai 1850, Nr. 243 des R. G. Bl., endlich erklärt nur: Die Grundstreitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte zu schlichten.

Zur Realinstanz gehören wohl auch die Pränotations-Rechtfertigungsklagen, wenn es sich um die Rechtfertigung des pränotirten Eigenthums- oder Servitutsrechtes auf ein unbewegliches Gut handelt; denn auch sie sind Klagen wegen eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut. Dagegen richtet sich die Rechtfertigungsklage rücksichtlich einer pränotirten Forderung, so wie die Klage auf Zahlung einer mit einem Pfandrechte auf einem unbeweglichen Gute versicherten Forderung, als eine Personalklage, nach dem wirklichen oder doch angenommenen Wohnsitze des Beklagten, und wurde daher bereits bei dem besonderen Personalgerichtsstande angereiht (§. 34 d. U.).

2. Die Vornahme aller Realacte (§. 51 der J. N.), d. h. solcher gerichtlicher Amtshandlungen, welche sich unmittelbar auf ein unbewegliches Gut beziehen. Das Gesetz führt selbst als solche an: die Inventur und Schätzung unbeweglicher Güter, die Einführung des Sequesters, die Feilbietung, die Austragung des Vorzugsrechtes zwischen den Hypothekargläubigern und die Vertheilung des bei der executiven Feilbietung erzielten Kaufpreises unter dieselben (vergl. auch §. 555 der Proc. Ordn. für Ungarn u. Siebenbürgen). In der Jur. Norm für Ungarn u. f. w. und Siebenbürgen (§. 49) ist dieser Austragung nicht erwähnt; — dagegen gedenken die Jur. N. für Italien und Dalmatien (§. 51) auch des Augenscheines und Kunstbefundes und der Pfändung der noch nicht abgeforderten Früchte, und zwar mit näherer Zuweisung all' dieser Realacte an diejenige Prätur, oder hinsichtlich der Realitäten im Umkreise der Städte, wo Provinzialtribunale (Gerichtshöfe erster Instanz) ihren Sitz haben, an dasjenige Provinzialtribunal (Gerichtshof erster Instanz), in dessen Bezirk das unbewegliche Gut gelegen ist. Liegt jedoch ein unbewegliches Gut in dem Bezirke mehrerer Präturen, so kommt die Vornahme der Realacte demjenigen Provinzialtribunale (Gerichtshofe erster Instanz) zu, in dessen Sprengel diese Präturen sich befinden. — Zur Verhandlung über die Vertheilung des Meißbotes für das veräußerte Gut, im Falle zwischen den Parteien kein gütliches Uebereinkommen getroffen werden kann, und zur Entscheidung der über die Vertheilung entstehenden Vorrechtsstreitigkeiten

ist stets dasjenige Provinzialtribunal (Gerichtshof erster Instanz) berufen, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist.

3. Zur Realgerichtsbarkeit sind auch Streitigkeiten über Besitzstörungen unbeweglicher Sachen gewiesen, bei welchen es sich bloß um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt und über welche summarisch zu verhandeln ist (§. 55 der J. N.); allein sie gehören ausschließlich zu demjenigen (auch städtisch delegirten) Bezirksgerichte (Prätur oder Stadtprätur), in dessen (deren) Bezirke die Störung geschah, selbst wenn die Besitzstörung Bergbau-Objecte betreffen würde (§. 67 der J. N.). In der Jur. Norm für Italien (§. 54) ist dies insbesondere auch für diejenigen Besitzstreitigkeiten angeordnet, welche die auf unbewegliche Güter sich beziehenden Wasserrechte betreffen.

Endlich wurden

4. aber nur nach der Jur. Norm für Italien (§. 52) zum Realgerichtsstande auch die Gesuche um Bewilligung einer Vormerkung auf ein unbewegliches Gut, um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage, und um Löschung der erwirkten Vormerkung gewiesen, und zwar, — da der Unterschied zwischen der Tabular- und Realinstanz dort nicht eintritt, Pränotationen zum Behufe der Erwerbung des Pfandrechtes aber vorkommen, — derjenigen Prätur, oder hinsichtlich der Realitäten im Umkreise der Städte, wo Provinzialtribunale ihren Sitz haben, dem Provinzialtribunale, in deren (dessen) Bezirk das Gut gelegen ist.

Welchen Einfluß die Realgerichte (freilich nur vorübergehend) auf die Grundentlastungsangelegenheiten nehmen, bestimmen die diesfälligen Gesetze.*)

§. 43.

B) Für bewegliche Sachen (§§. 54 u. 55 d. J. N.).

Die Gerichtszuständigkeit für Rechtsangelegenheiten, welche sich auf bewegliche Sachen beziehen, richtet sich vermöge des Grundsatzes: *mobilia sequuntur personam* — regelmäßig nach den Grundsätzen über den Personalgerichtsstand (§. 9 d. U.). Die neuen Jur. Normen haben aber auch einen Realgerichtsstand (ein *forum rei sitae* oder einen Gerichtsstand der gelegenen Sache) für bewegliche Sachen angenommen,

*) So z. B. kais. Pat. vom 25. September 1850, Nr. 374, vom 11. April 1851, Nr. 84 u. 87, und vom 8. November 1853, Nr. 537 des R. G. Bl., §. 1.

und zwar so, daß dieser sich nach dem Orte richtet, an dem sich die bewegliche Sache befindet.*) Man kann also sagen: Realgericht rücksichtlich beweglicher Sachen ist das Gericht, in dessen Bezirke sich dieselbe befindet.

Bei diesem Gerichte nun können angebracht werden:

1. Klagen, welche ein dingliches Recht auf die bewegliche Sache zum Gegenstande haben; — sie können aber auch bei dem zuständigen Personalrichter angebracht werden; der Kläger hat also die Wahl zwischen dem Real- und dem Personalgerichtsstande (§. 54 d. J. N.). Ob nun hierbei kein Unterschied der Person beobachtet wird und dieser Gerichtsstand auch für diejenigen gilt, welche für ihre Person dem obersthofmarschallischen oder dem Militärgerichte unterstehen, wie bei unbeweglichen Gütern, ist nicht ganz evident. Einerseits wird bemerkt, daß solche Personen nur im §. 52 der J. N., nicht auch im §. 54 ausdrücklich erwähnt sind, damit also eine Verschiedenheit festgesetzt sei; — andererseits nimmt die neue Jur. Norm hier eine Realsache an und geht von dem Sage: *mobilia sequuntur personam* ab; bei Realklagen aber haben jene Personen keinen eignen Gerichtsstand.

2. Streitigkeiten über Besitzstörungen beweglicher Sachen, insofern es sich nur um den letzten factischen Besitzstand handelt und über welche daher summarisch zu verhandeln ist. Sie sind (§. 55 der J. N.) bei demjenigen (auch städtisch delegirten) Bezirksgerichte, oder bei derjenigen Prätur (auch Stadtprätur) anzubringen, in dessen Bezirke die Störung geschah; sie können aber auch, so lange die beweglichen Sachen nicht an einen Dritten übergangen, bei jenem (auch städtisch delegirten) Bezirksgerichte (resp. Prätur auch Stadtprätur), in dessen (deren) Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden.

§. 44.

C. Bestimmung des Causalgerichtsstandes (§§. 57 — 66 d. J. N.).

1. Allgemeine Bemerkungen.

Alle Rechtsangelegenheiten beziehen sich entweder auf Personen oder auf Sachen; die Gerichtszuständigkeit für deren Besorgung könnte daher

*) So wird es auch gemeinrechtlich gehalten, weil die zur Cynosur dienende Gesetzesstelle, l. 3. C. ubi in rem actio (III. 19), allgemein spricht und keinen Unterschied macht zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

auch nach diesen beiden Gesichtspunkten erschöpfend normirt werden. Dieß hindert jedoch nicht, für gewisse Rechtsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte wegen ihrer Eigenthümlichkeit, Schwierigkeit, Bedeutendheit u. dgl. eigene Gerichtsorgane zu schaffen.

Schon unsere älteren Jur. Gesetze kannten eine solche Einrichtung für Streitsachen aus bestimmten Geschäften. Die Doctrin entwickelte daraus im Gegensatz zu Personal- und Realgericht und Gerichtsstand ihre Causalgerichte und den Causalgerichtsstand, wo es (vorzugsweise wenigstens) auf die Gattung der Rechtsache ankam, wenn auch nebenher auf Personen und Güter Rücksicht genommen werden mußte. Die Jur. Norm vom J. 1850 hat den Causalgerichtsstand ausdrücklich neben dem Personal- und Realgerichtsstande aufgeführt und in das Bereich desselben bestimmte Rechtsangelegenheiten gewiesen, die sie unter den weiteren Rubriken: der Handels-, See- und Berg-Gerichtsbarkheit zusammenstellte, und den entweder dafür selbstständig organisirten Gerichten oder doch den dazu bestimmten Senaten bei andern Gerichten für einen bestimmten Bezirk zuwies. Man konnte sich aber nicht verhehlen, daß der also geschaffene Causalgerichtsstand denn doch nur ein Gemisch von Personal- und Realgerichtsstande sei (vergl. Ministerialvortrag vom 31. Mai 1850), für den man nur besondere Organe bestimmte. Dieß hatte zur Folge, daß man a) nur jene Angelegenheiten als Causalgerichtsangelegenheiten behandeln konnte, welche das Gesetz selbst ausdrücklich als solche bezeichnete und daß man b) bei der Zuweisung derselben an die einzelnen dazu organisirten Gerichte oder Gerichtsabtheilungen (Senate) nach denselben Grundsätzen vorgehen mußte, wie bei dem Personal- und Realgerichtsstande (S. oben die diesf. Bestimmungen).

Die neuesten Jur. Normen weichen, was die äußere Einleidung anbetrifft, insofern ab, als sie nicht, wie die vom J. 1850, neben dem Personal- und Realgerichtsstande coordinirt, auch den Causalgerichtsstand als drittes Glied auführen, sondern unter fortlaufender Numerirung (3.) die Handels- und Seegerichtsbarkheit und (4.) die Berggerichtsbarkheit, — vielleicht um anzudeuten, daß es sich dabei nicht rein um eine Causal-, sondern häufig, besonders bei der Berggerichtsbarkheit, um eine Realgerichtsbarkheit handle. Gleichwohl erwähnen auch die neuesten Jur. Normen an mehreren Orten des besonderen Causalgerichtsstandes (§§. 33, 47), womit sie in Verbindung mit den übrigen

Anordnungen doch füglich nur die Handels-, See- und Berggerichte meinen können. *)

Die Auscheidung der Causalgerichtsbarkeit von der Personal- und Realgerichtsbarkeit, und die Bestimmung eigener Gerichte dazu wurde einerseits durch den Umstand veranlaßt, daß man dergleichen regelmäßig

*) Eine Art Causalgerichtsbarkeit stand schon früher auch den Elbezollgerichten in Böhmen (zu Tetschen, Aufsig, Leitmeritz, Raudnitz und Melnik) für den einem jeden angewiesenen Bezirk zu. Die dahin gewiesenen civilrechtlichen Angelegenheiten sind im Hofkammer-Präsidialdecrete vom 2. December 1845, Nr. 912 d. J. G. S. §. 2 sub A (b, d, e) u. B (a, b, c) aufgeführt und dahin gerechnet: die civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krähnen-, Wach-, Hafens-, Werft-, Schleußen-Gebühren und wegen ihres Betrages; über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades; über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt, oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben; über den Betrag der Berglöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unglücksfällen, insoferne die Interessenten darüber nicht einig sind; über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren; über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transportes zwischen Schiffsführern und Passagieren; — über Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen den Signern und Führern, den Dienstleuten und Zugnechten der Stromfahrzeuge u. dgl. Dabei soll nach §. 48 der Additionalacte zur Elbeschifffahrtsacte auf etwaige privilegirte Gerichtsstände keine Rücksicht genommen werden. Diese Gerichtsbarkeit wurde später (J. M. Erl. vom 20. Juli 1850, böhm. R. G. Bl. von 1850, Nr. 143) von den Bezirksgerichten in Tetschen, Aufsig, Lobositz, Leitmeritz, Raudnitz und Melnik — von jedem in seinem Bezirke — ausgeübt und diese Einrichtung dürfte wohl auch künftighin fortbestehen, da sie sich auf eine Convention mit den Regierungen der Elbe-Uferstaaten gründet (Art. XIII der Einführ. Bdg.). Mit scheidrichterlicher Gewalt dagegen sind die Handelskammern und die Börsenkammern betraut. Rückfichtlich der erstern wurde mit Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850, Nr. 122 des R. G. Bl. (§. 5, D. VII.) erklärt: die Handels- und Gewerbekammern können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, wenn die Beteiligten insgesammt dazu beistimmen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung endgiltig und mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte und Behörden über Handels- oder Gewerksangelegenheiten, und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden; — und in Bezug auf die Börsenkammer erklärt das neue Börsengesetz vom 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl. (§. 14 ad lit. e): Streitigkeiten, welche aus solchen Geschäften (d. h. Börsengeschäften) entspringen, sowie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Parteien nicht etwas Anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung, von der Börsenkammer als Schiedsgericht entschieden. Vergl. auch §§. 15, 52, 82 u. 84 des Börse-Gesetzes.

wichtigere Rechtsfachen an Collegialgerichte weisen wollte, und andererseits dadurch, daß selbst bei den Collegialgerichten für derlei Angelegenheiten noch die Zugiehung sachverständiger Fachmänner zu den Berathungen (§. 150 in Verbindung mit §. 146 des Pat. vom 3. Mai 1853 und Ministerialerlaß vom 14. April 1854) für nothwendig befunden wurde, um auch für die zur Entscheidung derselben neben den Rechtskenntnissen noch nothwendigen besonderen, bei dem Richter nicht immer vorauszusetzenden, technischen oder Fach-Kenntnisse eine zweckmäßige Vorsorge zu treffen und diesen Gerichten wenigstens zum Theil die Natur der Fachmännergerichte anzuweisen.

Die Zuständigkeit dieser Gerichte richtet sich auch wirklich nach der besonderen Natur der Rechtsangelegenheit (causa); sie müssen unter die vom Gesetze an diese Gerichte ausdrücklich gewiesenen gehören, gleichviel, ob sie, abgesehen davon, die Natur einer Personal- oder Realfache hätte. Es fragt sich also, was ist überhaupt an diese Gerichte gewiesen, und wornach regulirt sich die Zuständigkeit der Einzelnen?

§. 45.

2. Besondere Bestimmungen:

a) für die Handelsgerichte (§§. 57 — 60 der J. R.).

Die Handelsgerichtsbarkeit wird ausgeübt entweder durch eigene (selbstständige) Handelsgerichte, oder mittelst besonderer Senate bei den Gerichtshöfen erster Instanz. In Städten, wo das Bedürfniß eigener, für sich bestehender, Handelsgerichte vorhanden ist, sind solche errichtet worden; so in Wien (J. M. Bdg. vom 25. November 1853, Nr. 249 des R. G. Bl.), in Triest (J. M. Bdg. vom 6. December 1853, Nr. 261 des R. G. Bl.), in Mailand und Venedig (J. M. Bdg. vom 11. October 1852, Nr. 215 des R. G. Bl.), zu Pest *) (J. M. Bdg. vom 6. April 1854). Bei den übrigen Gerichtshöfen erster Instanz werden die Handelsgeschäfte in den eigenen, oder besonders dafür zugewiesenen Bezirken durch Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt (a. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852, D. §§. 8

*) Für die Landesgerichtsbezirke Ofen und Pest. Der §. 57 der Zur. Norm für Ungarn wurde auf die Gerichte in Ofen unanwendbar erklärt; die im §. 57 erwähnten Streitsachen können nur bei dem Handelsgerichte in Pest angebracht werden (§. 6 d. oben cit. Bdg.).

u. 9, R. G. Bl. Nr. 9 u. 10). Ebenso von dem Militärgerichte mit Ausnahme des Handelsgerichtes in Zengg. Vergl. unten S. 110 die Anmerk.

In das Bereich der Handelsgerichte (oder Handelsenate bei den Gerichtshöfen erster Instanz) sollen nach der dem Gesetze zum Grunde liegenden Absicht alle Geschäfte gezogen werden, welche als Handelsgeschäfte angesehen werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten auch wirklich Handels- oder Kaufleute sind oder nicht. Bei einigen speculativen Geschäften ist nun ein solches Absehen vom Handelsmanne wirklich möglich, bei anderen nicht, weil sie nur dadurch Handelsgeschäfte sind, daß sie der Kaufmann macht. Das Handelsgericht ist darum nicht so sehr Gericht für Handelsleute, als für Handelsgeschäfte, ein Grundsatz, wovon sich die Zuständigkeit des Handelstribunals nach dem codice di commercio schon früher richtete,* auf den sich auch die Jur. Norm für Italien und Dalmatien dießfalls lediglich bezieht, und nur der Wechselstreitigkeiten besonders erwähnt, wofür die gleichförmigen Competenzvorschriften schon mit dem Gesetze über das Verfahren vom 31. Mai 1850 (Nr. 125 des R. Bl.) erlassen sind.**)

*) Vergl. Hofd. vom 4. März 1846, Nr. 941 d. J. G. S.

**) §. 56 der ital. (§. 55 der dalm.) Jur. Norm: Der Wirkungskreis der Handelsgerichte und Handelsenate ist mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten nach den Bestimmungen des codice di commercio zu beurtheilen. — Der II. Titel des IV. Buches d. cod. di comm. erklärt aber in den Art. 627 — 631:

Art. 627. I tribunali di commercio giudicheranno:

1. Di tutte le controversie relative alle obbligazioni e contrattazioni tra negozianti, mercadanti et banchieri;

2. Fra ogni sorta di persone, delle controversie relative agli atti di commercio.

Art. 228. La legge reputa atti di commercio qualunque compra' di derivate e mercanzie per rivenderle sia in natura, sia dopo averle lavorate, e poste in opera, o anche per locarne semplicemente l'uso; — ogni impresa di manifattura di commissione, di trasporto per terra o per acqua; — ogni impresa di somministrazioni di agenzie istituite a comodo publico di stabilimenti, di vendite all' incanto, di spettacoli pubblici; — ogni operazione di cambio, di banca e senseria; — ogni operazione di banche pubbliche; tutte le obbligazioni tra negozianti, mercadanti e banchieri; — le lettere di cambio, e rimesse di danaro fatte di piazza in piazza tra ogni sorta di persone.

Art. 629. La legge reputa parimente atti di commercio: ogni impresa di costruzione, ogni compera, vendita e rivendita di bastimenti per la navigazione interna ed esterna; — ogni spedizione marittima; ogni compra o vendita d'attrezzi, arredi e vettvaglie; — ogni noleggio e prestito a campo marittimo; —

In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören sonach (außer Italien und Dalmatien) folgende Angelegenheiten, und zwar:

1. Ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitenden Theile:

a) Die Streitigkeiten aus Kauf-, Lieferungs-, Deckungs- und anderen Geschäften in Staatspapieren, Actien, zum Umfage bestimmten Privatschuldverschreibungen und Loosen;

b) die Streitigkeiten aus Banquier-, Wechsler-, Mäkler-*) und Commissionsgeschäften;

c) die Streitigkeiten aus Wecheln;

d) die Streitigkeiten aus dem Escompte-, Giro-, Leih-, Depositen- und Anweisungsgeschäfte der Banken.**)

ogni assicurazione od altro contratto, riguardante il commercio di mare; — ogni accordo e convenzione per salarj stipendj d' equipaggio; — ogni arrolamento elegante di mare per servizio dei bastimenti di commercio.

Art. 630. I tribunali di commercio giudicheranno egualmente:

1. Dell azioni contro gli agenti, commessi dei mercanti o loro subalterni per fatto solamente del traffico del mercante al quale sono addetti;

2. Dei biglietti fatti dei ricevitori, pagatori, percettori, o altri contabili del danaro publico.

Art. 631. Giudicheranno finalmente.

1. Del deposito, del bilancio e dei registri del commerciante che e in istato di fallimento, della ricognizione e della verifigazione dei crediti;

2. Delle opposizioni al concordato, allorché le ragioni dell' opponente saranno fondate sopra atti od operazioni, la dicui ricognizione è attribuita dalla legge ai giudici dei tribunali di commercio.

In tutti gli altri casi queste opposizioni saranno giudicate dei tribunali civil. In conseguenza, ogni opposizione al concordato conterrà la ragioni dell' epponente, sotto pena di nullità.

3. Della omologazione del trattato tra il fallito ed i suoi creditori;

4. Della cessione dei beni fatta dal fallito per la porzione che n'è attribuita ai tribunali di commercio.

Der Art. 1 aber erklärt: Sono commercianti quelli i quali esercitano atti di commercio, e ne fanno la loro professione abituale.

*) Vergl. §. 27 des Hofdecr. vom 8. April 1842, Nr. 606 d. J. G. S. und §§. 14 und 82 des neuen Börsengesetzes vom 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl.

**) Ich glaube die hier an einander gereichten Geschäfte als aus dem Handelsrechte bekannt voraussetzen zu können, zumal es Geschäfte sind, die ohnedies keinem ganz unbekannt sein dürften, der diese Zusammenstellung kennt.

2. Die Streitigkeiten der Handelsleute und Fabrikanten mit Spediteuren oder Frächtern aus Expeditions- oder Frachtgeschäften; ferner die Streitigkeiten derselben mit den Versicherungs- (Assicuranz-) Unternehmungen aus Schadenversicherungen.

3. Die zwischen Handelsleuten, dann zwischen Handelsleuten und Fabrikanten aus der Betreibung ihrer Geschäfte entstehenden Streitigkeiten, dann die Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern an Handels- und Fabriksgesellschaften und Actienvereinen aus dem Gesellschaftsvertrage.

4. Die Streitigkeiten zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Banquiers, Mäklern, Commissionären, Handelsagenten *) und Spediteuren einerseits und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen andererseits, insofern sie das Geschäft des Dienstgebers, oder das zwischen ihnen bestehende Dienstverhältniß betreffen.

Kann man aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit den darauf bezüglichen handelsrechtlichen Begriffen entnehmen, was als Handelsgeschäft betrachtet und überhaupt zur Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes gezogen werden kann; so fragt es sich dann noch weiter, bei welchem der mehreren, mit dieser Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten der Rechtsuchende im concreten Falle einschreiten könne? Die Jur. Norm stellt dießfalls noch folgende Grundsätze auf:

1. Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können im Allgemeinen nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protocollirt (wo er in dem Register oder Protocolle der Handelsleute eingetragen) ist, oder in dessen Bezirke seine Handels- (Fabriks-) Niederlassung sich befindet. Es kann aber im Gegensatz davon (dem allgemeinen Causalgerichtsstand gegenüber) auch von einem besonderen Gerichtsstande in derlei Causalstreitigkeiten die Rede sein, bei dem nicht das Domicil, sondern andere Umstände entscheidend sind. Das Gesetz (§. 58 der Jur. Norm) erklärt nämlich: daß die in Personalstreitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§§. 18—34 dieser Darstellung) auch auf die Handelsgerichte Anwendung finden, — versteht sich insofern und insoweit, als die besonderen Umstände,

*) S. rücksichtlich der wandernden Handelsagenten die Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, Nr. 220 des R. G. Bl.

wodurch diese Gerichtsstände — im Gegensatz vom Allgemeinen — begründet werden, auch bei Handelsgerichten und für die dahin gehörigen Rechtsfachen maßgebend sein können. Daß dieß nicht bei allen (oben angeführten) besonderen Personalgerichtsständen der Fall ist, z. B. bei dem besonderen Gerichtsstande in Fideicommiß- und Lehnstreitigkeiten, in Conflicten wegen Feldbeschädigungen u. dgl., leuchtet bei ihrer näheren Vergleichung mit den zur Handelsgerichtsbarkeit gehörigen Rechtsfachen leicht ein. Dagegen wird der besondere Gerichtsstand der Aufforderungsklage, der Widerklage, der geführten Verwaltung, der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse, der Wiedereinfegung in den vorigen Stand, des Zusammenhanges der Streitsachen, der Streitgenossenschaft, der Streitsachen mit Gerichtsvorstehern, des Vertrags, der Prorogation und der Klagen auf Bezahlung intabulirter und zur Rechtfertigung pränotirter Forderungen — unter der Voraussetzung der sonst nöthigen Erfordernisse und mit den aus der Natur der Sache folgenden Modificationen auch bei diesen Gerichten eintreten können. Insbesondere entscheidet das nieder-östr. Handelsgericht in Wien als besonderer Gerichtsstand — in dem Falle des §. 14 lit. F. des Börsengesetzes, d. i. wenn die Parteien dahin übereingekommen, sich der Entscheidung der Börsenkammer (s. Seite 104 Note) nicht zu unterwerfen, — ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand (§. 82 des Börsengesetzes).

2. An Orten, wo sich kein Handelsgericht, oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten — mit Ausnahme jedoch der aus Wechselgeschäften entstehenden — auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte (bei der nach der Beschaffenheit der Forderung zuständigen Prätur) angebracht werden. Es hängt dießfalls also bloß von dem Kläger ab; will er die Klage als eine gewöhnliche Personalklage behandeln lassen, so muß sich auch der Beklagte fügen, wenn am Orte kein Handelsgericht ist. Nur bei Wechselklagen kann eine Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes und eine Einbringung derselben bei dem gewöhnlichen Gerichte nicht Platz greifen.

3. Wechselklagen können also, sie mögen aus gezogenen, oder eigenen (troctenen) Wechselln entspringen (Art. 4 u. 96 der W. D.), nur bei dem Handelsgerichte, oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, und zwar nach dem Patente vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des R. G. Bl. §. 1.

4. Entweder bei dem Gerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes, oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten. — Dieß gilt, da eine Ausnahme nicht gemacht, auch für den Fall, als die (z. B. bei einem Bezirksgerichte erwirkte) Pränotation eines Wechsels gerechtfertigt werden soll (vergl. §. 34 der U.). Die Klage muß jedoch aus dem Wechsel gegen Jemanden gerichtet sein, der nach den Wechselgesetzen auch eine wechselfähige Verpflichtung hat, damit sie als Wechselklage zur Competenz dieser Gerichte sich eigne. Die wechselfähige Verpflichtung trifft aber — die Wechselfähigkeit vorausgesetzt — nach dem Art. 81 der W. O. den Aussteller, den Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, der den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept, oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hätte. Diese Personen können auf Alles geklagt werden, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit zu fordern hat. Andere Klagen, wenn auch das Wechselgeschäft dazu die Veranlassung gibt, können als Wechselklagen nicht behandelt werden, sondern gehören zum ordentlichen Personalgerichte des Verpflichteten als Geklagten, z. B. Klagen aus einem verjährten und präjudicirten Wechsel auf Schadenersatz nach Art. 83 der W. O. u. dgl.

Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen, und zwar entweder bei dem in anderen Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitz des Geklagten zuständigen Militär- oder Magistratualgerichte, oder bei jenem Militärgerichte, — welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte. *) — Die wirklichen, sowohl activen

*) Circ. Verordng. des Kriegsministeriums vom 1. September 1852, Nr. 176 des R. G. Bl. Die Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen sind bei den Magistraten der Militärgrenzcommunitäten in den für Justizgeschäfte bestimmten Rathsstellungen mit Zuziehung von zwei Beisitzern aus dem Handelsstande und bei Grenzregimentern, dann bei dem Titler Grenz-Infanteriebataillon von einer unter dem Vorsteher des Oberstlieutenants, oder sonst im Stabsorte anwesenden Stabsoffiziers, aus zwei Auditoren und zwei im Stabsorte wohnhaften Beisitzern aus dem Handels- und Gewerbsstande zusammengesetzten gerichtlichen Commission zu bewirken. Wären in einem Regimente aber zwei Auditoren nicht vorhanden, so ist die Stelle des abgängigen durch einen bei der Verwaltung zugetheilten, oder sonst geeigneten Offizier zu ersetzen. — Mit dem Magistrate in der Militärgrenzcommunität Zengg ist ein

als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind jedoch nicht wechselfähig; *) können also wegen einer wechselfähigen Verpflichtung gar nicht in Anspruch genommen werden.

5. Bei dem nach dem Zahlungsorte des Wechsels zuständigen Gerichte kann der Inhaber alle Wechselschuldner mit derselben Klage (als Litisconsorten) belangen; bei anderen Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können aber mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Sprengel desselben ihren Wohnsitz haben. Ebenso können bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes alle der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel mit einer Klage belangt werden; bei anderen Militär- oder Magistratualgerichten dagegen können nur diejenigen Wechselverbundenen mit einer Klage belangt werden, welche denselben ihrer persönlichen Eigenschaft, oder ihrem Wohnsitz nach unterstehen. **) Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners, und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden, eine Vorschrift, welche auch bei Militärpersonen Anwendung findet. ***)

6. Die Amortisirung der Wechselbriefe steht demjenigen Handelsgerichte, oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz (Handelsseenate) zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet (§. 60 der Jur. Norm und Art. 73 der W. O. vom J. 1850). Dasselbe ist auch rücksichtlich der Bankanweisungen bestimmt worden, sie mögen von der Bankcentral- oder einer Filialcasse ausgestellt sein. †) Vergl. auch oben den §. 19 d. D.

§. 46.

b) Für die Seegerichte (§§. 61 — 64 der J. N.) ††)

Die a. h. Entschließung vom 14. September 1852 erklärt im §. 8 sub D., daß durch besondere Verordnungen bestimmt werde, welche Handelsgerichte als Seegerichte bestellt werden. Die Seegerichtsbarkeit

Wechselgericht vereinigt (hofkriegsräthl. Vdg. vom 20. Jänner 1819, B. 347), welche Einrichtung auch neuerlich bestätigt wurde.

*) Kais. Vdg. vom 3. Juli 1852, Nr. 138 d. R. B.

**) §. 2 der Circ. Vdg. des Kriegsministeriums vom 1. Sept. 1852.

***) §. 3 der cit. Vdg.

†) Vdg. des Justizministeriums vom 9. Dec. 1852, Nr. 255 des R. G. Bl.

††) Die Jur. Norm für Siebenbürgen enthält darüber keine Bestimmungen.

üben demnach aus: Das Handelsgericht in Venedig für das ganze Lomb.-venet. Königreich *); das Handelsgericht in Triest für das ganze Küstenland; die Gerichtshöfe erster Instanz in Dalmatien in ihrem Sprengel, das Comitatsgericht in Fiume in dem croatischen Küstenlande.

Dem Seegerichte, oder dem zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestellten Gerichtshöfe erster Instanz steht nach der Jur. N. — abgesehen von der Bestimmung für Venedig — die Gerichtsbarkeit zu: In allen Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, als die Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums von Seeschiffen und deren Zugehör, die Rhederei-Geschäfte,**) die Geschäfte zwischen dem Eigenthümer eines Schiffes und dem Schiffer, oder zwischen diesem und den Reisenden, oder der Schiffsmannschaft, ferner die Haverie-, ***) Seeverversicherungs- und Bodmerei-Geschäfte. †)

Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, aus Seefrachtgeschäften, oder aus der Schiffsmiethe für Reisende entspringen, können aber außer den Orten, wo sich ein Seegericht oder ein zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, auch bei demjenigen Bezirksgerichte (Prätor) angebracht werden, in dessen Sprengel der Beklagte sich aufhält, die Waare abzuliefern, oder der Transport der Reisenden zu beendigen ist, oder wo die Reise abgebrochen wird.

Die Aufnahme der Verklarung in See-Unfällen steht im Inlande, wenn sich am Hafensplaz ein zur Besorgung der Handelsgerichts-

*) Der Wirkungskreis desselben ist nach der Weisung des §. 56 der ital. Jur. Norm nach dem codice di commercio zu beurtheilen. Vergl. oben S. 106 die Note.

**) Rheder heißen die mehreren Erbauer oder Käufer, kurz Eigenthümer eines Schiffes; sie stehen mit einander in einem Societätsverhältnisse; der Contract, den sie unter sich errichten, heißt auch Rhederbrief.

***) Haverie bedeutet im Allgemeinen so viel wie Seeschaden; man unterscheidet mehrere Arten der Haverie, z. B. die particuläre, große und ordinäre. Für das Seegericht ist eigentlich nur die Haveriegrösse von Bedeutung. Sie ist die Vertheilung eines zur Rettung von Schiff und Ladung, oder eines von beiden dem einen oder andern zugefügten Schaden über das Ganze.

†) Bodmerei (foenus nauticum) ist ein Contract des Schiffers, wodurch er im Nothhafen Geld aufnimmt und dagegen die ihm anvertrauten Gegenstände so verpfändet, daß der Darleiher — Bodmereigeber — die Gefahren der Reise trägt; — der Schiffsboden wird verpfändet (Bodmereicontract, Bodmereibrief, Bodmereiprämie.)

barkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an andern Orten jedem Gerichte des Ortes zu. *) — Die Aufnahme derselben im Auslande wird durch das Völkerrecht bestimmt. Die Jur. Norm vom Jahre 1850 hatte diese Bestimmung unter die Bestimmungen über die Kompetenz in nicht streitigen Angelegenheiten eingereiht (§. 107). Die Verklarung (auch Seeprotest) ist nichts anderes, als eine getreue chronologische, aus dem Schiffsjournale gezogene, Erzählung sämmtlicher auf der Reise vorgefallenen Ereignisse zum Beweise des See-Unfalles (prova di fortuna), und es wird bald die Erklärung (Erzählung) des Schiffers, bald die darüber errichtete Urkunde mit dem Namen Verklarung belegt. **) Sie enthält entweder umständlich den Sachbestand, somit die Ergebnisse der Untersuchung über dessen Veranlassung, mit Inbegriff des Zeugenverhörs, — oder bloß eine summarische Aufnahme des Sachbestandes und der angegebenen Veranlassung. Das editto politico di navigazione von 1774 erklärte diesfalls (Art. III., §. 45), daß der Capitän oder Patron die Beschreibung des Unfalls — prova di fortuna — in dem nächsten Orte, an welchem er landet, machen soll: Zu diesem Ende soll er sich in die Kanzlei des k. k. Consuls oder Viceconsuls verfügen und dort die erwähnte Handlung vornehmen; sollte sich keine da vorfinden, so soll er vor dem gehörigen Magistrate, und in dessen Ermanglung vor irgend einer öffentlichen oder rechtskundigen Person den Beweis über den erlittenen See-Unfall darthun. — Der Schiffer ist den Rhedern für die Führung des Schiffes und den Interessenten der Ladung für die Ablieferung der Waaren im gehörigen Zustande, unbedingt verantwortlich; nur unabwendbare höhere Gewalt (vis major) schützt ihn vor Erfahansprüchen; darüber braucht er ein Beweismittel, welches eben in der Verklarung liegt.

Schon nach dem editto politico di navigazione mercantile austriaca vom 25. April 1774 und nach später nachgefolgten Bestimmungen hatte in den Seehäfen der Hafencapitän das Recht und die Pflicht:

*) Im lombard.-venet. Königreiche dem Seegerichte in Venedig — und nur in dringenden Fällen kann die Aufnahme außerhalb Venedig bei jedem Gerichte des Ortes stattfinden (§. 63 der ital. J. N.).

**) S. Pöhl's Darstellung des Seerechtes, II. Theil, S. 691 u. ff. — Dann Hofkammerpräsidialdecret vom 28. Sept. 1846, Nr. 986 d. J. G. S. §. 6: Taxe für die Aufnahme einer Seeverklarung oder eines Haverievorfalles — prova di fortuna — bei den Consularämtern.

Saimert, Darst. d. Jurisd. Normen.

- a) in allen Fällen, welche sich im Hafen zutragen und keinen Aufschub gestatten, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche üblen Folgen vorgebeugt werden kann, sodann
- b) bei allen Rechtsstreitigkeiten unter den Seeleuten wegen Zahlungen, Verabreichung der Mundvorräthe, wegen Leistung der Schiffsdienste u. dgl. die Ausgleichung zu versuchen, in Haverie- und Entschädigungssachen provisorische Maßregeln zu treffen, in politischen Streitigkeiten sogar förmlich zu entscheiden. *)

Die neuen Jur. Gesetze haben hierin nichts geändert, sondern ausdrücklich erklärt (§. 64): Die durch die bestehenden Vorschriften den Hafencapitänen eingeräumte schiedsrichterliche Wirksamkeit erleidet keine Aenderung. **)

§. 47.

c) Für die Berggerichte (§§. 65 — 68 der J. N.).***)

Die Berggerichtsbarkeit wird nach den bisher getroffenen neuen Einrichtungen ausgeübt: †) Für Oesterreich unter der Enns von dem Kreisgerichte in St. Pölten; für Oesterreich ob der Enns von dem Kreisgerichte in Steyer; für Salzburg von dem Landesgerichte in Salzburg; für Tyrol und Boralberg von dem Landesgerichte zu Innsbruck und dem Kreisgerichte in Trient, von dem ersten für seinen eigenen und für den Bezirk des Kreisgerichts in Bogen und Feldkirch, von dem zweiten für den eigenen und den Bezirk des Kreisgerichts Roveredo; für Steiermark von jedem Gerichtshof erster Instanz in seinem Sprengel; für Kärnth'n von dem Landesgerichte in Klagenfurt; für Krain, Görz, Gradiska und Triest

*) S. Kopeh: öfterr. Gewerbsgesefskunde, II. Theil, §. 533, S. 375.

**) Vergl. auch kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851, Nr. 165 d. R. G. Bl., in Betreff der Organisirung des Hafen- und Seesantitätsdienstes.

***) Die Jur. Normen für das lomb.-venet. Königreich und für Dalmatien enthalten hierüber keine Bestimmungen; es schreiten dort auch in derlei Rechtsangelegenheiten die gewöhnlichen Gerichte nach den über den Personal- und Realgerichtsstand geltenden Grundsätzen ein.

†) Der §. 10 der a. h. Entschliezung v. 14. September 1852 ad D., Nr. 10 des R. G. Bl., erklärt: Bei denjenigen Gerichten, welchen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit unter Beiziehung bergkundiger Beisitzer übertragen wird, ist, wo die Nothwendigkeit es erheischt, eine angemessene Vorsehung zur Führung des Bergbuches zu treffen; jedenfalls sind die mit der Bergbuchführung zu betrauenden Beamten für dieses Geschäft in Eid und Pflicht zu nehmen.

von dem Landesgerichte in Laibach; für die serb. Wojwodschafft und das Temeser Banat von dem Kreisgerichte in Lugos; für Croatien von dem Landesgerichte zu Agram; für Slavonien von dem Comitatsgerichte zu Essek; für Ungarn und zwar a) für den Pest-Osner Verwaltungsbezirk von dem Landesgerichte zu Ofen, b) für das Dedenburger Verwaltungsgebiet von dem Landesgerichte in Dedenburg, c) für das Preßburger Verwaltungsgebiet von dem Comitatsgerichte zu Neusohl, d) für das Kaschauer Verwaltungsgebiet von dem Comitatsgerichte in Speries, und e) für das Großwardeiner Verwaltungsgebiete von dem Comitatsgericht zu Szathmár; für Siebenbürgen von den Landesgerichten zu Dées und Karlsburg und zwar vom ersten für den eigenen, den Klausenburger, Szilagy-Somloier und Bistriker Kreis, vom zweiten für den eigenen, den Brooser, Hermannstädter, Kronstädter, Udvarhelyer und Maros-Basarhelyer Kreis; für die Militärgrenze vom Gerichte des illyrisch-banater Regiments zu Weiskirchen und vom Judicium (Landesmilitärgerichte) zu Agram und zwar vom ersten für den Deutsch-Banater, Romanen-Banater, Illyrisch-Banater und Peterwardener Regimentsbezirk, sowie für die im Umfange derselben liegenden Militär-Communitäten, endlich für das Titler Grenzbataillon; vom anderen für das übrige Gebiet der slavonisch-croatischen Militärgrenze; für Galizien, Lodomerien und Krakau: vom Kreisgerichte in Sambor für die Kreise Sanok, Przemisl, Sambor, Stryi, Lemberg und Zolkiew; vom Kreisgerichte in Stanislaw für die Kreise Stanislaw, Kolomea, Czortkow, Tarnopal, Zloczow und Brzezan; vom Landesgerichte in Krakau für den Krakauer Oberlandesgerichtssprengel; für die Bukowina vom Landesgerichte in Czernowiz; für Mähren und Schlesien vom Kreisgerichte in Olmüh.

In den Umfang der berggerichtlichen Jurisdiction gehören alle (streitigen oder nichtstreitigen) Rechtsangelegenheiten, welche sich auf den Bergbau beziehen, oder mit demselben in Verbindung stehen, ohne Rücksicht auf die beteiligten Personen, — ihre sonstige Eigenschaft, oder ihren Aufenthalt; — die Berggerichtsbarkeit ist daher allerdings eine Gerichtsbarkeit für eine eigene bestimmte Kategorie von Rechtsfachen — und insofern eine Causalgerichtsbarkeit in einem weitern Sinne. Allein ein großer Theil derselben hat dingliche Rechte auf unbewegliche Güter — die Bergwerke und ihr Zugehör — zum Gegenstande, gehört also eigentlich und strenge betrachtet unter die

Realgerichtsbarkeit, nur daß sie nicht den gewöhnlichen Gerichten, die sonst und im Allgemeinen zur Ausübung der Realgerichtsbarkeit berufen sind, sondern den als Berggerichte bestimmten zugewiesen erscheinen. — Entscheidet nun der Umstand, daß eine bestimmte Rechtsangelegenheit, wofür die gerichtliche Intervention einzutreten hat, eine sich auf den Bergbau beziehende ist, über ihre Verweisung an die Berggerichte überhaupt, so dient weiter zur Bestimmung des zuständigen Berggerichtes in jedem einzelnen Falle die Lage des betreffenden Bergwerks in einem bestimmten Gebietsumfange (Bezirk). Das competente Gericht ist dasjenige, in dessen berggerichtlichem Sprengel das Bergwerk gelegen ist. Die Jur. Normen erklären die zu Berggerichten bestimmten Gerichtshöfe

a) als die Bergbuchbehörden (Tabulargerichte in Bergbauachen) über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör und weisen ihnen in dieser Beziehung alle Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben zu (vergl. §§. 49 und 51 der J. N.);*) — dann

b) als die competenten Gerichte in allen den Bergbau betreffenden Streitsachen**) und zwar:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als

*) Vergl. auch Vdg. des Justizministeriums vom 26. April 1852, Nr. 98 des R. G. Bl., wegen Evidenzhaltung der Bergbücher, — sowie die kais. Vdg. v. 17. November 1853, Nr. 244 des R. G. Bl., für die Militärgrenze, §. 3.

**) Es ist der Zweifel entstanden: ob auch die Zahlung einer gewöhnlichen Geldforderung, wenn sie auf einer montanistischen Realität einverleibt ist, oder wenn der Kläger die Beschlagnahme der Gefälle derselben zu seiner Sicherheit angeht, bei den Berggerichten verlangt (eingeklagt) werden müsse? Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 56 der Jur. N. (oben §. 34) muß offenbar die verneinende Antwort gegeben werden. Nur wenn der Streit ein dingliches Recht (z. B. das Pfandrecht selbst) zum Gegenstande hätte, oder wenn es sich in Rücksicht auf Sicherstellung oder Execution um Vornahme der Realacte, allenfalls die Einführung des Sequesters handelt, kann die berggerichtliche Jurisdiction eintreten. Dagegen gehört der Streit über die Zahlung einer gemeinen Forderung, zu deren Execution seiner Zeit ein damit verknüpftes Pfandrecht auf ein Bergwerk (oder ein anderes unbewegliches Gut) geltend gemacht werden soll, noch keineswegs vor die Real- oder Berggerichtsbehörde.

ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden (vergl. §. 52 der J. N.);

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;
 3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;
 4. über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung);
 5. über die Begrenzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder;
 6. über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken;
 7. über Retardats-Erklärungen;
 8. über Frei-Erklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;
 9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben;
 10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue;
 11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben, Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsrichtungen;
 12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge, und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;
 13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;
 14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;
 15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke; und
 16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör. *)
- Dagegen gehören Streitigkeiten in *possessorio summarissimo* (§. 67) und aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und

*) Dieselben Bestimmungen enthält der §. 2 der kais. Vdg. vom 17. November 1853, Nr. 244 des R. G. Bl., für die Militärgrenze. Die Erklärung der montanistischen Begriffe und Bezeichnungen gehört ins Bergrecht. Vergl. Schneider's Lehrbuch des Bergrechtes (Prag 1848); Gränzenstein's allgem. österr. Berggesetz (Wien bei Manz) und Freih. v. Sigenau's Handbuch der Bergrechtskunde (Wien daselbst), auf welche der Kürze wegen verwiesen wird.

Bergarbeitern (§. 68) vor das Bezirksgericht (vergl. §. 15 lit. d. u. §. 55 der Z. N.), — in der Militärgrenze vor das Militär-(Regiments-, Bataillons- oder Magistrats-)Gericht, in dessen Sprengel im ersten Falle die Besitzstörung vorgefallen ist, im zweiten Falle der Geflagte wohnt.*)

§. 48.

II. Nähere Bestimmungen für den Gerichtsstand im Vollstreckungsverfahren (§§. 69—72 d. Z. N.).

Hat der zuständige Richter in dem ihm zur Entscheidung vorgelegten Falle sich ausgesprochen, was Rechtens ist, also die Entscheidung (das Urtheil) auf der Grundlage der im Erkenntnißverfahren gepflogenen Verhandlungen gefällt, — ist der richterliche Ausspruch auch bereits unabänderlich, d. h. rechtskräftig geworden, und parirt der Berurtheilte nicht, erfüllt der Schuldige die ihm obliegende Verbindlichkeit in der bestimmten Zeit (*tempore judicati*) freiwillig nicht; so muß nunmehr auch Zwang angewendet werden, um die Rechtshilfe zu verwirklichen. Die anzuwendenden Zwangs-Maßregeln können verschiedene sein, je nach Verschiedenheit des Rechtes, welches, und der Personen und Sachen, gegen welche es realisirt werden soll. Im Allgemeinen nennt man die zu diesem Ende nöthigen Acte: die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen (Urtheile und Bescheide) und hierin allenfalls gleichzuhaltenden anderen Acte (der Vergleich), oder die Execution; den gesammten Vorgang dabei: das Vollstreckungs- oder Executionsverfahren (s. oben §. 8). Es ist in Oesterreich als ein Theil des civilgerichtlichen Verfahrens in Streitfachen aufgefaßt und sonach auch den Gerichten als solchen überwiesen worden. Nachdem die in einigen Kronländern eine Zeitlang eingeführte Vollstreckungscausel,**) wie bereits oben (§. 10) angedeutet, durch die neuesten Jur. Normen wieder behoben wurde, weil sie als ein einer fremden Gesetzgebung abgeborgtes Institut in das Gefüge unserer einheimischen Einrichtungen (wornach

*) Der §. 5 der kais. Bdg. vom 17. November 1853 für die Militärgrenze enthält noch den Beifag: Hätte der Werkbesitzer seinen Wohnsitz verändert, so können Forderungen der Arbeiter gegen denselben dennoch durch neunzig Tage, von der Zeit, als die letzte Arbeit geleistet wurde, vor dem Gerichte angebracht werden, welchem der Geflagte nach seinem frühern Wohnsitz unterstand (vergl. oben §. 30).

***) S. Patent vom 28. Juni 1850, Nr. 254 des R. G. Bl.

auch die Vollstreckung ein Theil der *jurisdictio* selbst, sonach den Gerichten und nicht davon unabhängigen *huissiers* zugewiesen ist) nicht recht paßte und statt Einfachheit und Beschleunigung zum Theile nur Verzögerung, Bervielfältigung der Acte und andere Unzukömmlichkeiten veranlaßte; so hat man derzeit wieder zwischen der Bewilligung der Execution, d. h. der Erklärung, daß die Voraussetzungen dazu vorhanden, sie daher und resp. der bestimmte Grad, um welchen es sich im stufenweisen Fortschreiten der Zwangsanwendung eben handelt, wirksam vorgenommen werden könne, und der wirklichen Vornahme, oder dem Vollzuge der ertheilten Ermächtigung zu unterscheiden. Beides kann zusammenfallen, kann aber auch getrennt, also bei verschiedenen Gerichten erwirkt und ausgeführt werden müssen. Es fragt sich also: wornach richtet sich die Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren, — welchem Gerichte steht die Execution zu?

Schon der §. 9 der Jur. Norm stellt den allgemeinen Satz auf: Jedes Gericht ist seine Verfügungen in dem Umfange seines Jurisdictionen-Bezirktes auch selbst in Vollzug zu setzen berechtigt, — der in seiner Anwendung auf die hier in Frage stehende Materie wohl auch mit dem alten Grundsatz: *judex cognitionis est etiam judex executionis* überseht werden könnte, jedoch durch die speciellen Bestimmungen der Jur. Norm für das Vollstreckungsverfahren etwas modificirt wurde. Diese unterscheidet nämlich zwischen dem ersten und den folgenden Executionschritten oder Graden, dann zwischen der Bewilligung und dem Vollzuge, zwischen der Execution einheimischer und fremdgerichtlicher Erkenntnisse, endlich zwischen der Bewilligung und Vornahme, der Einstellung und Aufhebung der Execution und stellt diesfalls folgende Directivregeln auf:

1. der erste Grad der Execution — z. B. die Pfändung (die executive Einverleibung des Erkenntnisses) auf Grundlage einer inländischen vollstreckbaren Urkunde — ist stets bei demjenigen Richter anzufuchen, von welchem das Erkenntniß erster Instanz ausgegangen, oder bei welchem der zur Execution geeignete Vergleich geschlossen worden ist, weil dieses Gericht am besten beurtheilen kann, ob die Bedingungen, unter denen Zwangsanwendung stattfinden darf, im concreten Falle eingetreten sind oder nicht. Für die Bewilligung des ersten Executionsgrades gilt also auch fernerhin der Satz: *judex cognitionis est etiam judex executionis* (§. 69 der Z. N.). — Soll die Execution auf Grundlage eines scheidrichterlichen Ausspruches,

eines Erkenntnisses einer anderen, z. B. Strafbehörde, eines executionsfähigen nichtgerichtlichen Vergleichs erwirkt werden, so scheint zur Bewilligung dasjenige Gericht das zuständige zu sein, welches nach Gestalt der Sache das ordentliche Gericht des Schuldners dafür gewesen wäre. *)

2. Im eigenen Jurisdictionenbezirke hat das bewilligende Gericht die Verfügung auch selbst in Vollzug zu setzen (§. 9 d. J. N.), wenn nicht, wie bei Personen, die dem Oberst-Hofmarschallamte, oder den Militärgerichten unterstehen, eine Beschränkung eintritt (V. Art. der Einführ. Bdg. zur Jur. Norm und VIII. der Mil. Jur. Norm).

3. Ist die Execution in dem Bezirke eines anderen Gerichtes zu vollziehen, so ist das Gericht des Bezirkes um den Vollzug zu ersuchen (§. 10 der J. N.).

4. Ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht (eine Stadtprätur) ist zwar zur Vornahme der Mobilien-, aber nicht zu jener der Immobilien-Execution berechtigt (§. 69 der J. N.). Die Vornahme der Realacte gehört, wie früher bemerkt wurde, nach §. 51 der Jur. Norm immer zu der Realinstanz; als solche aber schreitet das städtisch-delegirte Bezirksgericht nie ein (§. 50 der J. N.).

5. Ob auch die weiteren Executionsgrade bei dem Erkenntnißrichter, oder ob und inwiefern sie unmittelbar bei demjenigen Gerichte angesucht (und bewilliget) werden können, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll, richtet sich nach den Bestimmungen der in dem Kronlande geltenden Gerichts- oder Proceßordnung. Nach diesen aber kann die executiv Schätzung eines unbeweglichen Gutes, und so fort auch die Feilbietung unmittelbar bei der Realinstanz (§. 323 der allgemeinen und §. 428 der westgal. G. D., dann §. 502 der P. D. für Ungarn und Siebenbürgen), oder bei dem Gerichte, welches die Execution eingeleitet, angesucht werden. Sonst bleibt es bei der Regel.

6. Der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, insofern die Erkenntnisse der Gerichte fremder Staaten nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österr. Staate überhaupt vollstreckbar sind, d. h. wenn a) die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes außer Zweifel, b) das Erkenntniß rechtskräftig und c) gegen die Vollstreckung derselben hier sich kein Hinderniß aus Reciprocitäts-

*) Vergl. §. 439 der Pr. D. für Ung. u. Siebenb., u. §. 363 der Str. P. D.

rücksichten ergibt, *) kann nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden, in dessen Gerichts-Bezirke die Execution vollzogen werden soll. Die Vornahme richtet sich nach den schon früher angeführten Bestimmungen (§. 70 der J. N.).

7. Will eine Partei (der Execut) die gerichtliche Entscheidung erzielen, daß das Executionsrecht durch Thatfachen, welche dem Erkenntnisse oder dem gerichtlichen Vergleiche, auf deren Grundlage die Execution eingeleitet worden ist, nachgefolgt sind, erloschen sei, z. B. weil die Schuld inzwischen bezahlt oder durch Abrechnung beglichen, durch Verzicht aufgegeben wurde; so kann sie zu diesem Ende nur bei dem Gerichte einschreiten, welches den ersten Grad der Execution bewilliget hat (§. 71 der J. N.).**) Das Ansuchen aber um vorläufige Einstellung der im Zuge begriffenen Execution kann in diesem Falle auch bei jenem Gerichte angebracht werden, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen ist (§. 72 der J. N.).

8. Klagen eines Dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes, durch welches er sich in seinem Besitze, Eigenthume, oder in andern Rechten gekränkt erachtet (s. g. Excindirungsklagen), können nach der Wahl des Klägers entweder bei dem Erkenntnißgerichte, welches den ersten Executionsgrad bewilliget, oder bei jenem Gerichte angebracht werden, welches den Executionsgrad vorgenommen hat (§. 72 der J. N.). Bei dem Gerichte, wo die diesfällige Verhandlung anhängig gemacht wird, kann auch das Begehren gestellt werden, daß während der Dauer derselben mit den weitern Executionschritten inne gehalten werde.***)

*) Vergl. §. 550 u. ff. der Pr. D. für Ung. u. Siebenb., und Bdg. des Just. Minist. vom 22. Jänner 1853, Nr. 13 des N. G. Bl.

**) S. auch Hofdecr vom 22. Juni 1836 und §§. 444 u. 445 der Pr. D. für Ung. u. Siebenb.

***) S. Hofdecr. vom 29. Mai 1845, Nr. 889 der J. G. S., und §. 447 der Pr. D. für Ung. u. Siebenb. Nur — heißt es in diesem Paragraphen — wenn die Execution von einem Einzelgerichte bewilliget oder vorgenommen worden wäre, die Klage um Aufhebung oder Beschränkung der Execution aber nach ihrer Beschaffenheit vor ein Collegialgericht gehört, ist sie bei demjenigen Collegialgerichte anzubringen, in dessen Bezirke das eine oder das andere dieser Einzelgerichte sich befindet.

§. 49.

III. Nähere Bestimmungen für den Gerichtsstand im Concursverfahren (§§. 73—76 d. J. N.).

Concursinstanz. a) Regel.

Unter dem Concurse (Gläubiger-Concurse, concursus creditorum, dem Zustande der Crida, des Falliments) versteht man den, vom Gerichte erkannten Zustand, in welchem das vorhandene Vermögen eines insolventen Schuldners in Beschlag und Verwaltung genommen wird, um es zur verhältnißmäßigen Befriedigung der Gläubiger ordnungsmäßig zu verwenden.*) Das zu dem Ende bei Gericht diesfalls Platz greifende Verfahren heißt das Concursverfahren. Es ist eine Art Execution; aber eine in zweifacher Weise ausgedehntere, als die, von der gewöhnlich die Rede ist; es umschließt nämlich das Concursverfahren einerseits alle Forderungsberechtigten des Verschuldeten (Cridatars) und andererseits bezieht es sich regelmäßig auf das gesammte Vermögen des Schuldners. Daher nennt man wohl auch den Concurse eine Universal-execution. Das Gericht, dem die Beforgung der darauf bezüglichen Acte obliegt, heißt die Concursinstanz, — das Concursgericht. Es entsteht daher die Frage: welches Gericht ist competent? wornach richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren? und wie weit erstreckt sie sich? Die Jur. Normen stellen zuerst als Regel auf: daß der Concurse bei der Personalinstanz des Verschuldeten zu eröffnen sei (§. 73). Da nun nach den früher angeführten Bestimmungen (§. 10 u. ff.) als Personalinstanz bei den Gerichten des Civilstandes bald die Gerichtshöfe erster Instanz (Provinzial-Tribunale), bald die Bezirksgerichte (Präturen) einschreiten; so sind diese Gerichte auch **Concursgerichte** und zwar:

1. die Gerichtshöfe erster Instanz, wenn der Besizer eines landtäflichen oder vom Gemeindeverbande ausgenommenen oder (in Ungarn und Siebenbürgen) eines adeligen Gutes, mit welchem die Ausübung der Jurisdiction bis zum Jahre 1848 verbunden war, oder endlich ein

*) Der §. 1 der neuen Conc. D. für Ung. u. Siebenb. sagt: Das Concursverfahren hat den Zweck, das Vermögen eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung zu verwenden. Vergl. meine Vorträge über den Concurse der Gläubiger (Wien 1840), S. 1 u. ff.; dann Schuster's Erläuterung der Concursordnung für Ungarn u. s. w. (Wien 1854), S. 1 u. ff.

Einwohner derjenigen Ortschaften (Städte), in welchen sich ein Gerichtshof erster Instanz (Provinzialtribunal) befindet, Cridatar ist.

2. Sonst die Bezirksgerichte (Randpräturen), denen der Cridatar als Personalinstanz untersteht.

Die städtisch-delegirten Bezirks- und Stuhlrichterämter, so wie die Stadtpräturen, ob sie gleich am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz einen Theil der Personalgerichtsbarkeit ausüben, treten nie als Concursinstanzen ein.

§. 50.

b) Ausnahmen.

Die Regel, daß die Personalinstanz des Verschuldeten Concursinstanz ist, hat aber mehrere Ausnahmen, nämlich:

1. Kann von dem Obergerichte für wichtige Cridafälle entweder über Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder auch über Antrag der Unterbehörden — statt des sonst competenten Bezirksgerichtes (oder der Prätur) der Gerichtshof erster Instanz (Provinzialtribunal), in dessen weiterem Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden (§. 73 d. J. N.).

2. Das Concursverfahren über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kommt dem Civilgerichte zu, wenn der Verschuldete im Inlande ein unbewegliches Gut besitzt, und zwar:

a) wenn der Cridatar nur in Einem Kronlande ein unbewegliches Gut besitzt, demjenigen Concursgerichte, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist;

b) wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Civilbehörde, welche nach dessen letztem Aufenthaltsorte im Inlande, abgesehen von seiner Militär-Eigenschaft, zum Concursverfahren berufen wäre (§§. 11—15, dann §. 49 d. D.).

Doch bleibt die Vollstreckung der Verfügungen des Civilrichters im Concursverfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Cridatars beziehen, die sich in dessen Aufenthaltsorte, oder in Militärgebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militärgerichte vorbehalten (§§. 10 und 11 der Mil. Jur. N.).

3. Die Concursverhandlungen über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und

Actienvereine stehen, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel eines Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind (§. 75 der J. N.).*)

4. Die Concursverhandlung über eine Gewerbschaft, als solche, ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmt (§. 76 der J. N.)**) — eine Verfügung, welche jedoch in der Jur. Norm für das lomb. venet. Königreich und für Dalmatien nicht vorkommt.***) Welchen Einfluß sonst die Berggerichte auf die Liquidirung u. dgl. nehmen, wenn zur Concursmasse Bergwerksestitäten gehören, bestimmen die Concursgesetze.†)

Uebrigens kann hier noch die zwar ausdrücklich in der Jur. Norm nicht enthaltene, aber aus den hier aufgeführten Anordnungen derselben in Verbindung mit den Bestimmungen der Gerichts- und Proceß-Ordnungen sich ergebende Bemerkung angefügt werden: daß dasjenige Gericht, welches das competente zur Concursöffnung ist, auch als das zuständige für die Behandlung der Gläubiger und für die Güterabtretung erscheint.

§. 51.

c) Umfang der Wirksamkeit der Concursinstanz.

Rücksichtlich der weitern Frage: wie weit (in localer und objectiver Beziehung) sich die Wirksamkeit der Concursinstanz erstreckt, erklären die Jur. N. (mit Ausschluß der siebenbürgischen), daß sich die von der Personalinstanz verfügte Concursöffnung stets auf das gesammte, wo immer befindliche, bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche jede der betreffenden Jur. Normen Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen erstreckt; ††) — die siebenb. Jur. Norm dagegen

*) S. auch §. 3 der C. D. für U. u. S.

**) Auch §. 4 der C. D. für U. u. S.

***) Vergl. oben zu §. 47 die Anmerk. ***, S. 114.

†) Pat. vom 1. Nov. 1781, §. 16, Nr. 77 der J. G. S., dann §§. 57—59 der C. D. für U. u. S.

††) Die Jur. Norm für das lomb. venet. Königreich sagt: Das im lomb. venet. Königreich gelegene, — die dalmatinische: das in Dalmatien gelegene — und die übrigen: das in den Kronländern, für welche gegenwärtiges Gesetz Wirksamkeit hat, gelegene ...

dehnt die Wirksamkeit der Concursinstanz über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Kronländern, für welche die gleiche Concursordnung gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Verschuldeten aus. Eben so erklärt sich der §. 2 der Concursordnung für Ungarn u. f. w. und Siebenbürgen vom 18. Juli 1853, Nr. 132 der J. G. S., mit dem weitern Beisatze: daß inkabulirte Forderungen zu dem beweglichen Vermögen gehören. Die Jur. Norm für Ungarn ist also in diesem Punkte durch die spätere Concursordnung wieder modificirt. *)

Besitzt nun der Schuldner, über dessen Vermögen in einem Kronlande der Concurs eröffnet worden ist, in einem andern und zwar solchen Kronlande ein unbewegliches Gut, worüber nach den eben erwähnten Bestimmungen die Concursinstanz ihre Wirksamkeit nicht ausdehnen kann; also z. B. ein Schuldner, über den in Oesterreich oder Böhmen der Concurs eröffnet wurde, unbewegliches Vermögen in Ungarn oder in Dalmatien; — so muß daselbst über diese Güter ein abgesonderter Concurs und zwar von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem in dessen Sprengel gelegenen unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte, d. h. also, welches unter dieser Voraussetzung dessen Personalinstanz wäre. Besitzt ein solcher Creditor mehrere, unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder verschiedenen Kronländern gelegene Güter, worüber die Concursinstanz sich nicht erstreckt, so wäre entweder rücksichtlich eines jeden ein besonderer Concurs nach der angeführten Nichtschuur zu eröffnen, dann nämlich, wenn für dieselben diesfalls verschiedene Jur. Normen oder Concursordnungen gelten, — oder es entscheidet die Prävention — Zuverkommung (§. 74).**)

*) Der im J. 1848 gedruckte Entwurf einer allg. C. D. ging diesfalls in den §§. 19 und 20 noch weiter. Vergl. die Motive dazu S. 116 u. ff.

**) §. 5 d. C. D. für U. u. S. erklärt in Uebereinstimmung mit §. 2 derselben: Besitzt der Creditor, über dessen Vermögen in einem Kronlande, für welches die gegenwärtige Concursordnung keine Wirksamkeit hat, der Concurs eröffnet worden ist, in den Kronländern, für welche diese Concursordnung gilt, unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein abgesonderter Concurs und zwar von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem in dessen Sprengel gelegenen unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. — Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung Geltung hat, oder in einer derselben, jedoch unter verschiedenen Gerichten, so gibt die

§. 52.

Fortsetzung.

Aber nicht blos das Verhältniß der verschiedenen österr. Kronländer, in denen verschiedene Normen gelten, ist diesfalls zu beachten; auch das Verhältniß des In- zum Auslande und umgekehrt. Es kann nemlich ein Creditar, über den in Oesterreich der Concurß eröffnet wurde, auch Vermögen im Auslande haben, und umgekehrt, ein Creditar, welcher im Auslande in Concurß verfallen ist, auch in Oesterreich. Die C. D. für Ungarn und Siebenbürgen hat auch diesen früher im Hofdecr. vom 13. October 1815, Nr. 1180 der J. G. S., berührten Fall hervorgehoben und umständlicher und sachgemäß erklärt, daß man sich rücksichtlich der Frage: ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Concurß zu ziehen sei, zunächst an die diesfälligen Staatsverträge zu halten habe. Solche Verträge bestehen allerdings. Wir wollen hier nur einige aus der neuesten Zeit anführen:

a) Mit Preußen. Beide Staaten sind über folgende Punkte übereingekommen*):

1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem andern Staate angehörigen, in diesem letztern in Concurß gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht anfäßig ist, an das ausländische Concurßgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Special-Concurß darüber im Inlande einzuleiten.

2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concurßgericht des andern Staates findet selbst dann statt, wenn auf das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurßes erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht.

Es ist demnach der mit einem Pfand- oder Retentions-Recht versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen

Zuvorkommung den Ausschlag. — Daher sprechen die Gesetze auch von einer besonderen Concurßinstanz im Gegensatze von der allgemeinen.

*) S. die a. h. Entschl. vom 7. März 1845, Nr. 883 der J. G. S.

lichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concurßverhandlung mit dem Concurß-Gerichte einzulassen.

3. Besitzt dagegen der in Concurß gerathene Unterthan des andern Staates im Inlande unbewegliches Vermögen; so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concurßgericht nicht statt, vielmehr wird, auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein Concurß eröffnet.

4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermöge besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurße werden die, dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Concurßordnung, §. 162 Th. I. lit. 50 der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung).

6. Soweit durch die bevorstehenden Bestimmungen unter 1 — 5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663 — 667 Theil I. lit. 50 der preuß. allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separatconcurße über das, im preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens k. österr. Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner (des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, sowie) der königl. preuß. Rheinprovinz.

8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann 6 Monate nach der, von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

b) Mit Sachsen. Das wegen gegenseitiger Behandlung der Concurße getroffene Uebereinkommen lautet*):

*) S. Erlaß des Ministeriums des Außern vom 2. März 1854, Nr. 54 des R. G. Bl., gültig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze.

Art. I. Ist über einen Schuldner der Concurſ zu eröffnen, ſo iſt der nach dem ordentlichen Wohnſitze des Schuldners zuſtändige Gerichtsſtand deſſelben als das allgemeine Concurſgericht hiñſichtlich ſeines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens anzusehen. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnſitzes einen mehrfachen Gerichtsſtand, ſo entſcheidet für die Competenz des allgemeinen Concurſgerichtes die Zuverkommung.

Art. II. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurſproceß erſtreckt ſich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter ſichergeſtellten Forderungen gehören, und daſſelbe muß daher auf Verlangen des Concurſgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen ſich befindet, ſichergeſtellt, inventirt, und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concurſmaſſe ausgeantwortet werden. Hierbei finden jedoch folgende Einſchränkungen Statt: a) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinſchuldner angefallene Erbschaft, ſo kann das Concurſgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, inſoweit nach den im Gerichtsſtande der Erbschaft geltenden Geſetzen die Separation der Erbmaſſe von der Concurſmaſſe noch zuläſſig iſt, ſowie nach Berichtigung der ſonſt auf der Erbschaft haftenden Laſten, verbleibenden Ueberreſtes der Erbmaſſe fordern. — b) Ebenſo können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concurſgericht alle nach den Geſetzen deſſenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen ſich befindet, zuläſſigen und vor Ausbruch des Concurſes erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte an den zu dieſem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenſtänden vor deſſen Gerichten geltend gemacht werden, und iſt ſodann aus deren Erlös die Befriedigung dieſer Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberreſt an die Concurſmaſſe abzuliefern. — c) Beſitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurſ eröffnet worden iſt, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, ſo iſt über daſſelbe ein beſonderer Concurſ zu eröffnen und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekargläubiger verbleibende Ueberreſt an die allgemeine Concurſinſtanz auszuliefern. — d) Beſitzt der Gemeinſchuldner Bergwerks-eigenthum, welches nach den Geſetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem un-

beweglichen Vermögen gerechnet wird, ſo wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger über daſſelbe ein Specialconcurſ bei dem in Bergwerksſachen competenten Gerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberreſt dieſer Specialmaſſe zur Hauptconcurſmaſſe abgeliefert. — e) Ebenſo kann, wenn der Gemeinſchuldner Seefchiffe oder dergleichen Schiffsparte beſitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus dieſen Vermögensſtücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte, oder dem nach der Gerichtsorganisation an deſſen Stelle tretenden Gerichte im Wege eines einzuleitenden Specialconcurſes erfolgen.

Art. III. Inſoweit nicht die in dem vorſthenden Art. II beſtimmten Ausnahmen eintreten, ſind alle Forderungen an den Gemeinſchuldner bei dem allgemeinen Concurſgerichte zu liquidiren, auch rüñſichtlich ihrer bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Proceſſe bei dem Concurſgerichte weiter zu verfolgen. — Auch diejenigen der im Art. II gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem beſonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daſelbſt gar nicht oder nicht vollſtändig befriedigt worden ſind, können bei dem allgemeinen Concurſgerichte noch geltend gemacht werden, ſo lange bei dem letztern nach den Geſetzen deſſelben eine Anmeldung noch zuläſſig iſt. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Geſetzen des Ortes, wo die Sache gelegen iſt, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung perſönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entſcheiden die am Orte des Concurſgerichtes geltenden Geſetze. Nirgends darf ein Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern hiñſichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. IV. Ein Verbot (Arreſt) kann in dem einen Staate unter den nach den Geſetzen deſſelben in Beziehung auf ſeine eigenen Unterthanen vorgeſchriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des andern Staates, auf deſſen in dem Gerichtsbezirke des Verbotſrichters befindliches Vermögen bewilliget werden und begründet zugleich den Gerichtsſtand für die Hauptklage inſoweit, daß die Entſcheidung des Verbotſrichters rüñſichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in ſeinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Verbot (Arreſt) belegten, ſondern an allen in demſelben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollſtreckbar iſt. Das Verbot gibt jedoch dem Verbotſwerber kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert durch die Eröffnung des Concurſes über das Vermögen des Schuldners ſeine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurſes ein Proceß wegen

Rechtfertigung des Verbotes anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Art. III aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen.

Art. V. Beide Regierungen behalten sich die Wiederauffkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft, welche für den ganzen Umfang der österr. Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, Giltigkeit haben soll, vor und tritt dieselbe alsdann sechs Monate nach der von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

In Ermanglung solcher Verträge ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen in dem Falle, als ein Creditdar, über den hier der Concurrs eröffnet wurde, auch im Auslande Vermögen besitzt, — in den inländischen Concurrs einzubeziehen, daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen; ebenso aber auch im andern Falle das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Concurrsbehörde auf Verlangen auszuliefern. Die Concurrsverhandlung über das unbewegliche Vermögen dagegen ist in beiden Fällen den Gerichten des Staates, in welchem es liegt, vorbehalten. Sollte von den Behörden eines auswärtigen Staates die angeforderte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert, oder nur in beschränkter Weise zugestanden werden, so ist hiervon das Justizministerium ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, welches erforderlichen Falles die österr. Gerichte anweisen wird, gegen jenen Staat ein gleiches Verfahren zu beobachten (§. 6 der C. D. f. U. u. S.).

§. 53.

Fortsetzung.

Das in den Concurrs einbeziehbare Vermögen des Creditars nennt man die Concurrsmasse; sie bildet das Object der Gesamtexecution, die durch die Concurrsverhandlung eingeleitet und durchgeführt werden soll. Daher erstreckt sich auch die Zuständigkeit des Concurrsgerichtes auf alle Klagen, wodurch Ansprüche auf die Concurrsmasse geltend gemacht werden wollen, wenn sie auch außer dem Concurse zu anderen Gerichten gehörten*); ja es müssen sogar die zur Zeit der Concurseröffnung bereits bei anderen Gerichten anhängigen Klagen, wenn sich der Kläger an die Concurrsmasse halten will, zur Fortsetzung und Beendigung an die Concurrsinstanz gewiesen werden, was man oft die anziehende Kraft (vis attractiva) der Concurrsinstanz nennt, die ein

*) Inwiefern während der Concurrsverhandlung Separatexecutionen gestattet sind, bestimmen die zur C. D. gehörigen Normen.

judicium universale ist. Die diesfälligen Bestimmungen der älteren Concurrsgeetze (§. 6 d. a. C. D.) sind auch in die C. D. für Ungarn und Siebenbürgen übergegangen. Der §. 64 derselben erklärt: Durch die Eröffnung des Concurses werden alle gegen den Gemeinschuldner in Rücksicht seines Vermögens anhängigen Prozesse unterbrochen und die weiteren Verhandlungen zum Concurrsgerichte gezogen. . . . Dagegen können Gläubiger, deren Ansprüche sich auf die Person des Gemeinschuldners beschränken oder die, ohne Befriedigung aus dem Concurrsvermögen zu suchen, nur gegen seine Person die Execution führen wollen, auch nach ausgebrochenem Concurse bei der Concurrsinstanz oder bei anderen (zuständigen) Gerichten gegen ihn verfahren. — Auch auf Klagen der Masse gegen ihre Schuldner erstreckt sich der Gerichtsstand des Concurses nicht, sondern sie sind bei dem gehörigen Richter anzubringen und fortzusetzen. Ungeachtet dieser Universalität der Concurrsinstanz gebührt doch die Vornahme der Realacte bei unbeweglichen Gütern immer der Realinstanz — und ist den Berggerichten ihr Einfluß auf die Liquidirung von Forderungen, welche sich auf den Bergbau beziehen, nicht entzogen (s. oben S. 124 ad 4).

II. Abtheilung.

Im nicht streitigen Verfahren.

§. 54.

I. Allgemeine einleitende Bemerkung.

Es ist bereits oben (§. 7 d. U.) erwähnt worden, daß unsere Gerichtsstellen nicht bloß mit der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (in rebus contentiosis), sondern auch mit der in nicht streitigen Privatrechtsangelegenheiten (in non contentiosis), mit dem sogenannten adeligen Richteramte (officium judicis nobile), betraut sind, welches letzteres die Verwirklichung, den Schutz und die Sicherung nicht streitiger Privatrechte bezweckt und mitunter in eine Art Rechtspolizei übergeht, indem durch sie öffentliche Organe auf die Entstehung, Veränderung und Aufhebung privatrechtlicher Verhältnisse Einfluß nehmen, sei es durch bloße Beurkundung juristischer Thatfachen, oder durch Genehmigung und Bestätigung von Rechts-handlungen entweder im Interesse des Staates selbst oder bloß der Einzelnen. Die Anlässe zu gerichtlicher Thätigkeit in dieser Richtung können sehr mannigfaltig sein, so daß es nicht leicht möglich ist, sie mit einer bestimmten Regel zu

erschöpfen. So wie man aber die Besorgung solcher Rechtsangelegenheiten in das Bereich der gerichtlichen Amtsthätigkeit zieht, und nicht bloß der Cautelarjurisprudenz der Einzelnen, oder besonderen Organen überläßt; so stellt sich auch die Nothwendigkeit heraus, den einzelnen Gerichten ihre Grenzen gesetzlich abzustechen, also Kompetenzbestimmungen zu treffen*), die jedoch bei der Verschiedenheit der hierher gehörigen Geschäfte sich selbst verschieden gestalten müssen. Solche Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit, über die Richtpunkte und den Umfang derselben im nicht streitigen Rechtsverfahren enthalten nun auch die neuen österr. Jur. Normen und zwar — ohne von einem allgemeinen, maßgebenden Satze auszugehen — individuell berechnet auf die einzelnen Angelegenheiten, die, unter die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gerechnet, der Reihe nach aufgeführt werden. Bei der Vertheilung dieser Geschäfte an die verschiedenen Gerichte erster Instanz — Einzel- und Collegialgerichte — haben aber wenigstens theilweise dieselben Rücksichten geleitet, die im streitigen Verfahren zur Richtschnur genommen wurden (§. 14 d. U. in fine).

Wir wollen nun diese Rechtsangelegenheiten in derselben Ordnung, wie sie in den Jur. Normen aneinander gereiht sind, ins Auge fassen und unter den nöthigen Einschaltungen die Frage beantworten: welches Gericht in jedem Falle das zuständige (competente) sei — und zwar insbesondere:

§. 55.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Für die Verlassenschafts-Abhandlung (§§. 77—82 d. J. N.)

Unter der Verlassenschafts-Abhandlung versteht man nichts anderes, als einen Inbegriff von Gerichts- und Parteien-Handlungen, wodurch der Nachlaß eines Verstorbenen oder doch rücksichtlich des Vermögens Gleichgehaltenen auf gesetzmäßigem Wege constatirt und denen zugemittelt werden soll, welche darauf Ansprüche haben. Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, d. i. die Uebergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden

*) Vergl. §. 2 ad 1 des Patentess vom 9. August 1854, Nr. 208 d. N. G. Bl., wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten, außer Streitsachen, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, eingeführt wurde, ad 1 und oben §. 2 der Abh.

(§. 797 d. a. b. G. B.). Das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, nennt man gewöhnlich die Abhandlungsinstanz. Welches Gericht hat nun im speciellen Falle, als solche, einzuschreiten?

I. Was zuerst die Abhandlung der Verlassenschaft nach Personen anbetrifft, die den Gerichten des Civilstandes unterworfen sind; so sprechen die Jur. Normen als Regel aus: daß das Bezirksgericht (oder die Prätur), in dessen (deren) Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, Abhandlungsinstanz sei (§. 77 d. J. N.). Dies gilt auch für die Städte, in denen sich Gerichtshöfe erster Instanz, oder Provinzialtribunale befinden; zur Verlassenschaftsabhandlung ist dann regelmäßig das städtisch-delegirte Bezirksgericht oder die Stadtprätur competent. Von dieser Regel gibt es jedoch mancherlei Ausnahmen und zwar:

1. Dem deutschen Ritterorden ist das Abhandlungsrecht, sowie es demselben in den §§. 14 und 15 des Patentess vom 28. Juni 1840 über das frei-eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester eingeräumt wurde*), ungeachtet

*) Diese §§. des Pat. vom 28. Juni 1840, Nr. 451 d. J. G. S., lauten:

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hat, eine lehtwillige Erklärung, so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser erteilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15. Der deutsche Orden ist über das frei-eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester insofern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird. Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungsgebühren, unbefristete Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen und die Erbschaft dem anerkannten Erben einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vor-sichtsmittel, über gerichtliche Execution oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschaft, sowie über alle streitigen Erbschaftsangelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugefallen hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutionsmassen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen

der mittlerweile erlassenen Civil- und Militärjurisdictionsnormen auch künftig gewahrt (A. h. Entschließung vom 25. Juni 1853, Nr. 123 d. R. G. Bl.).

2) Auch ein Gerichtshof erster Instanz (Provinzialtribunal) kann entweder *jure proprio* oder *jure delegato* als Abhandlungsinstanz einschreiten. Befinden sich nämlich in der Verlassenschaft landtäfeliche oder andere Güter, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind, oder (für Ungarn und Siebenbürgen) adelige Güter, mit deren Besitze bis zum Jahre 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war, oder Realitäten in den Sprengeln mehrerer Bezirksgerichte, *) oder im Gebiete der Orte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, **) oder (für Italien) in dem Umkreise derjenigen Städte, wo sich die Provinzialtribunale befinden; so steht die Abhandlung der Verlassenschaft dem Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunale) zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (§. 78 d. J. N.). Wenn ein Verstorbener, welcher entweder in einer Stadt, wo ein Provinzialtribunal seinen Sitz hat, oder in dem weitem Sprengel desselben (§. 12 der Jur. N. für Italien) seinen Wohnsitz hatte, unbewegliche Güter hinterläßt, welche sich zwar nicht im Umkreise jener Stadt, wohl aber in dem Umkreise einer andern — mit einem Provinzialtribunale versehenen — Stadt befinden; so ist zur Abhandlung seines Nachlasses in einem solchen Falle gleichfalls das Provinzialtribunal, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, competent (Just. Minist. Erl. vom 28. April 1854, Z. 6469). Vergl. oben bei §. 14, S. 34, den in der Note angeführten Ministerialerlaß vom 28. April 1854.

Ordensmitglieder. Die Ordenskanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellationsgerichte des Landes.

*) S. Justizministerial-Verordnung vom 17. December 1852, Nr. 262 d. R. G. Bl., Abf. II.

**) Aus Anlaß eines Falles, in welchem die in dem Art. III der Instruction vom 17. December 1852, Nr. 263 vorkommenden Worte: in dem Umkreise u. s. w. — auf den ganzen Sprengel des an diesem Orte befindlichen Bezirksgerichtes bezogen wurde, wurde erklärt: daß unter dem Umkreise der Orte, wo die Landesgerichte ihren Sitz haben — nur das Gebiet des Ortes, wo sich das Landesgericht befindet, ohne Rücksicht auf den Sprengel des daselbst bestellten Bezirksgerichtes, verstanden werden könne. (S. Ministerial-Erlaß vom 11. April 1854, Z. 5342.)

3. Für andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, kann auf Ansuchen der Parteien von dem Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschaft delegirt werden (§§. 8, 11 und 78 d. J. N.).

4. Die Abhandlung des (vom freigeigenen stets abzusondernden) Fideicommiß-Vermögens bei Todesfällen der Besitzer gehört dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommißbehörde ihren Sitz hatte. Ist das Fideicommißband durch den Tod des letzten Besitzers erloschen, so hat die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen. Bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist die zur Verlassenschafts-Abhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters die competente Behörde, wenn nicht schon in dem a. h. genehmigten Fideicommißstatute, oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommißbehörde des neu errichteten Fideicommisses sein soll (vergl. §. 66 d. A., wo auch die Bestimmungen für die unter der vormaligen ital. Regierung gestifteten Majorate angeführt werden).

5) Befinden sich in der Verlassenschaft Lehen von unmittelbarer oder mittelbarer l. f. Verleihung, so kommt — nach der Jur. Norm für das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien — die Abhandlung denselben Gerichten zu, welche in Lehenstreitsachen zu entscheiden haben (oben §. 15 ad 4 und §. 26), nämlich im lomb.-venet. Königreiche den Provinzialtribunalen in Mailand und Venedig (§. 86 d. J. N.) und in Dalmatien dem Gerichtshofe erster Instanz in Zara (§. 83 d. J. N.). Es darf jedoch die Einantwortung der Lehengüter an den zur Nachfolge Berufenen nicht eher bewilligt werden, bis die Belehnung desselben von Seite des Lehenhofes erfolgt, oder doch sein Successionsrecht von dem letzteren anerkannt ist (a. h. Entschließung v. 21. Oct. 1845. *)

*) S. die Kundmachung des mail. Sub. vom 10. December 1845. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. October den nachstehenden Entwurf einer für das lomb.-venet. Königreich zu erlassenden Vorschrift in Bezug auf das bei Verlassenschafts-Abhandlungen, in welchen sich die Lehengüter befinden, zu beobachtende Verfahren zu genehmigen geruht.

Ueber die von einem Verstorbenen hinterlassenen Lehengüter muß von der zuständigen Gerichtsbehörde die Abhandlung gepflogen werden.

Hiebei ist die Absonderung der Lehengüter von dem freivererblichen Vermögen des Verstorbenen jederzeit mit Zuziehung eines Abgeordneten des l. f. Lehenhofes,

Die übrigen Jur. Normen erwähnen der Verlassenschaftsabhandlung über Lehen nicht, obgleich der diesfällige Zweifel wenigstens für Böhmen (und zwar rücksichtlich der deutschen und böhmischen Kronlehen) schon mit den Hofdecreten vom 1. December 1839 und 30. Jänner 1841 entschieden und die Nothwendigkeit der Abhandlung ausgesprochen worden ist; *) auch mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1848 (R. G. Bl. f. N. D. Nr. 7) die mit allerhöchster Entschließung vom 21. October 1845 für das lomb.-venet. Königreich erlassene Vorschrift hinsichtlich des Benehmens bei Abhandlung der Verlassenschaften, in welchen sich Lehen befinden, auf die übrigen Provinzen gleichfalls ausgedehnt worden ist. Inwiefern nun die Lehentafel bei dem Gerichtshofe erster Instanz geführt werden wird (§. 49 ad lit. a d. J. N.), wird auch die Abhandlung vor dieses Gericht gehören, wie bei den hier sub 2 angeführten Gütern. Jedemfalls müssen aber, wenn der Verstorbene außer seinem freivererblichen Vermögen auch Lehen (oder Fideicommiss) besitzt, die verschiedenen Erbschaftsmassen bei der Abhandlung getrennt werden (§. 26 des Ges. vom 9. August 1854).

6. Wer der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes zugewiesen, ist bereits (oben §. 35 d. N.) angeführt worden. Wenn aber Personen, die dieser Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, in den kais. Hofgebäuden, oder in den Lustschlössern in Wien, oder in seiner nächsten Umgebung, oder in sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kais. Hauses, oder exterritorialer Personen sterben; so ist das Obersthofmarschallamt sowohl

welcher die lehensherrl. Rechte hinsichtlich des Bestandes und der Beschaffenheit der Lehen wahrzunehmen hat, und der übrigen Betheiligten vorzunehmen und die Einantwortung, so lange entweder die Belehnung nicht erfolgt oder das Recht zur Nachfolge im Lehen durch eine Erklärung des Lehenhofes anerkannt ist, nicht zu bewilligen; doch darf die Einantwortung des Mobilvermögens bis zu jener des Lehens, wenn bei diesen Schwierigkeiten eintreten, nicht verschoben werden.

Kaut Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1846, Z. 43330, haben übrigens Se. k. k. Majestät in der Rücksicht, daß a. h. dieselben sich bestimmen finden könnten, die Ausdehnung der in Rede stehenden Erläuterungsvorschrift auch auf die den Wiener Senaten der k. k. obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen anzuordnen, in dieser Beziehung vorläufig von den betheiligten Hofstellen das Gutachten abverlangt, ob und auf welche Art überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die vorhandenen Privatlehen, eine solche Vorschrift für diese Provinzen zu erlassen sei.

*) Vergl. meine Abhandl. über den Wirkungskreis des Hoflehenrichteramtes in der jurid. Zeitschrift vom Jahre 1848; I. Bd., S. 1 u. ff. und meine Schrift über die deutsche Lehenshauptmannschaft (Prag 1848), S. 43.

um die Todfallsaufnahme, als um die Bornehme aller übrigen gerichtlichen Acte im Wege der Abhandlung anzugehen (§. 19 des Pat. vom 28. Juni 1850 und V. Abs. der Einf. Brdg. zur J. N.).

7. Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte seines letzten Wohnsitzes im Inlande, oder, wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte (Prätur) oder Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunale) zu (§. 78 d. J. N.), in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil desselben befindet. Im Zweifel entscheidet die Zuorkommung (§. 79 der J. N.). *)

8. Ist ein fremder Staatsbürger in dem österr. Staate gestorben, oder hat er daselbst Vermögen zurückgelassen, so ist der auswärtigen Gerichtsbehörde in Ansehung des beweglichen Nachlasses des Verstorbenen, sofern nicht die Ausübung der Gegenseitigkeit (Reciprocität) ein anderes Verfahren nöthig macht, sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung über alle streitigen Erbrechtsansprüche (§. 37 d. J. N.) zu überlassen (§. 80 d. J. N.) und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatäre, welche österreichische Unterthanen, oder in dem österr. Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger nach den in den §§. 137—139 des Gesetzes vom 9. August 1854 enthaltenen Vorschriften zu sorgen. Gehört der Verstorbene einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht in gleichem Maße anerkennt, — worüber die Behörden im Zweifel die Belehrung des Justizministers einzuholen haben, — oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann; so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über den hierlands befindlichen Nachlaß eines solchen Ausländers, wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren (§. 23 d. Patents vom 9. August 1854). — Rüksichtlich der in dem österr. Staate gelegenen unbeweglichen Güter, die zu dem Nachlasse eines Ausländers gehören, kommt die Verlassenschafts-Abhandlung stets demjenigen österr. Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz (resp.

*) Ueber die Einflußnahme der österr. Consulate vergl. das Hofkammer-Präsidialdecret vom 13. April 1847, Nr. 1059 d. J. G. S., und Neumann a. a. D.

Provinzialtribunale) zu (§. 78 d. J. N.), in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größeren Theile nach gelegen sind, wenn nicht mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist (§. 81 d. J. N.).^{*)} Dieses Gericht hat daher die Beurtheilung der Rechte aller Betheiligten und die Obforge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen (§. 22 d. Pat. v. 9. August 1854).

Sollten in dem Falle, als über den Nachlaß eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem österr. Staate genommen hat, nach dem Gesagten die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlands befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen; so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österr. Gesetzen vorzunehmen, sofern über vorausgegangene Edictalvorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich diesen Verhandlungen unterwerfen (§. 24 des Pat. vom 9. August 1854). — Der bewegliche Nachlaß der Ausländer endlich, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, ist von den österr. Gerichten und nach österr. Gesetzen zu verhandeln (§. 25 d. Patents vom 9. August 1854).

9. Rüksichtlich der Verlassenschaften der türkischen Unterthanen, welche in Oesterreich sterben, bestanden schon frühere eigene Vorschriften (vergl. Hofd. vom 10. Juli 1840, Nr. 453 d. J. G. S.), worauf sich die Jur. Norm (§. 82) bezieht,^{**}) und solche Vorschriften enthält auch das neueste Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen (§§. 141—144). Die Verlassenschaften türkischer, in dem österr. Staate verstorbener Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österr. Staate ansässig sind und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlands hinterlassenen beweglichen Vermögens

^{*)} In der Uebereinkunft zwischen der kais. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung vom 31. December 1851, Nr. 80 d. R. G. Bl., ist dem königl. sächsischen Staate insbesondere vorbehalten, die Regulirung der Nachlässe (Verlassenschaftsabhandlungen) der sächs. Eisenbahn-Beamten in Bodenbach in Böhmen (Art. 3 ad 2, a). Vergl. d. folg. §.

^{**}) Siehe auch §. 41 des Patentes vom 28. Juni 1850, Nr. 255 d. R. G. Bl., Abs. VII der Circ. Bdg. des Kriegsministeriums vom 1. Mai 1851, und §§. 139—142 der provisor. Instruction für Ungarn u. s. w.

von der nach dem Wohnsitz des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österr. Gesetzen abgehandelt und eingewantwortet werden. — Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edict vorzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzutun, widrigenfalls der ganze Nachlaß oder der entsprechende Theil desselben an die nächste ottomanische Mission verabsolgt werden würde. Jedemfalls hat aber die obenbezeichnete zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen. — Werden keine Ansprüche angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen, daß ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabsolgt werde, so ist entweder die ganze oder die nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn diese von anderen türkischen Unterthanen bestritten und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder der andern Partei verlangt wird.

§. 56.

Fortsetzung.

Diese in Betreff des Verhältnisses zwischen dem In- und Auslande aufgestellten Sätze erscheinen durch besondere Bestimmungen und Conventionen theils bestätigt, theils modificirt. Es soll hier beispielsweise nur auf Einiges aus der neuern Zeit aufmerksam gemacht werden. So erklärt

- a) das Hofdecret vom 3. Juli 1837 für Belgien: Da in Belgien keine Verlassenschaftsabhandlung besteht, so können die belgischen Gesetze in Beziehung auf die Verlassenschaftsabhandlung keine Reciprocität eintreten lassen; die dortige Regierung würde also in dem Falle, daß ein belgischer Unterthan in Oesterreich stirbe und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterlasse, dieses Vermögen niemals consigniren, noch eine österr. Behörde als Verlassenschaftsinstanz anerkennen.

- b) Die Convention mit Rußland vom 20. Juli 1846, Nr. 974 d. J. G. S. Der Art. XIV lautet: In dem Falle des Ablebens eines russischen Unterthans in Oesterreich, oder eines österreichischen Unterthans in Rußland sollen die betreffenden Behörden überall, wo ein Consul, Viceconsul oder Consularagent, oder in deren Ermanglung der diplomatische Agent seiner Nation sich durch die Nähe seines Aufenthaltortes in der Lage befände, an der zur Verfassung eines Inventars des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und an den zu dessen Verwahrung nöthigen Anstalten Theil zu nehmen, bei diesen Förmlichkeiten in Gemeinschaft mit dem Consular- oder diplomatischen Agenten vorgehen, welcher den von der genannten Ortsbehörde angelegten Siegeln das des Consulates oder der Botschaft hinzuzufügen und mit jener Behörde im Interesse der Erben alle zur Bewahrung der Verlassenschaft erforderlichen Maßregeln zu treffen haben wird. Doch sollen die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände nur dann zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen Theil genommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hierzu erteilt worden wären. Es versteht sich übrigens, daß diese Uebergabe erst nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren vorgenommen werden kann. — Für den Fall, als die Verlassenschaft entweder ganz oder theilweise aus unbeweglichen Gütern bestände, zu deren Besitze derjenige, welchem sie als Erbtheil zufallen, nach den Gesetzen des Landes nicht geeignet ist, soll den Betheiligten von dem einen und dem andern Theile ein nach Umständen genügender Zeitraum zugestanden werden, um in der möglichst vortheilhaften Weise den Verkauf dieser Güter zu bewerkstelligen.
- c) In Beziehung auf Schweden theilt das Hofd. vom 10. December 1847, Nr. 1104 d. J. G. S., sämmtlichen Obergerichten folgende Bestimmung mit: Laut der von der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei mitgetheilten Eröffnung der hiesigen k. schwedischen Gesandtschaft ist durch eine Verordnung des Königs von Schweden und Norwegen festgesetzt worden, daß in allen Fällen des Todes eines Ausländers in Schweden oder Norwegen ohne Hinterlassung directer Erben die Localbehörde hiervon die

- Anzeige an den Gouverneur der Provinz unter Bekanntgebung der den Verstorbenen betreffenden näheren Umstände zu erstatten haben wird, damit dann im diplomatischen Wege der Todesfall zur Kenntniß der competenten Behörde des Landes, dessen Unterthan der Hingeshiedene war, gebracht werde. — Die zur Abhandlung des Nachlasses Verstorbener berufenen Behörden haben daher gleichmäßig künftig die in ihrem Bezirke sich ereignenden Todesfälle schwedischer Unterthanen dem vorgesezten Appellations- (Oberlandes-) Gerichte und letzteres dieselben dem obersten Gerichtshofe zur weiteren Mittheilung an die schwedische Regierung mitzutheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Verfügung im Uebrigen an dem in Betreff des hierlands befindlichen Nachlasses vorgeschriebenen Verfahren nichts ändere.
- d) Die Additional-Convention mit Nordamerika vom 8. Mai 1848, ratificirt am 28. Februar 1850, Nr. 179 d. N. G. Bl., enthält in den Art. II. und III. folgendes Uebereinkommen: Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiete des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des andern Theils übergehen sollen, so wird diesem, wenn es nach den Gesetzen des Landes, wo das unbewegliche Vermögen liegt, zu dessen Besitze unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von allen anderen Abgaben zu beziehen, als solchen, die in dergleichen Fällen den Einwohnern des Landes auferlegt werden, aus welchen dieser Ertrag exportirt wird. — Im Falle der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer, oder derjenige, welcher nach Art. II. das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen. — Aehnliches enthält auch der Schifffahrtsvertrag mit Sardinien vom 18. October 1851 Nr. 69 d. N. G. Bl. Art. IV.

e) Aus Anlaß des in Frankfurt a. M. erfolgten Todes eines österr. Staatsbürgers hat der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt: daß die dortigen Gerichte nach dem Tode eines zu Frankfurt verstorbenen Ausländers die Abhandlung seines Nachlasses im Allgemeinen dann in Anspruch nehmen, wenn er daselbst seinen festen Wohnsitz gehabt hat, daß sie jedoch, wenn er keinen festen Wohnsitz daselbst hatte, seinen dort befindlichen beweglichen Nachlaß mit Einschluß der etwa vorhandenen Staatspapiere an das zuständige Heimathsgericht des Verstorbenen auf dessen Ersuchen verabsolgen, daß auch im ersten Falle die Auslieferung des beweglichen Nachlasses an das Heimathsgericht des Verstorbenen dann erfolgen kann, wenn kein Einspruch von Seite eines Betheiligten erhoben wird, und daß jedenfalls vor Auslieferung des Nachlasses die dortigen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen kurzer Frist daselbst geltend zu machen. In Folge einer Justizministerialverordnung vom 29. November 1851 haben sich daher die österreichischen Gerichte in den Fällen, wenn ein Angehöriger der freien Stadt Frankfurt in den österr. Staaten mit Tod abgehen sollte, hinsichtlich der Abhandlung seines Nachlasses nach denselben Grundsätzen zu benehmen.

§. 57.

Fortsetzung.

II. Was sodann die Abhandlung der Verlassenschaften derjenigen Personen anbetrißt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen (§§. 36 u. ff. d. N.), so gehört sie zu den betreffenden Militärgerichten, es wäre denn, daß in der Verlassenschaft ein Lehen-, Fideicommiss oder ein unbewegliches Gut sich befände, in welchen Fällen die Abhandlung von der Civilgerichtsbehörde zu pflegen ist und die Militärperson so angesehen wird, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte. Die Militärbehörde hat in diesem Falle nur insoweit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht leicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Liedlohnrückstände Ordnung zu pflegen und sofort den Nachlaß

samt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civilgericht abzugeben. Die Verlassenschaftsabhandlung nach Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jener, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden, gehört jedenfalls vor das Civilgericht (§. 13 der Jur. N. für die Militärgerichte).*)

Bescheide in Verlassenschaftsabhandlungen, welche die Anerkennung oder Zurückweisung der Ansprüche der Erben, Legatäre, der Gläubiger, die Erbtheilung und die Einantwortung betreffen, gehören übrigens in der Militärgrenze zur Berathung des civilrechtlichen Gremiums des Regimentägerichtes (Verordnung des Armees-Obercommando vom 1. Juni 1854, Nr. 142 d. R. G. Bl. §. 8.).

§. 58.

Fortsetzung.

Die Abhandlungsinstanz nennt man oft ein *judicium universale*, d. h. sie ist für alle Acte competent, die zur Abhandlung gehören, wenn auch das Vermögen unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten zerstreut ist; nur die Realacte gehören immer, auch wenn sie im Wege des nicht streitigen Richteramtes veranlaßt werden, zu der Realinstanz als solcher (§§. 51 und 90 d. J. N.). Darum hat auch die Jur. Norm (§. 37) diesem Gerichte die Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, falls sie vor der Verlassenschaftseinantwortung angebracht werden, zugewiesen. Vergl. oben §. 24. Insbesondere erklärt der §. 21 des Pat. vom 9. August 1854: daß das Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit (Jur. Norm) in bürgerlichen Rechtsachen die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, dieselbe über Alles, wo immer befindliche bewegliche und die in dem österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen habe; — das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, ist auch allen Erben, Legatären und anderen Theilnehmenden, wenn sie auch für ihre Person einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in den im Gesetze bestimmten Fällen zur Erbschaftsverhandlung Curatoren zu bestellen berechtigt — und die Abhandlungsinstanz hat über alle bei der Erb-

*) Vergl. Hofdecr. vom 14. Februar 1846, Nr. 932 d. J. G. S., welches die nähere Anwendung der Grundsätze über die Abhandlung des Nachlasses hier verstorbenen Ausländer auf die Verlassenschaften von Mitgliedern souveräner Familien, die im österr. Militärdienste sterben, enthält.

verhandlung entstehenden Klagen auch dann zu entscheiden, wenn Mündel oder Pflegebefohlene als Erben eintreten, die nicht unter ihrer Jurisdiction stehen. Soll aber bei der Erbtheilung in Rücksicht der Uebernahme unbeweglicher Güter, oder in andern wichtigen Punkten von der Anordnung des Gesetzes, oder des Erblassers durch besondere Uebereinkunft abgegangen, oder über zweifelhafte Rechte ein Vergleich geschlossen worden; so ist hiezu die Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich (§. 27 des Pat. vom 9. August 1854). — Zur Vornahme einzelner Verlassenschaftsabhandlungsacte können jedoch auch andere Gerichte (§. 11 der Jur. N.), Notare und Gemeindevorsteher ermächtigt werden (§§. 23, 29, 30 u. 31 des Patents vom 9. August 1854). Ja die Todesfallaufnahme und Versiegelung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens und alle in Beziehung auf das Nachlassvermögen erforderlichen unaufschiebbaren Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte (Stuhlrichteramte, der Prätur), in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, auch dann zu, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach den Jur. Gesetzen von einem andern Bezirksgerichte, oder von einem Gerichtshofe zu pflegen, oder einer auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist. In Fällen, wo die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe zu steht, kann jedoch derselbe diese Acte, wenn er von dem Todesfalle Kenntniß erhält, auf Ansuchen der Betheiligten, oder aus wichtigen Gründen von Amtswegen auch durch eigene Abgeordnete vornehmen lassen. Für die Gemeindevorsteher ist diesfalls zugleich mit dem Patent vom 28. Juni 1850: über Verlassenschaftsabhandlung u. s. w., eine eigene Instruction erlassen worden, die mit Ministerial-Berordnung vom 3. April 1854, Nr. 82 d. R. G. Bl., auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das temeser Banat eingeführt wurde — und daß die Notare als Gerichtscommissäre zu solchen Amtshandlungen bestimmt werden können, zeigt schon die Not. D. vom 29. September 1850, Nr. 366 d. R. G. Bl., §§. 176 u. ff. Der §. 29 des Patents vom 9. August 1854 erklärt aber jetzt noch genauer und specieller für diesen Zweck, daß in den Kronländern, wo das Notariatsinstitut besteht, die öffentlichen Notare nicht nur zur Todesfallaufnahme, zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme der Feilbietung abgeordnet werden, sondern auch, nachdem von dem Gerichte die Erberklärung angenommen worden ist, Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen aufnehmen und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte dergestalt vorbereiten und zur

gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können.

§. 59.

b) Für Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten (§§. 83—86 d. J. N.).

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze (§. 21 d. a. b. G. B.). Diesen besonderen Schutz gewähren die Gesetze insbesondere den Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig, oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, durch einen Vormund oder durch einen Curator (§. 187 d. a. b. G. B.). Diese Fürsorge tritt in manchen Fällen selbst rücksichtlich der Ausländer ein (§. 51 d. a. b. G. B. und §. 183 des Pat. vom 9. August 1854, Nr. 209 d. R. G. Bl.). Vormund und Curator unterscheiden sich vorzüglich dadurch, daß der erste besonders für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber auch dessen Vermögen zu verwalten hat, während der Curator zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen bestellt wird, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind (§. 188 des a. b. G. B.). Die Curatel kann daher auch bloß zur Besorgung einzelner Angelegenheiten, ja zu einem ganz bestimmten Acte (ad actum) Platz greifen, rücksichtlich welcher eben jene Unfähigkeit und Unmöglichkeit der Selbstbesorgung eintritt; man unterscheidet daher oft die persönliche von der sächlichen Curatel und es sind die Fälle der einen wie der andern theils im allg. b. G. B., theils in den Gesetzen über das rechtliche Verfahren bestimmt. Die Vormundschaft sowohl als die Curatel ist ein vom Gerichte *) übertragenes Amt; der Richter, der den Vormund oder Curator bestellt, übernimmt dadurch auch dessen gesetzmäßige Beaufsichtigung und Controle und heißt in dieser Beziehung sodann: Vormundschafts- oder Curatelsinstanz, Vormundschafts- oder Curatelsbehörde, das obervormundschaftliche oder Curatelsgericht. Der Vorgang in der Be-

*) Vergl. Hofdecr. vom 1. Februar 1844, Nr. 782 d. J. G. S.: Curatoren jeder Art sind nur vom Gerichte zu bestellen.

forgung der diesfälligen Angelegenheiten bildet das Verfahren (oder objectiv den Inbegriff der Normen für das Verfahren) in Vormundschafts- oder Curatelsangelegenheiten, und dieses wiederum bildet regelmäßig einen Theil des Verfahrens in nicht streitigen Civilrechtsfachen. *) — Für das Wohl der minderjährigen Kinder haben die hürgerlichen Gerichte bei Ehestreitigkeiten der Eltern selbst dann, wenn über diese als die Hauptsache, die geistlichen Behörden zu entscheiden haben, stets ohne Verzug und von Amtswegen die dem Gesetze entsprechenden Verfügungen zu treffen (Verordnung des Justizministeriums v. 26. Juni 1853, Nr. 122 d. R. G. Bl.). — Für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das temeser Banat, dann für Siebenbürgen soll es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1851 bleiben, **) zu Folge deren in allen denjenigen Städten und Marktflecken, welche bisher mit einem geordneten Magistrate versehen waren, dann in allen denjenigen Gemeinden, welche von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dazu für geeignet befunden werden, zur Besorgung der den Waisen- und Curatelsbehörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte, Waisen-Commissionen aus Mitgliedern der Gemeinde unter der Leitung der Bezirksrichter zu errichten sind, wenn sich die Gemeinden dazu bereit erklären, und die Errichtung dieser Commissionen soll von den Obergerichten im Einvernehmen mit der Statthalterei thätigst befördert werden. Jede Waisencommission hat aus dem Bezirksrichter, als Vorstand, und wenigstens vier von der Gemeindevertretung gewählten Beisitzern zu bestehen, unter welchen ein rechtsverständiges und ein rechnungskundiges Individuum sich befinden muß. Kleinere Gemeinden, welche für sich allein zur Errichtung einer Waisencommission nicht geeignet sein würden, können sich mit angrenzenden Gemeinden zur Errichtung einer solchen Commission vereinigen. Diese Commissionen sind in zweiter Instanz den Obergerichten, in dritter Instanz dem obersten Gerichtshofe untergeordnet. ***)

*) Vergl. das Patent vom 9. August 1854, drittes Hauptstück: „Von dem Verfahren in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten.“

**) Patent vom 17. December 1852, Nr. 262 d. R. G. Bl. für Ungarn u. f. w. Abs. IV., dann Pat. vom 15. Juni 1853, Nr. 109 d. R. G. Bl. für Siebenbürgen, Abs. IV. und Pat. vom 9. August 1854, Abs. IV.

***) S. auch die mit Verding. des Justizministeriums vom 17. Mai 1853, Nr. 93 d. R. G. Bl., publicirte provisor. Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen- und Curatels-Vermögens bei diesen Waisencommissionen.

Es ist nun hier die Frage zu beantworten: welches Gericht das zuständige für diese Angelegenheiten sei? Die Jur. Normen für den Civilstand stellen diesfalls die Regel auf: Zur Bestellung des Vormundes oder des Curators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nach dem Gesetze obliegen, ist das — auch städtisch-delegirte — Bezirksgericht (die Prätur, auch Stadtprätur) berufen, dessen (deren) persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht (s. oben §§. 10—16 d. U.). Die nähere Anwendung dieser Regel auf einzelne Fälle, z. B. die Vormundschaft über uneheliche Kinder, Findelkinder, *) Kinder hier

*) Für die in der Obforgen der Waisen- und Findelhaus-Anstalten stehenden Pupillen bestehen jedoch auch einige besondere Vorschriften, auf deren wesentlichen Inhalt noch kurz hinzuweisen ist. Die Waisen- und Findelhausdirection vertritt nämlich bei solchen Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen. Geschenke von geringer Bedeutung, kleine Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf eine andere Art erwerben, die jährlichen Einkünfte derselben, insofern sie das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden daher auch von der Waisen- oder Findelhausdirection selbst aufbewahrt und verwaltet. — Sollte aber einem solchen Kinde ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, das Kind aber gleichwohl in der Anstalt belassen werden, so wäre zur Verwaltung dieses Vermögens von dem vormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen und in Rücksicht der Versicherung, Verwahrung, Verrechnung die allgemeine Vorschrift zu befolgen. — Ist einem Kinde schon vor der Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisenhause befindet, ein Vormund benannt oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkinds von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; so hat er doch auf die Erziehung des Mündels, so lange dasselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhausdirection steht, keinen Einfluß zu nehmen. Sobald aber die Obforgen der Waisen- oder Findelhausdirection über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der früher bestellte nunmehr angewiesen werden, die Obforgen auch über die Person dieses Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher die vorgeschriebene Anzeige von dem Austritte am gehörigen Orte zu erstatten. Hat der bekannte Vater eines solchen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift zu beurtheilen. Außerdem steht die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zu, an dem sich dasselbe zur Zeit befindet, wo ihm ein Vormund bestellt wird, oder dem es nach der Eigenschaft der Mutter unterworfen ist (vgl. die Hofdec. vom 17. Aug.

verstorbenen Ausländer (§. 183 des Pat. v. 9. August 1854), insbeson-
dere türkischer Unterthanen (Hofd. v. 22. April 1815, Nr. 1144
d. J. G. S.) ergibt sich von selbst aus den oben mitgetheilten Sätzen.

§. 60.

Fortsetzung.

Zur Besorgung dieser größtentheils einfachen Angelegenheiten ist
sonach regelmäßig das nächste, mit den Verhältnissen vertrauteste, Gericht
auch das zweckmäßigste und hierauf beruht auch die aufgestellte Regel.
Das Gesetz hat aber auch dabei wichtige Rücksichten, zumal solche, die
eine collegiale Behandlung der Geschäfte wünschenswerth machen könn-
ten, nicht unbeachtet gelassen und daher von der aufgestellten Regel wie-
der mehrere Ausnahmen statuirt und zwar folgende:

- a) Wo Waisencommissionen bestehen, sind diese Commissionen auch
zur Bestellung des Vormundes oder Curators und zur Besorgung
aller Geschäfte, welche das Gesetz den Vormundschafts- und Cu-
ratelsbehörden zuweist, berechtigt (§. 81 der ungar., §. 77 der
siebenb. Jur. N.); daher auch zur Verhängung und Wiederaufhe-
bung von Curatelen wegen Wahn- und Blödsinnes, oder wegen
Verschwendung, zur Verlängerung der väterlichen oder vormundschaft-
lichen Gewalt über die Zeit der Minderjährigkeit und zur Geneh-
migung der Veräußerung unbeweglicher Güter der Minderjährigen
und Curanden. Nur Gesuche, wobei es sich um die Adoption der
den Waisencommissionen unterstehenden Pupillen oder andern Pfl-
gebefohlenen oder um die Legitimation durch landesfürstliche Be-
günstigung handelt, haben die Waisencommissionen, nachdem die
erforderlichen Erhebungen darüber gepflogen sind, dem Gerichtshofe
erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zur weitem
Verfügung abzutreten*).
- b) Wo dagegen bloß die Bezirksgerichte oder Präturen als Vormund-
schafts- und Curatelsbehörden einschreiten, steht die Entscheidung
über jene Verhandlungen der Bezirksgerichte (Präturen), durch
welche wegen Wahn- oder Blödsinns, oder wegen Verschwendung

1822, Nr. 1888, 17. Juni 1823, Nr. 1748, vom 27. December 1833, Nr. 2636
d. J. G. S., und Hofz. d. v. 21. Novbr. 1839, Pol. G. S., 67. Bd., S. 268).

*) Justizministerialverordnung vom 23. Juli 1854, Nr. 198 d. R. G. Bl.

eine Curatel verhängt, oder dieselbe wieder aufgehoben, die väter-
liche Gewalt oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährig-
keit verlängert werden soll, dann die definitive Erledigung der
Adoptionsgesuche*), endlich die Genehmigung der Veräußerung
unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen nur den
Gerichtshöfen erster Instanz (Provinzialtribunalen) zu, an
welche daher die gepflogenen Verhandlungen von den Bezirksge-
richten (Präturen) zu diesem Ende einzusenden sind (§. 83 d.
J. N.); die Bezirksgerichte sind also in dieser Beziehung in ihrem
Wirkungskreise beschränkter, als die erwähnten Waisencommissionen.

- e) Ist als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde über die minder-
jährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse landtäfliche
(in Ungarn und Siebenbürgen adelige Güter, mit deren Besitze
bis zum Jahre 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden
war, oder Güter, die in den Sprengeln mehrerer Bezirksgerichte
sich befinden), oder andere Güter mitbegriffen sind, welche einem
Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind, — die also in Italien
und Dalmatien in dem Umkreise der Hauptorte liegen, wo Provin-
zialtribunale (Gerichtshöfe erster Instanz) sich befinden (vergl. die
§§. 41, 42 und 51 d. U.), und über Mündel und Pflegebefohlene
überhaupt, welche selbst solche Güter besitzen oder erwerben,
— derjenige Gerichtshof erster Instanz (Provinzialtribunal) beru-
fen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Mündel oder Pflegebe-
fohlene in Streitfachen untersteht (§. 84 d. J. N.)
- d) Für andere Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten von
größerer Bedeutung kann (wie oben §. 55 rücksichtlich der Ver-
lassenschaftsabhandlung bemerkt wurde) unter der Voraussetzung,
daß es sich dabei um einen bedeutenden Güter- oder Vermögens-
besitz handelt, auf Begehren der Partei die Bestellung eines Ge-
richtshofes erster Instanz, als Vormundschafts- oder Curatelsbe-
hörde im Wege der Delegation (§. 4 d. U.) Platz greifen (§. 84
d. J. N.).
- e) Die Bestellung eines Curators für einzelne Streitfachen oder Ge-
schäfte (also die Uebertragung einer s. g. sächlichen Curatel im

*) Vergl. die Verordg. des Justizministeriums vom 29. Juni 1850, Nr. 257 d.
R. G. Bl., §§. 2 und 3; Verordnung des Kriegeministeriums vom 1. Februar 1851,
Nr. 34 d. R. G. Bl. und §§. 258 und 264 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208
d. R. G. Bl.

Gegensatz von der persönlichen) kommt nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes oder der Vorschriften über das Verfahren demjenigen Gerichte zu, bei welchem die Verhandlung anhängig, die Angelegenheit zu besorgen ist (§. 85 d. F. R.). Dies gilt also z. B. vom curator absentis et ad actum, vom Fideicommisscurator, Verlassenschaftscurator, vom matrimonii defensor, vom Concursmasse-Verwalter und Vertreter, vom Posteritätscurator u. dgl.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Jur. Norm für die Militärgerichte reservirt denselben auch die Obervormundschaft über die Pupillen der Offiziere und Militärbeamten und die Obercuratel über alle Personen, welche unter der Militärgerichtsbarkeit bleiben, namentlich also auch für den Fall, als ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, in so lange er selbst unter der Militärgerichtsbarkeit steht. Treten die Militärpupillen unter die Civiljurisdiction über, so steht dem Militärgerichte doch die Bestellung eines mittlerweiligen Vormundes oder Curators zu; zur ferneren Bestellung und Fortführung der Vormundschaft aber ist das sonst gesetzlich zuständige Civilgericht aufzufordern und die Civilgerichte haben rücksichtlich aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übertretender Pupillen und Curanden alle die Person und das Vermögen derselben betreffenden Amtshandlungen vorzunehmen, welche mit der Obervormundschaft oder Obercuratel verbunden sind (§. 13 der Milit. Jur. Norm. Abs. 2 und Vrdg. des Justiz-Ministeriums vom 8. Mai 1852, Nr. 105 d. R. G. B.).

Das ordentliche Vormundschaftsgericht bei dem Militär ist aber außer der Grenze nach Umständen entweder das Landes-Militärgericht oder das Gericht der Garde, oder des Invalidenhauses. Alle übrigen Militärgerichte (außer der Grenze) sind bloß berechtigt, nach dem Tode der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden, mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstorbenen, Personen einen mittlerweiligen Vormund aufzustellen; sie müssen aber nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung den Pupillarfall unter Anschluß einer Pupillartabelle und des Vermögens der Waisen jenem Landes-Militärgerichte übertragen, in dessen Bezirke sich die Mutter befindet. Ist die Mutter todt, oder nicht im Inlande, so ist jenes

Landes-Militärgericht, wo die meisten Pupillen sich befinden, und bei gleicher Anzahl der in verschiedenen Gerichtsbezirken sich aufhaltenden Pupillen jenes zur Obervormundschaft berufen, welches der Abhandlungsinstanz am nächsten ist (s. achttes Circ. Rescript v. 16. December 1804, §. 1). Darum erklärte auch der §. 16 d. Mil. F. R. im Allgemeinen: daß die Vormundschafts- und Curatelsachen den nach diesem Gesetze hiezu berufenen Gerichtsbehörden abzutreten seien — und die Vdg. d. Kriegsministeriums v. 7. December 1852, Nr. 262, insbesondere, daß die Führung der Obervormundschaft über die Waisen der im Abs. 2 u. 3 derselben genannten Personen nicht den Gerichten der Academien zukomme, sondern daß diese, gleich den Regimentsgerichten, nach beendigter Abhandlung über den Nachlaß des Vaters den Pupillarfall dem competenten Gerichte zu übertragen haben*). Das Landes-Militärgericht hat übrigens in Adoptions- und Legitimationsfachen denselben Wirkungskreis, wie beim Civilstande die Gerichtshöfe erster Instanz (oben sub b. S. 149).**)

In der Militärgrenze ist die zur Verhandlung der Pupillar-Angelegenheiten bisher unter dem Voritze des Oberstlieutenants bei jedem Grenzregimente und dem Titler Grenzbataillon bestandene Pupillarcommission mit der bei dem civilrechtlichen Gremium des Regimentsgerichts vereinigt worden, und von derselben sind nunmehr die Geschäfte einer Obervormundschaftsbehörde, insbesondere die Aufnahme der mündlichen Rechnungen der als Vormünder bestellten Grenzer und die jährlichen Abrechnungen mit ihnen, wie bisher von der Pupillarcommission zu besorgen.***)

§. 62.

Fortsetzung.

Was die Dauer und den Umfang der Zuständigkeit in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten anbetrifft, so bestimmen die Gesetze:

a) Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde (rechtmäßig) auszuüben angefangen hat, bleibt

*) Gesuche um zeitweise Verzichtleistung auf die Militärgerichtsbarkeit in Pupillar- und Curatelsangelegenheiten sind einverständlich von den k. k. Ministerien der Justiz und des Krieges definitiv zu erledigen (M. h. Entschl. vom 12. December 1852).

***) Vdg. des Kriegsministeriums vom 1. Februar 1851, Nr. 34 d. R. G. Bl.

****) Vdg. des Armees-Obercommando vom 1. Juni 1854, Nr. 142 d. R. G. Bl., sub. 9.

mit Ausnahme der schon berührten Fälle, bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Curatel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegebefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte (§. 86 d. J. N.). Die Zuständigkeit der Civilgerichte, als Obervormundschafts- oder Curatelsbehörden über die ihnen zugewiesenen Pupillen und Curanden, hört daher durch deren Eintritt in den Militärdienst nicht auf, und es geht insbesondere durch die Aufnahme eines Zöglings in eine Militäracademie in der bisherigen Vormundschafts- Behörde keine Aenderung vor sich;*) — auch ist die Obervormundschaft über minderjährige Militärpersonen, deren ehelicher Vater der Civilgerichtsbarkeit unterstand, oder im Laufe ihrer Militärdienstleistung unter der Civilgerichtsbarkeit gestorben ist, von dem Civilgerichte zu führen.**)

b) Der Vormund oder Curator, wenn er auch für seine Person unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige Angelegenheiten der vormundschaftlichen oder Curatelsbehörde unterworfen (§§. 200 und 282 d. allg. b. G. B.); es tritt in dieser Beziehung der besondere Gerichtsstand der geführten Verwaltung (§. 34 d. J. N.) ein, der, da er sich auf die angeführten §§. d. b. G. B. gründet, auch für die Militärgerichte anwendbar ist (vergl. auch Hofkriegsr.-Vrdg. vom 23. Juli 1798). Die neue Milit. Jur. N. ist wenigstens nicht ausdrücklich dagegen (§. 17 derselben).

c) Die Obervormundschaft und Obercuratel bezieht sich regelmäßig auf die Besorgung aller einschlägigen Amtshandlungen; insbesondere also auch die Genehmigung der Verträge der Pflegebefohlenen, die Erledigung der Rechnungen, Ausfolgung des Vermögens u. dgl.;***) nur die Vornahme einzelner Gerichtsacte steht auch im Bereiche dieser Angelegenheiten den sonst competenten Gerichten,

*) Vdg. des Kriegsministers vom 7. December 1852, Nr. 262 d. R. G. Bl.

**) Vdg. des Justizministers vom 8. Mai 1852.

***) Die Aufnahme von Notariatsacten auf Grund der Art. 46 u. 71 des außer Wirksamkeit gesetzten franzöf. Civilcodey ist in Dalmatien nicht erlaubt, sondern es ist sich, wo die Frage das Alter einer Person betrifft, um die Fähigkeit derselben zur Eingehung einer Ehe oder eines anderen rechtsgiltigen Geschäftes zu beurtheilen, wo also zu entscheiden ist, ob dieselbe volljährig oder minderjährig sei, die Competenz der Vormundschaftsbehörde gegenwärtig zu halten und die Frage nach Einsicht der Amtsacten und nach den gemachten allfälligen weiteren Erholungen zu erledigen (Hofdecr. v. 18. Februar 1847, Nr. 1034 d. J. G. E.).

z. B. die Vornahme der Realacte den Realgerichten zu. Wenn aber ein Pupill auch in einer anderen Provinz (Kronlande), oder sogar im Auslande unbewegliches Vermögen besitzt, muß der zuständigen Realbehörde auch die Bestellung eines besonderen Curators zu dessen Verwaltung überlassen werden (§. 225 d. a. b. G. B.).

§. 63.

e) Für die Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Rücksichtlich der Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist zu unterscheiden, ob dazu die gerichtliche Einwilligung nöthig ist, oder nicht, sondern der Adoptionsvertrag nur der gesetzmäßigen Bestätigung zu unterziehen kommt (§. 181 d. allgem. b. G. B.). Zwar steht die eine wie die andere bei Personen vom Civilstande nur den Gerichtshöfen erster Instanz zu; allein, wenn die gerichtliche Einwilligung nothwendig, d. h. wenn das Adoptivkind minderjährig ist, muß das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte angebracht werden, welches die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkindes zu pflegen und dieselben, wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, den letzteren mit der von den Theilnehmenden über die Adoption errichteten Urkunde oder dem darüber aufgenommenen Protocolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat (§. 60 ad b); — in allen übrigen Fällen dagegen ist das Gesuch der Parteien unmittelbar dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Bestätigung vorzulegen. Soll der den Wahlältern eigene Adel und deren Wappen auf das Wahlkind übergehen, so muß, wenn die Adoption an sich bestätigt wird, das Gesuch weiter durch das Obergericht der Statthalterei mitgetheilt und mit dem Gutachten derselben dem Justizminister vorgelegt werden, welcher sich darüber mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen und die landesfürstliche Entschließung einzuholen hat. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshofe in das Gerichtsprotocoll eingetragen, die von den Theilnehmenden errichtete Urkunde daselbst in gerichtliche Verwahrung genommen und den Wahlältern sowohl als dem Wahlkinde, oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung der Adop-

tion entweder unmittelbar, oder durch das Gericht, durch welches sie eingeschritten, die Nachricht gegeben. *)

Auf dieselbe Weise sind Gesuche wegen Legitimation eines unehelichen Kindes durch landesfürstliche Begünstigung entweder mittelbar durch das vormundschaftliche Gericht oder unmittelbar bei dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zu überreichen, von diesem mittelst des Obergerichtes, welches seine Aeußerung beizufügen hat, dem Justizminister vorzulegen, welcher darüber, insofern die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande zu unterliegen scheint, das Gutachten an den Landesfürsten zu erstatten hat. **)

Die Genehmigung wegen Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, wo eine solche nöthig (§. 174 d. G. Bl.) ertheilt über die Erklärung des Vaters dasjenige Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht. ***)

Bei Personen, welche der Militärjurisdiction unterstehen, sind zu den erwähnten Acten statt der Gerichtshöfe erster Instanz die Landesmilitärgerichte (chem. judicia) berufen. Die Gesuche sind, wo nöthig, durch das Militärappellationsgericht dem Kriegsminister (Armee-Obercommando) vorzulegen. †)

§. 64.

d) Für die einverständliche Scheidung vom Tische und Bett (§. 87 d. J. R.).

Die Scheidung vom Tische und Bett ist nach den österr. Gesetzen entweder eine nicht einverständliche, also streitige, worüber von der competenten (geistlichen oder bürgerlichen) Gerichtsbehörde erkannt werden muß, oder eine einverständliche, die auf der beiderseitigen Einwilligung der Ehegatten beruht. Der Zuständigkeit für die streitige Scheidung ist bereits früher erwähnt worden, wo es sich um den Gerichtsstand für Personalklagen im streitigen Erkenntnißverfahren handelte (s. §. 15 sub 1 in Verbindung mit §. 2, S. 12 d. U.).

*) §§. 257—262 des Patentges vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.

**) §. 264 d. Pat. v. 9. August 1854.

***) §. 266 d. Pat. v. 9. August 1854.

†) Vdg: vom 1. Febr. 1851, Nr. 34 d. R. G. Bl., in Verbindung mit §. 73 dieser Darstellung.

Aber auch die einverständliche Scheidung ist nicht durchaus der unbedingten Willkür der Eheleute anheimgestellt, sondern auch sie ist an gewisse Vorschriften gebunden, die nöthwendig schienen, damit sie nicht zu leicht werde, sich zu sehr vielfältige und dadurch für den Staat selbst nachtheilige Folgen, leichtsinnige Verbindungen, Unsitlichkeit, verminderte Zeugung und verwahrloste Erziehung bereits erzeugter Kinder herbeiführe. *) Das Gericht hat auch diese Scheidung bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu bewilligen, so wie bei den Gerichtsacten vorzumerken (§. 105 d. a. b. G. B.) und jedenfalls für die vorhandenen Kinder die gesetzliche Fürsorge zu treffen. Das b. G. B. bezeichnete als das competente Gericht dazu das ordentliche Gericht der Ehegatten und der §. 87 der neuen Civil-Jur. Norm enthält dafür die nähere Bestimmung dahin: Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett ist dasjenige Bezirksgericht (Die Prätur) berufen, dessen (deren) Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist, insofern natürlich, als nicht, wie in Ungarn u. s. w., etwa die Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörde eintritt. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die einverständliche Scheidung jüdischer Ehegatten (vgl. S. 13 u. 35 d. D.). Ist der Gatte der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, so ist dessen zuständiges Militärgericht das im §. 105 d. a. b. G. B. bezeichnete ordentliche Gericht, zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung **) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Militärehe zweiter Klasse (bei der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts handelt). ***)

Nach dem §. 110 d. a. b. G. B. steht es den geschiedenen Ehegatten frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Und zu diesem Ende bestimmt der §. 87 der Jur. Norm weiter: Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten hat bei dem nämlichen Gerichte zu geschehen, welches die (einverständliche) Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilliget oder im Falle eines Streites darüber (d. i. über die nicht einverständliche) erkannt hat (s. oben §. 15 sub 1 d. U.).

*) Vergl. Dolliner's ausführliche Erläuterung d. a. b. G. B., III. Theil, S. 21.

**) Der §. 13 der Militär-Jur. Norm ad 3 weist überhaupt die Verhandlungen in Ehefachen bezüglich der im §. 2 derselben genannten und im §. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen den Militärgerichten zu.

***) Vergl. Hofdecr. vom 23. August 1819, Nr. 1595 d. J. G. S., und §§. 651—655 der P. D. für Ungarn u. s. w.

§. 65.

e) Für die Todeserklärung und den Beweis des Todes durch Zeugen (§. 88 d. Z. N.).

Der Tod des einen bedingt mitunter Rechte eines anderen Menschen. — Wer schon verhehlicht war und sich wieder verhehlichen will, muß die erfolgte Trennung der Ehe, also (bei Katholiken) den Tod des andern Ehegatten erweisen (§§. 62 und 111 d. a. b. G. B.). Ebenso setzt die Abhandlung einer Verlassenschaft zum Behufe der Besignahme einer Erbschaft den Tod des Erblassers voraus, der sonach gesetzmäßig constatirt sein muß. Das gewöhnliche und ordnungsmäßige Beweismittel über den erfolgten Tod eines Menschen ist der legale Todtenschein oder der Auszug aus der Sterb- oder Beerdigungsmatrix. Die Production eines solchen ist jedoch in manchen Fällen nicht möglich; das Gesetz läßt daher auch andere Wege offen, um die durch den Tod eines Menschen bedingten Rechte geltend zu machen, nämlich a) die Todeserklärung eines Verschollenen (§§. 24 und 277 d. a. b. G. B.) und b) den Beweis des eingetretenen Todes durch Zeugenaussagen (Hofdecr. vom 17. Februar 1827, Nr. 2259 d. Z. G. S., u. §§. 193 u. d. ff. der P. D. f. U. u. S.). Das Eine, wie das Andere wird entweder zum Behufe der Wiederverhehlichung, oder zu einem anderen Zwecke in Anspruch genommen; immer aber ist dabei die gerichtliche Intervention nothwendig. Es fragt sich also: welches Gericht für die diesfälligen Amtshandlungen das competente sei? Die Todeserklärung, so wie die Beweisführung über den Tod eines Menschen durch Zeugen bei einem Ehegatten zum Behufe der Wiederverhehlichung des anderen ist offenbar, vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus betrachtet, wichtiger, als die gleichen Acte zum Behufe der Realisirung reiner Privat- und Vermögensrechte. Im ersten Falle handelt es sich immer um die behauptete Auflösung einer Ehe, und so wie man dergleichen Verhandlungen ihrer größeren Wichtigkeit wegen schon in der früheren Zeit den collegialisch verfaßten Gerichten erster Instanz (z. B. dem Landrechte) zugewiesen hatte; so hat auch die neueste Jur. Norm diese Unterscheidung beibehalten. Sie erklärt daher im §. 88:

1. Das Verfahren, wodurch zum Zwecke der Auflösung der Ehe ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod eines Vermißten hergestellt, oder die Todeserklärung des Vermißten bewirkt werden soll, kommt (in Ungarn und Siebenbürgen natürlich nur rücksichtlich derjenigen Glau-

bensgenossen, in deren Eheangelegenheiten nicht die geistlichen Behörden entscheiden) demjenigen Gerichtshofe erster Instanz (Provinzialtribunal) zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat.

2. Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises über den Tod eines Vermißten, oder um die Todeserklärung desselben zu anderen Zwecken sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches zur Verlassenschafts-abhandlung des Nachlasses des Verstorbenen nach erfolgtem Erkenntnisse über den Tod oder die Todeserklärung desselben berufen erscheint (vergl. oben §§. 55 u. ff. d. U.).

Die Militär-Jurisdictionsnorm erwähnt zwar dieser Amtshandlungen unter den Fällen nicht, welche in Geschäften außer Streit zur Militär-Jurisdiction gehören; allein da alle Eheverhandlungen, welche Militärpersonen betreffen, und auch die Verlassenschafts-Abhandlungen dahin gehören, so konnte wohl kein Zweifel obwalten, daß diese Geschäfte, und zwar die ersteren an die *judicia* (Landes-Militärgerichte), die anderen an die zur Verlassenschafts-Abhandlung competenten Militärgerichte zu verweisen seien. Die Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1852, Nr. 105 des R. G. Bl., erklärte darum auch:

6) Die Todeserklärung von Militärpersonen, sie mögen wegen der Abhandlung des Nachlasses, oder zum Behufe der Wiederverhehlichung angeseucht werden, steht den Militärgerichten zu.

§. 66.

f) Für die Besorgung der Fideicommiß-Angelegenheiten (§. 89 d. Z. N.).

Ein (Familien-) Fideicommiß ist eigentlich eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtnachfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird (§. 518 d. a. b. G. B.); man nennt aber auch das zu diesem Ende vinculirte Vermögen — Fideicommiß, Fideicommißgut, Fideicommiß-Vermögen. *) Wegen der verschiedenen Rücksichten, die bei der Gebahrung mit einem solchen Vermögen in öffentlicher und in Beziehung auf die Privatrechte der Interessenten eintreten, hat man die Fideicommiße unter eine besondere Obforge der Gerichte gestellt, welche in dieser Beziehung unter der Benennung: „Fideicommiß-Behörden“ einzuschreiten haben. Die rechtlichen Angelegenheiten in Betreff eines solchen Fideicommisses

*) Die Gesuche um die l. f. Bewilligung zur Errichtung solcher Fideicommisses sind bei dem Ministerium des Innern zu überreichen (§. 220 d. Pat. v. 9. August 1854).

sind entweder streitiger und processualer Natur, oder aber nicht streitige und in das Bereich des adeligen Richteramtes gehörige, zum Theile officiose Geschäfte. Der Gerichtszuständigkeit für die ersteren ist bereits oben (§. 25 d. U.) erwähnt worden. Hier handelt es sich nur noch um die Kompetenzbestimmungen für die nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten, oder um die Frage: welches Gericht ist die Fideicommiss-Behörde? — In der Beziehung erklären schon die älteren Gesetze, daß unter dem im allg. b. G. B. wiederholt genannten ordentlichen Gerichte die Personalinstanz des Besitzers zu verstehen sei; die Jur. Norm vom Jahre 1850 wies im §. 101 diese Angelegenheiten an das Landesgericht, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommiss-Behörde ihren Sitz hatte, und dieser Bestimmung schloß sich in der Hauptsache auch die neueste Jur. Norm ziemlich genau an, indem sie für schon bestehende Fideicommiss erklärt: daß bei Verhandlungen in nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten derjenige Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitatsgericht oder Provinzialtribunal) einzuschreiten habe, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommiss-Behörde ihren Sitz hat. *) — Nach der Jur. Norm für Siebenbürgen (§. 83) dagegen und überhaupt bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist die zur Verlassenschafts-Abhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters (§. 55 d. U.) auch die zuständige Fideicommiss-Behörde, wenn nicht schon in dem a. h. genehmigten Fideicommissstatute, oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommiss-Instanz des neu errichteten Fideicommisses sein soll. **)

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Fideicommiss-Behörde und die damit in Verbindung stehenden Amtshandlungen ergeben sich aus den

*) Der Abs. XIII. der Ministerial-Vdg. vom 17. December 1852 wies diese Obforge an die Landesgerichte, in deren Sprengel sich Fideicommiss befinden, und im Falle die zu einem Fideicommiss gehörigen Güter in den Bezirken mehrerer Landesgerichte gelegen sind, an dasjenige Landesgericht, in dessen Sprengel das caput honorum sich befindet; der §. 87 der ungar. Jur. Norm vom 16. Februar 1853 ist aber mit der vom 20. November 1852 in dieser Beziehung gleichlautend, hat jedoch durch die Ministerial-Verordnung vom 6. April 1854, Nr. 80 d. R. G. Bl. (§. 6, B. 1.) rücksichtlich der Landesgerichtsbezirke Pesth und Ofen die bereits oben (§. 25) angeführte Modification erhalten.

**) S. die bei §. 31 d. U. ad c angeführte a. h. Entschließung vom 11. Februar 1851 rücksichtlich des von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Carl Ludwig angeordneten Fideicommisses.

diesfälligen Bestimmungen des allg. b. G. B. und anderer einschlägigen Gesetze, und beziehen sich überhaupt auf die Sicherung und Ueberwachung des Fideicommiss-Vermögens, z. B. die Errichtung des Inventars (§. 627 d. a. h. G. B.), die Genehmigung von Veränderungen (§. 634), die Aufsicht über die Depurirung, die Führung des Fideicommissprotocolls u. dgl. Die Jur. Norm insbesondere zählt unter die der Fideicommiss-Behörde zugehörigen Verhandlungen in nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten auch a) die Abhandlung des Fideicommiss-Vermögens bei Todfällen der Besitzer, selbst wenn diese sonst der Militärgerichtsbarkeit unterworfen wären (§§. 37 u. 57 d. U.); b) die Erklärung über die erfolgte Erlöschung des Fideicommisses und c) die Bewilligung zu dessen Auflösung (§. 644 d. a. h. G. B.). *)

Ist das Fideicommiss durch den Tod des letzten Besitzers erloschen (§. 645 d. G. B.); so hat zwar die Verlassenschafts-Behörde des Verstorbenen, der nach Willkür über das Fideicommiss verfügen konnte, die Abhandlung zu pflegen; allein die auf das Fideicommissband bezügliche Erklärung: daß das Fideicommissband erloschen sei, steht auch in diesem Falle, wo das Fideicommissgericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommissgerichte zu.

Die Jur. Norm für das lomb.-venet. Königreich gedenkt neben den Fideicommissen im §. 85 auch der Majorate, die unter der früheren italienischen Regierung im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1808 gestiftet wurden. Dabei richtet sich die Gerichtsbarkeit nach folgenden Bestimmungen:

a) Majorate, welche vom Staate gestiftet sind, sie mögen in unbeweglichem Vermögen, oder bloß in einer auf dem lomb.-venet. Monte inscribirten Rentendotation und in anderm beweglichen Vermögen bestehen, sind der Gerichtsbarkeit des Provinzialtribunals in Mailand unterworfen, welches dieselbe im Umfange des ganzen lomb.-venet. Königreichs auszuüben und daher in Erledigungsfällen das Erkenntniß, wer zur Nachfolge berufen sei, zu schöpfen und an denselben das Einantwortungsdecret, jedoch nicht früher zu erlassen hat, als bis das Nachfolgerecht auch von der Regierung anerkannt ist.

b) Von Privaten gestiftete Majorate, welche bloß in einer auf dem lomb.-venet. Monte inscribirten Rentendotation und in anderem

*) Vergl. auch die §§. 220 u. ff. des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.

beweglichen Vermögen bestehen, sind ebenfalls ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Provinzialtribunals in Mailand unterworfen. — Bestehen sie aber in liegenden Gründen, oder zum Theile in beweglichem, zum Theile in unbeweglichem Vermögen, so kommt die Jurisdiction, d. i. jene Amtswirklichkeit, welche nach Vorschrift des a. b. G. B. den Fideicommiss-Behörden in Beziehung auf Familienfideicommiss zusteht, jenem Provinzialtribunale zu, in dessen Sprengel sich die unbeweglichen Güter befinden, oder doch der größere Theil derselben gelegen ist. Die sich auf diesen Gegenstand beziehende Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 83, wurde daher unter Einem außer Wirksamkeit gesetzt.

Der §. 86 der Jur. Norm für das lomb.-venet. Königreich und der §. 83 der Jur. Norm für Dalmatien enthalten noch eine Bestimmung rücksichtlich der Abhandlung und Einantwortung der Lehen, wovon bereits oben (§. 55 ad 5 d. N.), wo von der Zuständigkeit in Verlassenschafts-Abhandlungsangelegenheiten überhaupt die Rede war, Erwähnung geschehen ist.

§. 67.

g) Für die Grundbuchsgeschäfte und Realacte (§. 90 d. Z. N.).

Die Grundbuchsgeschäfte und Realacte, also alle gerichtlichen Acte überhaupt, welche sich auf die unbeweglichen Güter und die darüber geführten Bücher beziehen, gehören immer zum Realgerichtsstande und zwar, wenn diesfalls etwa noch eine weitere Scheidung eintritt, die einen zur Tabularbehörde, die andern zur eigentlichen Realinstanz, wie dies bereits in den §§. 41 und 42 dieser Abhandlung und in näherer Anwendung auf Bergwerkseigentümern im §. 47 auseinander gesetzt wurde. Da jedoch die dort zum Grunde gelegten gesetzlichen Bestimmungen dem streitigen Erkenntnisverfahren angehören, so hat die Jur. Norm, um allen Zweifeln vorzubeugen, erklärt: daß dieselben auch im nicht streitigen Verfahren ihre Anwendung finden. Der §. 90 lautet demnach: Alle Gesuche um grundbücherliche Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter und andere auf die Grundbuchsführung sich beziehende Amtshandlungen, dann um die im §. 51 der Z. N. bezeichneten Realacte sind, auch wenn sie in nicht streitigen Angelegenheiten vorkommen, bei den in den §§. 50 und 51 hierzu bestimmten Gerichten einzubringen; — d. h. also die ersteren bei den Gerichten, denen die Führung der öffentlichen Bücher über die betreffenden Güter zugewiesen ist (vergl. §. 88 der ung. u. §. 84 der siebenb. Z. N.), die anderen

bei den eigentlichen Realinstanzen. *) Für das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien kommen diese letztern allein in Betrachtung (§. 87 der italien., §. 84 der dalmat. Jur. N.). Auf die nähere Anwendung des hier ausgesprochenen Grundsatzes ist auch bereits in den einzelnen Fällen, z. B. bei Verlassenschafts-Abhandlungen (§. 58), in den Vormundschaftsgeschäften (§. 62 d. N.) hingewiesen worden. — Das Patent vom 9. August 1854 weist insbesondere auch darauf hin, daß freiwillige Schätzungen und Versteigerungen unbeweglicher Güter nur bei der nach der Jur. Norm zuständigen Realinstanz angefordert werden können (§§. 268 und 269); die Versteigerung der auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen aber sowohl bei dem Bezirksgerichte, wo der Gläubiger wohnt, als auch bei der Realinstanz; die Versteigerung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung aber bei dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk der Gläubiger wohnt. — In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung besteht, kann nach den darin enthaltenen Bestimmungen die Bornahme der Schätzung und Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen auch einem öffentlichen Notare übertragen werden. Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden (§. 270 d. Pat. v. 9. August 1854).

§. 68.

h) Für die Certificate über die gesetzmäßige Führung der Handelsbücher (§. 91 d. Z. N.).

Die Geschäftsbücher einiger Classen von Gewerbsleuten (der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker) genießen nach unseren Gerichts- und Proceßordnungen die Begünstigung, daß sie, dem sonst im Urkundenbeweise angenommenen Grundsatz: *scriptura propria probat tantum contra scribentem* entgegen — auch für den Geschäfts-

*) Im §. 90 hätten sonach die §§. 49 u. 51 (statt 50 u. 51) citirt werden sollen. Um allen daraus etwa doch entstehenden Zweifeln zu begegnen, wurde die Textirung des §. 90 der Jur. Norm mit Ministerial-Erlaß vom 27. März 1854, Nr. 68 d. R. G. Bl., dahin berichtigt: „Alle Gesuche um grundbücherliche Eintragung und Löschung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter und andere auf die Grundbuchsführung sich beziehende Amtshandlungen (§. 49), dann um die im §. 51 bezeichneten Realacte sind, auch wenn sie in nicht streitigen Angelegenheiten vorkommen, bei den in den §§. 49 u. 51 hiezu bestimmten Gerichten anzubringen.“

mann, in dessen Interesse sie geführt werden, einige Beweiskraft haben, wenn sie mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und vorschriftsmäßig geführt sind. Bei der gerichtlichen Geltendmachung diesfälliger Rechte wird aber nur ein Auszug (Conto), nicht das Buch selbst verwendet, und es ist dem Gegner in einem Proceffe darum die Recognoscirung der Bücher selbst gestattet, um sich von der gesetzmäßigen Führung und der Beweiskraft derselben die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Das geht nun aber ohne bedeutende Difficultäten nur, wenn die Bücher am Orte des Gerichtes oder in der Nähe geführt werden. Auch handelt es sich nicht immer um einen förmlichen Civilproceß, wo von der Recognoscirung der Originalien Gebrauch gemacht werden kann. Das Gesetz hat nun die Sache dadurch zu erleichtern gesucht, daß es dem Geschäftsmanne, der über eine Forderung den Beweis aus seinen Büchern führen will, erlaubt, nebst der ausgezogenen Partie auch ein gerichtliches Certificat von seinem gehörigen Richter mit der Bestätigung beizubringen, daß seine Bücher ordentlich geführt werden, mithin alle vorgeschriebenen Eigenschaften haben (Hofd. v. 20. März 1794, Nr. 164 d. J. G. S.), und daß der Geschäftsmann seine Bücher nur seinem ordentlichen Richter vorzuweisen gehalten sei. Allein diese Bestimmung ließ verschiedenen Zweifeln Raum, welches Gericht wohl gemeint sei. Der §. 91 der neuen Jur. Norm erklärt daher mit einer zweckmäßigen Unterscheidung und in der Absicht, einerseits und insoweit es ohne Schwierigkeit angeht, die Certificirung dem Gerichte zuzuweisen, dem die genaueste Kenntniß der kaufmännischen Buchführung zugetraut werden kann, und andererseits den Buchführer nicht zu verhalten, seine Bücher unnöthiger Weise zu einem weiter entfernten Gerichte bringen zu müssen, wie folgt: Die gerichtliche Bestätigung über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und der zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigten Gewerbsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht oder der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz (Provinzialtribunal) befindet, von diesem, außer diesem Falle aber von den Bezirksgerichten (Prätoren) auszufertigen. Es entscheidet also der Ort, wo die Bücher geführt werden, nicht der allenfällige Aufenthalt oder Wohnort des Bewerbers.*) Nur rücksichtlich Ofen wurde nachträg-

*) Der neue Entwurf eines Gesetzes über das Handelsrecht enthält im §. 77 die Bestimmung: „Handelsleute können nicht genöthigt werden, ihre Bücher einem andern

lich (Ministerial-Berordnung v. 6. April 1854, Nr. 80 des R. G. Bl., §. 6 B 2) erklärt, daß der §. 89 der Jur. Norm auf die Gerichte in Ofen keine Anwendung finde, sondern daß die in diesem Paragraphen erwähnten Bestätigungen nur von dem Handelsgerichte in Pest ausgefertigt werden können.

Die Jur. Norm vom Jahre 1850 hatte außer dieser Bestätigung (§. 106) auch noch der Geschäfte der nicht streitigen Handelsgerichtsbarkeit überhaupt erwähnt (§. 108); von den neuen Jur. Normen enthalten nur die für das lomb.-venet. Königreich im §. 88 und die für Dalmatien im §. 85 eine ähnliche allgemeinere Vorschrift. Der erste lautet: In den Geschäften der nicht streitigen Handelsgerichtsbarkeit sind für das lomb.-venet. Königreich ausschließlich die Handelsgerichte (Handelsenate) und in Geschäften der nicht streitigen Seegerichtsbarkeit ist ausschließlich das Seegericht in Venedig für das ganze lomb.-venet. Königreich zuständig; — und der andere: In den Geschäften der nicht streitigen Handels- und Seegerichtsbarkeit sind ausschließlich die zur Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz zuständig.

Es war auch bisher den Handels- und Wechselgerichten noch ein weiterer — nicht streng judizieller, sondern mehr ein politisch-administrativer Wirkungskreis angewiesen, z. B. bei Ausweisung des Handelsfondes, Prüfung der Ehepacten, Protocollirung der Firmen, Proccuren, Societäts-Contracte, Bestätigung der Oblatorien, Prüfung der Sensalen, sowie der Controllirung ihrer Buchführung u. dgl., und noch neuerlich ist (abgesehen von der die Löschung der Firma betreffenden Minist.-Berordnung vom 24. Juli 1853, Nr. 147 des R. G. Bl.) für Tirol den zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfen

Gerichte, als dem Handelsgerichte, und wenn dieses sich nicht in dem Umkreise des Bezirksgerichtes befindet, wo die Bücher geführt werden, dem letzteren zur Einsicht vorzulegen. Es ist genug, wenn sie da, wo der Proceß anhängig ist, nebst einem Auszuge aus dem Schuldenbuche, ein Zeugniß des Handelsgerichtes oder wenn dieses außer dem Sprengel des Bezirksgerichtes seinen Sitz hat, ein Zeugniß des Bezirksgerichtes beibringen, daß ihr Tag- und Schuldenbuch gesetzmäßig geführt, der Auszug aus dem letzteren getreu und die darin vorkommenden Posten aus dem Ersteren genau übereinstimmend übertragen seien. Ebenso ist auch bei Auszügen aus andern Büchern die gerichtliche Beglaubigung derselben hinreichend. Dem Gegner steht frei, die Bücher bei dem Gerichte einzusehen, welches das Zeugniß erteilt hat und die dabei auffallenden Bemerkungen zu Protocoll nehmen zu lassen.“

erster Instanz die Führung eines Handelsprotokolls und die damit in Verbindung stehende weitere Amtswirkksamkeit übertragen worden; *) ja das Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., spricht im §. 150 von den Angelegenheiten der Handelsgerichte — sie mögen Geschäfte in oder außer Streitsachen betreffen, oder in den politisch-administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören. Die Jur. Normen scheinen sich aber auch in dieser Beziehung auf die Bestimmung der Zuständigkeit für den rein gerichtlichen Wirkungskreis beschränkt und die anderweitigen Anordnungen der Gesetzgebung im Handelsrechte überlassen zu haben (vergl. auch §. 41 ad 6 u. §. 42 d. A.). Man hat zwar die politisch-administrativen Angelegenheiten den Handelsgerichten abzunehmen und den Handels-

*) Vdg. des Justizministeriums vom 12. August 1853, Nr. 166 d. R. G. Bl. Der §. 1 lautet: Jeder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz hat über die Handelsleute seines Bezirkes ein Protocoll zu führen, worin alle in Beziehung auf ihre Verhältnisse im Geschäftsbetriebe öffentlich kundzumachenden Bestimmungen und die später in denselben eintretenden Veränderungen einzutragen sind. — Die Bestimmungen dieser Ministerial-Vdg. sind größtentheils dem Entwurfe für ein Handelsgesetz vom Jahre 1842 entnommen. Damit harmonirt auch der neuerlich im Justizministerium revidirte Entwurf eines Handelsrechts, wie er dem Vernehmen nach vorgelegt wurde. Als Handelsleute sind darnach jene Personen anzusehen, welche erlaubter Weise Handel gewerbmäßig betreiben, oder durch Andere in ihrem Namen betreiben lassen und als Handelsleute protocollirt sind. — Die Bewilligung zur Protocollirung wird von dem Handelsgerichte ertheilt. — Jedes Handelsgericht hat über die Handelsleute seines Bezirkes ein Protocoll zu führen, worin alle in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse im Geschäftsbetriebe öffentlich kundzumachenden Bestimmungen und die später in denselben eintretenden Veränderungen einzutragen sind. — Zu den öffentlich kund zu machenden Verhältnissen der Handlungen gehören aber: a) die Handlungsunterschrift (Firma), deren sich der Handelsmann in seinen Geschäften zu bedienen hat; b) die Gesellschaftsverträge in Ansehung aller darin enthaltenen Bestimmungen, welche auf die Rechtsgeschäfte mit dritten Personen von Einfluß sind und die in diesen Bestimmungen vorgehenden Veränderungen; c) die Ansprüche der Ehegattinnen der Handelsleute und öffentlichen Handelsgesellschafter auf das Vermögen ihrer Ehemänner aus den Ehepacten; jedoch nur in denjenigen Kronländern, in welchen ihnen nach den dort wirkamen Concursgesetzen ein Vorrecht auf das Vermögen ihrer Ehemänner gesetzlich zusteht; d) die Vollmachten, welche anderen Personen zur Verwaltung oder Strafzirkung der Handlung ertheilt werden. — Vergl. auch den §. 365 des vom Handelsministerium vorbereiteten Entwurfs eines Handels- und Gewerbegesetzes (Wien 1854), wo es heißt: Nach erfolgter und genehmigter Fondsausweisung ist die Firmaprotocollirung nach §. 12 bei dem Handelsgerichte zu erwirken.

kammern zuzuweisen angerathen, doch, wie uns dünkt, ohne besonders triftige Gründe dafür zu haben.

§. 69.

i) Für Legalisirung, Vidimirung der Urkunden und Aufnahme letztwilliger Anordnungen (§. 92 d. J. N.).

Unter der Legalisirung einer Urkunde — oder einer Unterschrift — versteht man die Bestätigung, daß sie wirklich von der Person herühre, die als deren Errichter oder Unterfertiger erscheint, d. h. also die Bestätigung der Echtheit der Urkunde oder Unterschrift auf der Urkunde selbst durch die sog. Legalisirungsclausel. *) Sie kann nothwendig werden bei öffentlichen oder Amts- und bei Privaturkunden, bei Urkunden, die im In- und bei solchen, die im Auslande errichtet und verwendet werden. Es sind dazu verschiedene Organe berufen und ermächtigt.

Unter der Vidimirung versteht man die Vergleichung einer Abschrift mit dem Originale und die Bestätigung der Uebereinstimmung derselben auf der Abschrift durch die Vidimirungsclausel. **)

Unter der Erklärung des letzten Willens versteht man die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Theil desselben Einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt; sie ist entweder Testament oder Codicill, je nachdem darin ein Erbe eingesetzt, oder eine andere Anordnung oder Verfügung getroffen ist (§. 552 u. 553 des allg. b. G. B.). Sie kann außergerichtlich, aber auch gerichtlich, und zwar mündlich oder schriftlich geschehen (§. 587 des allg. b. G. B.). Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren Einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht.

Mit Rücksicht auf die vorbenannten drei Acte nicht streitiger Gerichtsbarkeit erklärt der §. 92 der Jur. Norm.: Die Bezirksgerichte sowie auch die städtisch-belegirten Bezirksgerichte — Präturen und Stadtpräturen — können ohne Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf Begehren die Legalisirung von Unterschriften, die Vidimirung von Abschriften und die gerichtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen vornehmen, — um

*) Vergl. §. 285 u. ff. des Patentens vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.

**) Vergl. §. 283 des cit. Patentens.

es den Parteien möglich zu machen, dergleichen einfache Angelegenheiten bei dem nächsten Gerichte in schnellster Weise besorgt zu erhalten. — Auch die Militärgerichte sind zur Legalisirung und Vidimirung der Urkunden ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen berechtigt (§. 13 der M. Jur. R.). Die Jur. Normen haben jedoch hier offenbar die Legalisirung der Privaturkunden, welche im Inlande errichtet werden, ins Auge gefaßt; die Amtsurkunden dagegen (daher auch die Legalisirungsunterschriften der Unterbehörden) sind, wo nöthig, von den vorgesezten Behörden zu legalisiren. So z. B. erklärte das Hofd. vom 10. Mai 1848, Nr. 1146 d. J. G. S., daß die Legalisirung der Amtsfertigungen der k. k. Obergerichte in das Bereich des Justizministeriums gehören und nach der Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1852, Nr. 74 d. R. G. Bl., sollen Requisitionsschreiben an die französischen Gerichte von Seite der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandesgericht mit der ordnungsmäßigen Legalisirung dem Justizministerium vorgelegt werden, damit sich dieses unter Beifügung der weiteren Legalisirung an das Ministerium des Aeußern zur Beförderung an die österr. Gesandtschaft in Paris wenden könne. Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums v. 13. Februar 1854, Nr. 40 d. R. G. Bl., wurde aber die allgemeine Regel dahin festgesetzt: Da die Legalisirung der Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, zu ihrer Rechtskraft (Be- weiskraft) noch der weiteren Beglaubigung des Ministeriums des Aeußern bedarf, letzteres aber dieselbe vorzunehmen nicht in der Lage ist, weil ihm die Ausfertigungen der Gerichte erster Instanz und der Notariatskammern in der Regel unbekannt sind; so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern anzuordnen, daß solche von den Gerichten erster Instanz, oder von den Notaren oder Notariatskammern legalisirte Urkunden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit der weitem Beglaubigung zu versehen und im vorgeschriebenen Wege an das Justizministerium vorzulegen seien, von welchem sie dann im kurzen Wege an das Ministerium des Aeußern werden befördert werden. — Nur die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien, dann des Landesgerichtes und Handelsgerichtes daselbst vorgenommenen Beglaubigungen der Echtheit einer Unterschrift bedürfen keiner weiteren Vorlage an das Justizministerium, daher die von ihnen legalisirten Urkunden im kurzen Wege unmittelbar an das Ministerium des Aeußern geleitet werden können. Und der §. 286 des

Pat. vom 9. August 1854 verordnet: Den Urkunden, der Gerichte erster Instanz, wovon im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, ist auf Ansuchen der Parteien die erforderliche Beglaubigung der höhern Behörden beizusetzen. Rücksichtlich der vom Auslande kommenden Urkunden bestehen ebenfalls besondere Bestimmungen, die jedoch nicht in den Umfang einer inländischen Jur. Norm gehören.*) Die gerichtliche Vidimirung ist dagegen auf keine bestimmte Gattung von Urkunden beschränkt; die Uebereinstimmung der gerichtlich oder außergerichtlich gefertigten Abschriften von Urkunden mit dem vorgewiesenen Originale kann von dem dazu bestimmten Beamten ohne besondere Bewilligung des Gerichtes geschehen (§. 283 des Pat. vom 9. August 1854). — Zugleich muß aber auch bemerkt werden, daß diese Acte, wo das Notariat besteht, von den Notaren gleichfalls vorgenommen werden können (vergl. §§. 7, 59—65 und 74—76 der Not. O.).**)

*) In letzter Stufe gehören aber überhaupt die Legalisirungen sowohl der im Inlande ausgefertigten und für das Ausland bestimmten Urkunden, als auch umgekehrt derjenigen, welche im Auslande ausgestellt und im Inlande gebraucht werden, in den Wirkungskreis des Ministeriums des Aeußern.

**) In Folge einer mit der russischen Regierung im Königreiche Polen getroffenen Uebereinkunft überging das in Krakau befindliche Archiv der gerichtlichen und Terrestral-Acten der vormaligen Wojwodtschaft Krakau in die Verwahrung und Verwaltung der österreichischen Regierung und wurde mit a. h. Entschluß vom 26. April 1853, dessen Unterordnung unter das k. k. Landesgericht von Krakau genehmigt (Verordnung des Justizministeriums vom 12. März 1854, Nr. 61 d. R. G. Bl.) und mit Erlaß des Justizministeriums vom 22. April 1854, Z. 5262, wurde eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1854, Z. 11764, wodurch die kassenämtliche Manipulation vorgeschrieben, bekannt gemacht.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Civilgerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 70.

1. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte zweiter Instanz (§. 93 d. J. N.).

Nach dem §. 20 der a. h. sanctionirten Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates vom 31. December 1851, Nr. 4 des R. G. Bl., sollen auch künftighin, wie es schon früher der Fall war, sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Civilrechtsangelegenheiten drei Instanzen bestehen, und zwar als zweite Instanzen die Oberlandesgerichte für den Civilstand und das allgemeine Militär-Appellationsgericht für den Militärstand; — als dritte Instanz aber für den Civilstand der oberste Gerichts- und Cassationshof und für das Militär der oberste Militärgerichtshof. *) Es fragt sich daher: welchen Wirkungskreis haben diese Gerichte zweiter und dritter Instanz — und wornach wird die Zuständigkeit derselben bestimmt?

Was nun zuerst die Gerichte zweiter Instanz für den Civilstand oder die Oberlandesgerichte anbetrifft, so ist zu bemerken, daß bei der Nothwendigkeit mehrerer **) derselben jedem einzelnen ein bestimmter Bezirk (Sprengel) als Oberlandesgerichtssprengel angewiesen werden muß, auf welchen daher der Wirkungskreis eines jeden in geographischer Beziehung beschränkt erscheint. Diese Oberlandesgerichte haben ihren Sitz:

- in Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und für Salzburg;
- in Prag für Böhmen;

*) Spruchcollegien bei Universitäten und Actenversendungen zum Spruche an solche sind der inländischen Rechtspflege fremd. Doch kommt mitunter der Fall vor, daß Proceßacten vom Auslande zum Spruche an österr. Universitäten (besonders die Wiener) gelangen.

**) Der §. 23 der oben cit. Grundsätze sagt: Die Oberlandesgerichte sind mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen

- in Brünn für Mähren und Schlesien;
- in Graz für Steiermark, Kärnthn und Krain;
- in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg;
- in Triest für Görz, Gradiska, Istrien und Triest, — für die seerechtlichen Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidungen der österr. Consulate in der Türkei mit Ausnahme der Moldau, Walachei und Serbien;

- in Lemberg für den östlichen Theil Galiziens und die Bukowina;
- in Krakau für den westlichen Theil Galiziens und Krakau;
- in Temesvar für die serbische Wojwodschast und das temeser

Banat;

in Agram für Croatien und Slavonien — unter dem besonderen Namen: Banalkafel;

in Hermannstadt für Siebenbürgen; *)

in Mailand für den mailänder,

in Venedig für den venetianischen Antheil des lomb.-venet. Königreichs;

in Zara für Dalmatien; endlich

in Pest, Preßburg, Dedenburg, Eperies und Großwardein für den einem jeden zugetheilten Sprengel in Ungarn.

In diesen ihren Sprengeln sind die Oberlandesgerichte die Obergerichte und zwar — da eine Scheidung nach Gerichtsständen nicht weiter eintritt — die alleinigen über alle in denselben bestehenden Civilgerichte erster Instanz, der Collegial- wie der Einzelgerichte, als Gerichte (und in Ungarn und Siebenbürgen auch der Waisencommissionen). **) Sie sind in dieser Eigenschaft berufen, zunächst und vorzüglich als Appellations- oder Berufungsgerichte die Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen, welche in den gesetzlich zulässigen Fällen und in den vorgeschriebenen Formen gegen die Amtshandlungen und Entscheidungen der Gerichte erster Instanz an dieselben gelangen. Die Lehre von den (devolutiven) Rechtsmitteln im civilgerichtlichen Verfahren gibt hier-

*) Auf Grund der a. h. Ermächtigung vom 11. Januar 1854 wurde laut Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 11. März 1854, R. G. Bl. Nr. 63, §. 1, das Oberberggerichts-Collegium in Hermannstadt aufgelöst, und dessen Wirkungskreis als Montan-Appellationsgericht übergang von Lage der Kundmachung dieser Verordnung an das dortige Oberlandesgericht.

**) Nicht minder über die deutschen Ordenskanzleien — als Verlassenschafts-abhandlungsbehörde (f. §. 55, S. 133 d. A. die Note zur 1. Ausnahme).

über die näheren Auskünfte und Aufschlüsse, und es dürfte hier, wo diese keinesfalls vollständig eingeschaltet werden könnte, die einfache Bemerkung genügen, daß die Berufungen an die Obergerichte im Bereiche des civilgerichtlichen Verfahrens durch die Appellation, Nullitäts- und Syndicatsbeschwerde, dann durch den Recurs, je nach Verschiedenheit der Fälle, geschehen können.*) Man unterscheidet in dieser Beziehung das erste Gericht, wegen dessen Amtshandlung die Berufung geschieht (judex a quo) und das höhere, an das sie geschieht (judex ad quem).

Dieselbe Bestimmung hat das allgemeine Militär-Appellationsgericht, und zwar als das einzige Obergericht für den gesammten Militärstand und rücksichtlich aller Militärgerichte erster Instanz (s. §§. 36 — 38, 45 und 47 d. U.), also auch rücksichtlich derjenigen, die in der Militärgrenze die Berggerichtsbarkeit ausüben (§. 7 d. kais. Verordnung vom 17. November 1853, Nr. 244 des R. G. Bl.). Nach dem a. h. Handschreiben Sr. Majestät vom 12. Mai 1853 hat das Militär-Appellationsgericht bei seiner bisherigen Einrichtung zu verbleiben.

Außer dem hieraus sich ergebenden Wirkungskreise der genannten Gerichte zweiter Instanz sind denselben, als Obergerichten, und insbesondere den Präsidenten bei denselben noch manch' andere Befugnisse und Amtshandlungen eingeräumt, welche sich auf die Aufsicht und Controlle über die untergeordneten Gerichte, die dabei angestellten Beamten, die im Sprengel derselben bestehenden Advocaten und Notare; auf die Bornahme der practischen Justizdienstprüfungen, auf die Einflußnahme bei Befetzungen, Pensionirungen, Urlaubsbewilligungen, Delegation anderer, statt der regelmäßig competenten, Gerichte aus Perhorrescenz- und anderen wichtigen Gründen, auf die Beilegung von Kompetenzconflicten zwischen untergeordneten Gerichten, auf Disciplinaruntersuchungen, die Oberaufsicht über Fideicommissen u. dgl. beziehen, wie dies das Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Gerichten, die Advocaten- und

*) Vergl. die §§. 252 u. ff. der allg., dann der §§. 308 u. ff. der provis. Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §§. 144 u. ff. des Patentens vom 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl. und §. 9 u. ff. des Patentens vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl. Daß diese Gerichte zugleich Straf- und Gefälls-Obergerichte sind, hat für diese Darstellung nur secundäres Interesse.

Notariatsordnung, das Gesetz über die practische Staatsprüfung, das Patent vom 9. August 1854 über das nicht streitige Verfahren u. a. m., ohnedies unzweifelhaft bestätigen.

§. 71.

2. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte dritter Instanz (§. 93 d. J. N.).

In Beziehung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dritter Instanz für den Civilstand erklärte das Patent vom 7. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl. (das Statut für den obersten Gerichtshof): für den Umfang des ganzen österr. Kaiserstaates wird ein oberster Gerichts- und Cassationshof errichtet, welcher seinen Sitz in Wien hat; — und die a. h. Grundsätze vom 31. December 1851 enthalten im §. 24 die Anordnung: „Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.“ — Als solcher ist er berufen, über alle an ihn im gehörigen Wege gelangenden Beschwerden gegen die Entscheidungen der Civil-Obergerichte — Oberlandesgerichte — in höchster und letzter Instanz zu entscheiden. *) Auch hierüber und zwar über das wann? und wie? gibt die Lehre von den Rechtsmitteln im civilgerichtlichen Verfahren den näheren Aufschluß, und es wird hier nur noch beigefügt, daß die Berufung an die dritte Instanz, wenn überhaupt zulässig, durch Revision, Nullitäts- oder Syndicatsbeschwerde, oder durch Recurs geschieht. **)

Der oberste Gerichtshof entscheidet außerdem: ***)

a) über Delegationsgesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtsache aus einem Oberlandesgerichtsprengel in einen andern handelt, und bestimmt in manchen Fällen die Fideicommissbehörde (vergl. oben §. 66 d. U.);

*) Der §. 3 des Patentens vom 7. August 1850, Nr. 325 d. R. G. Bl., lautet: „Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in allen Civilsachen in und außer Streitsachen in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insofern nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist.“ — Die Bezeichnung dieses Gerichtes als Cassationshofes entfällt nach der neuen St. Pr. O. wieder.

**) S. §§. 3 u. 8 d. cit. Patentens.

***) §§. 6, 7 u. 9 daselbst.

b) über Streitigkeiten wegen Gerichtszuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich hierüber nicht vereinigen können (vergl. oben §. 6, S. 19 d. A.);

c) über die Kompetenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (vergl. oben §. 1 S. 5 d. A.) und

d) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten, oder des Oberlandesgerichtspräsidenten.

e) Der oberste Gerichtshof ist auch berufen, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze zu erlassen, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Grenzen seiner Wirksamkeit liegen (vergl. den folg. Paragraph), dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen. Uebrigens hat der oberste Gerichtshof auch von den von ihm ertheilten Rügen und Zurechtweisungen den Justizminister in Kenntniß zu setzen. *)

f) In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen erstattet der oberste Gerichtshof auf Verlangen des Justizministeriums die von demselben abgeforderten Gutachten. Ihm steht aber auch zu, selbstständige Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen an den Justizminister zu richten. **)

g) Welchen Einfluß endlich der oberste Gerichtshof und insbesondere dessen erster Präsident zu nehmen haben auf die Aufsicht und Controlle, die Disciplinarangelegenheiten, Befetzungen u. dgl., rücksichtlich der eigenen und der Beamten untergeordneter Gerichte, der Advocaten und Notare, bestimmen die bezüglichen Gesetze umständlicher, und zwar außer dem Statut für den obersten Gerichtshof selbst insbesondere der Justizministerialerlaß vom 21. August 1848 (Hofd. vom 31. August 1848), der durch den §. 8 des Patents vom 3. Mai 1853, namentlich in Beziehung auf die Dienstbefetzungsvorschriften, seine Bestätigung erhielt, dieses Patent selbst, die Advocaten- und Notariatsordnung u. dgl. ***)

*) §. 92 des Patents vom 3. Mai 1853, Nr. 81 d. R. G. Bl.

**) §. 10 des Patentes vom 7. August 1850.

***) Rüksichtlich des in den Statuten der k. k. priv. österr. Nationalbank begründeten Schiedsrichteramtes des obersten Gerichtshofes ist in den neueren Gesetzen nichts geändert.

In Beziehung auf das Militär erklärte die kais. Verordnung vom 23. December 1848, Nr. 51 d. R. G. Bl.: Der Justizsenat des Kriegsministeriums hat die Benennung: Oberster Militärgerichtshof zu führen. — Als solcher hat er gegenüber den Militärgerichten erster und zweiter Instanz eine ähnliche Stellung, wie der oberste Gerichtshof für den Civilstand *) und nach dem a. h. Handschreiben Seiner Majestät des Kaisers v. 12. Mai 1853 wornach der Wirkungskreis des Kriegsministeriums an das k. k. Armees-Overcommando überging, blieb der oberste Militärgerichtshof bei seiner bisherigen Einrichtung. Die Justiz-Normalien-Commission steht damit in Verbindung. **)

§. 72.

3. Verhältniß des obersten Gerichtshofes zum Justiz-Ministerium.

Als im Jahre 1848 die früher bestandene Hofcommission in Justizgesessachen aufgehoben und der oberste Gerichtshof vom Justizministerium geschieden wurde, deren Functionen sich früher bei der obersten Justizstelle gewissermaßen vereinigt befanden, erklärte die provisorische Vorschrift vom 21. August 1848 ***) daß die Gerichtsbehörden das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justizministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten haben (§. 4 †), daß dagegen dem Justizministerium die administrative Leitung des gesammten Justizwesens in allen jenen österr. Provinzen und in Ansehung aller jener Justizorgane zustehe, auf welche sich die Wirksamkeit der drei Senate der obersten Justizstelle bezog (§. 1), was nunmehr auf alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze und des Militärjustizwesens ausgedehnt werden muß. ††) Das Justizministerium besorgt die Ausar-

*) S. auch §. 7 der kais. Brdg. vom 17. November 1853 rüksichtlich der Berggerichtsbarkeit in der Militärgrenze.

**) Vergl. Militärschematismus vom J. 1854, S. 17.

***) Sämmtlichen Appellationsgerichten kundgemacht mit Hofdecr. vom 31. August 1848, Nr. 1176 d. J. G. S.

†) A. h. Cabinettschreiben vom 31. December 1851, Nr. 4 d. R. G. Bl. sub 18: Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstverhältnisse nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

††) Kais. Bdg. vom 1. März 1852, Nr. 55 d. R. G. Bl. Mit a. h. Entschließung vom 18. Januar 1853 haben jedoch Sr. k. k. Majestät zu genehmigen

beitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzesentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justizministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichtsbehörden an die unteren erlassen werden konnten. *) — Dem Justizminister steht außerdem (theils nach der erwähnten provisor. Vorschrift, theils nach dem Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81 d. R. G. Bl., u. a. Gesetzen) das Recht zur Ernennung der Advocaten, der Notare, der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelsenaten der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten und die Ernennung verschiedener Justizbeamten inner den Grenzen des cit. Patentes vom 3. Mai 1853, §. 7 u. ff. zu: — bei dem Ministerium der Justiz werden die Personalstandesausweise über sämtliche Justizbeamte geführt; der Justizminister hat die Oberaufsicht über sämtliche Gerichte des Reichs, die bei denselben angestellten Beamten und Diener, die aufgenommenen Advocaten und Notare und übt über sie die Disciplinargewalt in letzter Stufe; — ihm haben die Obergerichte und der oberste Gerichtshof die Geschäftsausweise vorzulegen und er ist überhaupt berechtigt zur Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichtsbehörde, so wie zur Abforderung der nothwendig-

geruht, daß aus dem speciellen Wirkungskreise des Handels-Ministeriums die Leitung der den österreichischen Consuln in der Türkei zustehenden Rechtspflege ausgeschieden und dafür in den besondern Wirkungskreis des Ministeriums des Aeußern aufgenommen werde, welchem diese Leitung im Einverständnisse mit dem Justizministerium obzuliegen hat. Vergl. Neumanu a. a. D., S. 395.

*) Die Vollziehung der Gesetze und der kais. Verordnungen, der a. h. Beschlüsse und Befehle; die Erläuterung der Gesetze und kaiserl. Verordnungen, insoferne sich dieselben aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt; alle unterthänigste Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsgrundsätzen und solchen Verfügungen, welche den Wirkungskreis der einzelnen Ministerien überschreiten; die Erlassung und Abänderung von Manipulations-Vorschriften, Diensttheilungen, Dienstordnungen und Instructionen zur Vollstreckung der Gesetze und kais. Verordnungen; die Durchführung des Verwaltungsorganismus u. dgl. — gehören überhaupt in den allgemeinen Wirkungskreis der k. k. Ministerien und werden daher von jedem Ministerium insofern besorgt, als dieselben die Geschäfte seines speciellen Wirkungskreises und die demselben untergeordneten Beamten, Diener, Organe und Anstalten betreffen und nicht schon instructionsmäßig den untergeordneten Behörden oder Organen überlassen sind.

gen Gutachten, Ausweise, Aufklärungen u. dgl.; ihm obliegt die Sorge für die Befriedigung der öconomischen Bedürfnisse der Gerichtsbehörden und die Aufsicht und Controlle über die Verwendung der zur Justizverwaltung erforderlichen Geldbeträge; er ertheilt in wichtigeren Fällen an Gerichtsbeamte und Advocaten Urlaub, bestimmt Supplirungen, entscheidet über Dienstaustausch, Versetzung aus Dienstesrückichten und über Pensionirung bestimmter Justizbeamten; — unter seiner Leitung steht die Redaction des Reichsgesetz- und Regierungsblattes; er nimmt Einfluß auf die Beilegung der Kompetenzconflicte österr. und auswärtiger Gerichte, auf die Uebertragung des Adels und Wappens bei Adoptionen, und auf die Legitimation, er legalisirt die Amtsfertigungen der k. k. Ober-Gerichte *), und er fertigt Zeugnisse aus über das in dem österr. Staate geltende Gesetz, wenn solche zur Verfolgung oder Vertheidigung von Rechten im Auslande nöthig sind. In Zeugnissen dieser Art wird das gegenwärtig geltende Gesetz bestimmt bezeichnet und dessen wesentlicher Inhalt mit den eigenen Worten desselben angeführt, jedoch alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Fall vermieden. **)

§. 73.

4. Verhältniß des obersten Militärgerichtshofes zum Armeec-Obercommando.

Das Verhältniß des (ehemal.) Kriegsministeriums zum obersten Militärgerichtshofe dagegen wurde mit kais. Verordnung vom 23. December 1848, Nr. 51 d. R. G. Bl., bestimmt, welche folgende Punkte enthält:

a) Der Justizsenat des Kriegsministeriums ist in seinen rein richterlichen Functionen von dem Kriegsminister unabhängig und hat demgemäß von nun an die Benennung: „Oberster Militär-Gerichtshof“ — zu führen. Diesem Gerichtshofe steht unter den gesetzlichen Beschränkungen zu, den untergeordneten Gerichtsbehörden Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der Gesetze zu geben und die Kundmachung neuer Gesetze zu veranlassen.

*) Hofdecr. vom 10. Mai 1848, Nr. 1146 d. J. G. S.

**) S. §. 282 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichs-Gesetz-Blattes.

b) In allen Fällen, ohne Unterschied, wo der oberste Gerichtshof die a. h. Willensmeinung Sr. Majestät einholen zu sollen erachtet, hat sich derselbe an den Kriegsminister zu wenden.

c) Die Geschäftsausweise des allgemeinen Militärappellationsgerichtes und des obersten Militärgerichtshofes, so wie die statistischen Totalübersichten sind periodisch dem Kriegsminister vorzulegen.

d) In allen Fällen der Beurlaubung, Versetzung, Pensionirung der Militärjustizbeamten und Besetzung der erledigten Posten hat das allg. Militärappellationsgericht, so weit es sich um einen bei diesem Obergerichte oder einer untergeordneten Behörde angestellten Beamten handelt, den Besetzungs- oder sonstigen Vorschlag unmittelbar dem Kriegsminister, wenn die Frage aber einen Beamten des obersten Militärgerichtshofes oder den Kanzleidirector des allg. Militärappellationsgerichtes betrifft, der oberste Gerichtshof dem Kriegsminister den Vorschlag vorzulegen. Die Aufnahme der zur Auditoriats-Praxis aspirirenden Individuen wird dem Obergerichte überlassen.

e) Pensionirungen und Beurlaubungen der Rätthe des obersten Gerichtshofes und des bei dem allgemeinen Militärappellationsgerichte angestellten Kanzleidirectors werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Präsidium im Ministerialwege behandelt.

f) So wie diese, so ressortiren auch vom Kriegsminister alle sonstigen administrativen und Gesetzgebungsangelegenheiten, wobei er sich jedoch vorbehält, in vorkommenden Fällen die gutachtlichen Aeußerungen der höhern und höchsten Gerichtsbehörden einzuholen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß diese Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet bleiben, alle nach ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen für den öffentlichen Dienst ersprießlichen Anträge auch unaufgefordert an den Kriegsminister zu stellen.

g) Die in Folge dieser Grundsätze an den Kriegsminister gelangenden Gegenstände werden von dem Sectioschef des Justizwesens behandelt und nach Einvernehmung desselben vom Kriegsminister erledigt.

Diese kais. Verordnung ist mit dem Beisatze kundgemacht worden: daß in Zukunft alle rein richterliche Functionen betreffenden Gegenstände im Wege des allgemeinen Militärappellationsgerichtes, wie bisher an den obersten Militärgerichtshof, alle Personal-, administrative und Gesetzgebungs-Angelegenheiten in Justizsachen dagegen auf diesem Wege an das Kriegsministerium zu leiten seien.

Durch spätere Gesetze (a. h. Armeebefehl vom 16. October 1849, 29. September 1850, dann a. h. Entschl. v. 10. Februar und 12. Mai 1853 wurde aber die oberste Leitung des gesammten Kriegswesens, daher auch die administrative Leitung der Armee, dem Armeeebercommando übertragen*), wornach bei demselben eine eigene aus mehreren Abtheilungen bestehende Administrationsseccion creirt wurde. Nach der Beilage A des cit. a. h. Handschreibens vom 12. Mai 1853 (die Geschäftseinteilung der Militär-Central-Kanzlei und des Armeeebercommandos enthaltend) werden in der 12. Abtheilung der III. Section (der politisch-öconomisch-juridischen) als dahin gehörige Angelegenheiten aufgeführt: Anstellungen, Transferirungen und Pensionirungen des gesammten Militärjustizpersonals, vom General-Auditor abwärts, — Bemilligungen von Remunerationen für einzelne Militärjustizbeamte, so wie Auszeichnungen und Verweise für dieselben; — alle Anfragen über Auslegung der Gesetze und die sonstigen die Militär-Justizgesetzgebung betreffenden Gegenstände und Ausarbeitungen; — alle die Militär-Justizorganisation betreffenden Gegenstände; — die Oberaufsicht über die Militär-Justizpflege im Allgemeinen und alle zu den übrigen Kategorien nicht gehörigen einlaufenden Rechtsfragen. Das Armeeebercommando correspondirt mit den Ministerien unter der Unterschrift des den Conferenzen Vorsitzenden Generalen mittelst Noten. — Die eigentliche Einrichtung des obersten Militärgerichtshofes wurde durch diese organische Veränderung nicht berührt. S. auch oben S. 170 d. D.

*) In der Beilage B zur cit. a. h. Entschließung vom 19. März 1853 — die Manipulations-Vorgänge beim Armeeebercommando betreffend — heißt es im Eingange: der bisherige Dienstes-Resort des Kriegsministeriums, welches als solches aufhört, bildet künftig einen unmittelbaren Bestandtheil des Armeeebercommando.

Artikel II. (S. 10)

Von diesem Tage angefangen haben daher die in jedem dieser Kronländer neu organisirten Bezirksgerichte, städtisch-delegirten Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz nicht nur in Ansehung aller Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen, welche neu anhängig gemacht werden, die Gerichtsbarkeit nach den in dem gegenwärtigen Gesetze für die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz enthaltenen Vorschriften auszuüben, sondern auch die bei den früheren Gerichten anhängigen Geschäfte in und außer Streitsachen nach eben diesen Vorschriften zu übernehmen. Nur die zur Zeit des Ueberganges bei den daselbst bestehenden, mit rechtskundigen Richtern collegial-organisirten Gerichten erster Instanz bereits involuirten, aber noch nicht entschiedenen Proceffe, anhängigen Verlassenschafts-Abhandlungen und Concurse sind von den an die Stelle derselben tretenden neu organisirten Gerichtshöfen erster Instanz zu beendigen.

Vergl. Art. I der ung. u. siebenb., Art. II der ital. u. dalmat. Sur. N. *)

Artikel III. (S. 10)

Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neu zu organisirenden Gerichte in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aufschwiz und Zator, in dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina beginnt, haben die in diesen Kronländern bestehenden Patrimonial- und Communal-Gerichte, Landrechte, Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen, Mercantil- und Wechselgerichte und alle übrigen Gerichte, sie mögen die Gerichtsbarkeit bisher in und außer Streitsachen ausgeübt haben, aufzuhören, und die neuen Gerichtsbehörden die Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auszuüben.

Artikel IV.

Rückfichtlich der zur Zeit der Einführung der neuen Gerichte und der gegenwärtigen Jurisdiction-Norm in dem Großherzogthume Krakau bei den bisherigen Gerichtsbehörden noch anhängigen Geschäfte ist sich nach dem kaiserlichen Patente vom 23. März 1852, Nr. 78, über die Einführung des österreichischen gerichtlichen Verfahrens in diesem Lande und nach den besonderen, in dieser Beziehung erließenden Vorschriften zu benehmen.

Vergl. Art. IV der ung. u. siebenb. S. N. wegen Streitigkeiten, welche adeliche und adelige Pfandgüter betreffen.

Artikel V. (S. 8 ad b u. 70 ff.)

Das Obersthofmarschallamt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, erhalten.

*) Die Art. II u. III der ung. u. siebenb. S. N. bestätigen die geistl. Gerichtsbarkeit in Ghesachen (f. S. 12 u. 13 d. U.).

Anhang.

I.

Die Jur. Norm für Oesterreich u. s. w. vom 20. Nov. 1852, Nr. 251 d. R. G. Bl., mit Verweisung auf die betreffenden Seiten dieser Darstellung und mit Angabe der parallelen Paragraphe der übrigen Jur. Normen für den Civilstand*).

(Die neben dem Paragraphe eingeschlossene Seitenzahl bedeutet die Seite dieser Darstellung, wo der betreffende Paragraphe eingereicht erscheint.)

Wir Franz Joseph der Erste, & k.

haben nach Bernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, für nachbenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiška mit der Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aufschwiz und Zator, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina, — die nachstehende mit den in Unserem Patente vom 31. December 1851 ausgesprochenen Grundsätzen über die Gerichtsverfassung in Einklang stehende Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

Artikel I. (S. 9)

In jedem Kronlande, für welches gegenwärtige Jurisdiction-Norm bestimmt ist, beginnt die Wirksamkeit derselben zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter und der übrigen Gerichtsbehörden.

Vergl. Art. I der ung., siebenb., ital. u. dalmat. Sur. N.

*) Die Jur. Norm für Oesterreich u. s. w. hat 93 §§., die für Ungarn 91 §§., für Siebenbürgen 87 §§., für Italien 90 §§. und für Dalmatien 87 §§.

Die von ihm früher über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht den ordentlichen Gerichten zu. — Jedoch haben diese in dem Falle, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt.

Vergl. Art. V der ung. u. siebenb., Art. III der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel VI. (S. 12 ad a u. 82 u. ff.)

Welche Personen und Rechtsangelegenheiten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wird durch die Militär-Jurisdiction-Norm bestimmt.

Vergl. Art. VI der ung. u. siebenb., dann Art. IV der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel VII. (S. 10 u. 11)

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle in den Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, früher bestandenen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen, insbesondere die Jurisdiction-Norm vom 18. Juni 1850 (Nr. 237 des Reichs-Gesetzblattes) und die damit in Verbindung stehende Verordnung vom 28. Juni 1850 (Nr. 254 des Reichs-Gesetzblattes), über die Ertheilung von Vollstreckungsclauseln, dann die Jurisdiction-Norm vom 9. April 1784 für Galizien, jene vom 22. Februar 1804 Nr. 654 der S. S., und 24. November 1808, Nr. 869 der S. G. S. für die Bukowina, und das organische Statut für die Gerichtsbehörden in Krakau vom 25. Jänner 1842, soweit dasselbe die Jurisdiction betrifft, sammt allen hierauf sich beziehenden Verordnungen außer Kraft.

Vergl. Art. VIII der ung. u. siebenb., dann Art. V der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel VIII. (S. 11)

Von diesem Zeitpunkte angefangen werden daher auch in Galizien und Lodomerien, in Krakau und in der Bukowina alle auf das Privilegium des Fiscus und auf andere Privilegien sich gründende Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte aufgehoben. Nur in den aus Verträgen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen worden sind, entspringenden Streitigkeiten untersteht der Fiscus nicht nur als Geklagter, sondern auch als Kläger den Gerichten des Ortes, an welchem das zu seiner Vertretung berufene Fiscalamt seinen Sitz hat.

Vergl. Art. VI der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel IX. (S. 11 u. 12)

Auf gleiche Weise werden auch in diesen Kronländern alle diejenigen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche auf eine verschiedene Beurtheilung der Angehörigen

gen verschiedener Kronländer Bezug haben. Demnach wird das gegenwärtige Gesetz auch auf die in diesen Kronländern sich aufhaltenden Angehörigen von Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Wojwodschast Serbien und des Temeser Banates, wie auf die Angehörigen anderer Kronländer anzuwenden sein. Nur hinsichtlich der Abhandlung der Verlassenschaften von Angehörigen solcher Kronländer hat bis auf weitere Verfügung noch forthin dasjenige zu gelten, was darüber in Unserer Entschliessung vom 17. Juni 1850 (Nr. 242 des Reichs-Gesetzblattes) verordnet ist. *)

Artikel X.

In den übrigen Kronländern, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, sind die in den Artikeln VIII und IX enthaltenen Grundsätze hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Fiscus und der Angehörigen von Ungarn, Kroatien, Slavonien, der Wojwodschast Serbien, des Temeser Banates und von Siebenbürgen bereits durch das Patent vom 18. Juni 1850 (Nr. 237 des Reichs-Gesetzblattes), in Wirksamkeit gesetzt worden, und haben auch fernerhin daselbst in Kraft zu bleiben.

Artikel XI. (S. 12 ad c u. 93)

Von den im Auslande befindlichen kaiserlich-österreichischen Consulaten ist die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit auch noch fernerhin nach den besondern Vorschriften auszuüben.

Vergl. Art. VII der ung. u. siebenb., der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel XII. (S. 12 ad d, 126, 139)

Die auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Vergl. Art. IX der ung. u. siebenb., dann Art. VIII der ital. u. dalmat. S. R.

Artikel XIII.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Patentbeschlusses beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zwanzigsten November Eintausend achthundert zweiundfünfzig. Unserer Reiche im vierten Jahre.

*) Vergl. Abs. III des kaiserl. Patentbeschlusses vom 9. August 1854, Nr. 208 des N. G. Bl.

G e s e z

über den

Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien sammt Krakau und der Bukowina.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 1. (E. 13)

Jedes Gericht hat sogleich bei dem Beginne eines Geschäftes in oder außer Streitsachen seine Zuständigkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als des Gegenstandes sorgfältig zu prüfen, und daher in Fällen, wo es dieselbe offenbar nicht gegründet findet, oder zufolge besonderer Vorschriften ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht statt hat, die Parteien von Amtswegen zurückzuweisen.

Vergl. auch §. 1 der übrigen Sur. Normen.

§. 2. (E. 14)

In soferne in Streitsachen die Gerichtsbarkeit nach den Angaben des Klägers begründet erscheint, und diese nicht schon dem Gerichte als unrichtig genau bekannt sind, ist das Gesuch anzunehmen, und dem Beklagten zu überlassen, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes anzubringen (§. 48).

In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und bei der Eröffnung eines Concurses hat der Richter die Verhältnisse, welche die Zuständigkeit bestimmen, von Amtswegen zu untersuchen, und nöthigenfalls von den Betheiligten die nähere Aufklärung darüber zu fordern.

Vergl. §. 2 der übr. S. N.

§. 3. (E. 19)

Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz unter einander hat, wenn beide Gerichte dem nämlichen Obergerichte unterstehen, dieses zu entscheiden.

Ist jedes der streitenden Gerichte einem andern Obergerichte unterworfen, so ist von den beiden vorgesetzten Obergerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben kein Einverständnis zu Stande, oder entsteht zwischen zwei Obergerichten ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

Die Rechtspflege darf indessen nicht aufgehalten werden, sondern das Gericht, welches in dieser Angelegenheit zu erst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streites fortzusetzen.

Vergl. §. 3 der übr. S. N.

§. 4. (E. 19 u. 20)

Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als so weit es aus öffentlichen Rücksichten, oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justizministerium leitet.

Vergl. §. 4 der übr. S. N.

§. 5. (E. 4 u. 5)

Wenn zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Zuständigkeit ein Zweifel entsteht, so sind hierüber die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Vergl. §. 5 der übr. S. N.

§. 6. (E. 18)

Jedes Gericht bleibt in Rechtsangelegenheiten, welche rechtmäßiger Weise bei demselben anhängig gemacht worden sind, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn auch während der Verhandlung die Betheiligten unter eine andere Gerichtsbarkeit gekommen wären.

Vergl. §. 6 der übr. S. N.

§. 7. (E. 15 u. 16)

In welchen Fällen ein sonst zuständiges Gericht abgelehnt werden könne bestimmt das organische Gesetz für die Gerichtsstellen. In diesen Fällen hat das Obergericht über Ansuchen der einen oder der andern Partei, oder auf Anzeige des Gerichtes, welches seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, ein anderes Gericht zu delegiren.

Vergl. §. 7 der übr. S. N.

§. 8. (E. 16 u. 17)

Auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses ist es dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt eines ihm untergeordneten Gerichtes ein anderes Gericht seines Sprengels zu delegiren.

Vergl. §. 8 der übr. S. N.

§. 9. (E. 17)

Jedes Gericht ist seine Verfügungen in dem Umfange seines Jurisdictionss-Bezirktes auch selbst in Vollzug zu setzen berechtigt. Nur der Vollzug gerichtlicher

Verfügungen in Ansehung unbeweglicher Güter bleibt den in den §§. 49, 50 und 51 bestimmten Gerichten vorbehalten. Bei welchen Gerichten übrigens in Streit- sachen die Execution anzufuchen, und die im Laufe der Execution vorkommenden Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden seien, wie durch die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren (§§. 69—72) bestimmt.

Vergl. §. 9 der übr. S. N.

§. 10. (S. 15)

Außer seinem Gerichtsbezirke kann der Richter keine Handlung der Gerichts- barkeit selbst vornehmen. Doch sind die Gerichte anderer Jurisdiction-Bezirke auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache anhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen schuldig.

Vergl. §. 10 der übr. S. N.

§. 11. (S. 17)

Auch in Geschäften, die der Richter selbst vorzunehmen berechtigt wäre, hat er andere Gerichte um ihren Beistand anzugehen, wenn dadurch die zweckmä- ßige Behandlung der Sache erleichtert, oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Insbesondere haben daher die Gerichtshöfe erster Instanz den Vollzug der von ihnen erlassenen Verfügungen, in sofern es zur Erleichterung der Parteien gereicht, durch die in ihrem Sprengel befindlichen Bezirksgerichte zu bewirken.

Ein Gericht kann aber anderen Behörden nur einzelne Amtsverrichtungen, nie *) die endliche Entscheidung einer Rechtsangelegenheit übertragen.

Vergl. §. 11 der übr. S. N.

§. 12. (S. 32 u. 33)

Die gesammte Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz vor den Gerichtshöfen und von Bezirksämtern als Bezirksgerichten ausgeübt. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben in ihrem weiteren Sprengel, d. i. in dem ganzen ihnen zugewiese- nen Gebiete die Gerichtsbarkeit nur in den im §. 14 und anderen in diesem Ge- setze, insbesondere in den §§. 23, 49 a, 50 a, 60, 65, 66, 70, 73, 75, 76, 78, 84, 88 ausdrücklich angegebenen Fällen auszuüben, während ihnen in ihrem enge- ren Sprengel, d. i. an ihrem Standorte in den Städten und dem derselben zuge- wiesenen Umkreise die gesammte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener Rechtsange- legenheiten zusteht, die den daselbst bestellten Bezirksgerichten vorbehalten sind.

Welcher Wirkungskreis den am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz be- stellten Bezirksgerichten vorbehalten ist, bestimmen die §§. 15, 37, 46, 55, 69, 77, 83 und 92, und dieselben werden zum Unterschiede von den Bezirksgerichten im Allgemeinen mit dem Ausdrucke „städtisch-delegirte Bezirksgerichte“ bezeichnet.

Vergl. §. 12 der übr. S. N.

*) Ital. u. dalmat. S. N., „und ohne höhere Genehmigung nie.“

Zweites Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

I. Im Erkenntniß-Verfahren.

1. Persönlicher Gerichtsstand.

§. 13. (S. 36 u. 39)

Alle Klagen sind in der Regel bei demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichts- hofe erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte zur Zeit der An- bringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Vergl. §. 13 der übr. S. N.

§. 14. (S. 35—37)

Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind vorbehalten:

- a) die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltig-Erklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt. Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgeson- derten Wohnortes für den gefährdeten Theil, und um den Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes, können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten ange- bracht werden;
- b) Klagen, welche gegen den Fiscus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kir- chen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§§. 23—25) gerichtet sind, in so weit sie nicht einem besonderen Gerichts- stande (§. 31 und ff.), einem Causalgerichte oder der Real-Instanz an- gehören;
- c) Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschie- dener unbeweglicher Güter, wosern die Klage nicht vor einen besonderen Gerichtsstand (§. 31 und ff.), vor ein Causalgericht oder die Real-Instanz gehört;
- d) Lehensstreitigkeiten (§. 39);
- e) Klagen in Fideicommiß-Angelegenheiten (§. 38).

Der zuständige Gerichtshof erster Instanz in den Fällen:

- a) ist derjenige, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaft- lichen Wohnsitz hatten, in den Fällen:
- b) und c) ist es jener Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel zur Zeit der Klage-Anbringung der geklagte Theil seinen Wohnsitz hat.

Vergl. §. 14 der übr. S. N.

§. 15. (C. 37—39)

Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten kommt die Personal-Gerichtsbarkeit zu:

- a) in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. C. M. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. C. M. nicht übersteigt. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte nur dann zu, wenn bloß die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. C. M. übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten: so hat das städtisch-delegirte Bezirksgericht die Klage sammt der weiteren Verhandlung dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Fortsetzung derselben zu übermitteln.

Eben so wenig kann die Klage bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte angebracht werden, wenn der Kläger einen Theil einer 500 fl. übersteigenden Capitalschuld oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll.

- b) Ueber alle Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß, oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Kläger anstatt derselben anzunehmen, sich bereit erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl. C. M., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 fl. C. M. nicht übersteigt.

Ohne Rücksicht auf den Betrag:

- c) In allen Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether aus dem Miethverhältnisse über bewegliche Gegenstände, oder über Wohnungen und andere Räume, dann in den Streitigkeiten über die Zurückstellung verpachteter oder gegen einen Zins in Früchten (§. 1103 a. b. C. B.) überlassener Güter wegen Ablaufes der im Contracte festgesetzten Zeit;
- d) in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbleuten und Werkbesitzern einerseits, und ihren Gefellen, Lehrlingen und Arbeitern andererseits;
- e) in allen zwischen Wirthen, Schiffen und Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten und die Haftung der ersteren für die von ihnen oder ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen,

insbesondere, insofern nicht die Gerichtsbarkeit des Handels- oder Seegerichtes eintritt.

Vergl. §. 17 der übr. S. N.

§. 16. (C. 26)

Der Ort, wo sich Jemand in der erweislichen, oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, ist sein ordentlicher Wohnsitz.

Vergl. §. 17 der dalmat.*) u. §. 16 der übr. S. N.

§. 17. (C. 27)

Wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen wolle.

Vergl. §. 18 der dalmat., §. 17 der übr. S. N.

§. 18. (C. 27)

Reisende und andere Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, auch bei dem Gerichte belangt werden, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet, so lange sie daselbst anwesend sind.

Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes.

Vergl. §. 19 der dalmat., §. 18 der übr. S. N.

§. 19. (C. 30 u. 31)

Der persönliche Gerichtsstand des Mannes gilt auch für seine Ehegattin. Der Gerichtsstand großjähriger Wittwen und gerichtlich geschiedener Ehegattinnen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitz.

Vergl. §. 20 der dalmat., §. 19 der übr. S. N.

§. 20. (C. 32)

Dem Gerichtsstande des Vaters folgen auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sein. Sie bleiben unter diesem Gerichtsstande selbst nach dem Tode des Vaters oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt, bis sie die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben.

Vergl. §. 21 der dalmat. u. §. 20 der übr. S. N.

§. 21. (C. 32)

Die unehelichen Kinder folgen dem Gerichtsstande ihrer Mutter. Ist ein uneheliches oder Findelkind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht, so untersteht es dem Gerichtsstande derselben.

Vergl. §. 22 der dalmat. u. §. 21 der übr. S. N.

*) Der §. 16 der dalmat. S. N. bestimmt den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes für Klagen und Vergleiche. S. oben S. 40 d. D.

§. 22. (C. 32 u. 33)

Der Wohnsitz des Dienstherrn ist auch als derjenige der Dienstleute derselben, die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, zu betrachten, sofern sie die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen.

Vergl. §. 23 der dalmat. u. §. 22 der übr. S. N.

§. 23. (C. 29)

Der Fiscus untersteht als Beklagter in jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprocuratur, oder, wenn durch eine eigene Kundmachung ein Fiscalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz dieses Vertreters sich befindet.

Vergl. §. 24 der dalmat. u. §. 23 der übr. S. N.

§. 24. (C. 30)

Die Gemeinden unterstehen den Gerichten, in deren Sprengel der Amtssitz des Gemeindevorstandes sich befindet.

Vergl. §. 25 der dalmat. u. §. 24 der übr. S. N.

§. 25. (C. 30)

Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler, unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

Stehen sie unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde, so finden die Bestimmungen der §§. 23 und 24 ihre Anwendung.

Vergl. §. 26 der dalmat. u. §. 25 der übr. S. N.

§. 26. (C. 30)

Alle übrigen juristischen Personen, als: Vereine, Erwerbsgesellschaften und Corporationen, unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet. Besitzen sie oder auch einzelne Personen an anderen Orten besondere Niederlassungen oder stabile Agentien, so können sie in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei den Gerichten belangt werden, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agentien befinden.

Vergl. §. 27 der dalmat. u. §. 26 der übr. S. N.

§. 27. (C. 27)

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines oesterreichischen Beamten (Gesandten) im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in dem oesterreichischen Staate unterworfen waren. — Läßt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, daß sie ihren Wohnsitz in Wien hatten.

Vergl. §. 28 der dalmat. u. §. 27 der übr. S. N.

§. 28. (C. 27)

Unterthanen des oesterreichischen Kaiserthums, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen. Die Consuln fremder Mächte unterstehen, sie mögen oesterreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den oesterreichischen Gerichten, in deren Bezirke sie sich aufhalten.

Vergl. §. 29 der dalmat. u. §. 28 der übr. S. N.

§. 29. (C. 28)

Unterthanen auswärtiger Staaten können vor den oesterreichischen Gerichten belangt werden:

- a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, wenn sie diesen in dem oesterreichischen Staate genommen haben;
- b) in allen Fällen, in welchen auch oesterreichische Unterthanen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können, bei dem hiezu bestimmten besonderen Gerichtsstande (§. 31 und ff.);
- c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt (lit. a, b), an jedem Orte, wo sie getroffen werden, wegen aller Verbindlichkeiten, welche in dem oesterreichischen Staate entstanden, oder daselbst zu erfüllen sind;
- d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen oesterreichische Unterthanen zuläßt.

Vergl. §. 30 der dalmat. und §. 29 der übr. S. N.

§. 30. (C. 39 u. 40)

Ist Jemand bei dem Bezirksgerichte an einem Orte zu belangen, wo er sich nicht wirklich aufhält, und sind an diesem Orte mehrere Bezirksgerichte bestellt, oder ist das Bezirksgericht in mehrere Abtheilungen getheilt, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Bezirksgerichte, oder bei welcher Abtheilung derselben er seine Klage anbringen wolle.

Vergl. §. 30 der übr. S. N. mit Ausnahme der dalmat., welche diese Bestimmung nicht enthält.

§. 31. (C. 42—45)

Aufforderungsklagen müssen bei demjenigen Gerichte angebracht werden, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. Insofern der Aufgefordernte unter mehreren Gerichten zu wählen berechtigt war, kann derselbe, wenn er die Aufforderung bestreitet, und sachfällig wird, die Klage nur bei dem nämlichen Gerichte anbringen, vor welchem der Aufforderungs-Proceß anhängig war.

Vergl. §. 31 der übr. S. N.

§. 32. (C. 45—47)

Aufforderungen zum Zwecke der Amortisirung von Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Creditspapiere sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, an dessen Amtssitze die bezüglichen Creditsbücher geführt werden.

Die Amortisirung anderer Urkunden mit Ausnahme der Wechsel (§. 60) kann von dem Bewerber entweder bei dem Bezirksgerichte seines eigenen ordentlichen Wohnsitzes, oder bei jenem des Wohnsitzes dessen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, angesucht werden.

Vergl. §. 32 der übr. S. N.

§. 33. (C. 47 u. 48)

Widerklagen können, auch wenn sie mit dem Gegenstande der Klage keinen Zusammenhang haben, so lange über diese nicht durch rechtskräftiges Endurtheil entschieden ist, bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Klage überreicht worden ist.

Gehört jedoch die Klage oder Widerklage ihrem Gegenstande nach vor den Real- oder einen besondern Causal-Gerichtsstand, so darf die Widerklage bei dem nämlichen Richter nicht angenommen werden (§. 48).

Vergl. §. 33 der übr. S. N.

§. 34. (C. 48 u. 49)

In den aus der Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Kläger die Wahl, sie bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten, oder bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Letztere unterstände, wenn er an dem Orte seinen Wohnsitz hätte, wo die Verwaltung geführt wurde. In Ansehung der gerichtlich angeordneten Verwaltung hat es bei den bestehenden Vorschriften zu bleiben.

Vergl. §. 34 der übr. S. N.

§. 35. (C. 49 u. 50)

Gesuche um Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sind bei dem Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zusteht, im Falle aber dieses nicht bekannt, oder dringende Gefahr am Verzuge ist, bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen und zu entscheiden, in dessen Sprengel sich der zu vernehmende Zeuge, oder die in Augenschein zu nehmende Sache befindet.

Vergl. §. 35 der übr. S. N.

§. 36. (C. 50 u. 51)

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzusuchen, bei welchem der Proceß früher verhandelt wurde, oder noch anhängig ist.

Vergl. §. 36 der übr. S. N.

§. 37. (C. 51 u. 52)

Alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse, oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, müssen, so lange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte (auch städtisch-delegirten Bezirksgerichte) angebracht werden, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Nach der Einantwortung gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand des Erben.

Vergl. §. 37 der übr. S. N.

§. 38. (C. 52 u. 53)

Klagen in Fideicommiss-Angelegenheiten sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem die nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten zugewiesen sind (§. 89), es möge sich dabei um die Fideicommiss-Nachfolge oder um was immer für andere aus dem Fideicommiss-Verhältnisse entspringende Streitigkeiten handeln.

Vergl. §. 38 der übr. S. N.*)

§. 39. (C. 53 u. 54)

Streitigkeiten über unmittelbare landesfürstliche Lehen, welche den Lehensherrn betreffen, gehören vor denjenigen Gerichtshof erster Instanz, wo die Lehensflube ihren Amtssitz hat. Ist der Lehensherr nicht bei dem Streite betheiligt, oder handelt es sich um ein mittelbar landesfürstliches oder ein Privatlehen, so tritt jener Gerichtshof erster Instanz ein, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet.

Vergl. §. 39 der übr. S. N. mit Ausnahme der siebenb. u. ung., welche diese Anordnung nicht enthalten.

§. 40. (C. 55 u. 56)

Streitigkeiten, welche mit einer anhängigen und noch nicht mittelst rechtskräftigen Endurtheils entschiedenen Streitsache aus dem Grunde zusammenhängen, weil sie aus der nämlichen Thatsache entspringen sind, können bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem der erste Proceß eingeleitet wurde.

Vergl. §. 40 der ital. u. dalmat., dann §. 39 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 41. (C. 56—58)

Klagen wider mehrere Streitgenossen sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der in der Klage zuerst benannte Beklagte untersteht.

Vergl. §. 41 der ital. u. dalmat., dann §. 40 der ung. u. siebenb. S. N.

*) Die ital. Jur. N. bezieht sich in diesem Paragraphen auch auf Majorate.

§. 42. (C. 58 u. 59)

Bezirksrichter unterstehen als Beklagte in Angelegenheiten, welche vor das Bezirksgericht gehören, dem sie vorgesezt sind, jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Standort des Bezirksgerichtes liegt. Diese Vorschrift hat auch auf den Fall ihre Anwendung, wenn der Beihelligte nur zeitlich die Stelle des Bezirksrichters versteht.

Ist ein Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz bei diesem Gerichtshofe oder bei einem in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte zu belangen, so ist die Klage bei dem nächsten Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Bezirksrichter gegen Parteien als Kläger einschreitet, welche dem Bezirksgerichte unterstehen, bei welchem er angestellt ist, oder wenn der Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz Parteien belangen will, welche bei dem ihm untergebenen Gerichtshofe, oder bei einem in dem Sprengel dieses Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichte zu belangen wären.

Vergl. §. 42 der ital. u. dalmat., dann §. 41 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 43. (C. 59 u. 60)

Wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet, oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist, so können alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Beklagte unterstände, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll.

Vergl. §. 43 der ital. u. dalmat., dann §. 42 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 44. (C. 61)

Die Forderungen der Handwerker und Handarbeiter für abgenommene Erzeugnisse und gelieferte Arbeiten, dann die Forderungen der Kleinverfleißer für Victualien und Waaren können noch durch 90 Tage von der Zeit, als die letzte Leistung erfolgte, bei dem nach dem früheren Wohnsitz zuständigen Gerichte angebracht werden, wenn der Abnehmer oder Arbeitsgeber mittlerweile seinen Wohnsitz in einen andern Gerichtsbezirk verlegt hat.

Ein gleiches Recht steht den Privatlehrern, Dienstnehmern, Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten in Betreff der für geleistete Dienste oder Arbeit entstandenen Forderungen noch durch 90 Tage nach der letzten Leistung zu, wenn der Gegner mittlerweile seinen Wohnort in einen andern Gerichtsbezirk übertragen hat.

Vergl. §. 44 der ital. u. dalmat., dann §. 43 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 45. (C. 61 u. 62)

In allen Streitigkeiten wegen einer durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung von Grundstücken, oder der auf denselben befindlichen, wenn gleich schon abgeforderten Grunderzeugnisse kann die Klage auf Schadenersatz bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirk der Grund gelegen

ist, wenn diese Angelegenheiten nicht in den Wirkungskreis der politischen oder Strafbehörden gehören.

Vergl. §. 45 der ital. u. dalmat., dann §. 44 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 46. (C. 62—65)

Gesuche um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes, provisorischen Arrestes, einer provisorischen Sequestration oder einer anderen mittlerweiligen Vorkehrung können nach der Wahl des Klägers entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, oder bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll.

Vergl. §. 46 der ital. u. dalmat., dann §. 45 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 47. (C. 65—68)

Den Parteien steht frei, sich einem anderen als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen.

Doch können durch eine solche Uebereinkunft Angelegenheiten, welche einem besondern Causalgerichtsstande ausschließlich zugewiesen sind, nicht vor ein Gericht anderer Art gezogen, oder für eine gemeine Rechtsache ein besonderer Causalgerichtsstand gewählt, noch kann für Rechtsachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, die Verhandlung vor einem Gerichtshofe erster Instanz bedungen werden (§. 55).

Vergl. §. 47 der ital. u. dalmat., dann §. 46 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 48. (C. 65—68)

Wird eine Klage von einem unzuständigen Richter angenommen, und von dem Beklagten die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes nicht in der durch die Proceß-Ordnung bestimmten Frist angebracht, so ist die Verhandlung bei diesem Gerichte fortzusetzen, wenn sich gleich in der Folge zeigen sollte, daß das Gericht zur Annahme der Klage nicht berufen war.

Nur Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, welche vor einem Gerichte gepflogen werden, dem eine Gerichtsbarkeit über Rechtsachen dieser Art gar nicht zusteht, und Verhandlungen, welche von dem Civilrichter irriger Weise über einen zur Militärgerichtsbarkeit oder gar nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand gepflogen werden, sind, auch wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen, oder im Falle die Entscheidung zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sein sollte, auf Antrag der zur Aufsechtung berechtigten Behörde, als ungültig aufzuheben.

Vergl. §. 48 der ital. u. dalmat., dann §. 47 der ung. u. siebenb. S. N.

2. Realgerichtsstand.

§. 49. (C. 96 u. 97)

Zur Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter, wo solche Bücher gesetzlich bestehen, und zur Entscheidung über alle Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschung dinglicher Rechte, um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage, so wie zu allen übrigen auf diese Bücher sich beziehenden Amtshandlungen sind berufen:

- a) in Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz an dem Orte, wo die Land- oder Lehentafel sich befindet;
- b) in Ansehung der unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;
- c) in Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk dieselben ganz oder ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.

Vergl. §. 48 der ung. u. siebenb. S. N. u. C. 96 der Abh. die Note **), dann §. 52 der ital. S. N.

§. 50. (C. 97—101)

Realinstanz für eine unbewegliche Sache ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel dieselbe gelegen ist, und zwar:

- a) für landtäfeliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Gut befindet;
- b) für die unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;
- c) für alle anderen unbeweglichen Sachen das Bezirksgericht, dessen Sprengel dieselben umfaßt.

Vergl. §. 48 der ung. u. siebenb., dann §. 49 der ital. u. dalmat. S. N.

§. 51. (C. 100)

Die Vornahme aller Realacte, als: der Inventur, der Schätzung, Einföhrung des Sequesters, der Feilbietung, der Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hypothekargläubigern und der Vertheilung des bei der executiven Feilbietung erzielten Kaufpreises unter dieselben kommt der Realinstanz zu.

Vergl. §. 49 der ung. u. siebenb., dann §. 51 der ital. u. dalmat. S. N.

§. 52. (C. 98—100)

Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, können ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst, wenn

dieser der Militärgerichtsbarkeit oder dem Hofmarschallamte unterliegen sollte, nur bei der Realinstanz angebracht werden.

Vergl. §. 49 der ital. u. dalmat., dann §. 50 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 53. (C. 99)

Dieses gilt auch dann, wenn um die Theilung unbeweglicher Güter oder um die Berichtigung der Grenzen derselben gestritten wird. Stehen die aneinander grenzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle.

Vergl. §. 49 der ital. u. dalmat., dann §. 51 der ung. u. siebenb. S. N.

§. 54. (C. 102)

Klagen, welche ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben, können entweder bei dem Personalrichter, oder auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, angebracht werden.

Vergl. §. 52 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 53 der ital. S. N.

§. 55. (C. 101 u. 102)

Streitigkeiten über Besitzstörungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen, bei welchen es sich blos um die Erörterung des letzten factischen Bestandes handelt, und über welche summarisch zu verhandeln ist, sind bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Störung geschah, und können hinsichtlich beweglicher Sachen, so lange sie nicht an einen Dritten übergangen, auch bei jenem (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden.

Vergl. §. 53 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 54 der ital. S. N.

§. 56. (C. 68—70)

Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrechte auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung, — dann Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Beklagten zuständigen oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte untersteht, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.

Vergl. §. 54 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 55 der ital. S. N.

3. Handels- und Seegerichtsbarkeit.

§. 57. (C. 107 u. 108)

In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören:

1. Ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitführenden Parteien:

- a) die Streitigkeiten aus Kauf-, Lieferungs-, Deckungs- und anderen Geschäften in Staatspapieren, Actien, zum Umfaze bestimmten Privat-Schuldverschreibungen und Loosen;
- b) die Streitigkeiten aus Bankier-, Wechsel-, Mäkler- und Commissions-Geschäften;
- c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften;
- d) die Streitigkeiten aus den Escompte-, Giro-, Leih-, Depositen- und Anweisungsgeschäften der Banken.

2. Die Streitigkeiten der Handelsleute oder Fabrikanten mit Spediteuren oder Frächtern aus Expeditions- oder Frachtgeschäften; ferner die Streitigkeiten derselben mit den Versicherungs-Unternehmungen aus Schadensversicherungen.

3. Die zwischen Handelsleuten, dann zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, oder zwischen Fabrikanten aus der Betreibung ihrer Geschäfte entstehenden Streitigkeiten, dann die Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern an Handels- und Fabriksgesellschaften und Actienvereinen aus dem Gesellschaftsvertrage.

4. Die Streitigkeiten zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Bankiers Mäklern, Commissionären, Handelsagenten und Spediteuren einerseits und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen andererseits, insofern sie das Geschäft des Dienstgebers oder das zwischen ihnen bestehende Dienstverhältniß betreffen.

Vergl. §. 55 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 56 der ital. Z. N.*)

§. 58. (C. 108 u. 109)

Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protocollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Die in Personal-Streitigkeiten für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§. 31 u. f.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

Vergl. §. 56 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 55 der ital. Z. N.

§. 59. (C. 109)

An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 57 Nr. 1, lit. c) auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

Vergl. §. 57 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 58 der ital. Z. N.

*) Der §. 55 der dalmat. und der §. 56 der ital. Z. N. berufen sich auf die näheren Bestimmungen des codice di commercio.

§. 60. (C. 109—111)

Wechsellagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshof erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Vergl. §. 58 der ung., siebenb. u. dalmat., dann §. 59 u. 60 der ital. Z. N.

§. 61. (C. 112)

In Streitigkeiten aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, als die Erwerbung und Uebertragung des Eigenthumes von Seeschiffen und deren Zugehör, die Rhederei-Geschäfte, die Geschäfte zwischen dem Eigenthümer eines Schiffes und dem Schiffer, oder zwischen diesem und den Reisenden oder der Schiffsmannschaft, ferner die Haverie-, Seeverversicherungs- und Bodmerei-Geschäfte, steht die Gerichtsbarkeit dem Seegerichte, oder dem zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu.

Vergl. §. 54 der ung. Z. N.*)

§. 62. (C. 112)

Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, aus Seefrachtgeschäften, oder aus der Schiffsmiethe für Reisende entspringen, können außer den Orten, wo sich ein zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, auch bei demjenigen Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel der Beklagte sich aufhält, die Waare abzuliefern, oder der Transport des Reisenden zu beendigen ist, oder wo die Reise abgebrochen wird.

Vergl. §. 60 der ung. u. dalmat., dann §. 62 der ital. Z. N.

§. 63. (C. 112 u. 113)

Die Aufnahme der Verklarung in See-Unfällen steht im Inlande, wenn sich am Hafensplaz ein zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an anderen Orten jedem Gerichte des Ortes zu.

Die Aufnahme derselben im Auslande wird durch das Seerecht bestimmt.
Vergl. §. 61 der ung. u. dalmat., dann §. 63 der ital. Z. N.

§. 64. (C. 113 u. 114)

Die durch die bestehenden Vorschriften den Hafen-Capitänen eingeräumte schiedsrichterliche Amtswirksamkeit erleidet keine Aenderung.

Vergl. §. 62 der ung. u. dalmat., dann §. 64 der ital. Z. N.

*) Die siebenb. Z. N. enthält darüber gar nichts; die ital. (§. 56) und die dalmat. (§. 55) verweist auch dießfalls auf den cod. di comm.

4. Berggerichtsbarkeit.

§. 65. (C. 116—118)

Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitfachen:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungs-Baue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden;
2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;
3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;
4. über die Aufforderung zur Feldestreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung);
5. über die Begrenzung, Vermarkung (Verlochstekingung) der Grubenfelder;
6. über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken;
7. über Retardats-Erklärungen;
8. über Frei-Erklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;
9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben;
10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue;
11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben, Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsanrichtungen;
12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge, und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladengenossen;
13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;
14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;
15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke;
16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

Vergl. §. 59 der siebenb. u. §. 63 der ung. S. R.*)

§. 66. (C. 116 ad a)

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen, und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben.

Vergl. §. 60 der siebenb. u. §. 64 der ung. S. R.

*) Die Jur. Norm für Italien und Dalmatien enthält darüber keine Bestimmungen.

§. 67. (C. 117)

In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbau-Objecte betreffen, und wobei es sich nur um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

Vergl. §. 61 der siebenb. u. §. 65 der ung. S. R.

§. 68. (C. 117)

Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht.

Vergl. §. 62 der siebenb. u. §. 66 der ung. S. R.

II. Im Vollstreckungsverfahren.

§. 69. (C. 119 u. 120)

Der erste Grad der Execution ist stets bei denjenigen Nichtern anzufuchen, von welchen das Erkenntniß erster Instanz ergangen, oder bei welchen der zur Execution geeignete Vergleich geschlossen worden ist.

Inwieferne die weiteren Executionsgrade unmittelbar bei demjenigen Gerichte angefucht werden können, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll, bestimmt die Gerichts-Ordnung. Städtisch-delegirte Bezirksgerichte sind zwar zur Vornahme der Mobilar-, nicht aber zu jener der Immobilaren-Execution berechtigt.

In Ansehung des Vollzuges der Execution sind die Vorschriften der §§. 9—11 zu beobachten.

Vergl. §. 63 der siebenb. u. dalmat., §. 65 der ital. u. §. 67 der ung. S. R.

§. 70. (C. 120 u. 121)

Der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, insoferne die Erkenntnisse der Gerichte fremder Staaten nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden, in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll.

Vergl. §. 64 der siebenb. u. dalmat., §. 66 der ital. u. §. 68 der ung. S. R.

§. 71. (C. 121)

Um Entscheidung, daß das Executionsrecht durch Thatfachen, welche dem Erkenntniße oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgt sind, erloschen sei, kann der Execut nur bei dem Gerichte einschreiten, welches den ersten Grad der Execution bewilliget hat.

Vergl. §. 65 der siebenb. u. dalmat., §. 67 der ital. u. §. 69 der ung. S. R.

§. 72. (C. 121)

Das Ansuchen um vorläufige Einstellung der Execution kann in diesem Falle auch bei jenem Gerichte angebracht werden, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen ist.

Auch die Klage eines Dritten wegen Aufhebung eines Executions-Actes, durch welchen er sich in seinem Besitze, Eigenthume oder in einem anderen Rechte gekränkt erachtet, kann nach der Wahl des Klägers entweder bei dem Erkenntnißgerichte, oder bei jenem Gerichte, welches den Executions-Act vorgenommen hat, angebracht werden.

Vergl. §. 66 der siebenb. u. dalmat., §. 68 der ital. u. §. 70 der ung. S. N.

III. Im Concursverfahren.

§. 73. (C. 122 u. 123)

Der Concurs ist in der Regel bei der Personal-Instanz des Verschuldeten, und zwar wider die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem letzteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche gegenwärtiges Gesetz Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen desselben.

Für wichtige Creditfälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder auch über Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden.

Vergl. §. 67 der siebenb. u. dalmat., §. 69 der ital. u. §. 71 der ung. S. N.

§. 74. (C. 122 u. 123)

Besitzt der Creditar, über dessen Vermögen außer den genannten Kronländern der Concurs eröffnet wurde, in denselben unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein besonderer Concurs eröffnet werden.

Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, oder unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zu-
vorkommung den Ausschlag.

Vergl. §. 68 der siebenb. u. dalmat., §. 70 der ital. u. §. 72 der ung. S. N.

§. 75. (C. 123 u. 124)

Die Concursverhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine steht, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem

zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind.

Vergl. §. 69 der siebenb. u. dalmat., §. 71 der ital. u. §. 73 der ung. S. N.

§. 76. (C. 124)

Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

Vergl. §. 70 der siebenb. u. §. 74 der ung. S. N. — Die ital. u. dalmat. S. N. enthält keine solche Bestimmung.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen.

§. 77. (C. 133)

Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Vergl. §. 70 der dalmat., §. 71 der siebenb., §. 72 der ital. u. §. 76 der ung. S. N.

§. 78. (C. 134 u. 135)

Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft landtäfliche oder andere Güter, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind (§. 49 lit. a, b), so kommt die Abhandlung demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Für andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, kann auf Ansuchen der Parteien von dem Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschafts-Abhandlung delegirt werden.

Vergl. §. 71 der dalmat., §. 72 der siebenb., §. 73 der ital. u. §. 76 der ung. S. N.

§. 79. (C. 137)

Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschafts-Abhandlung dem Bezirksgerichte seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, oder, wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz (§. 78) zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er blos bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zu-
vorkommung.

Vergl. §. 72 der dalmat., §. 73 der siebenb., §. 74 der ital. u. §. 77 der ung. S. N.

§. 80. (C. 137 u. 138)

Ist ein fremder Staatsangehöriger in dem österreichischen Staate gestorben, oder hat er daselbst Vermögen zurückgelassen, so ist der auswärtigen Gerichtsbehörde in Ansehung des beweglichen Nachlasses des Verstorbenen, sofern nicht die Ausübung der Gegenseitigkeit ein anderes Verfahren nothwendig macht, sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung über alle streitigen Erbrechtsansprüche zu überlassen.

Inwiefern hievon bei Verlassenschaften derjenigen Fremden, welche bereits ihren ordentlichen Wohnort in dem österreichischen Staate genommen haben, eine Ausnahme Platz greife, wenn alle Theilnehmenden sich den österreichischen Gesetzen und Behörden unterwerfen, dann, inwiefern die österreichischen Gerichtsbehörden in jedem Falle für die Sicherheit der Effecten und Schriften des Verstorbenen, für die Befriedigung der Gläubiger, welche österreichische Unterthanen, oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, und für die einstweilige Sicherstellung der Ansprüche der im Inlande befindlichen Erben und Vermächtnisnehmer zu sorgen haben, wird durch die Vorschriften über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen bestimmt.

Vergl. §. 73 der dalmat., §. 74 der siebenb., §. 75 der ital. u. §. 78 der ung. S. N.

§. 81. (C. 137 u. 138)

Rücksichtlich der in dem österreichischen Staate gelegenen unbeweglichen Güter, die zu dem Nachlasse eines Ausländers gehören, kommt die Verlassenschafts-Abhandlung stets demjenigen österreichischen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz (§. 78) zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größten Theile nach gelegen sind, wenn nicht mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Vergl. §. 74 der dalmat., §. 75 der siebenb., §. 76 der ital. u. §. 79 der ung. S. N.

§. 82. (C. 138 u. 139)

Wie sich in Ansehung des Nachlasses türkischer Unterthanen zu benehmen ist, welche in dem österreichischen Staate gestorben sind, oder daselbst Vermögen zurückgelassen haben, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Vergl. §. 75 der dalmat., §. 76 der siebenb., §. 77 der ital. u. §. 80 der ung. S. N.

§. 83. (C. 147—149)

Zur Bestellung des Vormundes oder Curators und zur Beforgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Curatels-Behörde nach dem Gesetze obliegen, ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitigkeiten untersteht.

Doch kommt die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksgerichte, durch welche wegen Wahn- oder Blödsinnes, oder wegen Verschwendung eine Curatel verhängt oder dieselbe wieder aufgehoben, die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit verlängert werden soll, dann die definitive Erledigung der Adoptionsgesuche, endlich die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen nur dem Gerichtshofe erster Instanz zu, an welchem daher die gepflogenen Verhandlungen von den Bezirksgerichten zu diesem Behuf einzusenden sind.

Vergl. §. 67 der dalmat., §. 77 der siebenb., §. 78 der ital. u. §. 81 der ung. S. N.

§. 84. (C. 149 sub lit. c u. d)

Als Vormundschafts- oder Curatels-Behörde über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse sich landtäfliche oder andere Güter befinden, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind (§. 49 a, b) und über Mündel und Pflegebefohlene überhaupt, welche selbst solche Güter besitzen oder erwerben, ist derjenige Gerichtshof erster Instanz berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Mündel oder Pflegebefohlene in Streitigkeiten untersteht.

Für andere Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten von größerer Bedeutung kann unter Voraussetzung der im §. 78 erwähnten Bedingungen die Bestellung eines Gerichtshofes erster Instanz als Vormundschafts- oder Curatels-behörde im Wege der Delegation Platz greifen.

Vergl. §. 77 der dalmat., §. 78 der siebenb., §. 79 der ital. u. §. 82 der ung. S. N.

§. 85. (C. 149 lit. e)

Die Bestellung eines Curators für einzelne Streitigkeiten oder Geschäfte kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und der Proceß-Ordnung dem Gerichte zu, bei welchem die Verhandlung anhängig ist.

Vergl. §. 78 der dalmat., §. 79 der siebenb., §. 80 der ital. u. §. 83 der ung. S. N.

§. 86. (C. 151 u. 152)

Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde angefangen hat, bleibt mit Ausnahme der im ersten Absatze des §. 84 erwähnten Fälle, bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Curatel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegebefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte.

Vergl. §. 79 der dalmat., §. 80 der siebenb., §. 81 der ital. u. §. 84 der ung. S. N.

§. 87. (C. 154 u. 155)

Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett ist dasjenige Bezirksgericht berufen, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist.

Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten hat bei dem nämlichen Gerichte zu geschehen, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilliget, oder im Falle eines Streitiges darüber erkannt hat.

Vergl. §. 80 der dalmat., §. 81 der siebenb., §. 82 der ital. u. §. 85 der ung. Z. N.

§. 88. (C. 156 u. 157)

Das Verfahren, wodurch zum Zwecke der Auflösung der Ehe ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod eines vermifften Ehegatten hergestellt, oder die Todes-Erklärung des Vermifften bewirkt werden soll, kommt demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat.

Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises über den Tod eines Vermifften, oder um die Todes-Erklärung desselben zu andern Zwecken sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches zur Verlassenschafts-Abhandlung des Verstorbenen nach erfolgtem Erkenntnisse über den Tod oder die Todes-Erklärung desselben berufen erscheint.

Vergl. §. 81 der dalmat., §. 82 der siebenb., §. 83 der ital. u. §. 86 der ung. Z. N.

§. 89. (C. 157—160)

Bei Verhandlungen in nicht streitigen Fideicommiss-Angelegenheiten, wohin auch die Abhandlung des Fideicommiss-Vermögens bei Todesfällen der Besitzer, die Erklärung über die erfolgte Erlöschung des Fideicommisses, und die Bewilligung zu dessen Auflösung gehört, hat derjenige Gerichtshof erster Instanz einzuschreiten, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommissbehörde ihren Sitz hatte. Ist das Fideicommissband durch den Tod des letzten Besitzers erloschen, so hat zwar die Verlassenschaftsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen: allein die auf das Fideicommissband bezügliche Erklärung, daß das Fideicommiss erloschen sei, steht auch in dem Falle, wo das Fideicommissgericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommissgerichte zu.

Bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist die zur Verlassenschafts-Abhandlung berufene inländische Personal-Instanz des Stifters die competente Behörde, wenn nicht schon in dem Allerhöchst-genehmigten Fideicommiss-Statute, oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommiss-Instanz des neu errichteten Fideicommisses sein soll. *)

Vergl. §. 82 der dalmat., §. 83 der siebenb., §. 84 der ital. u. §. 87 der ung. Z. N.

§. 90. (C. 160 u. 161)

Alle Gesuche um grundbücherliche Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter und andere auf die Grundbuchsführung sich be-

*) Der §. 85 der ital. Z. N. betrifft die Majorate; der §. 83 der dalmat. und §. 86 der ital. Z. N. die Lehnen. S. auch S. 160 dieser Darstellung.

ziehende Amtshandlungen, dann um die im §. 50 bezeichneten Real-Acte sind, auch wenn sie in nicht streitigen Angelegenheiten vorkommen, bei den, in den §§. 50 und 51 hierzu bestimmten Gerichten anzubringen.

Vergl. §. 84 der siebenb. u. dalmat., §. 87 der ital. u. §. 88 der ung. Z. N.

§. 91. (C. 161—165)

Die gerichtliche Bestätigung über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten, und der zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigten Gewerbsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht, oder der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz befindet, von diesem, außer diesem Falle aber von den Bezirksgerichten auszufertigen.

Vergl. §. 85 der siebenb. u. dalmat., §. 88 der ital. u. §. 89 der ung. Z. N.

§. 92. (C. 165—167)

Die Bezirksgerichte, sowie auch die städtisch-delegirten Bezirksgerichte, können ohne Beschränkung der Zuständigkeit, auf Begehren die Legalisirung von Unterschriften, die Vidimirung von Abschriften und die gerichtliche Aufnahme leztwilliger Anordnungen vornehmen.

Vergl. §. 86 der siebenb. u. dalmat., §. 89 der ital. u. §. 90 der ung. Z. N.

Viertes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in zweiter und dritter Instanz.

§. 93. (C. 168—173)

Ueber Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Gerichtsbehörden erster Instanz sowohl in als außer Streitfachen ist in zweiter Instanz von dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie sich befinden, und in dritter Instanz, sofern noch ein weiterer Rechtszug gesetzlich zulässig ist, von dem obersten Gerichtshofe zu entscheiden.

Vergl. §. 87 der siebenb. u. dalmat., §. 90 der ital. u. §. 91 der ung. Z. N.

II.

Kaiserliches Patent vom 22. December 1851 (Nr. 255 d. R. G. Bl.),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit der Umfang der Militärgerichtsbarkeit (Militär-Jurisdictionsnorm) bestimmt und festgesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, & &

haben zur Feststellung und genauen Begrenzung des Umfanges der Militär-Gerichtsbarkeit nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und Anhörung Unseres Reichsrathes, nachstehende, für alle Kronländer gültige Bestimmungen, welche am 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit zu treten haben, zu beschließen befunden:

I. Militär-Gerichtsbarkeit in Straffachen.

§. 1. Die Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte ist eine ordentliche und außerordentliche.

A. Ordentliche.

§. 2. Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung, wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit, den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Sakungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung Beurlaubten. Zu diesen Personen werden auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gend'armerie, der Bukowiner Grenz-Gordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionnier-Schule, der Regiments-Anabenerziehungshäuser, der sämtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Ökonomie-Commissions, der Casern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflugsämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profossen, Stabs- und Ober-Stabs-Profossen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifications-Nemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker,

endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Officiers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Officiers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Arme- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Commissariates, der Militär-Verpflugs-Nemter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Nemter und Cassen; die Feld-Superioren, Regiments-, Corps- und Spitals-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjuncten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und Jud. del. mil. mixt. — Die in dem vierten Absätze bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absätze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in so ferne diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet. — Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gilt dies nur von den Gattinnen und Kindern derjenigen, welche nach der ersten Art verhehelicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Jünglinge.

12. Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiers, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen, und unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

§. 3. Dagegen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegzeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte, mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beschaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armees-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierospitals in Wien gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Bicar mit seinem Consistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Geflütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeug-Aemtern, Monturs-Dekonomie-Commissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Akademien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officier-Löcher-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Casernen, Invaliden-Häuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung.

12. Die mit Pension oder Provison theilenden Diener.

13. Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde theilenden Invaliden.

14. Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9 der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, so wie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinnen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Seeres-Abtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannter Militär-Personen.

§. 4. Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefalls-Übertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Befragung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritt in die Militär-Gerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Racheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist. In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert.

B. Außerordentliche.

§. 5. Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

2. Contumaz-Übertreter, sobald der engste Pest-Gordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, J. G. S., 3. 731.

3. Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Straf-Anstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegs-Zustandes unter das Kriegs-gesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zu Folge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein.

Saimel, Darst. d. Jurisd. Normen.

II. Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen (S. 82—93).

§. 6. Die Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militär-Gerichte in Strafsachen zugewiesen sind, unterstehen derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtsfachen. Niemand kann auf den ihm zustehenden Militär-Gerichtsstand gültig verzichten. Den nach §. 3 der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen sind in Beziehung auf bürgerliche Rechtsfachen, auch die bis zur Einberufung Beurlaubten, und die im §. 2., Absatz 1, erwähnten Arbeiter der Kriegs-Marine beizuzählen. Die Streitsachen des Militär-Merars gehören, wie bisher, vor die Militär-Gerichte.

§. 7. Von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, und somit auch dann zu den Civil-Gerichten gehörig, wenn Militär-Personen oder das Militär-Merar als Parteien einschreiten, sind: Alle in den Wirkungskreis der Real- und Berg-Gerichtsbarkeit gehörigen Streitsachen, ferner die Streitigkeiten aus Bestand-Verträgen, aus Besitz-Störungen, falls sich solche auf unbewegliche Sachen beziehen, und aus Beschädigungen an Grundstücken und Grund-Erzeugnissen.

§. 8. In dem Falle, wenn der Gerichtsstand der Aufforderungs-klage, der Widerklage oder der Streitgenossenschaft in Anwendung kommt, können auch Militär-Personen bei den Civil-Gerichtsbehörden belangt werden; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder mittelweiligen Vorkehrungen gegen die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, mit Ausnahme der Acte der Real-Gerichtsbarkeit, den Militär-Gerichten vorbehalten.

§. 9. Alle auf die Uebernahme, Verwaltung, Belastung, Umwandlung eines Lebens, oder eines Fideicommisses, oder die Auflösung eines Lebens- oder eines Fideicommiss-Bandes sich beziehenden Verhandlungen gehören, ohne Rücksicht auf die militärische Eigenschaft der betheiligten Personen, zu den durch das Gesetz bestimmten Civil-Gerichts-Behörden.

§. 10. Das Concurs-Verfahren über die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen kömmt, wenn der Verschuldete im Inlande ein unbewegliches Gut besitzt, dem Civil-Gerichte, und zwar:

- a) wenn er nur in Einem Kronlande unbewegliches Vermögen besitzt, demjenigen Concursgerichte zu, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist;
- b) wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Civil-Behörde, welche nach dessen letztem Aufenthalts-Orte im Inlande, abgesehen von seiner Militär-Eigenschaft, zum Concurs-Verfahren berufen wäre.

§. 11. Dagegen bleibt das strafgerichtliche Verfahren gegen den Creditar, so wie die Vollstreckung der Verfügungen des Civil-Richters im Concurs-Verfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Creditars beziehen, die sich in dessen Aufenthalts-Orte oder in Militär-Gebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militär-Gerichte vorbehalten.

§. 12. Ueber eine Streitsache, welche bei dem zuständigen Militär-Gerichte anhängig gemacht worden ist, bleibt dasselbe bis an das Ende zuständig, wenn-

gleich der Beklagte in der Zwischenzeit unter die Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichtsbehörden gekommen wäre.

§. 13. Außer Streitsachen sind bezüglich der im §. 2 genannten, und in §§. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen, folgende Geschäfte bei den Militär-Gerichten zu führen:

1. Die Abhandlung der Verlassenschaft, in so ferne sich in derselben nicht ein Leben, ein Fideicommiss, oder ein unbewegliches Gut befindet, in welchem letzterem Falle die Abhandlung von der Civil-Gerichtsbehörde zu pflegen ist, und die Militär-Person so angesehen wird, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte. Die Militär-Behörde hat in diesem Falle in so weit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Viehlohns-Rückstände Ordnung zu pflegen, und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civil-Gericht abzugeben. Ebenso gehört die Verlassenschafts-Abhandlung über die im §. 2, Absatz 10, bezeichneten Personen jedensfalls vor das Civil-Gericht.

2. Die Ober-Vormundschaft über die im §. 2, Absatz 8, genannten Pupillen, und die Bestellung eines mittelweiligen Vormundes oder Curators für die Person und das Vermögen der übrigen aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übertretenden Pupillen oder Curanden. Zur ferneren Bestellung und Führung der Vormundschaft über die letzterwähnten Militär-Waisen ist das sonst gesetzliche Civil-Gericht aufzufordern.

Als ordentliche Curatels-Behörde haben die Militär-Gerichte einzuschreiten, wenn die Curatel über eine unter der Militär-Gerichtsbarkeit bleibende Person zu verhängen ist, oder wenn ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein bewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, in so lange er selbst unter Militär-Gerichtsbarkeit steht.

3. Die Verhandlungen in Ehe-sachen, so wie in Adoptions- und Legitimations-Fällen.

4. Die Amortisirung von Urkunden, in so ferne der zur Ansufung derselben Berechtigte eine Militär-Person ist; doch bleibt die Amortisirung der öffentlichen oder denselben gleich gehaltenen Credits-Papiere und der Wechsel jedensfalls den Civil-Gerichten vorbehalten.

Außerdem sind die Militär-Gerichte zur Legatirung und Vidimirung von Urkunden, ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen, berechtigt.

§. 14. Der Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Militär-Grenz-Provinzen und Districte wird durch besondere Vorschriften *) bestimmt.

*) So die kais. Verordnung vom 17. November 1853, Nr. 244 d. R. G. Bl., rücksichtlich der Berggerichtsbarkeit. Sie lautet: Nachdem Ich beschlossen habe, bis zur definitiven Organisirung der Gerichtsbarkeit der Militärgrenze die Berggerichtsbarkeit sowohl in der serbisch-banatischen, als in der kroatisch-slavonischen Militär-

§. 15. Die Mitglieder des Kaiserhauses, sowie die Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, bleiben von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, wenn sie gleich eine Stelle im Kriegsheere bekleiden.

grenze den betreffenden Militärgrenz-Gerichten provisorisch zu übertragen, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Wirksamkeit des k. k. Civil-Districtual-Berggerichtes zu Drawicza und die Berggerichts-Substitution zu Radoboy hat für die Militärgrenze vom 1. Januar 1854 aufzuhören, und es werden für den Bezirk des Deutsch-Banater, des Romanen-Banater, des Ilirisch-Banater, dann des Peterwardeiner Grenzregiments, so wie für die im Umfange derselben liegenden Militärcommunitäten, endlich für das Litter Grenz-Infanterie-Bataillon, das Gericht des Ilirisch-Banater Regiments zu Weißkirchen, dagegen für das übrige Gebiet der slavonisch-kroatischen Militärgrenze das *judicium delegatum militare* zu Agram als Berggerichte erster Instanz bestimmt.

§. 2. Diese Gerichte entscheiden in erster Instanz innerhalb ihres Sprengels in allen Streitfachen: 1) über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehene Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der vorbehaltenen Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganze mit dem Werke verbunden sind und benützt werden; 2) über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör; 3) über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen; 4) über die Aufforderung zur Feldestreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung); 5) über die Begrenzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder; 6) über Ausbeutung und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken; 7) über Retardats-Erklärungen (Verfallenheit) von Bergberechtigungen; 8) über Freierklärungen (Verfallenheit) von Bergbau-Berechtigungen; 9) über Erbstellen-Gebühren oder sonstige Schacht- und Stellen-Abgaben; 10) über die Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue; 11) über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Grubengebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen; 12) über die Bruderkaden, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderkadengenossen; 13) über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen; 14) über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern; 15) über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke; 16) über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zubehör.

§. 3. Die zur Ausübung in Bergbau-Angelegenheiten bestimmte Gerichte erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben.

§. 4. In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbau-Objecte betreffen und wobei es sich nur um die Erörterung des letzten factischen Bestandes handelt, entscheidet das Regiments-, Bataillons- oder Magistratsgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

§. 5. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werkbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Militärgericht, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt. Hätte der Werkbesitzer seinen Wohnsitz verändert, so können die Forderungen der Arbeiter gegen denselben dennoch durch neunzig Tage von der Zeit, als die letzte Arbeit geleistet wurde, vor dem Gerichte angebracht werden, welchem der Beklagte nach seinem früheren Wohnsitz unterstand.

§. 16. Alle zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängigen Straf- und Civil-Rechts-Angelegenheiten sind von derjenigen Behörde, bei welcher sie in Verhandlung stehen, zu Ende zu führen; nur die Vormundschafts- und Curatels-Sachen sind den nach diesem Gesetze hiezu berufenen Gerichts-Behörden abzutreten.

§. 17. Durch dieses Gesetz werden die damit nicht übereinstimmenden gesetzlichen Verfügungen aufgehoben, und sind hiernach auch alle im Zuge schwebenden Kompetenz-Streite zu entscheiden.

§. 18. Mit der Vollziehung dieses Patentes und der Erlassung der diesfälligen Instruction beauftrage Ich Meine Minister des Krieges und der Justiz, welche sich darüber ins Einvernehmen zu setzen haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zwei und zwanzigsten December im achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

§. 6. Das Berggericht zu Weißkirchen hat bei Entscheidungen in Bergrechts-Angelegenheiten aus drei Auditoren, von denen Einer das Referat hat, und aus zwei technisch gebildeten Stimmführern zu bestehen. — Den Vorsitz dabei führt der Oberstlieutenant oder ein Major des Ilirisch-Banater Regiments, jedoch ohne eine entscheidende Stimme. Bei dem *judicium delegatum militare* in Agram ist ebenso wie bei anderen Rechtsverhandlungen vorzugehen, jedoch sind zu den Entscheidungen immer zwei technisch gebildete Sachverständige beizuziehen.

§. 7. Ueber Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichte erster Instanz erkennt das allgemeine Militär-Obergericht und insoferne gegen Erkenntnisse desselben ein weiterer Rechtszug zulässig ist, der oberste Gerichtshof in Wien. Auch zu den Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz sind stets zwei in Bergrechtsfrei-tigkeiten erfahrene Stimmführer beizuziehen.

§. 8. Bis zum Erscheinen des neuen Berggesetzes behalten die bis nun in der Militärgrenze geltenden Berggesetze, insbesondere die Bergordnung Maximilian II. vom Jahre 1553, noch ferner ihre bindende Kraft.

§. 9. Sollten bei einem der im §. 1 genannten Civilberggerichte bereits Berggerichtsverhandlungen anhängig sein, so sind sie bei denselben auch zu Ende zu führen.

Vergl. oben §. 47 d. D.

III.

Zusätze, die während der Drucklegung dieser Darstellung
nothwendig wurden.

1.

Zum §. 2, S. 10, Note.

Mit Just. Minist. Vdg. vom 12. September 1854 wurde der Beginn der Wirksamkeit der gemischten Bezirksämter in Görz, Gradiška, Istrien, der Stadt und dem Gebiete Triest auf den 30. September 1854; — der gemischten Bezirksämter in Steiermark, Kärnten und Krain mit J. M. Vdg. vom 23. September 1854 auf den 30. October 1854; — der reinen Justizbehörden im Oedenburger, Großwardeiner und Eperieser Oberlandesgerichtsbezirke mit J. M. Vdg. vom 24. September 1854 auf den 28. October 1854; — der reinen Justizbehörden in Kroatien und Slavonien mit J. M. Vdg. vom 29. September 1854 auf den 30. October 1854; — der gemischten Bezirksämter in Kroatien und Slavonien mit J. M. Vdg. vom 1. October 1854 auf den 30. October 1854; — der gemischten Bezirksämter in Siebenbürgen mit J. M. Vdg. vom 1. October 1854 auf den 30. November 1854; der reinen Justizbehörden in Steiermark, Kärnten und Krain mit J. M. Vdg. vom 2. October 1854 auf den 30. October 1854 festgesetzt.

2.

Zum §. 17, S. 39.

Vdg. des Justizministeriums vom 12. August 1854, Nr. 214 d. R. G. Bl. In theilweiser Abänderung des §. 3 der Beilage zum J. M. Erlaß vom 11. October 1852, Nr. 215 des R. G. Bl., womit die Gerichtsverfassung für das lomb. venet. Königreich bekannt gemacht wurde, wird in Folge a. h. Entschließung vom 21. Juli 1854 von den zwei Stadtpräturen in Venedig, der einen diesseits der Rialto-Brücke (San Marco) die Strafrechtspflege, der andern jenseits der Rialto-Brücke die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

3.

Zu den §§. 14, S. 35, und 42, S. 97.

Vdg. des Just. Minist. vom 9. September 1854, Nr. 227 des R. G. Bl. Zur Beseitigung des Zweifels, welcher Sinn den in den §§. 14 lit. c, 50, 73, 78 und 84 der Jur. Norm vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl., vorkommenden Worten: „landtäfelliche Güter“ mit Rücksicht auf die eigenthümliche Einrichtung der Görzer Landtafel, welche auch die Grundbücher des flachen Landes umfaßt, beizulegen sei, findet das Justizministerium zu erklären: daß nur jene in der Görzer Landtafel eingetragenen unbeweglichen Güter im Sinne der obigen §§. als landtäfelliche Güter anzusehen seien, mit

welchen bis zur Erlassung des Patentess vom 7. September 1848, Nr. 1180 d. J. G. S., grundherrliche Rechte verbunden waren.

Die in dem §. 49 der Jur. Norm vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl., dem Gerichtshofe erster Instanz des Ortes, wo die Landtafel sich befindet, übertragene, so wie die demselben in Gemäßheit des §. 90 der ebengedachten Jur. Norm und des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 27. März 1854, Nr. 68 des R. G. Bl.,*) zustehende Competenz zur Führung der Landtafel in Ansehung aller jener Güter, welche bisher einen Gegenstand derselben ausgemacht haben und zur Entscheidung über alle Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschung dinglicher Rechte, um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklagen, so wie zu allen übrigen auf diese Bücher sich beziehenden Amtshandlungen, bleibt jedoch dem k. k. Kreisgerichte von Görz rücksichtlich aller jener unbeweglichen Güter, die in der Görzer Landtafel eingetragen erscheinen, ausschließlich vorbehalten.

4.

Zum §. 38, S. 87.

Circ. Vdg. des Armee-Obercommando's vom 9. September 1854, Nr. 231 des R. G. Bl.

Nachdem die bisher bei den Judiciis delegatis militaribus mixtis von zugetheilten Landesgerichtsräthen besorgten Geschäfte nunmehr an Militär-Gerichtsreferenten übergegangen sind; so haben im Grunde der a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1853*) von nun an sowohl die erwähnten, als auch die judicia delegata militaria, die Bezeichnung: „k. k. Landes-Militärgerichte“ anzunehmen und zu führen.

5.

Zum §. 12, S. 32.

Vdg. des Just. Minist. vom 2. October 1854, Nr. 253 des R. G. Bl. (giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze), wodurch der Zweifel über die gegenseitige Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz und der städtisch-delegirten Bezirksgerichte (Stadtpräturen, städtisch-delegirten Gerichte) zur Ausübung der Personal- und Realgerichtsbarkeit gelöst wurde. Sie lautet:

Da über die gegenseitige Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz und der städtisch-delegirten Bezirksgerichte (Stadtpräturen, städtisch-delegirten Gerichte) zur Ausübung der Personal- und Realgerichtsbarkeit Zweifel hervorgekommen sind; so findet das Justizministerium zum Behufe der richtigen Auffassung des Sinnes der bezüglichen Bestimmungen der Civil-Jurisdictionsnormen (§§. 12, 49 lit. b, 50 lit. b, 69, 78, 84 des Pat. vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl.; — §§. 12, 49, 51, 52, 65, 73, 79 des Pat. vom 20. November 1852, Nr. 259 des R. G. Bl.; — §§. 12, 49, 51, 63, 71, 77 des Pat. vom 20. November 1852, Nr. 261 des R. G. Bl.; — §§. 12, 48, 67, 76, 82 des Pat. vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl., und §§. 12, 48, 63, 72,

*) S. denselben bei §. 67 dieser Darstellung.

**) S. 87 d. D. ist also in der Note unrichtig: 1854 citirt.

78 des Pat. vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des R. G. Bl. *) nachstehende Belehrung zu ertheilen:

Der im §. 12 der Civiljurisdictionsnormen bezeichnete engere Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz fällt mit dem Umkreise der Städte, wo diese Gerichtshöfe ihren Standort haben, zusammen. Unter dem Ausdrucke: „Umkreis der Städte“, oder: „Gebiet der Orte“, wo die Gerichtshöfe ihren Sitz haben, kann aber lediglich das eigentliche Gebiet der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte (wozu im lomb. venet. Königreiche auch die ~~Orte~~ anti gehören) verstanden werden, daher den städtisch-delegirten Bezirksgerichten (Stadtpräturen, städtisch-delegirten Gerichten) in dem ihnen außerhalb des Umkreises der Städte, oder des Gebietes der Orte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirke die Ausübung der Personal- und Real-Gerichtsbareit gleich allen übrigen Bezirksgerichten (Präturen, Stuhlgerichten) zusteht.

Vergl. auch die S. 34 d. D. in der Anmerk. cit. Erläuterung.

*) S. oben S. 8 u. 9 d. D.

REV15

ÚK PrF MU



3129S14727